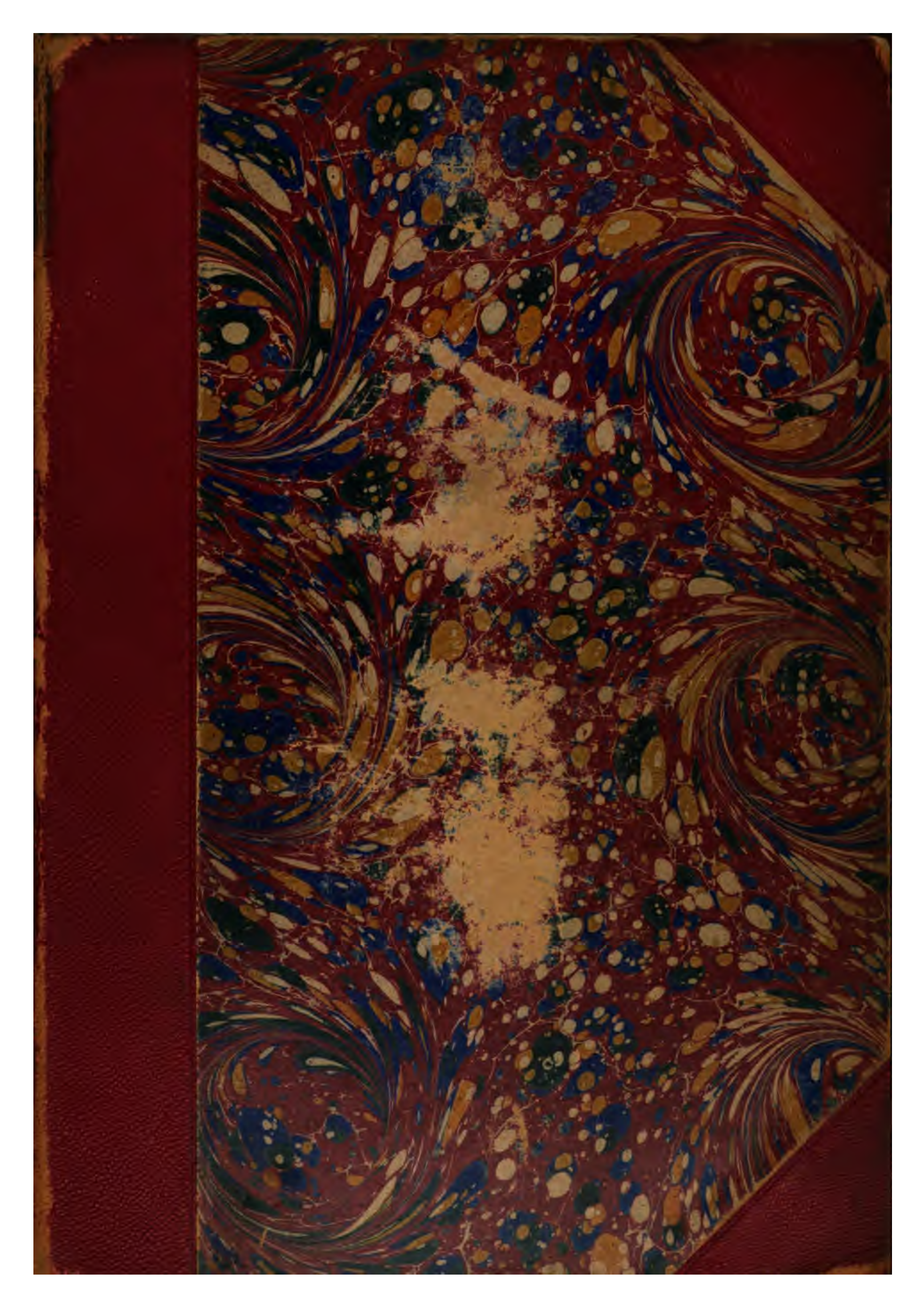
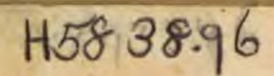





SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDINAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Recht und Sitte

auf den verschiedenen

wirtschaftlichen Kulturstufen.

Von

Dr. Richard Hildebrand,
o. Professor der Politischen Oekonomie an der Universität Graz.

„καὶ ἐς μὲν ἀκρόασιν ἴσως τὸ μὴ μυθῶδες αὐτῶν ἀτερπέστερον φανεῖται· ὅσοι δὲ βουλήσονται τῶν τε γενομένων τὸ σαφὲς σκοπεῖν καὶ τῶν μελλόντων ποτὲ αὖθις κατὰ τὸ ἀνθρώπειον τοιούτων καὶ παραπλησίων ἔσεσθαι, ὠφέλιμα κρίνειν αὐτὰ ἀρκούντως ἕξει.“ Thukydides (I, 22).

Erster Teil.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1896.

Den nachfolgenden Untersuchungen liegt das Problem einer allgemeinen Entwickelungsgeschichte des Rechts und der Sitte zu Grunde. Wie ich schon an einem anderen Orte*) darzuthun versucht habe, ist dieses Problem nur zu lösen, wenn man sich nicht darauf beschränkt, die einzelnen Erscheinungen auf dem Gebiete des Rechts und der Sitte, welchen man bei den verschiedenen Völkern zu verschiedenen Zeiten begegnet, einfach mit einander zu vergleichen, sondern das so gewonnene Material auch zugleich nach wirtschaftlichen Kulturstufen ordnet oder gruppirt. Denn um die entwickelungsgeschichtliche oder genetische Aufeinanderfolge oder Zusammengehörigkeit der einzelnen bei den verschiedenen Völkern zu verschiedenen Zeiten auftretenden Rechtsverhältnisse und Sitten zu bestimmen oder schlechtweg sagen zu können, dieses Recht oder diese Sitte ist älteren oder primitiveren Ursprungs als jenes Recht oder jene Sitte, dazu braucht man offenbar ein über die Chronologie hinausragendes oder von derselben ganz unabhängiges Kriterium. Als ein solches bietet sich aber nur die wirtschaftliche Kultur dar, da nur diese einen ganz bestimmten, im Grossen und Ganzen immer und überall gleichen oder sich stets in einer und derselben Richtung fortbewegenden Entwickelungsgang aufweist, der sich daraus erklärt, dass die Bevölkerung oder Zahl der Menschen immer

*) „Ueber das Problem einer allgemeinen Entwickelungsgeschichte des Rechts und der Sitte", Inaugurationsrede. Graz (Leuschner und Lubensky) 1894.

und überall mehr oder weniger wächst und von allen Interessen, welche das handelnde Leben beherrschen, der Natur der Sache nach die wirtschaftlichen stets die allermächtigsten sind.

Ich habe nun den Gedanken, den Ursprung oder die entwickelungsgeschichtliche Aufeinanderfolge und Zusammengehörigkeit der einzelnen Rechtsverhältnisse und Sitten, auf welche man bei den verschiedenen Völkern zu verschiedenen Zeiten stösst, an der Hand des ökonomischen Kulturfortschritts nachzuweisen, im Folgenden thatsächlich ausgeführt.

Eine Arbeit, die im Wesentlichen neue Bahnen einschlägt, sich auf dem Boden zweier verschiedener Disziplinen bewegt und sich ihr Material aus allen möglichen Quellen zusammentragen muss, kann jedoch ihr Thema nicht auch gleich erschöpfen wollen, und so habe ich mich hier auch nur auf die wichtigsten oder fundamentalsten Fragen beschränkt.

Dabei bin ich indess bestrebt gewesen, immer so viel als möglich die Thatsachen sprechen zu lassen, und habe daher auch alle Belegstellen wörtlich und, so weit es mir möglich war, in der Originalsprache citirt, so dass der Leser meine Ausführungen auf Schritt und Tritt zu kontrolliren in der Lage ist.

Sehr reiche Ausbeute an wertvollem Material bot mir, für das dritte Kapitel, insbesondere das grosse, dreibändige Werk von Baden-Powell („one of the Judges of the Chief Court of the Panjáb"): „The land-systems of British India" (Oxford 1892).

Eine besonders eingehende Untersuchung, bei welcher ich mich auch auf das philologische Gebiet zu begeben genötigt war, habe ich, in demselben Kapitel, den Germanen des Caesar und Tacitus gewidmet.

I. Jäger und Fischer.

Zuerst fristet der Mensch sein Dasein noch ausschliesslich von den freiwilligen Gaben der Natur oder von der Beute und vom Funde, also: Jagd, Fischfang und Pflanzenlese. Wie Tacitus (Germ. 46) von den Fennen sagt: „victui herba, vestitui pelles, cubile humus, solae in sagittis opes."

Es ist dies ein Leben noch ganz von der Hand in den Mund und von einem Tage auf den anderen.

Und daher auch noch vollkommen unstät: die Menschen sind dabei fast beständig auf der Suche oder im Herumstreifen begriffen.

Und da die Natur von freien Stücken nur selten so viel Nahrungsmittel auf einem Flecke zusammenhäuft, dass eine grössere Anzahl von Individuen davon existiren kann, so leben die Menschen auf dieser untersten Stufe auch meist noch ganz zerstreut und vereinzelt, d. h. nur in Familien, nicht in Horden beisammen.

Vrgl. Westermark, „The history of human marriage" (London 1891) p. 538. „All the evidence we possess tends to show that among our earliest human ancestors the family, not the tribe, formed the nucleus of every social group, and, in many cases, was itself perhaps the only social group. The manlike apes are not gregarious, and the solitary life they generally lead, is almost certainly due chiefly to the difficulty they experience in getting sufficient quantities of food. Even now there are savage peoples of the lowest type, who live rather in separate families than in tribes, and facts indicate

that the chief reason for this is want of sufficient food."

Bailey, „An account of the wild tribes of the Veddahs of Ceylon", Trans. Ethn. Soc. London vol. II. N. S. (London 1863) p. 281: „The Nilgala Veddahs are distributed through their lovely country in small septs or families — they depend almost solely on hunting for their support and hold little communication with each other." „They move about from forest to forest in search of bees and game."

Globus 1874 p. 44: „Die Kubus auf Sumatra leben nur in kleinen Horden bei einander." Jede Familie bleibt für sich und hält grosse Hunde, welche ihr die Nähe von Menschen und Tieren anzeigen." Dazu Forbes, Journ. of the Anthrop. Inst. vol. XIV (London 1885) über dieselben p. 121: „They cultivate nothing but live entirely on the products of the forest — making temporary dwellings, if their rude shelters can be called such, where they stay for a few days at a time, where food is obtainable —." Und Waitz, „Anthropol. d. Naturvölker" V p. 180: „Die Orangkubus leben stets nur in geringer Anzahl familienweise zusammen — treiben keinen Landbau — von Haustieren haben sie nur den Hund."

Meyer in Peterm. Mitt. 1874 p. 19 über die Negrittos auf Luzon: „Es leben diese Stämme auf den Philippinen als Nomaden, ohne festen Wohnsitz, meist ohne Ackerbau oder Anpflanzungen, ohne Häuser, ohne anderen Zusammenhalt als den zwischen wenigen Familien. So ziehen sie in den Bergen hin und her, dort bleibend, wo sie gerade Schutz vor der Witterung oder Nahrung finden, bald am Strande des Meeres, bald am Flussufer, bald innerhalb schwer zugänglicher Bergdistrikte. Sie leben von Früchten und Wurzeln des tropischen Waldes, von dem Honig der wilden Bienen, von Schlangen, Fröschen und Fischen."

Pallas, „Reise durch verschiedene Provinzen des Russischen Reiches" (Petersburg 1771—76) II p. 257: „Die Wogulen wohnen in ihren Wäldern gemeiniglich nur in Familien oder Verwandtschaften zusammen. Weil sie keinen anderen Lebensunterhalt als die Jagd haben, so treibt sie die Notdurft, so weit sie nur können von einander getrennt und nicht in Dorfschaften zu wohnen, welche in der Nähe nicht Wild genug finden würden, um sich zu ernähren."

Globus 46 (1884) p. 217: „Die Familien der Eskimos leben unter sich getrennt, ohne jeden gesellschaftlichen Verband." Dazu Ausland 1891 p. 634: „Wie ihre Landsleute in Grönland und Labrador, so leben auch die Alaska-Eskimo nur von Jagd und Fischfang."

v. Wrangell, „Nachr. über die russ. Besitzungen an der Nordwestküste v. Am. ed. v. Baer (Petersb. 1839) p. 75 über die Indianer von Obercalifornien: „Da sie sich vorzüglich von Eicheln, wilden Kastanien und von Samenkörnern

verschiedener Pflanzen nähren, so können sie keine zahlreichen Gesellschaften bilden."

Schoolcraft, Inform. resp. the Hist. Cond. & Prosp. of the Tribes of the U. St. Part. I. (Phil. 1851) p. 224: „These Indians of the Rocky Mountains plant nothing and live only by the indigenous productions, on fish, game and roots. They exist in small detached bodies and single families, and change their locations so widely that they seem to have no particular claim to any portion." —

Hector de Vaux, Trans. Ethn. Soc. N. S. vol. I. (1861) p. 246: „The Indians of the thick woods of necessity, from the scarcity of animals, camp only in small numbers, while the Indians of the Prairies are invariably to be found in large bodies, the buffalo supplying them with food, clothing, fuel and all the requirements of their simple mode of life."

Martius, „Ethn. Amerikas" (1867) p. 254 über die Eingebornen Brasiliens: „Die Indianer der Fluren konnten sich, auf Fischfang und Jagd angewiesen, nur in schwachen Gemeinschaften erhalten und wurden zu stetem Nomadisiren gezwungen. Die Indianer des Waldes trieben in den waldigen Niederungen auch Landbau und lebten in grösseren Gesellschaften." Derselbe a. a. O. p. 53: „Dort (nördlich vom Amazonenstrom) gibt es Völkerschaften, welche nur aus einer, oder aus wenigen Familien bestehen, vollkommen abgeschnitten von aller Gemeinschaft mit den Nachbarn, scheu im Dunkel des Urwaldes verborgen, und nur durch äussere Veranlassung herausgeschreckt."

Wilkes, „Narr. of the United States Exploring Exped." 1838—1842 vol. I. (Phil. 1844) p. 129 über die Feuerländer: „They appear to live in families and not in tribes." Hyades, „Ethn. des Fuégiens" in Bull. de la Soc. d'Anthr. de Paris, Tome IX (Paris 1887) p. 353: „la famille est bien constituée, mais la tribe n'existe pas, à proprement parler." — Globus 46 (1866) p. 34: „Das Wunderbarste an den Feuerländern ist: dass sie niemals an eine Fürsorge für den nächsten Tag denken." „Zu einer Organisation über die Familie im engsten Sinne hinaus lässt der unbändige Unabhängigkeitssinn die Feuerländer nicht kommen, jeder ist auf sich selbst angewiesen."

Lichtenstein, „Reise im südl. Afrika." II (Berlin 1812) p. 77: „Der Buschmann hat keine bleibende Stätte, sein ganzes Leben irrt er von einem Orte zum anderen, und selten geschieht es, dass er sein Nachtlager zweimal hintereinander an demselben Orte nähme." Derselbe ebenda p. 81: „Gewöhnlich besteht eine Horde nur aus den Gliedern einer einzigen Familie. — Unter den einzelnen Horden ist wenig Verkehr, selten vereinigen sie sich und nicht anders als zur Ausführung eines grösseren Unternehmens, wozu die vereinte Kraft Vieler erforderlich erscheint." — „Uebrigens weichen sie einander aus, denn je kleiner die Zahl, desto leichter ist die

Ernährung, und so gering ist ihr Verkehr unter einander, dass die Benennungen der vorkömmlichsten Gegenstände oft ebenso vielfach sind, wie die Zahl der unterschiedenen Horden." Dazu Livingstone, „Mission travels" (London 1857) p. 49: „The Bushmen never cultivate the soil or rear any domestic animal, save wretched dogs. The chief subsistence of the Bushmen is the flesh of game, but this is ecked out by what the women collect of roots and beans, and fruits of the desert."

Es besteht daher auch meist noch kein Recht auf ein bestimmtes Gebiet oder Revier, oder aber es hat noch jede einzelne Familie ihr ganz getrenntes Gebiet oder Revier für sich.

S. Grey, „Journ. of two exped. of discov. in Northwest and Western Australia" vol. II (London 1841) p. 232: „Landed property (?) does not belong to a tribe or to several families but to a single male." — Dazu derselbe a. a. O. p. 253: „These aborigines in no instance cultivate the soil, but subsist entirely by hunting and fishing, and on the wild roots they find in certain localities, with occasionally a little wild honey" und Curr, „The Australian Race" (4 vols, Melb. and London 1886—1887) vol. I. p. 97: „The dwellings of the Australian Aborigines are of a very rude description and rarely occupied for more than a few days." Eyre, „Journ. of exped. of discov. into Central Australia" vol. II (London 1843) p. 357: „Every male has some portion of land, of which he can always point out the exact boundaries." Browne, Peterm. Mitt. 1856 über die Australier p. 456: „Jede Familie oder jedes Individuum besitzt seinen anerkannten Landstrich."

P. u. F. Sarasin, „Die Weddahs auf Ceylon" (Wiesb. 1893) p. 457: „Ein Jagdgrund wird von der ihn innehabenden Familie eifersüchtig gegen etwaige Uebergriffe der Nachbarn bewacht." p. 480: „Uns selbst sagte der Küstenwedda Peremann, dass früher jede Familie ihr besonderes Jagdgebiet gehabt hätte. Die Thatsache also, dass ursprünglich jede Familie der Naturweddas ihren besonderen Jagdgrund hatte, welcher von den anderen anerkannt wurde, steht fest."

Rae, Journ. Anthr. Inst. vol. XII. (London 1883) p. 274: „Prairie Indians depend or did depend in Schoolcrafts time, for subsistence, chiefly on the buffalo. These animals, being both migratory and gregarious, had to be followed by any or all the Indians of a tribe to any part of the lands belonging to them, and not unfrequently into the possessions of their neighbours. For similar reasons the lands lying north of Great Slave Lake, and the great barren lands to the north-east, frequented by the reindeer, are hunted over by the whole of a tribe indiscriminately and

not subdivided. Among the Wood Crees, however, and the cognate tribes extending to near the coast of Labrador and the Golf of St. Lawrence, occupying many thousands of square miles of wooded country, each family or head of a family has his own hunting ground, almost as well defined as the estate of a landed proprietor in this country."

Auch gibt es in der Regel noch keine Häuptlinge.

S. Sarasin a. a. O. p. 486: „Die Weddas von Nilgala und Dewatte sagten uns, sie hätten keine Häuptlinge, von Dewatte berichtet dasselbe Deschamps."

Globus 1874 p. 44: „Die Kubus auf Sumatra leben ohne Obmänner."

Fritsch, „Die Eingebornen Südafrikas" (1872) p. 444: „Eine wirkliche Führerschaft macht sich (unter den Buschmännern) nirgends bemerklich.

Krapf, „Reise in Ostafrika" I (1858) p. 77 u. Peterm. Mitt. 17. Bd. (1871) p. 149: „Die Doko (im Süden von Kaffa und Susa) haben kein Oberhaupt, keine Gesetze, keine Waffen, sie jagen nicht, bauen kein Feld, sondern leben allein von Früchten, Wurzeln, Mäusen, Schlangen, Ameisen, Honig etc. Gleich den Affen steigen sie auf die Bäume und holen Früchte."

Ausland 1891 p. 637: „Die Eskimo besitzen keinen Häuptling oder König, sondern jedes Familienoberhaupt regiert sozusagen in seiner Familie." Globus 46 (1884) p. 217: „Dieselben (Eskimos) leben ohne anerkanntes Stammes-Oberhaupt."

Eyre a. a. O. III p. 315: „Among none of the tribes (of Australia) yet known have chiefs ever been found to be aknowledged."

Wilkes a. a. O. p. 129 über die Feuerländer: „They do not seem to aknowledge any chief."

Riedel, „Der Aaru-Archipel" Verh. d. Ges. f. Erdkde. XII (Berlin 1855) p. 173: „Die Goragui oder Tunga (i. e. Ureinwohner von Kola und Kobroor) stehen nicht unter Häuptlingen, — leben von Früchten, Schaltieren, vom Ertrag der Jagd — haben keine Wohnung — durchwandern die Wälder." „Mit Ackerbau beschäftigen sie sich garnicht."

v. Wrangell a. a. O. p. 77 über die Indianer von Oberkalifornien: „Die Gewalt des Oberhauptes ist im Allgemeinen sehr nichtig."

Die einzige Gewalt oder Herrschaft ist noch die des Mannes über Weib und Kind, welche daher auch eine ganz unbedingte und uneingeschränkte ist.

S. Curr a. a. O. vol. I p. 109 über die Australier: „The husband is the absolute owner of his wife (or wives). He may do as he pleases with her." Ebenso Eyre a. a. O. II p. 319 über dieselben: „wives are considered the absolute property of the husband.",

Martius a. a. O. p. 122 über die Eingeborenen Brasiliens: „Dieselbe Gewalt, welche dem Manne, als dem stärkeren, gegen seine Gattin zusteht, besitzt er auch über seine Kinder, in vollkommener Unbeschränktheit, ohne irgend eine Beaufsichtigung durch die Gemeinschaft. Doch dauert diese schrankenlose väterliche Gewalt nur so lange, als die Kinder unmündig von dem väterlichen Herde abhängen." Prinz zu Neuwied, „Reise nach Brasilien," I (1821) p. 146 über die Puris: „Der Mann betrachtet die Frau als sein Eigentum, sie muss thun, was er will."

Blumentritt, „Ethn. der Philippinen", Ergänzungsheft Nr. 67 zu Peterm. Mitteilungen (1882) p. 7 über die Negrittos auf Luzon: „Der Mann hat eine unumschränkte Macht über alle Glieder seiner Familie."

Unter diesen Umständen lastet auch alle Arbeit noch auf der Frau. Denn dem Naturell oder der angeborenen Liebe des Mannes zur Freiheit und Ungebundenheit entspricht von Haus aus nur der Kampf (gegen Tiere und Menschen) — der Abwechslung, Aufregung und Gefahren mit sich bringt, der Leidenschaft Nahrung gewährt und dem Kraftgefühle Befriedigung verschafft — nicht die stille, friedliche, mühsame, eintönige Arbeit, die Fleiss, Geduld, Selbstverleugnung voraussetzt. Der Mann kämpft und herrscht, die Frau dient und arbeitet.

S. Grey a. a. O. II p. 251: „women are of great value, not only on account of the personal attachment, which they might be supposed to excite, but from the fact of all laborious tasks being performed, and a great portion of the food of the family being also collected by them. p. 207: „It is generally considered the province of women to dig roots." Eyre a. a. O. II p. 321: „Young men value a wife principally for her service as a slave; in fact when asked, why they are anxious to obtain wives their usual reply is, that they may get wood, water and food for them, and carry whatever property they possess."

v. Wrangell a. a. O. p. 83 über die Indianer von Obercalifornien: „Die Männer leben in vollständigem Müssiggange; sich satt zu essen und nichts zu thun, ist ihr grösster Genuss. Die Zubereitung der Speisen und andere häusliche Arbeiten liegen den Weibern ob; fast beständig nomadisirend, tragen die Weiber auf der Wanderschaft die Kinder, sowie alles übrige Gepäck; während die Männer mit Bogen und Pfeilen vorangehen und nur selten eine Last tragen." Siehe über dieselben auch Schoolcraft a. a. O. IV (1854) p. 221: „With these tribes, roots are, for the great portion of the year, their main subsistence, and to procure them is the work of their females."

Martius a. a. O. p. 322 über die Botokuden: „Auch bei diesen Wilden fällt die ganze Sorge des Haushaltes den Weibern zu, sogar bisweilen die Errichtung der Hütten.“ Und Prinz zu Neuwied a. a. O. II (1821) p. 17 über dieselben: „Die Frau muss dem Manne knechtisch gehorchen. Was nicht zur Jagd und zum Kriege gehört, ist alles ihr Geschäft. Sie müssen die Hütten erbauen, Früchte aller Art zur Nahrung aufsuchen, und auf Reisen sind sie beladen wie Lasttiere.“

Bei den Feuerländern ist auch der Fischfang Sache der Weiber. Siehe Hyades a. a. O. p. 336: „La pêche est pratiquée seulement par les femmes.“ Und Bridges, „Moeurs et coutumes des Fuégiens“ im Bull. de la Soc. d'Anthrop. de Paris Tome VII (III. S.) (Paris 1884) p. 172: „Très rarement les hommes aident leur femmes à pêcher le poisson.“

Es ist die Theorie aufgestellt worden, dass die ursprünglichste oder älteste Form der Eheschliessung der Frauenraub sei. Aus dem Frauenraub sei dann allmählich, wie die Sitten mildere geworden, der Frauenkauf hervorgegangen, und schliesslich, wie die Civilisation noch mehr vorgeschritten, habe sich der Frauenkauf zu einer blossen Darbringung von Geschenken an die Eltern oder Vormünder der Braut verflüchtigt oder abgeschwächt.

Diese Theorie stimmt nicht zu den Thatsachen.

Bei Völkern, welche sich noch auf der untersten wirtschaftlichen Stufe, der Stufe des Jäger- und Fischerlebens, befinden, kommt Frauenraub nur höchst selten, und Frauenkauf noch überhaupt garnicht vor. Vielmehr werden gerade auf der untersten Stufe dem Vater resp. den Eltern der Braut nur Geschenke dargebracht. Oder aber die Ehe kommt auch noch ohne jede „captatio benevolentiae“ der Eltern und doch auf friedlichem Wege d. h. mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Vaters oder der Eltern der Braut zu Stande.

S. Sarasin a. a. O. p. 459 über die Weddas: „Sehr bezeichnend war ferner die Antwort des von der Regierung zum Kulturwedda umgeschaffenen und schon öfter erwähnten Küstenweddas Pereman: „Früher, als sie noch im Walde lebten, hätten Mann und Frau das ganze Leben zusammengelebt, eine bestimmte

Ceremonie beim Eingehen der Ehe habe es nicht gegeben. Mann und Weib hätten sich einfach vereinigt, jetzt müssten sie die Eltern der Braut um ihren Willen fragen." p. 461: „Ein Eingehen der Ehe ohne jede Ceremonie fanden wir an zwei Orten der Küste. — Dieses vollständig ceremonienlose Eingehen des Ehebündnisses ist als das ursprünglichste anzusehen, welches es geben kann." — „Bis jetzt müssen wir als Thatsache ansehen, dass bei gewissen Naturweddas völlig ceremonienloses Eingehen der Ehe statthabe oder bis noch vor kurzem bestand." — „Die Sitte, dem Vater, resp. den Eltern der Braut, Geschenke darzubringen oder auch sie anzufragen, fanden wir nur in Dewilane und im Distrikt von Mahaoya." p. 460: „Nach Davy besteht keine besondere Art zu freien; der Wedda, welcher ein Weib will, geht ohne weiteres zu ihren Eltern, erfrägt ihre Zustimmung und wird nie abgewiesen, wenn er der erste ist. Dasselbe berichtet der Anonymus 1823 und fügt hinzu, dass Hochzeitsgeschenke nicht gegeben würden. Lamprey erfuhr von seinem Wedda, man gebe gewöhnlich den Eltern des Mädchens ein gutes Geschenk von Hirschfleich und Honig, und wenn diese zustimmten, gehe das Weib ohne irgend welche Ceremonie nach der Wohnung des Freiers." p. 548: „Diebstahl und gewaltsamer Raub fehlen vollkommen; die Wedda zeichnen sich auch darin von ihren Kulturnachbarn vorteilhaft aus." S. ferner Hartshorne, „The Weddas" in „The Indian Antiquary" (Bombay 1878) vol. VIII p. 320: „A marriage is attended with no ceremony beyond the presentation of some food to the parents of the bride." Und Bailey a. a. O. p. 292: „The bachelor Veddah providing himself with the greatest delicacies of the season, for example a pot of honey and a tried ignano, proceeds to her fathers hut."

S. ferner Fritsch a. a. O. p. 444: „Bei den Buschmännern werden die Frauen durch Geschenke erworben."

Bancroft, „The native races of the Pacific States of North Amerika" (London 1875) vol. I p. 92 über die Aleuten: „Presents are made to the relatives of the bride."

v. Wrangell a. a. O. p. 87 über die Indianer von Obercalifornien: „Die Heiraten werden ohne alle Ceremonie vollzogen." S. auch Loskiel, „Gesch. der Mission der evang. Brüder unter den Indianern Nordamerikas" (Barby 1789) p. 73 und Catlin, „Die Indianer Nordamerikas", aus dem Engl. v. Berghaus (1848) p. 88.

S. ferner Martius a. a. O. p. 109 über noch auf der untersten Stufe stehende Völkerstämme Brasiliens.

Fintsch „Neu-Guinea" (Bremen 1865) p. 86, 91 über die Waka auf Neu-Guinea und die Bewohner der Insel Adie.

Waitz, Anthr. VI p. 772 über die Australier. Ferner Curr a. a. O. vol. I p. 188 über dieselben: „Only on rare occasions is a wife captured from another tribe and

carried off." Die Regel bei den Australiern ist die, dass die Mädchen schon als kleine Kinder verlobt werden. Siehe Grey a. a. O. vol. II p. 229: „Female children are always betrothed within a few days after their birth." Ebenso Eyre a. a. O. vol. II. p. 319: „Female children are betrothed usually from early infancy." Also friedliche Uebereinkunft, nicht Raub. Ebenso z. B. bei den Botokuden. Siehe Martius a. a. O. p. 322.

Siehe ferner Journ. of the Anthr. Inst. vol. XIV (1855) p. 124 über die Kubus auf Sumatra.

Riedel a. a. O. p. 173 über die Goragui oder Tunga auf Kola und Kobroor: „heiraten ohne Brautschatz."

Bickmore, „Some Notes of the Ainos", in Trans. Ethn. Soc. London 1879 p. 18: „live chiefly by hunting and fishing — do not buy their wives, but make presents to the parents."

Der Sitte des Frauenkaufs begegnen wir erst bei Völkern, welche schon auf der Stufe des Hirtenlebens oder aber des Ackerbaues und Grundeigentums stehen. Und auch der Frauenraub kommt erst auf diesen Stufen häufiger vor.

Der ursprüngliche Entwicklungsgang ist also, was die Form der Eheschliessung betrifft, gerade der umgekehrte von dem, welchen die Theorie bis jetzt angenommen hat. Die Darbringung von Geschenken ist nicht erst dem Kaufe gefolgt, sondern demselben vielmehr entwicklungsgeschichtlich vorausgegangen, d. h. älter als der Kauf. Und auch der Raub oder die gewaltsame, d. h. gegen den Willen des Vaters resp. der Eltern bewerkstelligte, Entführung der Braut wird mit dem Uebergang zur Viehzucht oder zum Ackerbau nicht seltener, sondern vielmehr häufiger. Und das erklärt sich auch auf ganz natürliche Weise. Auf der Stufe des Jäger- und Fischerlebens gibt es noch kein Vermögen und daher auch noch kein Vermögensinteresse. Es wird auf dieser Stufe noch nicht gerechnet. Man kennt nur die Genusssucht, aber noch nicht die Habsucht und den Geiz, und daher fordert der Vater auch noch keinen Preis, keine Kompensation, kein Entgelt für seine Tochter, sondern begnügt sich, wie gesagt, noch mit blossen Geschenken oder erwartet nicht einmal

diese. Unter diesen Umständen liegt daher auch nur selten ein Grund oder Anlass vor, die Braut zu rauben. Denn zur Gewalt greift man immer oder wenigstens in der Regel nur dann, wenn der friedliche Weg nicht zum Ziele führt. Solange aber noch blosse Geschenke genügen, um die Zustimmung des Vaters resp. der Eltern der Braut zu erwirken, resp. auf kein Veto seitens derselben zu stossen, tritt dieser kritische Fall nur selten ein. Erst wenn ein Kaufpreis für das Weib begehrt wird, der friedliche Erwerb also mit Kosten verknüpft ist, bleibt dem Armen oft gar nichts anderes übrig, als zum Raube seine Zuflucht zu nehmen. Und der Reiche wird unter solchen Umständen wiederum häufig durch den Geiz zu demselben Schritte veranlasst.

S. (Georgi) „Beschr. aller Nationen des russ. Reiches" (Petersburg 1776) p. 56: „Bei den Tschermissen und überhaupt allen Völkern, die die Weiber kaufen, am öftersten aber bei den Wotjäken, ereignet es sich, dass arme oder abgewiesene Liebhaber ihre Mädchen rauben."

Ebenda p. 220: „Bei den Kirgisen haben die meisten geringen Leute nur eine Frau und würden zum Teil auch die nicht haben können, wenn sie nicht ab und zu Weibervolk von den Nachbarn raubten."

Ahlquist, Acta Soc. Fenn. Tom. XIV p. 291: „Um der Bezahlung des Brautpreises zu entgehen, überredet mancher Ostjake die Erwählte seines Herzens, sich von ihm entführen zu lassen."

Waiz, Anthr. V p 149: „Viele (Lampongs auf Sumatra) — entführen die Braut, damit deren Eltern sich mit einer geringeren Summe begnügen."

Eine andere, ebenfalls noch sehr weit verbreitete, Theorie ist die, dass es ursprünglich noch überhaupt keine Ehe, im Sinne des Alleinbesitzes einer Frau, gegeben, sondern die Frauen noch Gemeingut gewesen seien, oder nur sogenannte „Stammes- oder Gruppenehe" bestanden habe, aus der erst allmählich die „Einzelehe" hervorgegangen sei. Und daraus erkläre es sich denn auch, so hat man weiter gemeint, dass ursprünglich noch kein „Vaterrecht", sondern Mutterrecht bestanden habe.

S. z. B. Kohler, „Studien über Franenraub und Frauenkauf", in Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. V (1884)

p. 336: „*Dass die Ehe ursprünglich Frauenraub und zum Frauenkauf geworden ist, weiss jeder, der einmal ein Kollegium vergleichender Rechtswissenschaft gehört hat. Raub oder Kauf waren es, welche die Frau zuerst aus dem Kommunismus herausgeholt und zum Eigengut des Einzelnen gemacht haben.*“ Derselbe, „Die Ehe mit und ohne Mundium“, in derselben Zeitschr. Bd. VI (1886) p. 333: „*Bekanntlich ist es einerseits der Frauenraub, anderseits der Frauenkauf gewesen, welcher den Mann zum Herrn der Frau gemacht und dadurch das Patriarchat inaugurirt hat.*“

Auch diese Theorie ist nicht von den Thatsachen abstrahirt, sondern nur der vorgefassten und ganz unbegründeten Meinung entsprungen, als ob das, was unseren heutigen ethischen Begriffen oder Forderungen am fernsten liege, immer auch das älteste oder ursprünglichste Stadium gewesen sein müsse.

Bei Völkern, welche sich noch auf der untersten wirtschaftlichen Stufe befinden, begegnen wir niemals und nirgends einem Zustande der Frauengemeinschaft oder „Promiscuität“. Vielmehr besitzt hier der einzelne Mann seine Frau immer ganz ausschliesslich für sich, und niemals teilt er sie mit anderen, oder findet auch nur die geringste Spur eines Pêle-mêle zwischen Männern und Weibern statt.

S. Sarasin a. a. O. p. 458 über die Weddas: „Polygamie und Polyandrie fehlen, desgleichen die Prostitution.“ „Sie halten überhaupt auf Keuschheit ihrer Weiber, sind eifersüchtig.“ Ferner Bailey a. a. O. p. 292 über dieselben: „Polyandry is unknown among them“. „With the very smallest cause, the men are exceedingly jealous of their most unattractive wives, and are very careful to keep them apart from their companions. I asked a Veddah once, what the consequence would be, if one of their women were to live with two husbands, and the unaffected vehemence with which he raised his axe, and said: a blow would settle it, showed conclusively to my mind the natural repugnance with which they regard this national custom of their Kandyan neighbours“, und Hartshorne a. a. O. p. 320 über dieselben: „The practice of polygamy and polyandry which still exist to some extent amongst their neighbours, the Singalese, is to them entirely unknown.“

Curr a. a. O. I p. 126 über die Australier: „In Australia men and women have never been found living in a state of promiscuous intercourse but the reverse is a matter of notoriety.“ — „There are no grounds for saying that in our tribes several men may be seen living in a state of promiscuous cohabi-

tation with several women". p. 109: „Among the Australians there is no community of women." p. 142: „There is not within our knowledge a single fact or linguistic expression, which requires us to have recourse to the theory of group-marriage, to explain it, but there are several which are directly in variance with that theory. As regards the premises, whether based on customs or language, on which Mr. Fison rests his arguments I deny their correctness." — Ebenso Grey a. a. O. vol. II p. 242 über dieselben: „A stern and vigilant jealousy is commonly felt by every married man. The crime of adultry is punished severely, often with death", und Wilkes a. a. O. vol. II p. 203 über dieselben: „They are extremely jealous. The husband who suspects another of seducing his wife either kills one or both."

S. ferner Hyades a. a. O. p. 334 über die Feuerländer: „Les femmes ne sont pas communes (pas de polyandrie). Ebenso Wilkes a. a. O. vol. I p. 130 über dieselben: „The men are exceedingly jealous of their women and will not allow anyone if they can help it to enter their huts, particularly boys."

Martius a. a. O. p. 121 über die Eingeborenen Brasiliens: „Gemeinschaft der Weiber ist ebensowohl als Polyandrie dem gesamten geistigen und leiblichen Zustande der Indianer zuwider. Ich habe hievon nirgends eine Spur gefunden p. 332. Speziell über die Guatos: „Die vorherrschende Leidenschaft ist die Eifersucht. Das Familienhaupt hat vier bis zwölf Weiber und duldet keinen anderen Mann in der Hütte."

Man, Journ. of the Anthr. Inst. 1883 p. 135—139 über die Andamanen: „Bigamy, polygamy, polyandry, and divorce are unknown."

Riedel a. a. O. p. 165 über die Goragui oder Tunga: „Männer und Weiber sind sehr eifersüchtig."

Rae, „The Esquimos" in Trans. Ethn. Soc. London vol. IV N. S. (1866) p. 146: „There were one or two cases where a woman had two husbands."

Fritsch a. a. O. 443 über die Buschmänner: „Chapman erklärt die Buschmänner in ihrer Moral für weniger verderbt als irgend einen der grösseren organisirten Stämme, es sei denn, dass sie lange in inniger Berührung mit denselben standen." — „Gerade in Hinsicht des geschlechtlichen Verkehrs sind sie in der That weniger frei als ihre viel civilisirteren Nachbarn."

Aehnlich Fintsch, „Neu-Guinea" a. a. O. über die Bewohner der Südwestküste von Neu-Guinea: „Ueberhaupt herrscht grosse Sittlichkeit unter diesen Menschen." Derselbe a. a. O. p. 77 über die Bewohner Dorehs: „In der Keuschheit stehen sie sogar weit über manchen civilisierten Völkern Europas." Derselbe „Samoafahrten" (Leipz. 1888) p. 107, über die Bewohner der Nordostküste von Neu-Guinea: „Die Leute führen einen sehr moralischen Lebenswandel, wie ich das bei allen von der Civilisation noch unberührten Eingeborenen gefunden habe.

Dabei herrscht eine Decenz, die vielen Kulturmenschen zum Muster dienen könnte."

Tregear, „The Maoris of New Zealand", Anthr. Inst. vol. XIX (1889) p. 102: „There is no polyandry". Codrington, „On social regulations in Melanesia", Journ. of the Anthr. Inst. a. a. O. vol. XVIII (1888—1889) p. 308: „There does not appear to be any tradition that communal marriage ever existed."

S. endlich auch Westermark a. a. O. p. 60: „It is by no means among the lowest peoples that sexual relations most nearly approach to promiscuity und p. 515: „Polyandry seems indeed, to presuppose a certain amount of civilisation. We have no trustworthy account of its occurrence among the lowest savage races."

Und Darwin, „Descent of man" (1858) vol. II p. 395: „From what we know of the jealousy of all male quadrupeds, with special weapons for battling with their rivals, promiscuous intercourse is utterly unlikely to prevail in a state of nature. Therefore looking far enough back in the stream of time, and judging from the social habits of man as he now exists, the most probable view is that he aboriginally lived in small communities, each with a single wife, or, if powerful, with several, whom he jealousy guarded against all other men."

Erst bei Völkern, welche schon auf der Stufe des Hirtenlebens oder aber des Ackerbaues und Grundeigentums stehen, stossen wir nicht selten auf die Erscheinung, dass häufig mehrere Brüder oder Verwandte eine Frau gemeinsam besitzen, oder sogar Einzelne in einem Zustande vollkommener Ehelosigkeit leben.

S. Fritsch a. a. O. p. 227. Prschewalski, „Reisen in Thibet", übers. von Stein (Jena 1884), p. 147 u. 198. Ujfalvy, „Aus dem westl. Himalaya" (Leipzig 1884), p. 34, 39. Schlagintweit, „Reise in Indien u. Hochasien", vol. II (1871) p. 47. W. Ross-King, „The aboriginal tribes of the Nilgiris Hills", Journ. of Anthr. July 1870 p. 32. Shortt, „The Hill tribes of the Neilgherries", Trans. Ethn. Soc. London, vol. VII (1869) p. 240. Indian Antiq., vol. VII (Bombay 1878) p. 86. — Journ. of the Anthr. Inst., vol. XII (1883) p. 288. Ausland 1881, p. 809. Globus 1871 p. 253, 1874 p. 71. Ahlquist a. a. O. p. 261. Waitz, Anthr. V, p. 149. (Georgi) a. a. O. p. 282.

So befinden sich auch die Völker, von welchem die Alten, wie Herodot, Cäsar, Diodor, Strabo, Mela und

Andere berichten, dass bei ihnen Frauengemeinschaft, Polyandrie, oder Ehelosigkeit bestehe, alle schon auf der Stufe des Hirtenlebens oder aber des Ackerbaues und Grundeigentums.

S. z. B. Herodot I, 216 über die Massageten: „*γυναῖκα μὲν γαμέει ἕκαστος, ταύτῃσι δὲ ἐπίκοινα χρέωνται· ..... σπείρουσι δὲ οὐδέν, ἀλλ' ἀπὸ κτηνέων ζώουσι καὶ ἰχθύων· οἱ δὲ ἄφθονοί σφι ἐκ τοῦ Ἀράξεω ποταμοῦ παραγίνονται· γαλακτοπόται δ' εἰσί.*"

Strabo XVI, 4, 17 p. 775 C über die Troglodyten: „*Νομαδικὸς μὲν οὖν ὁ βίος τῶν Τρωγλοδυτῶν, τυραννοῦνται δὲ καθ' ἕκαστα, κοιναὶ δὲ καὶ γυναῖκες καὶ τέκνα πλὴν τοῖς τυράννοις· τῷ δὲ τὴν τυράννου φθείραντι πρόβατον ἡ ζημία ἐστί· ... πολεμοῦσι δὲ περὶ τῆς νομῆς, ...*"

Derselbe XVI, 4, 25 p. 783 C über die Araber: „*κοινὴ κτῆσις ἅπασι τοῖς συγγενέσι, κύριος δὲ ὁ πρεσβύτατος· μία δὲ καὶ γυνὴ πᾶσιν, ... νυκτερεύει δὲ παρὰ τῷ πρεσβυτάτῳ· διὸ καὶ πάντες ἀδελφοὶ πάντων εἰσί· μίγνυνται δὲ καὶ μητράσι· μοιχῷ δὲ ζημία θάνατος· μοιχὸς δ' ἐστὶν ὁ ἐξ ἄλλου γένους.*"

Nic. Dam. in C. Müller, „Fragm. hist. Graecor." (Paris 1849) vol. III p. 460 über die Galaktophagen: „*κοινὰ ἔχοντες τά τε κτήματα καὶ τὰς γυναῖκας, ὥστε τοὺς μὲν πρεσβυτέρους αὐτῶν πατέρας ὀνομάζειν, τοὺς δὲ νεωτέρους παῖδας, τοὺς δ' ἥλικας ἀδελφούς.*"

Caesar, B. G. V, 14 über die Briten: „Interiores plerique frumenta non serunt, sed lacte et carne vivunt pellibusque sunt vestiti — uxores habent deni duodenique inter se communes et maxime fratres cum fratribus parentesque cum liberis."

Der ursprüngliche Entwicklungsgang der Dinge ist also auch in dieser Beziehung der gerade umgekehrte von dem, welchen die Theorie angenommen hat.

Und auch hierfür liegt die Erklärung, sobald man sie nur überhaupt auf dem wirtschaftlichen Gebiete sucht, sehr nahe.

Wie wir gesehen haben, bedarf es auf der untersten Stufe noch keines Vermögens, um in den Besitz einer Frau zu gelangen, die Sitte des Frauenkaufs besteht noch nicht. Auch ist auf der untersten Stufe noch Niemand ökonomisch bereits so interessirt, dass ihm der ausschliessliche Besitz einer Frau unter Umständen schon gewissermassen als ein Luxus erscheinen könnte. Die natürlichen oder elementaren Triebe und Leidenschaften herrschen noch unumschränkt, noch in der ungebrochensten, durch keinerlei ökonomische Reflexion oder Berechnung abgeschwächten Kraft. Und so auch die Eifersucht. Das schliesst jede Art von Frauengemeinschaft oder „Promiscuität" aus.

Anders liegen die Verhältnisse dagegen schon auf der Stufe des Hirtenlebens oder aber des Ackerbaues und Grundeigentums. Hier macht es die Sitte des Frauenkaufs, wie wir schon hervorgehoben haben, dem Armen oft geradezu unmöglich, auf dem Wege friedlicher Uebereinkunft in den ausschliesslichen Besitz einer Frau zu gelangen. Entschliesst er sich daher nicht zum Raube, so bleibt ihm häufig gar nichts anderes übrig, als entweder überhaupt auf die Ehe zu verzichten oder aber sich mit seinen Brüdern oder Verwandten zusammen eine Frau zu kaufen und sich dann in deren Besitz mit denselben brüderlich zu theilen. Und bei den Reicheren ist es auch hier wiederum der Geiz, der häufig dieselbe Erscheinung im Gefolge hat.

S. Ahlquist a. a. O. p. 291 über die Ostjaken: „Viele Männer bleiben ihr ganzes Leben hindurch unverheiratet, weil die Erwerbung einer Ehefrau mit der Entrichtung eines Kalyms von einem Belaufe verbunden ist, der das Vermögen vieler übersteigt."

(Georgi) a. a. O.: „Die Samojeden heiraten so viel Weiber als sie kaufen können, darüber dann viele arme Kerls unbeweibt bleiben."

Waitz, Anthr. V. p. 149: „Viele (Lampongs) bleiben auch unverheiratet, weil die Brautpreise zu hoch sind."

Wellhausen, „Die Ehe bei den Arabern", Nachr. d. K. Ges. d. Wissensch. z. Göttingen, No. 11 (1893) p. 463: „Noch bis zum Islam scheint die Privatehe stellenweise als ein armen Leuten unzugänglicher Luxus gegolten zu haben; sie mussten sich auf andere Weise behelfen."

S. oben Strabos Mitteilung über die Troglodyten: „Gemeinschaftlich sind Weiber und Kinder ausser bei den Oberhäuptern." (i. e. den Reichen.)

Fritsch a. a. O. p. 227 über die Ova-Herero: „Die Polyandrie ist uns ein weiteres Zeichen dafür, dass Armut dieselbe veranlasst, sich irgendwie zu behelfen" — „die Sache findet sich auch bei benachbarten Stämmen."

Kirk-Patrick, „Indian Antiq." vol. VII (Bombay 1878): „Polyandry in the Panjab", p. 86: „When a Jat is well-to-do he generally procures a wife for each of his sons, but if he is not rich enough to bear the expenses of many marriages he gets a wife for the eldest son only, and she is expected to, and as a rule does, accept her brothers-in-law as co-husbands."

Fraser, „Journ. of a tour through a part of the snowy range of the Himalaya mountains" (London 1820): „Three or four

or more brothers marry one wife who is the wife of all; they are unable to raise the requisite sum individually, and thus club their shares, and buy this one common spouse".

Stulpnagel, „Polyandry in the Himalaya", Indian Antiq. vol. VII (Bombay 1878) p. 135: „Polyandry, as it now exists in the Himalaya, is owing rather to the avarice, than to the poverty of the people". „Most of cases of polyandry in the villages of the Kodgada district, in Bussahir, and Kulu, are found among the well-to-do people."

Prschewalsky a. a. O. p. 147: „Thibetaner erklärten uns, dass dieses (Polyandrie) aus ökonomischen Rücksichten geschehe."

Ausland 1881 p. 809: „In Thibet huldigt man der Polyandrie; nicht vielleicht wegen eines fühlbaren Mangels an Frauen, denn beispielsweise ist die Anzahl der Frauen in Lama grösser als die der Männer, sondern aus Ersparungsrücksichten. Wenn der älteste Sohn eines Hauses sich eine Frau genommen hat, ist diese gewöhnlich auch die Ehegattin seiner übrigen Brüder. Streitigkeiten entstehen nur höchst selten, und zwar hauptsächlich wegen der Angehörigkeit der Kinder. In solchen Fällen entscheidet meistens die Gesichtsähnlichkeit mit dem resp. Vater oder das Machtwort der Grossmutter."

Theal, „Hist. of the emigrant Boers (London 1888)" p. 19 über die Bassutos: „A man who has not the requisite number of cattle to procure a wife, and whose father is too poor to help him, goes to a wealthy chief and obtains assistance from him on condition of having joint marital rights". (Ursprung des jus primae noctis!)

S. auch Westermark a. a. O. p. 556: „According to Captain J. D. Cunningham even among the Lamaic Thibetans any casual influx of wealth, as from trade or other sources, immediately leads to the formation of separate establishments by the several members of a house."

Was endlich die Frage des „Mutterrechts" betrifft, so ist es allerdings richtig, dass ursprünglich oder bei Völkern, welche noch auf der Stufe des Jäger- und Fischerlebens stehen, die Verwandtschaft sich in der Regel noch nach der Mutter, nicht nach dem Vater bestimmt, oder die Kinder noch den Namen der Mutter, nicht den des Vaters führen.

S. z. B. Grey a. a. O. II p. 226 über die Australier: „The children of either sex always take the family name of the mother."

Und dass auch im Falle einer Scheidung oder Verstossung der Frau die (unmündigen) Kinder noch der Mutter überlassen zu werden pflegen.

S. v. Wrangell a. a. O. über die Indianer von Obercalifornien: „Die in der Ehe erzeugten Kinder bleiben bei der Mutter, ohne dass jedoch der Vater die Anhänglichkeit zu ihnen verlieren sollte.“ Colden (1747), cit. bei Schoolcraft a. a. O. III p. 191 über die Indianer Nordamerikas: „In case of divorce, the children, according to the natural course of animals, follow the mother.“ Loskiel a. a. O. p. 79 über dieselben: „Bei vorkommenden Ehescheidungen fallen alle Kinder der Mutter zu, nur den Erwachsenen steht es frei, beim Vater zu bleiben.“

Martius a. a. O. p. 120 über die Eingeborenen Brasiliens: „Unmündige Kinder, besonders Mädchen, folgen der Mutter.“ Derselbe p. 322 speziell über die Botokuden: „Verstösst der Mann das Weib, so bleiben die unmündigen Kinder bei der Mutter; sobald sie erwachsen sind, schliessen sie sich dem Vater an.“

Dies alles erklärt sich daraus, dass es auf der untersten Stufe noch kein Vermögen gibt und daher auch der Mann noch nicht in der Lage ist, sich der Kinder anzunehmen, zumal derselbe auf dieser Stufe auch die meiste Zeit noch fern vom Hause weilt.

Allein dies beweist noch kein Recht der Mutter auf die Kinder. Ein Recht auf die Kinder hat vielmehr, und zwar schon von Haus aus, immer nur der Vater, wie denn auf dieser Stufe das Weib überhaupt noch keine Rechte hat. Und daher fallen auch, wenn der Vater stirbt, die Kinder, ebenso wie die Witwe, immer nur dem Bruder oder nächsten Verwandten des Vaters, nicht dem der Mutter, zu.

S. Curr, a. a. O. I p. 62 über die Australier: „Practically they (the wives) become members of their husbands tribe, to which their children also belong.“ p. 6: „The Australian male belongs in every case to the tribe of his father and to no other, while his caste is determined by that of his mother, and has reference to marrying restrictions only.“ p. 106: „Children belong invariably to the tribe of the father.“ Grey a. a. O. p. 230: „When a native dies, his brother inherits his wives and children.“

Martius a. a. O. p. 107 über die Brasilianer: „Der nächste Verwandte des verstorbenen Mannes hat auf die Witwe das nächste Anrecht.“

Hyades a. a. O. p. 333 über die Feuerländer: „l'enfant appartient plutôt au père.“

Hartshorne a. a. O. p. 320 über die Weddas: „A woman is never recognized as the head of a family.“

Auch findet Vererbung, soweit eine solche auf dieser Stufe überhaupt schon vorkommt, immer nur vom Vater auf den Sohn, nicht vom Onkel auf den Neffen resp. Schwestersohn, statt.

S. Sarasin a. a. O. p. 490 über die Weddas: „Und zwar geht, wie wir uns in Dewilane speziell erkundigten, die Vererbung vom Vater auf den Sohn vor sich.“

Martius a. a. O. p. 92 über die Eingeborenen Brasiliens: „Wenn seine Waffen und sein Schmuck nicht auf das Grab gelegt oder mit der Leiche begraben werden, so fallen sie den Söhnen zu.“

Waitz, Anthr. III p. 383 über die Cariben: „Obgleich sie nur die Verwandtschaft in weiblicher Linie, gleich so vielen anderen Völkern, als eine wirkliche Verwandtschaft betrachtet zu haben scheinen, so erbten doch meist die Söhne von ihrem Vater.“

Grey a. a. O. p. 236 über die Australier: „A father divides his land during his lifetime, fairly apportioning it amongst his several sons, and at as early an age as fourteen or fifteen they can point out the portion which they are eventually to inherit. If the males of a family become extinct, the male children of the daughter inherit their grandfathers land.“ p. 231: „A native gives birth to a progeny of a totally different family name to himself so that a district of country never remains for two successive generations in the same family.“

Es liegen also in dieser Beziehung die Dinge ungefähr ebenso wie noch bei den Germanen des Tacitus. Germ. 20: „Sororum filiis idem apud avunculum qui ad patrem honor. Quidam sanctiorem artioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur. Heredes tamen successoresque sui cuique liberi.“

Von einem „Mutterrecht“ kann hiernach auf der untersten Stufe in keiner Weise die Rede sein. Vielmehr besteht hier im Gegenteil das unbedingteste und uneingeschränkteste Vaterrecht.

Und damit entfällt auch der Erklärungsversuch Brentano's, „Die Volkswirtschaft und ihre konkreten Grund-

bedingungen" in Ztschr. für Sozial- u. Wirtschaftsgesch., I. Bd. 1893 p. 133: *„Ist aber der Mann es, der auf den primitivsten Entwicklungsstufen alle Last des Lebens von sich auf die Frau zu schieben versteht, so erklärt dies auch die Entstehung des Mutterrechts."* Aus dem Umstande, dass auf der untersten Stufe der Mann noch alle „Last des Lebens" und so auch die Sorge für die Erhaltung der Kinder auf die Frau wälzt, erwachsen weder der Frau noch den Kindern irgend welche Rechte. Vielmehr manifestirt sich nur auch in dieser Thatsache die absolute Rechtlosigkeit der Frau.

Auch das Mutterrecht ist eine Erscheinung, der wir erst bei Völkern begegnen, die sich schon auf der Stufe des Hirtenlebens oder aber des Ackerbaues und Grundeigentums befinden, oder die, gerade so wie die Polyandrie, erst der Sitte des Frauenkaufs ihren Ursprung verdankt.

S. Marsden, „Beschr. der Insel Sumatra," aus dem Engl. (Leipzig 1785) p. 279 über die Rejangs auf Sumatra und die Bewohner von Passumah: „Der Dschudschur ist eine gewisse Summe Geldes, welche ein Mann dem anderen für die Person seiner Tochter bezahlt, welche dadurch eine wahre Sklavin von ihrem Mann und dessen Familie wird." p. 285: „Bei der Heirat durch Ambil-Ana (dagegen) wählet sich der Vater eines Mädchens einen jungen Menschen zu ihrem Manne, gemeiniglich aus einer niedrigen Familie, welche allen Ansprüchen auf ihn entsagen muss. Zuweilen erlaubt die Familie ihm, in sein eigenes Haus zu ziehen und seine Frau mitzunehmen, allein er, seine Kinder und sein Vermögen, bleiben immer das Eigentum der Familie (seiner Frau)." Waitz, Anthr. V p. 141: „Es erbten nicht seine Kinder, sondern seine Schwesterkinder, während die Kinder nur die natürlichen Erben ihrer Mutter waren." p. 144: „Die Heirat durch djudjur ist ein vollständiger Kauf der Frau. Diese und die Kinder werden Eigentum des Mannes. Die Schwiegereltern verlieren alle Rechte auf die Tochter. Wird die Ehe (dagegen) durch ambilanack geschlossen, so zahlt der Mann nichts und tritt in eine untergeordnete Stellung zur Familie der Frau, wird seinerseits völlig abhängig und dienstbar und hat kein Recht auf die Kinder." p. 149: „Bei den Lampongs wird die Ehe meist durch djudjur geschlossen, nur von Armen durch ambilanack, was für schimpflich gilt." p. 190: „Die Battas haben zweierlei Art der Ehe, welche dem djudjur und dem ambilanack

der Malaien entsprechen und auf einfachen Kauf der Frau oder des Mannes hinauslaufen.“ Riedel, „Galela und Toboloresen“, Ztschr. für Ethnol., XVII. Bd. (1885) p. 77: „Bezahlt (auf Djailo oder Halmahera) der junge Mann den Brautschatz nicht, so muss er bei seiner Frau wohnen, und seine Kinder gehören von Rechts wegen der Mutter an.“ Ausland, 1884, p. 531, „Eheschliessung bei den Alfuren auf Halmaheira“: „Aber freilich jedem Jüngling ist es zu wünschen, dass er seine Ehe mit der Bezahlung des Brautschatzes anfange; denn nur so wird er das Haupt der neuen Familie, während er sonst für seine Schwiegereltern Sklavenarbeit thun muss. Ausserdem geht er dann auch bei etwa eintretender Ehescheidung natürlich ganz leer aus, und wenn seine Frau stirbt, hat er nicht das mindeste Anrecht auf die Kinder.“ Kohler, „Ueber das Mutterrecht u. Vaterrecht bei Malayischen Stämmen“, im Ausland 1893, p. 323: „Zahlt dagegen der Mann nichts, so ist die Ehe die ambil-anack, die ambursungkai- oder hambur-sumbai-Ehe“ — „diese ambil-anack-Ehe ist eine Ehe nach Mutterrecht.“ p. 324: „Ebenso gehören auf Ceramlaut die vor Zahlung des Brautpreises gezeugten Kinder zur Mutter-Familie.“ „Erst mit Bezahlung des Brautpreises bekommt der Mann die volle Herrschaft über die Frau, erst jetzt kann er verlangen, dass sie die elterliche Wohnung verlässt, und kann er sämtliche Kinder in Anspruch nehmen.“ S. auch Kohler, Ztschr. f. V. R. W., Bd. VI: „Die Ehe mit und ohne Mundium“. p. 332, p. 338: „Die Mutterrechtsehe ist die Ehe ohne Kaufpreis, die Ehe mit Kaufpreis gibt Vaterrecht.“

S. ferner Waitz, Anthr. II p. 118 über die Neger: „Neben der Ehe durch Kauf der Frau gibt es eine zweite Art, bei welcher die Frau mit ihren künftigen Kindern ihrer elterlichen Familie angehörig bleibt.“ Pechuel-Lösche in Ztschr. für Ethnol. 1878 (Bd. X) über die Loango-Neger p. 17: „Wo das Neffenerbrecht gilt, behält die Frau viel festere Beziehungen zu der Familie, der sie entstammt, als sie mit dem Gatten eingeht, dem sie folgt. Ihre Kinder werden nicht diesem, sondern ihrer Familie geboren; nicht der Vater, sondern die Mutter und ihre Anverwandten, namentlich die Erbonkel haben die wichtigsten Verfügungen über dieselben.

Wie man aus dem Mitgeteilten ersieht, ist die „Ehe mit Mutterrecht“, gerade so wie die Polyandrie, nur ein Surrogat oder ein Notbehelf, zu welchem derjenige seine Zuflucht nimmt, der nicht die Mittel hat oder aber zu geizig ist, sich eine Frau zu kaufen, d. h. es

ist diese „Ehe mit Mutterrecht" im Grunde nichts anderes, als was auch heute, bei civilisirten Völkern, noch vorkommt. Nur dass heutzutage nicht mehr die Entrichtung eines Kaufpreises die Bedingung für das Zustandekommen einer „vollen" oder „legitimen" Ehe bildet, sondern andere Bedingungen erfüllt werden müssen, wenn die Ehe kein „Konkubinat" oder keine „wilde" sein soll.

Auch die „Erbtochterehe" der Hindus, Griechen und Südslaven ist in gewissem Sinne eine „Ehe mit Mutterrecht".

S. Leist, „Alt-Ar. Jus G." (Jena 1889) p. 110: „Derjenige, welchen der Tochtervater sich zum Schwiegersohn erkiesst, verzichtet, indem er das Mädchen nimmt, damit auf seine Vaterstellung zu dem zu erzeugenden Sohne." — „Will ein Bräutigam das bruderlose Mädchen so in die Ehe gewinnen, dass ihr Sohn sein eigener würde, — so muss er den regulären, realen, Kaufpreis zahlen."

S. auch Krauss, „Sitte und Brauch der Südslaven" (Wien 1880) p. 466 ff.

Man hat in dem Umstande, dass auf einer bestimmten Kulturstufe die Entrichtung eines Kaufpreises für die Frau Vaterrecht nach sich zieht, während, wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird, Mutterrecht Platz greift, sonderbarerweise einen Beweis dafür erblicken zu können vermeint, dass umgekehrt nicht das Mutterrecht, sondern das Vaterrecht die ihrem Ursprunge nach spätere Erscheinung sei.

S. z. B. Kohler, Ztschr. f. V.R.W. a. a. O. p. 334: „*Und dass diese patriarchale Form eine spätere Bildung ist, sehen wir aus dem häufigen Nebeneinanderstehen beider Formen: wird ein Kaufpreis bezahlt, so ist die Ehe eine patriarchale, wird er nicht bezahlt, ist sie matriarchal.*"

Allein aus dem Rechtszustande, welchem wir auf einer Kulturstufe begegnen, folgt doch noch nicht das mindeste für den Rechtszustand auf einer anderen. Die Frage der genetischen Priorität oder entwicklungsgeschichtlichen Aufeinanderfolge von Rechtserscheinungen kann — das liegt auf der Hand — immer nur auf Grund von Thatsachen, welche verschiedenen Kulturstufen entnommen sind, nicht aber auf Grund von That-

sachen, welche nur einer einzigen resp. ein oder derselben Kulturstufe angehören, beantwortet werden. Da nun, wie wir gesehen haben, auf der untersten Stufe noch kein Mutterrecht, sondern nur Vaterrecht auftritt, während dagegen auf einer höheren Stufe sowohl Mutterrecht als Vaterrecht vorkommt, so ergibt sich daraus ganz von selbst der Schluss, dass nicht das Vaterrecht, sondern das Mutterrecht später entstanden ist.

II. Hirten.

Aus der Jagd entwickelt sich die Viehhzucht, und so kommt es schliesslich, unter günstigen Umständen, auch zur Haltung ganzer Herden und damit zum Hirtenleben.

Auf der Stufe des Hirtenlebens besteht also schon Vermögen. Während der Jäger und Fischer noch ein Habenichts ist, der sich Tag für Tag seinen Unterhalt erkämpfen muss, ist der Hirt gewissermassen bereits ein Kapitalist, der von seinen Zinsen lebt.

„Pecunia“! Vgl. J. Grimm, „Das Wort des Besitzes“ (Berlin 1850) p. 41: „Eigentum und Besitz beginnen zuerst im Hirtenleben.“ Nowack, „Lehrb. d. Hebr. Arch.“ I (1894) p. 224: „„Besitz“ ist geradezu „Heerde.““

Doch wird auf der Stufe des Hirtenlebens für gewöhnlich noch nicht geschlachtet. Das Schlachten gilt vielmehr auf dieser Stufe, wie überhaupt solange die Herde noch das einzige oder hauptsächlichste Vermögen bildet, als eine Verschwendung oder als ein Luxus, den man sich nur ganz ausnahmsweise, d. h. nur in Fällen dringender Not oder bei besonderen, feierlichen, Gelegenheiten, wenn ein Opfer darzubringen, ein Gast zu bewirten ist, u. dgl., gestatten darf.

Entweder wird also — das ist das primitivere oder Uebergangsstadium — der alltägliche Bedarf an animalischer Nahrung noch ausschliesslich im Wege der Jagd bestritten, so dass in diesem Falle die Herde, abgesehen von der Verwendung der

Tiere zu Transportzwecken, nur eine Art von Reservekapital darstellt, an welchem man sich nur dann vergreift, wenn zufällig einmal die Jagd versagt. Oder aber — das ist das vorgerücktere Stadium oder das eigentliche Hirtenleben — die Viehzucht gipfelt in der Milchwirtschaft: der Hirt ist ein „Galaktophage“.

S. Strabo XI, 8, 7 p. 513 C über die Massageten: *„οἱ δ᾽ ὄρειοι τοῖς ἀγρίοις τρέφονται καὶ αὐτοὶ καρποῖς· ἔχουσι δὲ καὶ πρόβατα ὀλίγα, ὥστ᾽ οὐδὲ κατακόπτουσι φειδόμενοι τῶν ἐρίων χάριν καὶ τοῦ γάλακτος.“*

Diodor III, 32 über die Troglodyten: *„τῶν δὲ βοσκημάτων τὰ πρεσβύτερα καὶ νοσεῖν ἀρχόμενα καταναλίσκοντες ἀπὸ τούτων τὸν ἅπαντα χρόνον διατρέφονται.“*

Pallas, „Reise durch versch. Provinzen des Russ. R.“ III p. 69: „Ein jeder Samojede hält seine Renntiere. Diese Haustiere dienen aber hauptsächlich nur bei ihren Zügen zur Fortbewegung der Schlitten. Sie verstehen nicht selbige zu melken, und zum Schlachten sind ihre Herden teils zu schwach, teils die Besitzer zu geizig. Ihr Hauptbestand ist wie bei den Tungusen und einigen nordamerikanischen Völkern die Jagd und sonderlich die wilden Renntierherden.“ Derselbe a. a. O. I p. 314 über die Kalmücken: „Im Sommer haben die Kalmücken bei ihren zahlreichen Herden an Milch einen Ueberfluss und selbige macht alsdann auch einen Hauptteil ihrer Nahrung aus.“ — „Im Winter fehlt es ihnen zur Speise niemals an Fleisch, welches sie teils durch die Jagd, teils von ihrem verunglückten oder verreckten Vieh alsdann im Ueberfluss bekommen. Eigenes Vieh aber ohne Not zu schlachten, ist ausser bei Reichen und Vornehmen oder bei grossen Lustbarkeiten etwas Ungewöhnliches.“ Derselbe, „Sammlungen hist. Nachrichten über die mongol. Völkerschaften“, I (Petersb. 1776) p. 128: „Mittelmässige und selbst wohlhabende Kalmücken schlachten nicht gern ein eigenes Stück Vieh.“

(Georgi) a. a. O. p. 80 über die Baschkiren: „Milch ist, teils frisch, besonders aber gesäuert, ihre allgemeine, fast einzige Nahrung, da sie den Sommer über nur beschädigtes Vieh schlachten. Nur bei Festlichkeiten wird, und meistens krankes oder abgelebtes Vieh, geschlachtet.“ Derselbe a. a. O. p. 280: „Die Samojeden bedienen sich der Renntiere zum Reiten und Ziehen der Handschlitten und schlachten nur abgelebte und verunglückte, doch wird auch bisweilen ein gesundes Tier des Opfers wegen getötet. Vom Gebrauch der Milch und der Bereitung der Käse wissen sie nicht.‘ Derselbe a. a. O. p. 347: „Die meisten Koräken haben 50

bis 100, manche 1000 und einige etliche 1000 Renntiere." p. 348: „Der reichste Mann schlachtet nicht gern ein gesundes Tier, sondern behilft sich mit dem, was umfällt oder zu Schaden kommt."

v. Ledebour, „Reise durch das Altaigebirge und die soongorische Kirgisensteppe" (1829) II p. 472 über die Kirgisen: „Sie leben im Sommer fast nur von Milchspeisen; denn nur selten wird ein Stück Vieh geschlachtet."

Ross King, „The aborig. tribes of the Nilgiris Hills", Journ. of Anthr. July 1870 p. 80 ff. über die Toda: „Though they have numerous large herds of these animals, the Toda never kill them for food, keeping them solely for the sake of their milk." Globus 1871 p. 356: „Der Toda geniesst überhaupt gar kein Fleisch. Kein Büffel wird geschlachtet, man geniesst nur die Milch."

Burkhardt, „Bemerkungen über die Beduinen etc.", aus dem Engl. (Weimar 1831) p. 48: „In der Landschaft Hidschid gibt es Stämme der Aeneze, welche fast niemals Fleisch geniessen, sondern fast gänzlich von Datteln oder Milch leben." p. 50: „Für einen Mann von Rang wird ein Zicklein oder Lamm geschlachtet."

Ausland 1885 p. 381 über die Somali: „Der Somali geniesst selten Fleischkost, vorwiegend nur bei feierlichen Gelegenheiten."

Ausland 1863 p. 491, 532, 554: „Bei den Herero (Damara) muss es schon eine ausserordentliche Gelegenheit sein, wenn etwa geschlachtet werden soll. Ihre Nahrung besteht hauptsächlich aus Milch." Anderson, „Reisen in Südwestafrika bis zum See Ngami", aus d. Schwedischen von Lotze (Leipz. 1858) I p. 246: „Milch ist die Hauptnahrung der Damaras. — Mit Ausnahme des erbeuteten Wildes, essen sie nur wenig Fleisch; Herdenvieh schlachten sie selten, nur bei Hochzeiten und Begräbnissen, bei Geburten und bei der Beschneidung der Knaben."

Lichtenstein a. a. O. I p. 441, 443: „Die Kaffern entschliessen sich nur ungern dazu, ein Stück von ihren Herden wegzugeben oder zu schlachten. Das letztere geschieht — nur bei feierlichen Gelegenheiten." — „Kuhmilch ist ihre Hauptnahrung." — „Sie schlachten sehr ungern und selten ein Stück Rindvieh und verschaffen sich das Fleisch zur Nahrung fast allein durch die Jagd." Ebenso Fritsch a. a. O. p. 86 über die Kaffern: „Schlachten kommt nur bei feierlichen Gelegenheiten vor."

Derselbe über die Namaqua oder Hottentotten p. 325: „Den Hottentotten wird es schwer, sich das geliebte Vieh vom Herzen zu reissen. Liess sich daher nicht ein besonderer Entschuldigunsgrund finden – der das Schlachten rechtfertigte, so begnügten sie sich mit der Milch in ihrer verschiedenen Form, mit dem Fleisch eines etwa erlegten Stückes Wild, mit wilden Früchten und Wurzeln."

Den Juden war bekanntlich während ihres Zuges durch die Wüste das Schlachten ausser zu Opferzwecken geradezu verboten. (S. III. Buch Mos. 17, 1—7). Anderseits galten denselben, was ebenfalls charakteristisch, wiederum nur Herdentiere, nicht aber Wild oder Fische, als Opfertiere[1]). S. Michaelis, „Mos. Recht“ (1785) Bd. IV. p. 39. Und Nowack a. a. O. II p. 210: „Warum die jagdbaren Thiere ausgeschlossen waren, ist nicht ersichtlich.“

Zur Haltung ganzer Herden aber bedarf es nicht nur ausgedehnter Weiden oder Triften, sondern es muss auch fortwährend herumgezogen werden mit dem Vieh, von einem Platz zum anderen, immer dem frischen Graswuchs und Wasser nach. Auch ist man, wenn das Vieh nicht zu Grunde gehen soll, genötigt, im Winter immer andere Gegenden aufzusuchen, als im Sommer, in der trocknen Jahreszeit andere, als in der Regenzeit. Von dem Hirtenleben ist auf diese Weise das Nomadentum noch ganz unzertrennlich. Doch darf man sich dieses Nomadenleben nicht als ein regelloses Herumstreifen vorstellen. Jahr für Jahr werden vielmehr immer wieder dieselben Wege eingeschlagen, dieselben Gegenden aufgesucht und dieselben Lager- und Weideplätze bezogen. Auch haben manche Hirtenvölker wenigstens im Winter oder in der trocknen Jahreszeit schon feste Wohnungen, die sie nur im Sommer oder in der Regenzeit verlassen.

S. Strabo VII, 3, 17 p. 307 C über die Scythen oder Agathyrsen und Sauromaten am Schwarzen Meer: „*τῶν δὲ νομάδων αἱ σκηναὶ πιλωταὶ πεπήγασιν ἐπὶ ταῖς ἁμάξαις, ἐν αἷς διαιτῶνται· περὶ δὲ τὰς σκηνὰς τὰ βοσκήματα, ἀφ᾽ ὧν τρέφονται καὶ γάλακτι καὶ τυρῷ καὶ κρέασιν. ἀκολουθοῦσι δὲ ταῖς νομαῖς μεταλαμβάνοντες τόπους ἀεὶ τοὺς ἔχοντας πόαν, χειμῶνος μὲν ἐν τοῖς ἕλεσι τοῖς περὶ τὴν Μαιῶτιν, θέρους δὲ καὶ ἐν τοῖς πεδίοις.*“

Marco Polo transl. by H. Yule I (Lond. 1875) p. 244: „The Tartar custom is to spend the winter in warm plains where they find good pasture for their cattle, whilst in summer they betake themselves to a cool

1) Auf einer höheren Stufe verflüchtigt sich dann das Tieropfer zu einem blossen Verzicht auf den Fleischgenuss, uud so entsteht die kirchliche Sitte des Fastens (Carneval).

climate among the mountains and valleys, where water is to be found as well as woods and pastures."

Pallas, „Reise durch versch. Provinzen" etc., III p. 69: „Die Samojeden führen Sommer und Winter hindurch eine unstäte Lebensart und ziehen in ihren mit Renntierfellen bedeckten Jurten beständig auf den waldlosen Ebenen (Tundra) umher." Derselbe, „Sammlungen" etc. I p. 124: „Die Kalmücken wechseln im Sommer alle 4, 6 bis 8 Tage ihre Lager- und Weideplätze." p. 126: „Im Winter pflegen die Kalmücken an den einmal gewählten Stellen lange Zeit still zu liegen, und die Herden weit herum ihr Futter suchen zu lassen. Um dem zärtlichen Vieh, sonderlich Schafen und Kamelen, einigen Schutz zu gewähren, wählen sie am liebsten solche Gegenden zum Winteraufenthalt, wo tiefe Gründe und Schilfstrecken bei kalten Stürmen dem Vieh Zuflucht bieten." I p. 175: „Die Buräten verändern ihre Wohnungen und Standplätze nur nach der Jahreszeit und haben feste Winterdörfer, nach Art der gebirgigen Baschkiren, welche sie nur im Sommer verlassen, um sich mit ihrem Vieh in futterreichen Gegenden aufzuhalten. Ihren Winterdörfern geben sie durch den Schutz der Gebirge und der Waldungen eine wärmere Lage und bauen sich mit Hütten an, die, statt des Daches, mit Erde oder Mist beschüttet sind. Im Sommer ziehen einige mit Filzjurten (Dair) an den Bächen und in den kühlen Gebirgsthälern herum, andere behelfen sich in einer grasreichen Gegend, wo ihr Vieh Weide genug hat, mit elenden, geflochtenen und mit Kuhmist beworfenen Hütten."

(Georgi) a. a. O. p. 8—9: „Die Gebirgslappen, welche mit grösseren und kleineren Herden ihrer Renntiere nach der Jahreszeit an und auf dem Gebirge leben, ziehen fast beständig. Mancher hat 600—1000 Renntiere." — „Sie wohnen in zeltähnlichen Hütten." p. 205: „Die gesamten Kirgisen sind Nomaden, welche beständig in beweglichen Jurten wohnen und der Viehzucht, ihres Haupt- und fast einzigen Geschäftes, wegen in ihren Steppen herumschweifen. Da sie sich auf ihren Zügen nach ihren Herden richten, so halten sie sich des Sommers vorzüglich in den nördlichen, sowie des Winters in den südlichen Steppen. Der Weide wegen verändern sie sowohl des Winters, als des Sommers das Lager." p. 264: „Die Jakuten sind Nomaden, die jedoch des Winters den Aufenthalt nicht leicht verändern. Ihre Winterhütten setzen sie von Blockwerk auf. Meistens beziehen sie des Herbstes die Jurten vom vorigen Winter; wenn ihnen aber die Gegend nicht gefällt, so setzen sie an einem anderen Orte neue auf." p. 269: „Bei Veränderung ihres Aufenthaltes lassen sie die Gerippe der Jurten stehen und nehmen nur die Bedeckung derselben mit." p. 347: „Die Koräken schweifen mit ihren Renntierherden beständig in moosreichen Gegenden oder Bergen herum". p. 349: „Mit der ersten Spur des Winters brechen die am Meere nomadi-

sirenden Ostjaken und Samojeden nach den Waldgegenden auf, hauptsächlich um Schutz für sich und ihre Renntiere gegen die entsetzlichen Stürme zu suchen." p. 410: „Die Kalmücken verändern der Weide wegen jährlich 10 bis 15 mal ihr Lager. Sie halten sich des Sommers in den nördlichen, des Winters in den südlichen Gegenden auf."

Hagemeister, „Ess. sur les ressources terr. et commerc. de l'Asie occidentale" (St. Pétersb. 1839) p. 93: „Il ne faut pas croire, que les nomades ne soient attachés à aucun pays, ils observent au contraire une grande regularité dans leurs migrations. A moins que des circonstances imprévues ne les fassent changer de direction, ils visitent chaque année les mêmes pâturages, et passent l'hiver dans les mêmes endroits. Dans les pays chauds et montagneux, ils se refugient pour l'hiver dans les vallées les plus profondes, et à mesure que la neige disparaît des sommets, ils s'élèvent sur les hauteurs, pour redescendre en automne. Dans les pays de plaines, au contraire, comme dans le steppe des Kirghiz, c'est en été qu'ils recherchent soit les vallons dans lesquels une neige accumulée a conservé l'humidité du sol, soit les bords des fleuves et les lits desséchés de quelques courants d'eau formés à la fonte des neiges. Ils se retirent pour l'hiver dans les broussailles ou au milieu des joues aux environs de quelque lac ou marais, ou bien ils s'abritent derrière quelque montagne ou tertre."

v. Middendorf, „Einblick in das Ferghana-Thal", Mem. der Petersb. Akademie (Petersb. 1881) p. 330: „Die Kirghisen, welche ich zu Ende des Winters am Ural, am untern Isyr traf, wo ihre Herden beispielsweise um Fort Perovskij herum den Boden förmlich niedergetrampelt hatten, fand ich bei meiner Rückreise nicht mehr vor. Alles war öde, menschen- und tierleer. Die misshandelte Natur suchte sich zu erholen. — Wo war das frühere Gewimmel geblieben? Das tummelte sich 10 Breitengrade, sage 10 Breitengrade, nördlicher, in den Steppen von Troitsk und Orusk, brachte Monate zu auf dem Gange dahin; Monate vergehen auf dem Gange zurück. Selten weilt das Zelt über zwei Wochen an demselben Flecke. Zu jeder Jahreszeit will, im Durchwandern, derselbe seit Urzeiten her bezogene Weidegrund aufgesucht sein." — „Wie in den Steppen der Aral-Kaspischen Senkung, so auch verhält es sich mit den Kirgisen Ferghanas, nur dass diese ausser der horizontalen Verschiebung sich auch noch um 10000 Fuss erheben oder senken."

Radloff, „Aus Sibirien" I (Leipz. 1884) p. 414: Die Kirgisen sind ein echtes Nomadenvolk, das mit seinen Herden während des Kreislaufs des Jahres in den Steppen umherzieht und stets da seinen Wohnsitz aufschlägt, wo es Nahrung für seine Heerden findet." — „Man denke sich — dieses Nomadisiren nicht als ein planloses Umherirren durch die

weiten Steppen. Planlos ziehen nur die Jägerfamilien in den Tundern und Wäldern des nördlichen Sibiriens umher, sie verweilen nur an denjenigen Orten, wo der Zufall ihnen eine grössere Jagdbeute gewährte, die ihnen erlaubt, eine Zeitlang ihr Leben in Ruhe zubringen zu können. Die Wege, auf denen diese Jägerfamilien umherziehen, hängen also nicht von deren eigenem Ermessen ab. Der Renntierbesitzer muss aber bei seinem Umherziehen schon Rücksichten auf seinen Viehstand nehmen und kann natürlich nur solche Wege einschlagen, auf denen seinen Herden kein Schaden geschieht."

Burkhardt a. a. O. p. 25 über die Beduinen: „Die Aeneze bleiben fast das ganze Jahr in beständiger Bewegung. Ihre Winterquartiere sind an den Grenzen Syriens, und im Winter ziehen sie sich ins Innere der Wüste, oder gegen den Euphrat hin zurück. Im Sommer lagern sie an Bächen und Quellen, die es in der Nähe der Syrischen Wüste in Mengen gibt; aber selten bleiben sie über 3 oder 4 Tage an derselben Stelle. Sobald ihr Vieh das Gras in der Nähe eines Wasserplatzes aufgezehrt hat, sucht der Stamm andere Weide, und das wiederum wachsende Gras dient einem späteren Lager zur Weide."

Mungo Park, „Reise ins Innere von Afrika", aus dem Engl. (Berlin u. Hamb. 1800) p. 140: „Wie die herumstreifenden Araber, so ziehen auch die Mauren, nach Massgabe der Jagd und der Weide, von einem Orte zum anderen. Im Februar, wo die Sonnenhitze die spärlichen Pflanzen in der Wüste zu versengen anfängt, brechen sie ihre Zelte ab und nähern sich den südlichen Negerstaaten, bleiben im Sommer über dort, tauschen für Salz, welches sie aus der Wüste mitbringen, Korn und andere Bedürfnisse ein, und wenn die Regenzeit angeht, d. h. im Juli, kehren sie wieder nach der Wüste zurück."

Indes vermag, namentlich wenn die Herden gross sind, jeweilen immer nur eine beschränkte Anzahl von Familien zusammen auf einem und demselben Platze ihr Vieh zu weiden. Daher ist auch nur selten ein ganzes Geschlecht, geschweige denn ein ganzer Stamm, in einem und demselben Zeltlager oder „Dorfe" vereinigt. In der Regel verteilt sich vielmehr, der Weide wegen, nicht nur der ganze Stamm, sondern auch wiederum jedes einzelne Geschlecht in mehrere Zeltlager oder „Dörfer". Wie es in der Bibel (I. Buch Mos. 13) heisst: „Lot aber, der mit Abraham zog, der hatte auch Schafe und Rinder, und Hütten. Und das Land mochte es nicht ertragen,

dass sie bei einander wohnten; denn ihre Habe war gross. Und war immer Zank zwischen den Hirten über Abrahams Vieh und zwischen den Hirten über Lots Vieh. Da sprach Abraham zu Lot: Lieber, lass nicht Zank sein zwischen meinen und deinen Hirten, wir sind Gebrüder. Steht dir nicht das ganze Land offen? Lieber, scheide dich von mir, willst du zur Linken, so will ich zur Rechten; oder willst du zur Rechten, so will ich zur Linken. Da erwählte sich Lot das ganze Land am Jordan und zog gegen Morgen. Also schied sich ein Bruder von dem anderen."

S. Pallas, „Reise durch verschiedene Provinzen etc." I p. 328: „Jeder Aimak (Geschlecht) verteilt sich (bei den Kalmücken) wegen der Viehweide wiederum in Gesellschaften von 10—12 Gezelten, die einen sog. Chotton ausmachen." Derselbe, „Nachrichten" etc. I p. 187: „Die Dorfschaften oder Nachbarschaften, welche immer auf einem Platze beisammen ihre Filzhütten aufschlagen und ihre Herden zusammen weiden, pflegen aus etwa 10—12 Familien zu bestehen und werden Chotton oder Chottun genannt."

(Georgi) a. a. O. p. 421: „Bei den Buräten besteht ein Chottun aus 10—12 Familien, und gleicht einem Dörfchen. Ein solcher Haufe zieht, wohnt und weidet zusammen." Derselbe a. a. O. p. 75: „Die Ostjaken wohnen in Dörfern von 5—20 Hütten, die an Fluss- und Seeufern stehen. Jedes Dorf ist gewöhnlich eine Verwandtschaft." p. 171: „Bei den Baschkiren enthält ein Dorf oder „Aul" 10—15 Hütten. — Ihre Sommerdörfer enthalten 5—20 Jurten, daher sich grössere Winterdörfer in kleinere Sommerlager teilen." Derselbe p. 212: „Ihre (der Kirgisen) Lager sind, da sich die Aimaken (Geschlechter) gern zusammenhalten, an Jurten zahlreich, aber weitläufig."

Radloff a. a. O. I p. 417 über dieselben: „Jeder Aul besteht im allgemeinen aus 3—5 Jurten."

Burkhardt a. a. O. p. 126: „Bei den Beduinen variiren die Lager hinsichtlich der Zahl der Zelte von 10—800. Im Winter, wenn es weder an Wasser, noch an Weide fehlt, ist der Lagerungsort verschieden. Der ganze Stamm breitet sich alsdann über die Ebene aus, in einzelnen Abteilungen von 3 bis 4 Zelten mit einem Zwischenraum von einer halben Stunde zwischen je zwei Abteilungen."

Ross King über die Toda a. a. O. p. 42: „The family groups are called munds". p. 42: „The Toda munds never comprise more than four or five huts."

Da auf der Stufe des Hirtenlebens schon Vermögen besteht, so begegnen wir hier auch so gut wie durchweg schon der Sitte des Frauenkaufs, wobei der Preis der Frau regelmässig in so oder so viel Stücken Vieh dieser oder jener Gattung festgesetzt wird.

S. (Georgi) a. a. O. p. 11 über die Lappen: „Bei den Lappen verheiraten die Eltern die Kinder nach Willkür und sehen dabei bloss auf Vermögen. Was der Bräutigam für die Braut gibt, wird nach Stücken gerechnet und besteht in Renntieren oder Pelzen." Derselbe a. a. O. p. 79 über die Ostjaken: „Bei den Ostjaken kostet eine Dirne 10—100 Renntiere und einige Feierkleider." Derselbe a. a. O. p. 324 über die Tungusen: „Bei den Steppen- oder Pferdetungusen ist der Kaufpreis von 20—200 Stück allerlei Vieh; ein Renntiertunguse gibt 1—20 Renntiere." Derselbe p. 421 über die Buräten: „Bei den Buräten wird der Kaufpreis nach Stücken Vieh verschiedener Art festgesetzt und daher Adahun, auch Ada Baikcho, d. h. was man von der Herde gibt, genannt. Ein Mädchen kostet von 5—100, und bei reichen Leuten 2, 3 bis 400 Stück aus etwa 100 Pferden, 20 Kamelen, 50 Rindern, 200 Schafen, 30 Ziegen, oder in einem anderen Verhältnis." p. 431: „Die Buräten können so viel Weiber heiraten oder kaufen, als sie zu bezahlen vermögen. Die meisten haben aus Armut, Gemächlichkeit oder Liebe nur ein Weib."

Pallas, „Reise durch versch. Provinzen etc." I p. 361 über die Kalmücken: „Bei den Kalmücken muss man sich vor der Hochzeit mit der Braut Eltern über die als Kalym zu liefernde Zahl von Pferden und anderem Vieh vergleichen. „Derselbe a. a. O. p. 392 über die Kirgisen: „Die Kirgisen nehmen so viele Weiber als sie bezahlen oder rauben können." Derselbe a. a. O. III p. 51 über die Ostjaken: „Die Ostjaken nehmen so viele Frauen, als es nur ihr Vermögen gestattet; am liebsten nehmen sie Schwestern. Sie haben dabei den Vorteil, dass sie für eine zweite Tochter dem Schwiegervater nur die Hälfte des für die erste bezahlten Kalyms geben dürfen." p. 52: „Ein reiches Ostjakenmädchen wird nicht leicht unter hundert Renntieren und einer Menge allerlei Pelzwerk verheiratet." Derselbe a. a. O. p. 72 über die Samojeden: „Der Geiz der samojedischen Schwiegerväter überschreitet bei solchen Gelegenheiten alle Grenzen."

v. Ledebour a. a. O. II p. 459 über die Kirgisen: „Ein jeder Kirgise nimmt so viele Frauen als er will und als er kaufen kann. Die Reichen haben oft 3—5 Frauen, die Armen meistens nur eine."

Wood, „A journey to the source of the river Oxus" (Lond. 1872) p. 222 über die Kirgisen: „With the Kirgiz a daughter is more desired than a son. Their flocks and herds, though large,

do not require many men to manage them; and as they never cultivate the earth, but are continually on the march, an excess of profitless mouths is not desirable where food is not over-abundant. But for a daugther a large sum is obtained."

Castrén, „Reisen im Norden" (1853) p. 346 über die Ostjaken: „Das Weib wird von dem Vater, dem Bruder oder irgend einem anderen nahen Verwandten an den Meistbietenden verkauft. Bei den Ostjaken in Obdork bezahlt man die Tochter eines reichen Mannes mit 50—100 Renntieren. Ein armer Mann verkauft sein Kind für 20—25 Renntiere." — „Bei den Ostjaken ist Vielweiberei eine erlaubte Sache, soll aber doch des hohen Brautschatzes wegen seltener vorkommen."

Siehe ferner Weber, „Vier Jahre in Afrika" II (Leipzig 1878) p. 216 über die Kaffern: „Dem Vater liegt nur daran, möglichst viel Vieh für seine Töchter einzulösen, und er gibt sie daher fast ohne Ausnahme dem Meistbietenden hin."

Ebenso Fritsch a. a. O. p. 112—142 über die Kaffern; Derselbe p. 363 über die Namaqua (Hottentotten) und p. 227 über die Damara (Herero).

Anderson a. a. O. I p. 241 über die Damara: „Vielweiberei ist etwas Gewöhnliches, und die Frau wird gekauft ganz wie eine Ware, wobei ihr Preis sich nach den Vermögensverhältnissen des Mannes richtet."

Krapf a. a. O. II p. 297 über die Warambara in Ostafrika: „Die gemeinen Leute haben gewöhnlich nicht mehr als eine Frau. Nicht, dass sie nicht mehr Frauen haben möchten, aber es fehlen ihnen die Mittel zur Anschaffung derselben."

Das einzige Hirtenvolk, bei welchem die Sitte des Frauenkaufs noch nicht vollkommen durchgedrungen zu sein scheint, sind die Beduinen. Wenigstens bemerkt Burkhardt a. a. O. p. 88: „Unter den Aeneze würde es für einen Schimpf gehalten werden, wenn der Vater der Braut Geld oder den sog. Preis für die Tochter haben wollte, obwohl dieses in Syrien allgemein stattzufinden pflegt, wo jeder Türke, Christ oder Jude dem Vater des Mädchens eine seinem Rang angemessene Summe für sein Weib bezahlt." — „Auch nur Geschenke anzunehmen, gilt bei den Aeneze für den Vater oder Bruder des Mädchens als schimpflich." — Auch ist es bei den Aeneze „nie anzunehmen, dass ein Mädchen gezwungen wird, gegen ihre Neigung zu heirathen" (a. a. O. p. 86). — Um so häufiger werden bei den Beduinen die Frauen gewechselt. „Ich habe", sagt Burkhardt (a. a. O. p. 90), „Araber von 45 Jahren gesehen, von denen es bekannt war, dass sie über 50 verschiedene Weiber gehabt hatten." Dafür ist wieder Polygamie um so seltener bei ihnen. S. Burkhardt a. a. O. p. 89: „Die meisten Araber sind mit einem einzigen Weibe zufrieden." Und derselbe p. 224: „Polygamie findet man selten unter den Beduinen." Ebenso Junker, „Reisen in Afrika" I (1889) p. 146: „Die Vielweiberei war und ist bei den Beduinen eine Ausnahme." So hat eben jedes Ding seine zwei Seiten.

Auch bestimmt sich auf dieser Stufe die Verwandtschaft oder der Familienname, unter normalen Verhältnissen, nicht mehr nach der Mutter, sondern nach dem Vater.

S. z.B. (Georgi) a. a. O. p. 367: „Die Tanguten teilen sich in Stämme und Geschlechter. Jedes Geschlecht leitet seinen Ursprung von einem, durch Tapferkeit, Stärke, Reichtum an Vieh und Kindern, und zuweilen auch Klugheit, berühmten Stammvater ab, führt dessen Namen und sieht sich als durch Blut verwandt oder eine Familie an. Mehrere Geschlechter aber halten sich in ihren Stammvätern verwandt, welches das Band zu Stämmen abgibt."

Pallas, „Reise durch versch. Provinzen etc." III p. 21 über die Ostjaken: „Hingegen wird es unter ihnen für eine grosse Sünde und Schande gehalten, aus seiner Namensverwandtschaft zu freien. Sie rechnen nämlich nur nach dem männlichen Stamm."

Ebenso verbleiben im Falle der Scheidung oder Verstossung der Frau die noch unmündigen Kinder, unter normalen Verhältnissen, immer dem Vater.

S. z. B. Pallas, „Reise durch versch. Provinzen etc." III p. 400 über die Katschinzen: „Im Falle der Scheidung oder Verstossung der Frau verbleiben die Kinder dem Vater."

Radloff I p. 376 über die Kirgisen: „Im Falle der Scheidung bleiben die Kinder dem Manne."

Fritsch a. a. O. p. 113 über die Kaffern: „Die Kinder bleiben unter allen Umständen Eigentum des Mannes."

Im übrigen sind dagegen die familienrechtlichen Verhältnisse auf der Stufe des Hirtenlebens noch wenig von denjenigen verschieden, welchen wir auf der vorausgegangenen Stufe begegnet sind.

So dauert auch auf der Stufe des Hirtenlebens die väterliche Gewalt immer nur so lange, bis der Sohn erwachsen ist.

S. Michaelis, „Mos. Recht" II p. 82: „Wir sehen es an Jacobs und Esaus Beispielen, die ihre eigene Haushaltung abgesondert von Isaak anfangen."

Radloff a. a. O. I p. 416: „Der reiche Kirgise sucht bei seinen Lebzeiten die älteren Söhne selbständig zu machen und zwar teilt er seinem ältesten Sohn einen grossen Teil seines Viehs zu."

Pallas, „Samml." I p. 194 über die mongol. Völker: „Sobald ein Jüngling herangewachsen ist und für sich selbst schaffen kann, steht er nicht mehr unter der Gewalt seines Vaters und kann sich, wenn es ihn gelüstet, mit Abforderung eines Anteils der Herde von ihm gänzlich trennen."

Burkhardt a. a. O. p. 92 über die Beduinen: „Wenn ein Sohn die Jahre der Reife erlangt hat, gibt ihm sein Vater in der Regel eine Stute oder ein Kamel, damit er sein Glück auf Raubzügen versuchen möge. Alle Beute, welche ihm zu Teil wird, ist sein Eigentum, und der Vater kann sie ihm nicht nehmen."

So dass also von einem eigentlichen Patriarchentum auf der Stufe des Hirtenlebens noch keine Rede sein kann.

Dieses kommt erst bei Völkern vor, welche schon Ackerbau betreiben.

So z. B. bei den Juden zu Moses Zeiten. S. Michaelis a. a. O. II p. 80.

Bei den Hindus. S. Narada cit. bei Maine, „Early Law and Custom" (1883) p. 122: „A son is of age and independent in case his parents be dead; during their lifetime he is dependent, even though he be grown old." — Manu (The laws of M. ed. Bühler, Oxford 1886 p. 345) IX, 104: „After the death of the father and mother the brothers having assembled together may make a partition of the paternal property, but they have no power to do so during the lifetime of their parents." — Gautama (ed. Bühler I, 1879, p. 299) XVIII, 1: „After the fathers death let the sons divide his estate."

Auch das Erbrecht ist auf der Stufe des Hirtenlebens im wesentlichen noch dasselbe wie auf der vorausgegangenen Stufe, d. h.: Auch auf der Stufe des Hirtenlebens erben immer nur die Söhne, und zwar zu gleichen Teilen, nicht die Töchter.

S. Castrén a. a. O. p. 347: „Bei den Ostjaken, wie bei anderen wilden Stämmen Sibiriens, erbt das Weib niemals. Das ganze Vermögen des Verstorbenen wird in gleich grossen Portionen unter die Söhne

verteilt, die dazu verpflichtet sind, Mutter, Schwester und andere weibliche Mitglieder der Familie zu unterhalten."

Radloff a. a. O. p. 314 über die Kalmücken: „Alles Hab und Gut geht nur auf die Söhne und männlichen Verwandten des Vaters über. Bleiben Töchter im Hause nach, so gelten sie als Erbteil der in demselben lebenden Brüder. Diese verheiraten sie und erhalten für sie den Kalym. Dafür haben sie dieselben aber auch bis zur Verheiratung zu ernähren und auszustatten. Die verheirateten Töchter gelten als Fremde und nehmen nicht an dem Erbe des Vaters teil. „Möge das Volk sie ernähren, zu dem sie jetzt gehören", sagt der Altayer. Sind nur Töchter nachgeblieben, so geht das Erbe an die Brüder des Vaters oder auf seine Vettern über, die dann auch den Kalym für die Tochter erhalten."

Burkhardt a. a. O. p. 106 über die Beduinen: „Das Eigentum wird unter die männlichen Kinder in gleichen Teilen verteilt."

Fritsch a. a. O. p. 118: „Bei den Kaffern ist die Erbfolge nur beim männlichen Geschlecht."

Ebenso Weber a. a. O. I p. 220 über dieselben: „Ein Weib erbt nie etwas." p. 221: „Das Weib hat keine persönlichen Rechte, kein Eigentum, sondern ist selbst stets das Eigentum eines Mannes."

S. auch Lichtenstein a. a. O. I p. 419.

Ferner Fritsch a. a. O. p. 335 über die Hottentotten: „Die Töchter sind nicht erbberechtigt."

S. auch v. Haxthausen, „Transkaukasia" (1856) II p. 52 noch über die Osseten: „Die Töchter erben nichts vom Vatergut, selbst nicht, wenn sie keine Brüder haben."

Michaelis a. a. O. II p. 59 über die Juden noch zu Mosis Zeiten: „Ordentlich erbten nach Mosis Gesetz nur die Söhne, die Töchter waren nach einem undenklichen Herkommen von der Erbschaft ausgeschlossen."

Hanoteau & Letourneux, „La Kabylie et les Kabyles" (Paris 1893) vol. II p. 192: „les femmes ne sont pas admises à participer aux successions." — p. 286: „les femmes n'héritent pas."

S. auch Peterm. Mitt. 36. Bd. (1880) p. 409 und 417 über die Mirediten und Malysoren in Oberalbanien.

Man hat behauptet, dass bei den Hottentotten der Aelteste ein Vorzugsrecht bei der Erbfolge gehabt habe.

S. Fritsch a. a. O. p. 335: *„Haupterbe soll früher der älteste Sohn des Verstorbenen oder in Ermangelung von Söhnen der nächste männliche Verwandte gewesen sein."*

Allein dies dürfte ein Missverständnis sein, daraus entstanden, dass, im Falle unmündige Söhne nachbleiben, in der Regel der älteste die Vormundschaft übernimmt.

S. z. B. Burkhardt a. a. O. p. 106 über die Beduinen: „Wenn ein Vater bei seinem Tode einige unmündige Kinder zurücklässt, so nimmt sie der nächste Verwandte unter seine Obhut und wird Vormund ihres Vermögens. Der Knabe übernimmt sein Vermögen, sobald er den Wert desselben zu schätzen versteht, d. h. ungefähr in einem Alter von 12 Jahren."

Einem Vorzugsrecht des Aeltesten bei der Erbfolge begegnen wir ebenfalls erst auf der Stufe des Ackerbaues.

S. Michaelis a. a. O. II, 65 über die Juden zu Moses Zeiten: „Unter den Söhnen bekam — der Erstgeborene ein gedoppeltes Erbteil."

Tacitus Germ. 32 über die Teucterer: „inter familiam et penates et iura successionum equi traduntur: excipit filius, non. ut cetera, maximus natu, sed prout ferox et melior."

Manu a. a. O. IX, 105: „Or the eldest alone may take the whole paternal estate, the others shall live under him just as (they lived) under their father."

Auch ein Vorzugsrecht des Jüngsten bei der Erbfolge hat man bereits bei den Hottentotten finden wollen.

S. Fritsch a. a. O. p. 335: *„Hinsichtlich der Erbfolge scheint die Sitte sich verändert zu haben; denn Sparmann versichert ausdrücklich, der jüngste Sohn sei der vornehmste und beinahe alleinige Erbe."*

Auch dies halte ich indes für ein Missverständniss, welches daraus entsprungen ist, dass in der Regel die älteren Söhne schon bei Lebzeiten des Vaters abgefunden worden sind.

S. z. B. Radloff a. a. O. I p. 314 über die Kirgisen: „Bleiben mehrere Söhne nach, so nehmen nur diejenigen an der Teilung des Erbes teil, welche beim Tode des Vaters noch im Hause lebten. Diejenigen aber, welche bei Lebzeiten des Vaters einen eigenen Haushalt gegründet haben und welche vom Vater ihren Anteil erhalten haben, sind von der Erbschaft ausgeschlossen."

Und Blackstone nach Duhalde, cit. bei Maine, „Early Institutions" N. E. (London 1890) p. 222 über die Tataren: „That nation is composed totally of shepherds and herdsmen; and the elder sons, as soon as they are capable of leading

a pastoral life, migrate from their father with a certain allotment of cattle, and go to seek a new habitation. The youngest son, therefore, who continues longest with the father, is naturally the heir of his house, the rest being already provided for. And thus we find that, among many other northern nations, it was the custom for all the sons but one to migrate from the father, which one now became his heir."

Endlich bildet auch auf der Stufe des Hirtenlebens, gerade so wie auf der vorausgegangenen Stufe, noch immer die Frau, nicht der Mann, die eigentliche Arbeitskraft der Familie. Der Mann besitzt nur das Vermögen.

S. z. B. Pallas, „Reise durch verschied. Provinzen etc." III p. 45 über die Ostjaken: „Die Weiber sind mit aller Hausarbeit überhäuft und werden von dem Manne mehr als Sklavinnen denn als Hausgenossen angesehen." Derselbe a. a. O. III p. 70 über die Samojeden: „Bei den Samojeden ist das arme Weibervolk noch unglücklicher und schlechter gehalten als bei den Ostjaken. Neben dem steten Hin- und Herwandern dieses Volkes müssen die Weiber alle Hausarbeit verrichten, die ihnen obliegt, auch allein die Hütte aufschlagen und abbrechen, von den Schlitten ab- und aufpacken und sich bei dem allen noch ihren Männern höchst sklavisch zu Dienst stellen." Derselbe a. a. O. I p. 314 und „Samml. etc." I p. 125 u. 144 über die Kalmücken: „Die häusliche Arbeit liegt bloss dem weiblichen Geschlechte ob. Die Männer bemühen sich in nichts, als in der Ausbesserung und Verfertigung der Hütten. Ihre übrige Zeit bringen sie bei der Heerde, auf der Jagd oder mit Lustbarkeiten zu. Dahingegen muss das Weibervolk für das Melken des Viehs, für die Zurichtung der Tierfelle, für das Nähwerk und alle übrigen häuslichen Geschäfte sorgen. Das Weibervolk muss die Hütte abnehmen, alle Sachen aufpacken, und auch die Hütte wieder aufstellen. Sogar muss das Weib dem Manne das Pferd satteln und vor die Hütte führen, wenn er verreisen will." Derselbe, „Samml. etc." I p. 138: „Die Bereitung aller Speisen und Getränke, das Melken des Viehs, das Auf- und Abnehmen der Hütten ist, sowie alle Näharbeit, ein Geschäft der kalmückischen Weiber. Ihre Arbeit ist es auch, allerlei Felle und Lederwerk zu gerben."

Radloff a. a. O. I p. 286 über die Kalmücken: „Ausser der Beaufsichtigung der Herden, die — sich nur darauf beschränkt, dass man einige Male im Laufe des Tages zu den Herden reitet und sie auf eine Stelle zusammentreibt, fällt den Männern im Sommer noch das Melken der Stuten zu, das einigen Mut verlangt." Derselbe a. a. O. I p. 295 ebenfalls über die Kalmücken: „Während man die Männer in der Jurte stets faulenzen sieht, und sich wundert, wie sie es aushalten können, so ohne jede Beschäftigung das Leben zu verbringen, sind die Frauen im Hause einer rast-

losen Thätigkeit hingegeben. Auf ihnen ruhen alle häuslichen Sorgen, die Pflege der Kinder, die Herstellung der Speisen und Mundvorräte, die Kleidung der Familie, die Verfertigung aller Hausgeräte aus Leder — die Besorgung des Viehs, ja sogar die Anschaffung der nötigen Brennmaterialien."

Prschewalsky, „Reisen in d. Mongolei" p. 50: „Unbegrenzte Faulheit ist ein Hauptcharakterzug der Nomaden; das ganze Leben dieser Menschen vergeht in Nichtsthun, das durch die Bedingungen des wandernden Hirtenlebens begünstigt wird. Die Pflege der Herde bildet die einzige Sorge des Mongolen und diese nimmt durchaus nicht seine Zeit in Anspruch. Das Hüten der Kühe und Schafe ist eine Obliegenheit der Frauen oder der herangewachsenen Kinder; das Melken der Herde, das Sammeln der Sahne, Butterung, Kochen und die anderen häuslichen Arbeiten gehören fast ausschliesslich zu den Pflichten der Hausfrau. Die Männer thun gewöhnlich nichts und reiten von morgens bis abends von einer Jurte zur anderen, um Thee oder Kumys zu trinken und mit dem Nachbar zu plaudern. Die Jagd, welche die Nomaden bekanntlich leidenschaftlich lieben, dient bis zu einem gewissen Grade dazu, die Langeweile zu vertreiben."

Wlangali, „Reise nach der östl. Kirgisensteppe" in „Beiträge zur Kenntnis d. russ. Reiches" ed. v. Baer u. Graf Helmersen, 20. Bd. (1856) p. 77: „(Bei den Kirgisen wird) alle Arbeit von den Weibern verrichtet."

Burkhardt a. a. O. p. 152: „(Bei den Beduinen ist) die einzige Beschäftigung der Männer das Füttern des Pferdes, oder abends das Melken der Kamele, und dann und wann geht er mit seinem Falken auf die Jagd, während das Weib und die Töchter alle häuslichen Geschäfte verrichten."

Doch gibt es auf der Stufe des Hirtenlebens auch schon Knechte, welche jedoch nur selten resp. nur zum geringsten Teile eigentliche Sklaven oder im Kriege gefangene oder unterworfene Fremde, meistens oder zum grössten Teil vielmehr verarmte, nur durch die Not zum Dienen gezwungene, Leute des eigenen Stammes sind.

S. (Georgi) a. a. O. p. 345 über die Koräken: „Arme dienen bei Reichen." Ders. p. 174 über die Tschukschen: „Die Armen sind Hirten der Reichen."

Pallas, „Samml." I p. 116 über die Kalmücken: „Ein Mann, der vor sich bestehen kann, ist unter ihnen schon der, welcher zehn Kühe mit einem Stier, und acht Stuten auf einen Hengst besitzt. Es gibt aber auch genug Arme, welche so viel nicht haben, und sich kümmerlich ernähren, den Reichen die Herden hüten."

Prschewalsky, „Reisen in die Mongolei etc." p. 50: „Bei den reichen Mongolen, deren Viehherden nach Tausenden zählen, werden gemietete Hirten gehalten, welche selbst arm sind und keine Familie haben."

Radloff a. a. O. I p. 312 über die Kirgisen: „Jeder Arme, der sich an die Familie eines Reichen anschliesst, hält sich für ein Glied derselben. Er würde eher verhungern, ehe er einem im Befehlshabertone ausgesprochenen Verlangen des reichen Nachbarn sich fügen würde."

Wood a. a. O. p. 222 über die Kirgisen: „Slaves are not common among this people, though they have, like European families, maid servants."

Burkhardt a. a. O. p. 148: „Bei den Arabern oder Beduinen haben jedes Zelt, oder je zwei oder drei Zelte einen Hirten oder eine Person, welche das Vieh hütet. Diese Stelle vertritt oft ein jüngerer Sohn, oder auch ein Dienstbote. Derselbe bekommt auf 10 Monate Lohn."

Anderson a. a. O. I p. 247: „Die Damaras zeichnen sich durch ihre Trägheit und Faulheit aus. Was die Weiber nicht machen, überlässt man den Sklaven, welche entweder die Nachkommen verarmter Familien ihres eigenen Stammes sind oder eingefangene Buschmänner. Die ersteren werden von Kind auf zu Sklaven gemacht und namentlich als Viehhirten verwendet."

Fritsch a. a. O. p. 364: „Als wirkliche Leibeigene sind eigentlich nur die Leute zu betrachten, welche im Kriege als Gefangene oder durch Uebergabe auf Gnade oder Ungnade, wie die Fingoe bei den Kaffern, in die Gewalt der Mächtigen gelangen; von solchen gibt es unter den Namaqua (Hottentotten)-Stämmen wohl nur wenige, aber unter allen südafrikanischen Eingebornen übt der Reiche einen tyrannischen Einfluss über die Unbemittelten aus, welche sich in der Hoffnung, ihren Magen zu füllen, in ein Abhängigkeitsverhältnis fügen, welches de jure nichtig ist."

Waitz, Anthr. II p. 391 über die Betschuanen: „Die Armen schliessen sich den Reichen als deren Kinder an, leben in Dienstbarkeit — aber eigentliche Sklaven sind sie keineswegs, solche gibt es vielmehr gar nicht."

Strabo XVI. 4, 26 p. 783 C über die Nabatäer in Arabien: *„ὀλιγόδουλοι δ' ὄντες [οἱ Ναβαταῖοι] ὑπὸ τῶν συγγενῶν διακονοῦνται τὸ πλέον."*

Im übrigen besteht dagegen auf der Stufe des Hirtenlebens in der Regel noch die vollste individuelle Freiheit und Unabhängigkeit. So gründet sich auch die Macht oder der Einfluss der Häuptlinge, denen wir auf dieser Stufe begegnen, meist noch auf keinerlei amtliche Befugniss,

so wenig wie auf irgend ein angeborenes oder ererbtes Herrschaftsrecht, sondern einzig und allein auf die Persönlichkeit oder das Gewicht und Ansehen, welches unmittelbar aus der vornehmeren Abkunft, dem höheren Alter, der überlegenen Einsicht und Thatkraft und dem grösseren Reichtum erwächst. Daher diese Häuptlinge auch meist nur zu raten, nicht zu befehlen vermögen, und also auch auf dieser Stufe in der Regel noch die einzige wirkliche Gewalt oder Herrschaft die des Hausvaters ist. Wie Homer (Od. IX, 114) von den Cyklopen sagt: „Jeder richtet nach Willkür seine Kinder und Weiber und kümmert sich nicht um die Anderen."

S. Burkhardt a. a. O. p. 93: „Jeder arabische Stamm hat seinen obersten Sheikh, und jedes Lager — denn ein Stamm enthält oft mehrere Lager — hat einen Sheikh oder wenigstens einen Araber von einigem Ansehen an seiner Spitze; aber der Sheikh besitzt keine merkliche Autorität über die Individuen seines Stammes, kann jedoch durch seine persönlichen Eigenschaften bedeutenden Einfluss erlangen. Seine Befehle würden mit Verachtung behandelt werden, aber seinem Rate pflegt man zu folgen." — Derselbe a. a. O. p. 228: „Der Sheikh hat keine festgesetzte Autorität, sucht aber seinen Einfluss durch die Mittel zu erhalten, welche Reichtum, Talent, Mut und edle Geburt darbieten." — „Die verschiedenen Familien-Klans, in welche sein Stamm zerfällt, sind voneinander unabhängig, und ihre Häupter bilden die eigentliche Beratung des Stammes, und während der grosse Sheikh es über sich nehmen kann, Fragen von geringerer Wichtigkeit zu entscheiden, so muss doch die Meinung jedes ausgezeichneten Mannes eingeholt und seine Beistimmung erlangt werden, wenn Gegenstände von allgemeinem Interesse oder von öffentlicher Wichtigkeit diskutirt werden sollen." p. 231: „Da das Amt (?) eines Sheiks unter den Beduinen bei derselben Familie bleibt, ohne dass es eben erblich ist, so ist eben dadurch die Familie des Sheikhs in den Stand gesetzt, seit undenklichen Zeiten grossen Einfluss und Macht zu erlangen."

Pallas, „Reise durch versch. Prov." etc. I, p. 395: „Ein jeder Kirgise lebt wie ein freier Herr. Doch hat ein jeder Stamm oder Aimak sein Oberhaupt, welchem die ganze Verwandschaft einen freiwilligen Gehorsam leistet."

v. Ledebour a. a. O. II p. 460 über die Kirgisen: „Der Familienvater wird von seiner Familie verehrt, und jedes Mitglied

leistet ihm Gehorsam. Viel loser ist das Verhältnis zwischen den einzelnen Familien und den Aeltesten, den Biis oder Sultanen eines Auls oder Wollost."

Radloff a. a. O. I p. 514: „Da das Nomadenvolk durchaus keine Wahl des Häuptlings kennt, so ist die Bi-Gewalt (bei den Kirgisen) gewöhnlich eine Machtusurpation der betreffenden Persönlichkeit und nur selten eine allgemein unbedingt anerkannte."

(Georgi) a. a. O. p. 216 über die Kirgisen: „Da alle gleich freie Leute sind, und jeder, sobald er reich ist, auch vornehm ist, so machen die Geringen mit den Vornehmen wenig Umstände."

Wood a. a. O. p. 221 über die Kirgisen: „Their Bais, or chiefs, have little power over them. — In consideration of their age and blood, some deference to their opinions is shown, but nothing more."

Kennan, „Zeltleben in Sibirien", aus d. Engl. v. Haek (Leipz. Reclam) p. 47 über die Korjäken: „Jedermann ist da sein eigener Gesetzgeber, so lange er über ein Dutzend Renntiere verfügt; er kann sich, wenn es ihm gefällt, von allen Menschen absondern und alle anderen Interessen, ausser den seinigen und denen seiner Renntiere, unbeachtet lassen."

Vambery, „Reise in Mittelasien" (1873) p. 288: „Während meines Aufenthaltes unter den Turkmenen hat mich am meisten frappirt, dass ich keinen entdecken konnte, der befehlen, aber auch keinen einzigen, der gehorchen wollte." Der Turkmene selbst pflegt von sich zu sagen, wir sind ein Volk ohne Kopf. „Wir wollen keinen haben, wir sind alle gleich, bei uns ist jeder ein König."

Fritsch a. a. O. p. 361 über die Namaqua oder Hottentotten: „Das nomadisirende Wanderleben — steht einer festen Organisation hindernd im Wege." — „So viel Familien an einem Orte nach Wunsch existiren können, so viel bleiben zusammen; reicht Wasser und Weide nicht zu, so trennen sie sich lieber, und das Oberhaupt der Familie ist unter solchen Verhältnissen begreiflicherweise die erste Autorität. — Die Bedeutung der Häuptlinge wird dadurch beeinträchtigt und erscheint häufig fast nominell, wenn die persönlichen Eigenschaften ihm nicht eine besondere Achtung verschaffen und Wohlstand nicht zur Stärkung seiner Macht beiträgt."

Galton, Journ. Geo. Soc. 1852 p. 159 über die Damara (Herero): „They have no government; any man with 20 cows calls himself an independent captain." — Anderson a. a. O. I p. 247 über dieselben: „Im allgemeinen hat der Häuptling nur dem Namen nach Macht über seine Unterthanen."

Waitz, Anthr. II p. 522: „Auch bei den Somali sind die Häuptlinge meist machtlos."

Doch gibt es in dieser Beziehung auch Ausnahmen von der Regel.

So berichtet z. B. Pallas, „Nachr.“ I p. 185: „Es ist in der That merkwürdig, dass eine Nation von Nomaden, die eine der menschlichen Freiheit recht angemessene Lebensart führt, von undenklichen Zeiten her der unumschränkten fürstlichen Gewalt ist unterthan gewesen. Die mongolischen Völkerschaften sind hiervon, wenigstens in Asien, das einzige Beispiel und haben unter sich weder in schriftlichen Geschichten, noch in uralten Traditionen die geringste Spur einer vormaligen ungebundenen Lebensart, die den tatarischen Nomaden so eigen — ist. Sie bekennen vielmehr von jeher Chanen und Fürsten unterthänig gelebt zu haben, deren einmal festgesetzte, feierlichst und fast göttlich geachtete Herrschaft erblich fortgepflanzt wird, und sie sind mit dieser Einrichtung so zufrieden, dass man wenige unter ihnen finden wird, welche nicht gegen ihren angeerbten Fürsten die äusserste Treue und den eifrigsten Gehorsam zu bezeugen in allen Fällen bereit sein sollten.“ p. 187: „Der Tribut (Alban), den die Unterthanen dem Fürsten erlegen müssen, hängt auch lediglich von seiner Willkür ab und nur die geistliche Klerisei (Chubrak) — und die Abstämmlinge der fürstlichen Familie oder was sich vom weissen Knochen (wie die Kalmücken sagen) herzusein rechnet, ist von Abgaben befreit.“ p. 192: „Der Aimak muss seinem Saissan Fleisch, Milch und dergleichen liefern.“ — p. 398: „Auch über jeden Chatun sind Aufseher, welche dem obersten Saissan ihres Aimaks, so wie dieser dem Noyon, Gehorsam schuldig sind. Ein Noyon bekommt von seinen Unterthanen jährlich einen Zehnten von allem Vieh.“

Eine so frühzeitige Staatsbildung dürfte hauptsächlich die Folge einer aussergewöhnlichen Vermögensungleichheit sein.

Vrgl. Thukydides I, 9, 2: „*λέγουσι δὲ καὶ οἱ τὰ σαφέστατα Πελοποννησίων μνήμῃ παρὰ τῶν πρότερον δεδεγμένοι Πέλοπά τε πρῶτον πλήθει χρημάτων, ἃ ἦλθεν ἐκ τῆς Ἀσίας ἔχων ἐς ἀνθρώπους ἀπόρους, δύναμιν περιποιησάμενον* . . .“ Und Tacitus, Germ. 44: „Est apud illos et opibus honos, eoque unus imperitat, nullis iam exceptionibus, non precario iure parendi.“

III. Bauern und Grundherren.

1) Primitivster Ackerbau. Die Germanen des Caesar und Tacitus.

Wie aus der Jagd die Viehzucht hervorgeht, so entwickelt sich aus der Pflanzenlese der Pflanzenbau. Daher tritt Pflanzenbau auch schon vor aller Viehzucht, oder ohne dass immer ein Hirtenleben vorausgegangen, auf.

So haben z. B. die Ureinwohner von Amerika kein Hirtenleben gekannt. S. Peschel, „Völkerkunde" (1885) p. 445 ff.: „Der Büffel oder Bison ist von den Rothäuten nicht gezüchtet, ja nicht einmal gehegt worden." — „Das Renntier ist in der neuen Welt nicht gezähmt, sondern nur gejagt worden." — „An den Genuss tierischer Milch hat kein Volk in Amerika gedacht." Martius a. a. O. p. 81: „Nomaden, wie die der asiatischen Steppen, deren Existenz lediglich auf ihren Viehherden beruht, gibt es in ganz Südamerika, dessen Ureinwohner ohne Ausnahme keine Milchwirtschaft kannten, nicht." Wohl aber fanden die Europäer bei ihrer Ankunft schon vielfach Pflanzenbau in Amerika vor. S. Peschel, a. a. O. p. 446: „So finden wir denn in der neuen Welt die Steppen so gut wie das Waldland nur von Stämmen bewohnt, die Jagd und Feldbau betrieben." p. 459: „In Nordamerika fehlte der Ackerbau gänzlich nur auf den Hudsonsbaigebieten, östlich von den Felsengebirgen bei den meisten Artabaskenstämmen." Martius a. a. O. p. 81: „Mit Ausnahme der landlos umherziehenden Muras, habe ich (in Brasilien) kein Volk kennen gelernt das nicht einen, wenn auch noch so geringfügigen, Ackerbau triebe."

Ebenso hat es auf den Inseln der Südsee und bei den Malayen kein Hirtenleben gegeben. S. Peschel a. a. O. p. 368: „Die Polynesier konnten keine Jagd (und daher auch keine Viehzucht) betreiben, wohl aber Fischfang. Sonst

lebten sie vom Ertrage der Kokospalme, der Brotfrucht und einigen Knollengewächsen, wie der Taro und der süssen Kartoffel." — „Hund und Schweine waren ihre Haustiere." Fintsch, „Samoafahrten" (1888) p. 126: „Die einzigen Haustiere, welche von den Eingeborenen in Neuguinea — gehalten werden, sind Schweine und Hunde." — Waitz, Anthr. V, 1 p. 126: „Eigentliche Hirtenvölker gibt es gar nicht unter den Malayen." — „Die Nahrung ist überwiegend vegetabilisch."

Auch die Ureinwohner der Insel Yesso, die Ainos, treiben Ackerbau, ohne die Spur einer Viehzucht aufzuweisen. Siehe Bickmore a. a. O. pp. 19, 23, 25: „They cultivate millet and potatoes." — „They have no cattle — eat doggs."

Das Gleiche gilt ferner von vielen afrikanischen Völkern, wie z. B. von den Niamniam (Sandeh) und Monbuttu. S. über diese Schweinfurt, „Im Herzen von Afrika" (1874) II pp. 13, 95, 98. Auch diese Völker mästen Hunde. Wie denn das Mästen von Hunden bei Völkern ohne Viehzucht etwas sehr Häufiges ist, während diese Sitte, bezeichnenderweise, bei Hirtenvölkern niemals vorkommt, so wenig wie die Menschenfresserei. — S. auch Waitz, Anthr. II (1850) p. 84 über die Neger: „Eigentliche Hirtenvölker gibt es unter ihnen nicht. Das Hirtenleben, wo es unter ihnen vorkommt, ist fremden Ursprungs, und vorzüglich sind es die Fulahs gewesen, die ihnen das Beispiel gegeben haben." Wie denn auch, was wiederum bezeichnend ist, (Waitz, ebenda p. 80) „das einzige Ackergeräte des Negers gewöhnlich die Hacke oder ein spatenähnliches Werkzeug" ist. „Der Pflug ist so wenig im Gebrauch als die Benutzung von Zugvieh zum Ackerbau oder zu anderen Zwecken."

Und wie die Pflanzenlese ist auch der Pflanzenbau im Anfang nur Sache der Weiber. Die Männer besorgen nur die Urbarmachung oder Rodung, nicht die Bearbeitung des Bodens.

So berichtet Colden (1747), cit. bei Schoolcraft III (1853) p. 191 über die Indianer Nordamerikas: „They (the women) alone perform all the drudgery about their houses. They plant their corn and labour it, in every respect. They likewise cut all their fire-wood, and bring it home on their backs, and in the marches bear the burdens. The men disdain all kind of labor, and employ themselves alone in hunting, as the only proper business of soldiers." Schoolcraft I p. 60: „The Indian race, who named the Mississippi valley at the era of the first planting of the american colonies were corngrowers to a limited extent. It was only the labour of females, while the men were completely hunters and periodical nomades. They spent their summers at their cornfields and their winters in the wild forests." S. über dieselben auch Loskiel a. a. O. pp. 76,

78, 84, Catlin a. a. O. p. 89, und Waitz, Anthr. III p. 100: „Die Frau baut das Feld, das abzubrennen und zu roden Sache des Mannes ist." S. ferner Brett, „The Indian Tribes of Guyana" (London 1868) p. 37: „The planting, weeding and other parts of cultivation belong to the females of the family." p. 31: „The task of cultivation, after the field is cleared and burnt off, lies chiefly on the females." Ueber dieselben Schomburgk, „Reise in Brit. Guyana" I (1847) p. 165: „Der Mann reinigt ein Stück Land von Gebüschen und Bäumen, die Frau bearbeitet es." S. ferner Martius a. a. O. p. 84 über die Eingeborenen Brasiliens: „Die Geschäfte des Landbaues werden von dem weiblichen Teile besorgt." p. 322 speciell über die Tupis und Guarajos: „Nachdem der Wald von den Männern abgetrieben worden, fällt die Bestellung des Bodens auch hier den Weibern zu, während die Männer der Jagd und dem Fischfange nachgehen."

Demselben Zustand der Dinge begegnen wir auf der Nordwestküste von Neuguinea, in Doreh. S. hierüber Fintsch, „Neuguinea" p. 99 und Ausland 1874 p. 845. Sowie auf der Südwestküste. S. Rosenberg, „Der malayische Archipel" (Leipzig 1878) p. 433: „Das bischen Landbau, welches getrieben wird, liegt den Frauen ob." Und auf Neu-Britanien. S. Powell, „Unter den Kannibalen von N.-Br.", übersetzt von Schröter (Leipzig 1884), p. 54. Während dagegen auf der Nordostküste und Südküste von Neu-Guinea und in Kaiser-Wihelms-Land (Astrolabe-Bai) und Brit. Neu-Guinea die Dinge schon etwas weiter vorgeschritten sind, indem hier die Männer ausser der Rodung auch schon das Umgraben oder Aufreissen des Bodens besorgen. S. Fintsch, „Samoafahrten" p. 56: „Das eigentliche Umgraben, wozu man sich nur eines spitzen Stockes bedient, geschieht durch die Männer, die feinere Bearbeitung des Bodens durch die Weiber, die dazu eine Art schmaler Schaufeln benutzen." Auch auf den Aru-Inseln (westlich von Neu-Guinea) ist, wenigstens bei einem Teil der Bevölkerung, die Feldarbeit noch ausschliesslich Sache der Frauen. S. Rosenberg a. a. O. p. 342: „Feldbau wird wenig getrieben. Wenn der Arunese sich nicht mit Jagd und Fischfang beschäftigt, so bringt er seine Zeit in Müssiggang oder mit Trinkgelagen zu. Den Frauen fällt dann die Unterhaltung der ganzen Familie anheim." Ebenso auf den Salomoninseln. S. Globus 1887 (39. Bd.) p. 365. Und den Mentawai-Inseln (westlich v. Sumatra). S. Rosenberg a. a. O. p. 196: „Die Männer reinigen den Boden durch Umhauen der darauf befindlichen Bäume und Gesträuche, die Frauen säen, pflanzen und bringen die Ernte nach Hause."

S. ferner Schweinfurt a. a. O. II p. 13 über die Niamniam: „Die Männer sind Jäger von Profession, der Acker-

bau wird allein von den Weibern besorgt." Und p. 95 über deren Nachbarn, die Monbuttu: „Während den Weibern die Bestellung des Bodens und die Herrichtung des Eingeernteten zufällt, bringen die Männer, solange sie weder durch Jagd, noch durch Kriegszüge von Hause ferngehalten werden, ihre Tage in Müssiggang zu." Und I, 231 über die Djur: „Die Felder werden von den Weibern bestellt." Du Chaillu, „Explor. and Advent. in Equat. Africa" (London 1861) p. 45 über die Mpongwes: „The men cut down the trees and burn them, when the women come in and put in the crop". — p. 333: „Polygamy exists every where. A man's great ambition is to have a great many wives. These cultivate the ground for him and it is, in fact, their duty to feed him. He does not interfere with their labours on the soil, they are responsible for his daily food." p. 331: „The tillage of the ground is the labour of free women and the female slaves." p. 417: „The women cultivate the soil among the Ashira, as among the other tribes."

Fritsch, a. a. O. p. 79 über die Kaffern (Ama-Xosa): „Die ganze häusliche Sorge, der Hausbau selbst, sowie die Kultivation des Bodens ist die Sache der Frau, kaum dass der Mann ihr bei den schwersten Arbeiten etwas zur Hand geht." Derselbe ebenda p. 145 über die Matabele: „Die Bestellung der Felder ist auch hier lediglich Sache der Weiber." p. 187 über die Betschuanen und Zulu: „Die Beschäftigungen im Felde lasten bei den Betschuanen noch schwerer auf dem weiblichen Geschlecht, als bei den Xosa und Zulu." S. auch Holub, Journ. of the Anthr. Inst. vol. X (1880) p. 11: „The little agriculture that has been carried out among the Betschuans has been done by the women."

v. Haxthausen, „Transkaukasia" II p. 49 über die Osseten: „Die Kultur der Felder, — ist — meist den Weibern überlassen."

S. endlich auch Strabo, III, 4, 1, 17 p. 165 C über „keltische", „thracische", und „skythische" Völker: „*κοινὰ δὲ καὶ ταῦτα πρὸς τὰ Κελτικὰ ἔθνη καὶ τὰ Θράκια καὶ Σκυθικά, κοινὰ δὲ καὶ τὰ πρὸς ἀνδρείαν — τὴν τῶν γυναικῶν. γεωργοῦσιν αὗται* . . . ."

Auch wird — bei Hirtenvölkern d. h. da, wo es schon Reiche und Arme gibt — der Ackerbau zuerst nur durch ganz verarmte Familien betrieben, da, solange einer nicht durch die Not dazu gezwungen ist, sich dem Ackerbau zuzuwenden, er dies auch nicht thut. Diese verarmten Familien erhalten von den Reichen nur das zum Betrieb erforderliche

Kapital i. e. Vieh, zum Lebensunterhalt während der Arbeit, und müssen denselben dafür bestimmte Abgaben entrichten oder, was auf dasselbe hinausläuft, sich mit einem blossen aliquoten Teil des Ertrages als Arbeitslohn begnügen.

S. v. Middendorf a. a. O. p. 187: „Nur die ärmsten (Kirgisen), durch die Not geknechtet, bleiben bei den Feldern zurück, gleich Zugvögeln, denen ein böses Geschick die Schwingen gelähmt." p. 329: „Als ein Unglück fühlt es der Sohn der freien Natur, der nomadische Mongole, wenn er im Schweisse seines Angesichts den Boden bearbeiten soll. So lange kein Unheil über seine Herde vernichtend hinweggeschritten, ergibt er sich nicht in das schreckliche Schicksal, das der Prophet geächtet mit den Worten: »Wo nur dieses Werkzeug (der Pflug) hindrang, hat es stets Knechtschaft und Schande mit sich geführt«." p. 343: „Der Uebergang zum Ackerbau beginnt fast ausnahmslos so, dass reiche Gewalthaber unter den Kirgisen den Boden durch vollkommen verarmte fast für das liebe Brot allein bearbeiten lassen. Anfangs folgen diese aber noch den nomadischen Wanderungen ihrer herdenbesitzenden Prinzipale und kehren nur zu bestimmten Jahreszeiten zu den Feldern zurück." p. 345: „Anteilswirtschaft war und ist im Lande durchgängig im Gebrauch, so dass der Arbeiter einen bestimmten Anteil an der Ernte bezieht, im Uebrigen aber nicht eigentlich höriger Knecht ist."

Wlangali a. a. O. p. 81: „Mit dem Ackerbau beschäftigen sich die Kirgisen wenig, und auch nur die ärmsten, welche von den Reichen dazu angenommen und von ihnen alles Erforderliche erhalten."

Hagemeister a. a. O. p. 93: „Quelques tribus Kirgiz font labourer les terres par les plus pauvres d'entre eux en leur fournissant la semence et le bétail nécessaires. Ceux-ci soignent les champs pendant que les autres suivent leurs troupeaux et à leur retour, en automne, la récolte est partagée entre les maîtres du bétail et les laboureurs."

v. Ledebour a. a. O. II p. 470: „Ihr (der Kirgisen) Ackerbau ist höchst unbedeutend." p. 472: „Die Getreidefelder werden nur von Sklaven (?) bebaut, und wem diese fehlen, der baut auch kein Getreide."

Radloff a. a. O. I p. 463: „Die Besorgung der Aecker wird (bei den Kirgisen) von reichen Leuten einigen von ihnen gemieteten Ackerbaufamilien überlassen. Diese Ackerbauer bleiben während des Sommers in der Nähe der Aecker wohnen und werden von dem herumziehenden Aule aus mit dem für ihren

Unterhalt nötigen Vieh versehen." p. 465: „Da die Bearbeitung der Aecker Arbeitskräfte während des ganzen Sommers erfordert und das Nomadisiren der betreffenden Arbeiter unmöglich macht, so kann die Bearbeitung meist nur von reichen Leuten ausgeführt werden, die die Ernährung der Arbeiter von ihrem Viehüberflusse während des ganzen Sommers durchführen können."

Wallace, „Russia" (1877) II p. 46: „Agriculture is never voluntarily adopted." — „The prospect of starvation is, in fact, the cause of the transition probably in all cases, and certainly in the case of the Baschkirs."

Baden-Powell, „The Land-systems of British India" (Oxford 1892) I 135: „Necessity has forced Rayputs and others to take to agriculture."

Indes gibt es, solange sich der Ackerbau noch in ganz beschränkten Dimensionen bewegt, noch kein Grundeigentum, da unter den obwaltenden Umständen zum Ackerbau taugliches Land noch im Ueberfluss vorhanden ist, und daher auch der Grund und Boden als solcher noch gar keinen Wert hat oder noch gar kein Objekt des Vermögensinteresses bildet. Es besteht nur Besitz, oder ein Recht auf die Früchte oder auf die Nutzung, aber noch kein Recht auf den Grund und Boden selbst oder an sich. Oder m. a. W. es besteht nur ein durch den faktischen Besitz oder Anbau, resp. die Rodung, bedingtes aber noch kein von dem faktischen Besitz oder Anbau, resp. der Rodung, ganz unabhängiges Recht auf den Grund und Boden. Und daher steht es von Rechts wegen auch noch Jedem frei, ganz nach Belieben Grund und Boden zu occupiren oder zu roden und so lange zu bebauen, als er eben will, d. h. der Grund und Boden als solcher oder das noch unangebaute, resp. noch ungerodete, Land ist noch eine „res nullius". Was Gierke, „Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft" (Berlin 1868), p. 53 bemerkt: „Nomadische Stämme kennen kein wahres Grundeigentum. Die Erde gilt ihnen, wie uns Luft und Meer, als herrenloses Gut. — Der Boden an sich und sein ungewonnenes Produkt haben keinen Vermögenswert" — gilt keineswegs nur für die Stufe des reinen Jäger- oder Hirtenlebens, sondern ebenso auch noch für die Stufe des primitiven Ackerbaues.

S. Rosenberg a. a. O. p. 453 mit Bezug auf Doreh (Neu-Guinea): „Grundeigentum gibt es nicht, jeder nimmt nach Willkür eine Bodenstrecke in Besitz und wird so lange, als er dieselbe bepflanzt, als deren Eigentümer betrachtet."

Du Chaillu, „Expl. & Advent. in Equat. Africa" p. 162: „Plantations are not property, because any may cultivate any piece of land but holds only during use," und p. 336: „There is no property in land."

Mathews, „Reise nach Sierra Leone", aus dem Engl. (Leipzig 1709) p. 80: „Gegenwärtiger Besitz ist das einzige Eigentumsrecht, das sie bei der Besitznahme von Ländereien zugestehen. Verlässt jemand ein Grundstück, so kann ein Anderer es sogleich in Besitz nehmen, wenn er nur ein Landeingeborner ist."

Fritsch a. a. O. p. 156 über die Betschuanen: „Grundbesitz im europäischen Sinne existirt bei ihnen nicht, und die Stämme sind daher wenig eifersüchtig auf das für sie wertlose Terrain."

Bartle Frère, Journ. Anthr. Inst. vol. XII (London 1889) p. 266: „Zulu land tenure rests only on possession."

Conder, „Native tribes in Betschuana land", Journ. Anthr. Inst. vol. XVI (London 1871) p. 86: „Fields are practically the property of their cultivators so long as they are tilled."

Paulitschke, „Ethn. Nordost-Afrikas" (Berlin 1893) p. 215: „Im Allgemeinen gilt bei den Völkern Nordost-Afrikas hinsichtlich des Landbesitzes der Grundsatz, dass demjenigen ein Stück Grundes gehört, der es gerodet oder urbar gemacht hat."

Waitz, Anthr. II p. 38 über die Kaffern: „Unbebaute Ländereien gehören dem, der sie occupirt."

Baden-Powell a. a. O. I p. 595: „In the Dáman-i-koh (Orissa) the soil as such, is not regarded as the subject of property; it is the cleared, prepared, utilizable surface, or, in other words, the use and productivity of land, that is regarded as the object of ownership. The Pahăria, wandering about and getting a crop from the ashes of the burnt forest, is not regarded, as owning any »land«." Derselbe a. a. O. vol. I p. 562 über die Kandhs („who have hardly settled from the nomadic stage, in which cultivation is practised by firing the forest and raising a crop or two by the aid of the ash-manure") in Orissa: „Priority of occupation forms the sole origin of right." S. ferner ebenda vol. II p. 643: „It has been observed of early tribal tenures in India, that it is not so much the soil that is regarded as the subject of ownership as the produce. This may be the case especially where land is abundant and of little value until laboriously cleared of tall grass and jungle." III p. 490 mit Bezug auf Burma: „Among the tribes (Karens and others) who still

practice shifting cultivation in the hills, the idea of right to the land is confined to the field as long as it lasts." II p. 224 mit Bezug auf das Indien des Manu: „The produce was looked on as the subject of property rather than the soil."

v. Haxthausen, „Transkaukasia" I, p. 15: „Es steht jedem Mingrelier frei, sich in den Urwäldern anzubauen, wo er will." p. 77 über die Grusier: „Wind, Wasser, Wild, Weide, Wald sind frei und Niemandes Eigentum."

v. Keussler, „Zur Gesch. und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland" I (1876) mit Bezug auf das nördliche Russland p. 17: „Das ausgedehnte Land lag bei dünner Bevölkerung einem Jeden zur freien Occupation offen." p. 63: „Bei unermesslichem Landreichtum und dünner Bevölkerung hat der Grund und Boden in jenen nördlichen Landstrichen fast keinen höheren Wert, als die auf seine Bestellung verwendete Arbeit. Bis in die neueste Zeit konnten (daher) die Bauern — leibeigen war hier nur ein verschwindend kleiner Bruchteil der bäuerlichen Bevölkerung — frei und ungehindert Land occupiren, nur in gewissen Beziehungen durch staatliche Verordnungen eingeengt." — „Der Bauer, der ein Landstück urbar gemacht, hat ein bleibendes Nutzungsrecht an demselben." p. 74: „Solange er das einmal occupirte Land bestellt, verbleibt ihm sein Recht auf dieses Landstück." — „Erst wenn er es aufgibt, darf ein Anderer dasselbe besetzen." p. 77: „Auch im Gebiet der Don'schen Kossaken ward das Land nach dem Recht der freien, ersten Occupation genutzt." — „Ursprünglich hatte jeder Kossak das Recht, auf dem ganzen weiten Flächenraum des dem Don'schen Kossakenheer zustehenden Landes wo beliebig Land zu beackern, Gras zu mähen, Bäume in den Wäldern zu fällen etc."

Wallace, „Russia" II p. 85: „At first each Cossack who wished to raise a crop, ploughed and sowed wherever he thought fit and retained as long, as he choose, the land appropriated."

Nur Fremden steht das Recht der freien Occupation von Grund und Boden nicht ohne weiteres zu. Dieselben müssen sich daher, wenn sie innerhalb des betreffenden Gebiets sich niederlassen und Ackerbau oder Viehzucht betreiben wollen, auch in der Regel gefallen lassen, besteuert zu werden. D. h. wenn auch noch kein Grundeigentum existirt, so gibt es doch, ebenso wie auch schon auf der vorausgegangenen Stufe, ein Recht auf das Gebiet, welches nur denjenigen zusteht, welche zu dem betreffenden Volke oder Stamme zählen.

S. Strabo VII, 4, 6 p. 311 C: „*οἱ μὲν οὖν νομάδες* (auf der Chersonesus Taurica) . . . . . *ἐπιτρέψαντες γὰρ ἔχειν τὴν γῆν τοῖς ἐθέλουσι γεωργεῖν ἀντὶ ταύτης ἀγαπῶσι φόρους λαμβάνοντες τοὺς συντεταγμένους μετρίους τινάς*, ..."

Burkhardt a. a. O. p. 156: „Die Hauptstämme der Aeneze erheben Tribut von den Dörfern des östlichen Syriens, in deren Nähe sie im Sommer lagern."

Ross King, Journ. of Anthr. a. a. O.: „All the Vadacas may be considered as feudal vassals of the Todas, by whose permission they remained on their first arrival, in certain appointed districts for the ocupation of which they pay tribute in grain — a certain fixed percentage of their crops."

Ebensowenig, wie es auf dieser Stufe schon Grundeigentum gibt, ebensowenig besteht auch schon Sesshaftigkeit oder ist der Besitz oder Standort des Ackerbaues bereits ein fester. Denn so lange zum Ackerbau taugliches Land noch im Ueberfluss vorhanden ist, oder der Grund und Boden als solcher noch gar keinen Wert hat, wird ein und dasselbe Stück Land auch immer nur ganz vorübergehend, d. h. nicht länger als ein Jahr, bebaut, um dann, wenn nicht für immer, so doch auf viele Jahre hinaus wieder sich selbst überlassen zu werden oder dem natürlichen Graswuchs anheimzufallen. Auf diese Weise ist man mit dem jeweilen in Besitz genommenen oder in der Nähe der augenblicklichen Wohnsitze gelegenen Ackerland immer bald zu Ende. Sobald dies der Fall, bricht man die Zelte oder Hütten ab und zieht weiter, um sich an einem anderen Orte neues Ackerland zu roden und dieses wiederum in derselben flüchtigen Weise zu bewirthschaften, wie das alte, derelinquirte.

S. Bailey, a. a. O. p. 282 über die „Bintenne" Weddahs: „They cultivate small patches of ground — cleared from the forest for cultivation. The jungle is burnt down, a crop taken off, and then suffered to grow up again. It is cleared again after intervals of from five to ten years."

Du Chaillu, „Expl. & Adv. in Equat. Africa“ p. 46: „They never plant two successive years in the same place, and have therefore much labour in clearing the ground every time.“ p. 385: „The villages are often moved.“

Heuglin, „Reise in das Gebiet des weissen Nil“ (1869) p. 161: „Festen Grundbesitz haben die Djur nicht, sie bestellen den Boden heute da, morgen dort, je nachdem ein Platz ihnen zusagt.“

Hornberger, „Ueber das Ewe-Gebiet an der Sklavenküste von Westafrika“, Petermanns Mitt. 1867 p. 50: „Hat man ein Jahr lang einen Platz bepflanzt, so liebt man es, im nächsten Jahr einen anderen zu wählen und den ersteren wieder liegen zu lassen. Der verlassene Platz wird sozusagen der Wildnis wieder anheimgegeben, und man erkennt auch bald nicht mehr, dass er zuvor bepflanzt war.“

Burkhardt a. a. O. p. 17: „Manche dieses (Araber-) Stammes bauen Reis und Hirse im Gebirge, leben aber in Zelten nnd verändern ihren Aufenthalt nach jeder Ernte.“

Bird, „Unbeaten Tracts in Japan“ (London 1881), II p. 62: „The Ainos are continually exhausting and clearing fresh land.“

Baden-Powell a. a. O. I. p. 116: „Shifting cultivation in the Hill forests — marks the first stage in progress from the pastoral and hunting stage.“ — „one crop is taken, perhaps followed by a second, on the same place, and then the tribe moves to a new locality.“ — „They return to the first only after a period sufficient to the vegetation to grow up again. If space is ample and the tribes not numerous, it may be twenty, thirty, or forty years before the same place is cut again. But where the population is denser, and space limited, the rotation is reduced to ten or even seven years and less.“ — „Shifting cultivation is practised largely in Assam and eastern Bengal.“ — „It is a great feature in the forests ot Burma.“ Derselbe a. a. O. III p. 397: „Lands (am Brahmaputra, Assam) are not, as a rule, retained longer than three years, after which the cultivators move their temporary houses to fresh clearings.“ Derselbe a. a. O. III p. 504 über Burma: „In the hill tracts of all the mountain-ranges it is rarely that land once cleared is permanently occupied.“ — „When the crop has been gathered, the site is abandoned for another, which in its turn is treated in the same fashion.“ Derselbe a. a. O. III p. 185 über die Badagas in den Nilgiridistrikten: „(They) cultivate a different plot each year, shifting from one place to another at will within certain limits.“ Ders. a. a. O. I, p. 562 über die

Kandhs in Orissa: „In their native settlements they change their villages once in about fourteen years."

S. ferner Buttler, „Travels and Advent." in Assam (London 1855) p. 95: „The Kookies raise only one crop and then relinquish the land."

Dalton, „Descr. Ethnol. of Bengal" (Calcutta 1872) p. 101: „The Lepchas are nomadic agriculturists who remain as long as three years in the same locality."

Campbell, Journ. Ethno. Soc. (London July 1869) über dieselben: „They do not form permanent villages, and rarely remain longer than three years in one place, at the expiration of which they move into a new part of the forest, sometimes near, often distant, and there go through the labour of clearing a space for a house, building a new one, and preparing the ground for a crop."

Fisher, Joun. As. Soc. Bengal vol. IX p. 836: „The Hill Kacharis and Kubis continually change their locations, seldom keeping their villages more than three years in one spot."

Lewin, „Hill tribes of South India", Journ. Anthr. Inst. vol. 16 (1887) p. 114: „The site of the village is changed as often as the spots fit for cultivation in the vicinity are exhausted."

Hodgson, Journ. As. Soc. Bengal vol. XVIII p. 714: „The Bodo and Dnimals never cultivate the same field beyond the second year or remain in the same village the fourth or sixth year."

Stewart, Journ. As. Soc. Bengal vol. XXIV p. 633: „The Kookies are naturally a migratory race, never occupying the same place for more than two or, at the most, three years at a time, but removing to new sites as soon as they have exhausted the land in the immediate vicinity of their villages."

Mahon, „The Karens of the Golden Cheronese" (London 1876) p. 279: „The Tsawkoo-Karens (Burma) abandon both villages and plantations after three years cultivation."

Mason, Journ. As. Soc. Bengal vol. XXXVII (1868) II p. 125: „Most of the Karen tribes change their fields annually and move every two or three years to be near their cultivation, and there build temporary houses."

S. ferner (Georgi) a. a. O. p. 171 über die Baschkiren: „Wenn den Baschkiren eine Gegend ihres Gebietes besser als die bisherige gefällt, verlassen sie ihr Dorf und bauen ein neues." Derselbe a. a. O. p. 124 über die Ufa'schen Tataren: „Findet sich keine zum Ackerbau tüchtige Steppe nahe genug, so geschieht es nicht selten, dass eine ganze Dorfschaft ihre hölzernen Häuser abbricht und an einen anderen Ort versetzt." Der-

selbe p. 124 über die Nogaischen Tataren: „dieselben verlassen auch ihre Dörfer oft und bauen neue."

Pallas„ Reise in d. südl. Statthalterschaften", I p. 378: „Die Tscherkessen wohnen in Dörfern, die sie von Zeit zu Zeit verlassen, und das beste Sparren- und Schirrholz, nebst ihrem Hausgeräte mitnehmen und den übrigen Rest verbrennen. Sie suchen sich dann eine andere, bequemere, neue Dorfstelle aus."

v. Keussler a. a. O. I p. 73: „Bei der hier (im nördlichen Russland) noch verbreiteten Brennwirtschaft wird das Land nur einige Jahre hindurch bestellt, dann aufgegeben und neues Land gerodet." Derselbe a. a. O. p. 86: „Wie in den früheren Jahrhunderten im europäischen Russland, so trieben die Bauern in Sibirien zuerst einen nomadenhaften Ackerbau, sie occupirten Land, bearbeiteten dasselbe und gaben es wieder auf, sowie der Ertrag des erschöpften Bodens abnahm, um neues Land unter den Pflug zu bringen." p. 17: „In grösserer oder geringerer Genossenschaft ja wohl auch familienweise wurden Wälder gerodet, der jungfräuliche Boden aufgerissen und solange bebaut, als der Boden bei der primitivsten Art der Bestellung genügenden Ertrag abwarf. Veringerten sich die Ernten, so wurde neues Land in Kultur gezogen. Fand sich solches zum Ackerbau geeignete Land in der Nähe der Wohnsitze nicht, so wurden diese verlassen, was bei dem geringen Wert der leichtgebauten Hütten ohne erheblichen Verlust bewerkstelligt werden konnte, und neues freies Land aufgesucht, das in derselben Weise bearbeitet wurde."

v. Middendorf a. a. O. p. 343: „Auch geht man anfangs fort und fort frischen Urländereien nach, sowie die Fruchtbarkeit nachlässt. — Viel später tritt volle Sesshaftigkeit an die Stelle des Wechselns. Der Drang der Noth allein vermag den freien Nomaden an die Scholle zu fesseln, so lautet das unerbitterliche Gesetz des natürlichen Fortschrittes."

Jedoch beschränkt sich der Ackerbau im Anfang, oder solange noch die Jagd oder Viehzucht die Hauptsubsistenzquelle bildet, nur auf die Höhen, um erst später auch nach den Niederungen vorzurücken.

S. z. B. Baden-Powell a. a. O. III p. 484: „The hill portion of Arakan is occupied by tribes who adopt the practice of shifting cultivation, which throughout Burma is called »Toung-y-á.« The term implies cultivation in the hills, where indeed this form of agriculture is chiefly if not exclusively found."

Man hat diese Thatsache damit erklärt, dass das höher gelegene Land dem Ackerbau leichter zugänglich sei, oder

geringere Schwierigkeiten darbiete resp. weniger Vorarbeiten notwendig mache (Fällen grosser Bäume,. Entsumpfung oder, in tropischen Gegenden, Bewässerung), als das tiefer gelegene.

Siehe Carey, „Die Grundl. d. Sozialw.“, Deutsch v. Adler (München 1863) I, 163: „*Ueberall vermeidet der Mensch (zuerst) das fruchtbare Tiefland, das Lichtung und Drainirung erfordert, und sucht auf dem hohen Land, das sich selbst drainirt, seine Nahrung durch Arbeit zu gewinnen.*

Inama-Sternegg, „Die Entw. d. deutschen Alpendörfer“ in Hist. Taschenb. 1874 p. 112: „*Alle Spuren ältester Landeskultur weisen gleichmässig auf die Höhen. Die ältesten urkundlichen Nachrichten über die dauernden Ansiedelungen, welche sogar meistens bis auf unsere Tage sich erhalten haben, führen uns nicht in die Thäler, sondern auf die umgrenzenden Höhenzüge und auf die hohen Plateaus der Mittelgebirge, wo ein felsiger Boden und ein rascher Wasserablauf der ersten Kulturarbeit fördernd entgegenkam.*“

Baden-Powell a. a. O. II 452: *Irrigation is not yet thought of, and it is interesting, to notice, that it is the high-lying and inferior lands which are the first to come under the plough, and that the lower rice-lands and richer and less yielding soils are reserved for times when some little capital and more easily available labour give the needful means for cultivating them.*“

Eine einfachere und näher liegendere Erklärung scheint mir indes folgende zu sein.

Aller Ackerbau kennt, begreiflicherweise, im Anfang nur eine Sommersaat.

S. z. B. Pallas, „Reise durch versch. Provinzen etc.“ II p. 77 über die Baschkiren: „Bei allem Reichthum an Vieh treiben dennoch die meisten auch etwas Ackerbau, säen aber nichts als Sommerkorn, Gerste oder Hafer.“ Ders. a. a. O. III p. 355 über die Beltiren: „Dieselben säen meistenteils nur Sommerkorn und Gerste, woraus sie Grütze machen. Ihre Ernte fällt im September; den Acker zu bestellen, bedienen sich unter ihnen viele, so wie auch die Kobinzen, des uralten Werkzeuges, welches einer breiten Gartenhacke ähnlich ist.“

Den Sommer resp. die Regenzeit pflegen nun aber Völker, deren Hauptsubsistenzquelle noch die Jagd oder Viehzucht bildet, auf den Höhen zuzubringen, der vergleichsweise günstigeren Ernährungsverhältnisse wegen, welche in dieser Jahreszeit die Höhen dem Vieh resp. Wilde darbieten.

S. z. B. Sarasin a. a. O. p. 480: „Wenn die Regen einsetzen, sucht auch der Hirsch felsige Höhenzüge auf, und der Wedda folgt ihm“ u. p. 481: „In der Trockenzeit sammelt sich das Wild um die austrocknenden Tümpel und Flüsse des Tieflandes und in der Regenzeit ziehen sich die Hirsche nach den Felsbergen.“

Ich erinnere ferner an Marco Polo: „The Tartar custom is to spend the winter in warm plains where they find good pasture for their cattle, while in summer they betake themselves to a cool climate among the mountains and valleys, where water is to be found as well as woods and pastures.“

Was ist unter diesen Umständen also natürlicher, als dass auch der Ackerbau zuerst auf den Höhen beginnt, da, wo sich Völker, die noch vorwiegend von der Jagd oder Viehzucht leben, eben im Sommer befinden?

S. Globus, Bd. 41 (1882) p. 317 über die Nomaden im Ferghanagebiet“: „In Wirklichkeit ist ihr Zustand der des Uebergangs vom nomadisirenden zum sesshaften Leben, oder, richtiger gesagt, vom blossen Hirtenleben zum Landbau. Am Ende des Winters treiben sie ihr Vieh freilich hinauf auf die Berge zu ihren Sommerlagern, aber dort beschäftigen sie sich vorwiegend mit Ackerbau.“

v. Middendorf a. a. O. p. 330: „Oder sie (die Kirgisen) ziehen zu den Steppen des Alay-Thales hinauf, wo in 8 1/2 Tausend Fuss Höhe ausgedehnter Ackerbau von ihnen betrieben wird, hoch über den letzten Ansiedlungen, welche auf 4 1/2 Tausend Fuss stehen bleiben.“

Dieselben Umstände, welche die Thatsache erklären, dass der Ackerbau zuerst auf den Höhen beginnt, sprechen auch für die Annahme, dass da, wo es nur Ebenen, keine Höhen gibt, die nördlichen, nicht die südlichen Gegenden es sind, in welchen zuerst Ackerbau betrieben wird.

Ich erinnere wieder an die Kirgisen. S. (Georgi) a. a. O.: „Die Kirgisen halten sich des Sommers vorzüglich in den nördlichen, sowie des Winters in den südlichen Steppen.“

Und an die Kalmücken. S. (Georgi) a. a. O. „Die Kalmücken halten sich des Sommers in den nördlichen, des Winters in den südlichen Gegenden auf.“

Selbstverständlicherweise kommen hier nördliche Gegenden, ebenso wie Höhen, immer nur so weit in Betracht, als

überhaupt die Vegetation reicht oder Ackerbau noch möglich ist.

Auch bezieht sich natürlich das Gesagte immer nur auf ein einzelnes resp. ein und dasselbe Volk.

Auf der geschilderten Stufe des Halbnomadentums standen auch noch die Germanen zu Caesars und zu Tacitus' Zeiten.

Die betreffenden Stellen bei Caesar sind folgende:

B. G. VI, 22: „Agriculturae non student, maiorque pars eorum victus in lacte, caseo, carne consistit. Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri, attribuunt atque anno post alio transire cogunt. Eius rei multas afferunt causas: ne assidua consuetudine capti studium belli gerendi agricultura commutent; ne latos fines parare studeant, potentioresque humiliores possessionibus expellant; ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent; ne qua oriatur pecuniae cupiditas, qua ex re factiones dissensionesque nascuntur; ut animi aequitate plebem contineant, cum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat."

B. G. IV, 1: „Sueborum gens est longe maxima et bellicosissima Germanorum omnium. Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt. Hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. Sic neque agricultura nec ratio atque usus belli intermittitur. Sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. Neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt multumque sunt in venationibus."

Hiernach trieben also die Germanen zu Caesars Zeiten noch wenig Ackerbau. Ihre Hauptsubsistenzquellen waren noch die Jagd und die Viehzucht.

S. auch B. G. VI, 29: „Minime omnes Germani agriculturae student."

B. G. VI, 21: „Vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit."

B. G. VI, 35: „(Sugambri) primos Eburonum fines adeunt: multos ex fuga dispersos excipiunt, magno pecoris numero, cuius sunt cupidissimi barbari, potiuntur."

Und Strabo VII, 3 p. 291 C: „*κοινὸν δ' ἐστὶν ἅπασι τοῖς ταύτῃ τὸ περὶ τὰς μεταναστάσεις εὐμαρὲς διὰ τὴν λιτότητα τοῦ βίου καὶ διὰ τὸ μὴ γεωργεῖν μηδὲ θησαυρίζειν, ἀλλ' ἐν καλυβίοις οἰκεῖν ἐφήμερον ἔχουσι παρασκευήν· τροφὴ δ' ἀπὸ θρεμμάτων ἡ πλείστη καθάπερ τοῖς νομάσιν, ὥστ' ἐκείνους μιμούμενοι τὰ οἰκεῖα ταῖς ἁρμαμάξαις ἐπάραντες ὅπῃ ἂν δόξῃ τρέπονται μετὰ τῶν βοσκημάτων.*"

Daher auch um ihre Wohnsitze herum das Land noch weit und breit wüst und unbebaut lag.

Wie Caesar B. G. IV, 3 sagt: „Publice maximam putant esse laudem, quam latissime a suis finibus vacare agros. Hac re significari magnum numerum civitatum suam vim sustinere non posse. Itaque una ex parte a Suebis circiter milia passuum sexcenta agri vacare dicuntur."

Und B. G. VI, 23: „Civitatibus maxime laus est quam latissime circum se vastatis finibus solitudines habere. Hoc proprium virtutis existimant expulsos agris finitimos cedere, neque quemquam prope audere consistere; simul hoc se fore tutiores arbitrantur, repentinae incursionis timore sublato".

Genau derselben Erscheinung, die Caesar hier von den Germanen berichtet, begegnen wir noch heute bei den Oromo oder Galla in Nordostafrika. S. Paulitschke a. a. O. p. 122: „Die zahlreichen Stämme isoliren ihre Siedelbezirke in der Weise, dass sie rings um das Gebiet, das ein Stamm bewohnt, einen 10—15 Kilometer breiten Streifen Landes ganz unbewohnt, wüst oder brach liegen lassen, sie schaffen die sog. „moggá", wo man nur Fehden mit den Feinden auszutragen und wohlbewachte Herden zu weiden pflegt." — „Die Galla unterscheiden mehrere Specialitäten solcher um oder in ihren Gebieten

befindlichen Wüstenstrecken und nennen moggá oder berra Wüste oder Busch, daggalla Flecke mit blosser Grasvegetation, tschakka hohen, lichten Wald, Gehölze, udemmá überhaupt vollkommen verlassenes, so weit man sich erinnert, herrenloses Gebiet." — „Aus dem Umstande, dass in der moggá Jedermann frei sein Vieh auf die Weide treiben kann (innerhalb der Dorfanlagen gibt es sehr wenige Weideplätze), entwickeln sich in Kriegszeiten Händel, und diese gehen nicht selten von den Wächtern der Herden aus."

Nicht Ehrgeiz noch auch die Furcht vor feindlichen Ueberfällen, sondern vielmehr der Umstand, dass noch die Jagd und die Viehzucht, nicht der Ackerbau, die Hauptsubsistenzquelle bildet, erklärt die in Rede stehende Erscheinung.

So bemerkt auch Pomponius Mela (Chorog. III, 3): „(Suebi) bella cum finitimis gerunt, causas eorum ex libidine arcessunt, neque imperitandi prolatandique quae possident, nam ne illa quidem enixe colunt, sed ut circa ipsos quae iacent vasta sint." Das heisst nichts anderes, als: die Germanen führen Krieg mit ihren Nachbarn nicht des Besitzes oder Ackerlandes, sondern des Reviers oder der Weide wegen. Wie auch Diodor III, 33 von den Troglodyten sagt: „*πολεμοῦσι δὲ πρὸς ἀλλήλους οὐχ ὁμοίως τοῖς Ἕλλησιν ὑπὲρ γῆς ἤ τινων ἄλλων ἐγκλημάτων, ἀλλ' ὑπὲρ τῆς ἐπιγινομένης ἀεὶ νομῆς.*"

Es ist der Grund und Boden als Raum, nicht als Sache, auf welchen das Interesse noch vorwiegend gerichtet ist.

Unter diesen Umständen gab es zu Caesars Zeiten auch noch kein Grundeigentum bei den Germanen, und ebensowenig war der Standort des Ackerbaues schon ein fester oder bestand bereits Sesshaftigkeit.

Vielmehr wiesen „magistratus ac principes" den „gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt" nur immer auf ein Jahr („in annos singulos") Land zur Bebauung an, „wo und in welcher Ausdehnung es ihnen passend erschien, und zwangen dieselben, das nächste Jahr anderswohin zu übersiedeln" („anno post alio transire cogunt" — „neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet").

Auch blieb das, den einzelnen „gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt" jeweilen angewiesene, Ackerland ungeteilt.

Daher: „neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios“ und „privati ac separati agri apud eos nihil est“.

„Gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt“ — was hat man sich hierunter zu denken?

Die Bedeutung von „gens“ ist klar. Es ist damit das Geschlecht oder die Gesamtheit der von ein und demselben (männlichen) Vorfahren abstammenden oder den gleichen „Geschlechtsnamen“ tragenden Personen gemeint, also das, was bei den Mongolen und Tartaren der „Aimak“ ist.

Wie Festus definirt: „Gentilis dicitur et ex eodem genere ortus et is qui simili nomine appellatur, ut ait Cincius: Gentiles mihi sunt, qui meo nomine appellantur.“

„cognatio“ bedeutet überhaupt Verwandtschaft.

Wie es Dig. XXXVIII, 10; 10, 4 heisst: „qui est agnatus, et cognatus est, non utique autem qui cognatus est, et agnatus est: alterum civile, alterum naturale nomen est.“

„qui una coierunt“ weist auf ein örtliches Beisammensein hin, oder auf das, was bei den Mongolen und Tartaren der „Chotton“ oder „Aul“ ist: „Ein solcher Haufe zieht, wohnt und weidet zusammen (s. o. p. 30).“ Schon auf der Stufe des reinen Hirtenlebens bleiben, wie wir gesehen haben, die Verwandten so viel als möglich beisammen. Nur selten aber ist ein ganzes Geschlecht in einem und demselben Zeltlager oder „Dorfe“ vereinigt. Bei den Kalmücken z. B. „verteilt sich, jeder Aimak (Geschlecht) der Viehweide wegen in Gesellschaften von 10—12 Zelten, die einen Chotton ausmachen“ (s. o. p. 30). Genau dasselbe besagen nun offenbar auch die Worte: „gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt“ d. h. es ist damit gemeint, dass nicht immer das ganze Geschlecht zusammenging oder an einem und demselben Orte vereinigt war, sondern sehr häufig nur ein Teil davon, ein engerer oder kleinerer Kreis von Verwandten.

Man hat sich indes mit dem, was Caesar ausdrücklich sagt, nicht begnügt, sondern ist weiter gegangen und hat zunächst die Worte „qui una coierunt“ auf „Genossen-

schaften" oder „Verbände", aus denen bestimmte Rechte und Pflichten erwachsen, gedeutet, also diese Worte nicht blos in einem faktischen, sondern zugleich in einem juristischen Sinne genommen.

Ferner hat man die Worte „anno post alio transire" dahin verstehen zu müssen geglaubt, dass der Besitz oder das Ackerland „noch" alljährlich unter diesen „Genossenschaften" gewechselt habe, so dass also bereits feste Ackerfluren bestanden hätten, in deren Nutzung die einzelnen „Genossenschaften" einander nur alljährlich abgelöst hätten.

Und endlich hat man das ganze von Caesar geschilderte Verfahren von „magistratus ac principes", den „gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt" gegenüber, unter Bezugnahme zugleich auf die Worte „neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios" und „privati ac separati agri apud eos nihil est", dahin interpretirt, dass zu Caesars Zeiten „noch" Gemein- oder Gesamteigentum an Grund und Boden bestanden, oder der Grund und Boden „noch" dem „Staate" oder der „Gemeinde" gehört habe, als deren Verwaltungsorgane oder Willensvollstrecker „magistratus ac principes" fungirt hätten.

So sagt Hanssen, „Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken in germanischer Urzeit", in Agrarhist. Abhandl. I p. 84: *„Dieselbe („eine rechte Vorstellung von der Sache") wird sehr beeinträchtigt durch die Voraussetzung von Arndt und Waitz, dass bei dieser altgermanischen Agrarverfassung den Genossenschaften jährlich immer neues Land zur Urbarmachung und Bebauung, neue erst zu gründende Feldmarken überwiesen, also die alten Feldmarken derelinquirt wurden. Da fragt man denn natürlich: Woher auf eigenem Territorium eines Volkes das Land nehmen, um alljährlich neue Ackerfeldmarken zu gründen und warum die schon vorhandenen liegen lassen? — so konnte es allerdings nicht gewesen sein. Zu dieser Annahme zwingt aber auch der Wortlaut von alio transire nicht." — „War dem Caesar das Verfahren nicht ganz deutlich geworden (?), so können wir aus dem, was wir aus späterer (!) Zeit über den Wechsel der Aecker unter den einzelnen Feldmarkgenossen wissen, den Schluss ziehen (?), dass*

zu Caesars Zeit noch die Genossenschaften selber wechselten in der Nutzung der Ackerfeldmarken, die längst eingerichtet waren, aber im Gesamteigentum eines ganzen germanischen Volkes oder eines Abteilungsstammes desselben sich befanden." — p. 85: „Die Leitung des Wechsels war eine jährlich wiederkehrende Aufgabe der Administration." — p. 86: „Wenn die Behörden den Genossenschaften anwiesen „quantum et quo loco visum est agri", so ist dies, wie Tudichum bemerkt hat, nicht so zu verstehen, als ob sie hierin nach eigener Machtvollkommenheit verfahren konnten, wie es Caesar äusserlich erschienen sein mag, sondern sie leiteten den Wechsel auf Grund primitiver Volksbeschlüsse, nach Gesetz und Herkommen." — „Ein willkürliches Verfahren hätte hier gar keinen Sinn gehabt und würde die ganze Agrarverfassung alsbald in Unordnung oder Verwirrung gebracht haben." — p. 87: „Die Mitgliederzahl der gentes oder cognationes war ungleich, und die Feldmarken waren nach Terrain und Bodenbeschaffenheit auf eine grössere oder geringere Zahl von Bauern eingerichtet. Die Durchführung des Turnus konnte es nun notwendig machen, dass für das nächste Jahr — und weiterhin nach Bedürfnis wiederholt — Mitglieder einer gens oder der cognatio einer anderen agrarisch zugelegt oder in derselben Weise kleinere cognationes vereinigt, grössere getrennt werden mussten."

v. Maurer, „Einleitung zur Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung" (1854) p. 93: „Nach der Art und Weise, wie ursprünglich das Land in Besitz genommen worden, war alles Land ursprünglich Gemeinland oder Allmende, also der Gesamtheit oder dem Volke wirklich gehöriges Land." p. 146: „Der Gesamtheit gehörte der Grund und Boden."

v. Sybel, „Entst. des deutschen Königtums" 2. Aufl. (1881) p. 86: „In der ältesten Zeit erscheint auch dem Grund und Boden gegenüber die Gesamtheit der Gemeinde als herrschend und ordnend, die Aeltesten handeln nur als Organe dieses Willens, der in letzter Instanz seinerseits auf das allgemeine vertragsmässige Verhältnis der Geschlechtsgenossenschaft zurückgeht."

Gierke a. a. O. p. 45: „Die älteste Verfassung der Germanen beruhte auf engeren und weiteren Genossenschaften freier Männer." p. 56: „In ältester Zeit mochte die Völkerschaft ihr ganzes Gebiet als unmittelbares Volksgut betrachten, . und als dessen alleinige Grundeigentümerin nicht nur keinem Einzelnen, sondern auch keiner der in ihr enthaltenen engeren Genossenschaften ein Eigentum, sondern nur wechselnde Nutzung daran gestatten. Wie sie eine einige Volksgenossenschaft war, so stellte sie sich

dann als eine einzige grosse Wirtschaftsgenossenschaft, als eine einzige grosse Landgemeinde dar, in welcher der beginnende Ackerbau als eine durch Volksbeschluss geregelte, allen gemeine Angelegenheit behandelt wurde. Einen solchen Zustand schildert uns in der That Caesar bei den Germanen, mit denen er in Berührung kam, oder doch bei den Sueven." „Nur in geringem Masse wurde nach ihm der Ackerbau betrieben, Privateigentum und Sonderrecht am Ackerlande gab es nicht. Vielmehr wurde durch Obrigkeiten und Fürsten den Stammes- und Geschlechtsgenossenschaften der untereinander verbundenen Männer (hominum qui una coierunt) Ackerland in entsprechender Ausdehnung an passend scheinender Stelle zugeteilt, das sie nach Ablauf des Jahres mit anderen vertauschen mussten."

Laveleye-Bücher, „Das Ureigentum" (1879) p. 86: *„Caesar schildert uns einen halbnomadischen Ackerbau — mit Gesamteigentum und einer Art Gemeinwirtschaft des ganzen Stammes, während die Früchte des Bodens unter alle gleich (?) verteilt werden".* p. 422: *„Im Anfang bemerken wir in Deutschland Genossenschaften von gleichen und freien Bauern, wie es noch jetzt die Bewohner von Uri, Schwyz und Unterwalden sind."*

Lamprecht, „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter" I (Leipzig 1886) p. 42: *„Caesar kannte bei den Germanen schon fest abgeschlossene Grenzen, die Auffassung des Völkerschaftsgebietes als Gesamteigentum der civitas, und die Konstruktion wirtschaftlicher Nutzungsrechte aus der politischen Berechtigung der Freien."* p. 46: *„Schon zu Caesars Zeit stand die Gesamtverfügung über Grund und Boden beim Concilium und den principes."* p. 1489: *„Der Grund und Boden ist Beute wie anderer Kriegserwerb: er gehört dem völkerschaftlichen Heere."* p. 1490: *„Nur der Völkerschaft im Ganzen, dem gesamten Heeresauszug der Freien wird ein unmittelbares Eigentumsrecht an Grund und Boden zugeschrieben. Das Volksgebiet ist noch Volkseigentum im privatrechtlichen Sinne. In diesem Gebiete erhält dann der einzelne Freie sein Nutzungsstück von Staates und Heeres wegen immer von Jahr zu Jahr zugewiesen." „Aber wie man jede Beute von seiten der Heeresleitung nicht sofort an die einzelnen Krieger verteilt haben wird, so fand auch die Landanweisung nicht an die einzelnen Freien, sondern an militärische Unterabteilungen zu weiterer Verteilung statt." „Die grosse Heeres- und Volksversammlung wies als Inhaberin der Souveränität und Eigentümerin des Volksgebietes den autonom gebildeten Heereskörpern der Hundertschaften von Jahr zu Jahr Land an."*

Meitzen, „Ausbreitung d. Deutschen" in Conrad's Jahrb. I (1879)

p. 18: *„Die Deutschen sehen wir schon in den ältesten Zeiten in Markgenossenschaften leben.“*

Brunner, „Deutsche Rechtsgesch.“ I (1887) p. 59: *„Die einzelnen Gaue, pagi, Abteilungen, in welche die Völkerschaft, civitas, zerfällt, dürfen als Eigentümer des Gebietes betrachtet werden, über welches der Gau sich erstreckt.“*

Schröder, „Deutsche Rechtsgesch.“ (2. A. 1894) p. 52: *„Wie bei anderen Nationen, so gab es auch bei den Germanen ursprünglich kein Privateigentum an Grund und Boden, sondern das gesamte Land gehörte dem Staate, es war Volksland und wurde dem Einzelnen von der Gesamtheit zur Nutzung überlassen.“* — p. 56: *„Die Nachrichten Caesars lassen darüber keinen Zweifel, dass zu seiner Zeit die Gaugemeinde das Subjekt des ganzen Wirtschaftsbetriebes, die von ihren Fürsten als Obermärker geleitete Markgenossenschaft, war.“*

Ich halte diese Theorie, von so berühmten Gelehrten, wie man sieht, dieselbe auch vertreten wird, und so allgemeiner Verbreitung und Zustimmung sich dieselbe auch erfreut, nicht für richtig.

Erstens. Verwandte hängen schon von Natur oder von Haus aus, durch die Geburt oder Abstammung, mit einander zusammen und brauchen daher nicht erst einen Vertrag mit einander einzugehen oder sich zu verbinden, wenn sie nicht auseinandergehen, sondern zusammen bleiben wollen. Es liegt daher auch kein Grund vor, bei den Worten „gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt“ an „Genossenschaften“ zu denken, oder das „qui una coierunt“ in einem anderen als in einem rein faktischen Sinn zu nehmen.

Zweitens. Feste, „längst eingerichtete“, Feldmarken oder Ackerfluren kommen bei keinem Volke vor, welches sich noch im Anfangsstadium des Ackerbaues befindet, oder bei welchem noch die Jagd oder Viehzucht die Hauptsubsistenzquelle bildet.

Ich erinnere an:

Bailey a. a. O. über die „Bintenne Weddahs“: „They cultivate small patches of ground — cleared from the forest for cultivation. The jungle is burnt down, a crop taken off, and then suffered to grow up again. — It is cleared again after intervals of from five to ten years.“

Du Chaillu a. a. O. über die Mpongees: „They never plant two successive years in the same place and have therefore much labour in clearing the ground every time."

Hornberger a. a. O. über das Ewe-Gebiet: „Hat man ein Jahr lang einen Platz bepflanzt, so liebt man es, das nächste Jahr einen anderen zu wählen und den ersteren wieder liegen zu lassen. Der verlassene Platz wird so zu sagen der Wildnis wieder anheimgegeben, und man erkennt auch bald nicht mehr, dass er zuvor bepflanzt war."

Bird a. a. O.: „The Ainos are continually exhausting and clearing fresh land."

Baden-Powell a. a. O.: „If space is ample and the tribes not numerous, it may be twenty, thirty, or forty years before the place is cut again."

Buttler: „The Kookies raise only one crop and then relinquish the land."

v. Middendorf a. a. O.: „Auch geht man anfangs fort und fort frischen Urländereien nach." usw. usw.

Daher kann auch bei den Worten „anno post alio transire" unmöglich an einen „noch" unter den „Genossenschaften" alljährlich stattfindenden Besitzwechsel oder Besitzaustausch gedacht werden. Ausserdem aber, was hätte auch ein solches Kämmerchenvermieten-Spiel für einen Sinn gehabt? „Damit jedes Geschlecht seiner Zeit einmal in die besten Fluren einrückt" (Sybel a. a. O. p. 13)? Das setzt etwas viel Wohlwollen oder Bestreben, es Allen recht zu machen, und überdies eine Reflexion voraus, zu welcher auf dieser Stufe, oder so lange noch Grund und Boden, guter wie schlechter, im Ueberfluss vorhanden ist — man denke nur an das „latissime a suis finibus vacare agros" —, noch jeder Grund oder Anlass fehlt.

Die Worte „anno post alio transire" können mithin nicht anders als dahin verstanden werden, dass der Standort des Ackerbaues noch alle Jahre wechselte d. h. noch alle Jahre neues Ackerland in Besitz genommen oder gerodet wurde, während man das alte, im vorausgegangenen Jahre bewirtschaftete, Ackerland derelinquirte.

Wie ja auch Hanssen selbst a. a. O. p. 89 bemerkt: „Es konnte indessen unter dem Wechsel der Feldmarken doch auch

ein Wechsel der Aecker, wo sie nicht knapp waren, in der Weise stattfinden, dass eine eintretende Genossenschaft die im letzten Jahre von der Vorgängerin bestellten Aecker liegen liess und statt derselben andere in noch früheren Jahren von der betreffenden Genossensshaft angebaute Aecker wieder unter Bestellung nahm." Wobei Hanssen eben nur übersieht, dass der Fall eines „Knappseins der Aecker" auf dieser Stufe oder im Anfangsstadium des Ackerbaues noch gar nicht vorkommt.

Drittens. Hier müssen wir etwas weiter ausholen.

Bei Caesar B. G. VI, 23. heisst es: „Cum bellum civitas aut illatum defendit aut infert, magistratus qui eo bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. In pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt."

Man hat diese Stelle oder vielmehr die Worte „in pace nullus est communis magistratus" bis jetzt immer nur dahin aufgefasst, dass es im Frieden oder für gewöhnlich noch keinen die ganze Völkerschaft („civitas") umfassenden politischen oder administrativen Verband gegeben habe.

S. z. B. Hanssen a. a. O. p. 86: *„Also ein deutscher Volksstaat, civitas, tritt nur in Kriegszeiten einheitlich auf. In Friedenszeiten regieren und administriren die magistratus und principes der Gaue —."*

Allein, wenn man den Zusammenhang betrachtet, in welchem jene Worte gesagt sind, so gelangt man zu der Ueberzeugung, dass dieselben viel mehr besagen wollen, oder in einem viel weitergehenden Sinn gemeint sind. Nämlich in diesem: dass es im Frieden oder für gewöhnlich, noch überhaupt, auch innerhalb des „pagus" und der „regio", keine, zu bestimmten Zwecken eingesetzte oder mit einer bestimmten amtlichen Befugnis oder Vollmacht ausgestattete, Behörde oder Obrigkeit („magistratus qui eo — praesint, ut — habeant potestatem, deliguntur"), sondern nur faktische Machthaber oder Häuptlinge gab, deren Einfluss ein rein persönlicher war und sich daher auch nicht über den Stamm oder die Blutsverwandtschaft hinaus erstreckte. Denn das „inter suos" kann

hier nicht, wie z. B. Tudichum („Der altdeutsche Staat", 1862, p. 9) gemeint hat, bloss bedeuten: „unter ihren Landsleuten". Hätte Caesar nichts weiter sagen wollen als dies, dann hätte er des „inter suos" hierzu nicht bedurft, das „principes regionem atque pagorum" wäre hinreichend gewesen. Und ein Schriftsteller wie Caesar, der immer „pura et illustri brevitate" (Cicero's Brutus 75, 162) schreibt, sagt nichts Ueberflüssiges, oder was sich schon von selbst versteht. Das „inter suos" bildet den Gegensatz zu „magistratus", ebenso wie das „regionum atque pagorum" den Gegensatz zu „communis" bildet, d. h. es drückt ein rein persönliches oder, wenn man will, patriarchalisches Verhältnis aus.

Gerade so wie in der Stelle B. G. VI, 11: „In Gallia non solum in omnibus civitatibus atque in omnibus pagis (partibusque), sed paene etiam in singulis domibus factiones sunt, earumque factionum principes sunt, qui summam auctoritatem eorum iudicio habere existimantur, quorum ad arbitrium iudiciumque summa omnium rerum consiliorumque redeat. Itaque eius rei causa antiquitus institutum videtur, ne quis ex plebe contra potentiorem auxilii egeret; suos enim qnisque opprimi et circumveniri non patitur, neque, aliter si faciat, ullam inter suos habet auctoritatem."

In der Stelle B. G. V, 3: „In ea civitate (Treverorum) duo de principatu inter se contendebant, Inductiomarius et Cingetorix, e quibus alter, simulatque de Caesaris legionumque adventu cognitum est, ad eum venit, se suosque omnes in officio futuros neque ab amicitia populi Romani defecturos confirmavit, quaeque Treveris gererentur ostendit."

Und bei Vellejus II, 108: „Marobodinus genere nobilis — non tumultuarium neque fortuitum neque mobilem et ex voluntate parentium constantem inter suos occupavit principatum, sed certum imperium vimque regiam complexus animo —."

Nicht als ob die „principes" einfach die „Aeltesten" gewesen wären, wie Sybel gemeint hat. Denn Caesar unterscheidet ausdrücklich zwischen „principes" und „maiores natu."

S. B. G. IV, 13: „Germani frequentes omnibus principibus maioribusque natu adhibitis ad eum in castra venerunt." Und B. G. IV, 11: „quorum (Ubiorum) si principes ac senatus sibi iureiurando fidem fecisset —."

Und ebenso bemerkt Tacitus G. 13: „insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam ado-

lescentulis assignant." Woraus also unzweideutig hervorgeht, dass sich auch Jünglinge unter den „principes" befanden[1]).

Nur waren die „principes" auch ebensowenig „Beamte".

Daher es auch bei Caesar B. G. VI, 22 „magistratus ac principes" heisst.

Und Tacitus in der vorher citirten Stelle, G. 13, nicht „principis dignitatem", sondern „principis dignationem" sagt, d. h. nur „Gewicht und Ansehen", nicht „Amt und Würde" kennzeichnet den „princeps". „Dignatio" drückt, im Gegensatz zu „dignitas", nicht sowohl einen rechtlichen Besitz, als vielmehr nur einen faktischen Genuss aus.

Die „principes" waren einfach die angesehensten und einflussreichsten Persönlichkeiten oder diejenigen Indi-

---

1) Das „principis dignationem" kann m. E. hier nicht, wie Waitz, Sybel, Sohm, Baumstark, Gierke und überhaupt die Meisten gemeint haben, im aktiven oder transitiven Sinne genommen und auf die Wehrhaftmachung durch einen „princeps" oder aber die Aufnahme in das Gefolge eines solchen bezogen werden.

Denn erstens wird „dignatio" niemals, wenigstens bei Tacitus, im aktiven oder transitiven, sondern immer nur im passiven oder intransitiven Sinne gebraucht (s. z. B. Tacitus, Hist. I, 19 u. 22, III, 75; IV, 16 u. s. w.).

Zweitens gestattet schon das „assignant" nicht, den Ausdruck „dignatio" hier im transitiven Sinne zu nehmen.

Drittens könnte es nicht „etiam adolescentulis" heissen, wenn das „principis dignationem" auf die Wehrhaftmachung durch einen princeps ginge, da ja die Wehrhaftmachung immer nur Jünglingen zu teil werden konnte.

Viertens ist von dem Gefolge oder Komitat ja bis dahin noch gar nicht die Rede gewesen (worauf, ebenso wie auf das „assignant", auch schon von anderer Seite — s. Sickel, „Gesch. d. deutschen Staatsverfassung" (1879) p. 104 Anm. — hingewiesen worden ist), sondern auf das Gefolge kommt Tacitus erst später zu sprechen. Und daher kann auch mit dem „principis dignationem" nicht die Aufnahme in das Gefolge eines princeps gemeint sein.

S. auch Fustel de Conlanges, „Les origines du système féodal" (Paris 1890) p. 16: „M. Waitz traduit „dignationem principis" par „la faveur du chef"; mais il n'y a pas d'exemple dans la langue latine d'un pareil emploi de „dignatio". Comment Tacite aurait-il pu dire qu'il fallait une noblesse insigne et les grands services des ancêtres pour que le chef jugeât un jeune homme digne d'être son compagnon? A ce compte, les compagnons eussent été bien peu nombreux. Ce qu'il a dit, c'est qu'il faillait une noblesse éclatante pour que l'on eût dès la première jeunesse le rang de chef."

viduen, welche unter ihren Blutsverwandten oder Stammesgenossen thatsächlich die grösste Autorität besassen oder das erste Wort führten. „Primus inter pares"!

Wie es bei Caesar B. G. I, 17 über die principes der Helveter heisst: „quorum auctoritas apud plebem plurimum valeat, qui privatim plus possint quam ipsi magistratus."

Und bei Tacitus G. 11: „mox rex vel princeps prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate." G. 44: „Est apud illos (Suiones) et opibus honos, eoque unus imperitat, nullis iam exceptionibus, non precario iure parendi" (sc. ut apud Germanos).

Vrgl. Waitz, Anthr. III p. 128, über die Indianer: „Wo die Häuptlinge, eine Versammlung der Notabeln oder ein Rat der Alten Recht sprachen, da geschah es vermöge ihres persönlichen Ansehens und ihrer faktischen Macht."

Wer noch an der Richtigkeit der dargelegten Auffassung der Worte „in pace nullus est communis magistratus" zweifelt, der vergleiche nur auch, wie ganz anders Tacitus G. 12 sich über den gleichen Gegenstand äussert: „Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt", d. h. zu Tacitus Zeiten gab es schon wenigstens eine Art von Gerichtsbehörde oder Jurisdiction von Amtswegen, während dagegen zu Caesars Zeiten dergleichen noch vollkommen fehlte.

Die germanische „civitas" entbehrte zu Caesars Zeiten — für gewöhnlich oder im Frieden — noch jeder „vollziehenden Gewalt", noch aller Organe, durch welche die Gesamtheit, resp. irgend eine Gesamtheit, als solche einen Willen zu bethätigen oder ein Recht geltend zu machen im Stande gewesen wäre.

Auch die „Concilien" waren nichts weiter als Volksversammlungen, in welchen nur jeder Einzelne als solcher seinen Willen zum Ausdruck zu bringen oder Verbindlichkeiten einzugehen vermochte, aber noch keine Beschlüsse gefasst werden konnten, die für alle, d. h. auch für solche, welche denselben nicht zugestimmt hatten, oder für die Abwesenden, bindend gewesen wären. Man ersieht dies deutlich aus der Stelle B. G. VI, 23: „Atque ubi quis ex principibus in conciliis dixit se

ducem fore, qui sequi velint, profiteantur, consurgunt ii, qui et causam et hominem probant, suumque auxilium pollicentur atque ab multitudine collaudantur. Qui ex his secuti non sunt, in desertorum ac proditorum numero ducuntur omniumque his rerum postea fides derogatur“[1]). Sowie aus der Stelle B.

---

1) Man hat dieser Stelle die allgemeine Bedeutung abgesprochen und behauptet, dass zu Caesars Zeiten auch schon eine „allgemeine Wehrpflicht“ bestanden habe, die eine Pflicht „der Gesamtheit gegenüber“ gewesen sei. Und zum Beweise dafür hat man sich auf das berufen, was Caesar über die Sueven sagt: „Hi centum pagos habere dicuntur ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt, reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt usw.“

S. z. B. Sickel a. a. O. p. 127 Anm.: *„Nach dieser Stelle sind alle kriegspflichtig.“ „Auf den Heeresdienst erhob die Gesamtheit gebieterisch Anspruch“;* p. 143: *„Der Heeresdienst war eine Pflicht, eine Pflicht, welche gegen die Gesamtheit bestand.“*

Indes berechtigen m. E. jene Worte Caesars nicht im mindesten zu dieser Behauptung, zumal wenn man berücksichtigt, was jenen Worten unmittelbar vorausgeht: „Sueborum gens est longe maxima et bellicosissima Germanorum omnium.“ Denn gerade die kriegerischsten Nationen sind es am allerwenigsten, die einer „allgemeinen Wehrpflicht“ bedürfen. Zum kategorischen Imperativ greift man immer erst dann, wenn man auf ein Widerstreben stösst oder die Neigung gegen sich hat. Was von selbst oder aus freiem Antrieb geschieht oder worauf schon von Natur oder von Haus aus der Hang gerichtet ist, braucht nicht erst befohlen oder erzwungen zu werden. Sagt doch auch Tacitus, Hist. IV, 76 ausdrücklich: „Germanos non juberi, non regi, sed cuncta ex libidine agere“. Das weist wahrhaftig nicht auf eine „allgemeine Wehrpflicht“ hin. Und diese kann auch nicht aus der Stelle Caesars B. G. IV, 19: „Suevos posteaquam per exploratores pontem fieri comperissent, more suo concilio habito nuntios in omnes partes dimisisse, ut de oppidis demigrarent, liberos, uxores, suaque omnia in silvis deponerent, atque omnes qui arma ferre possent, unum in locum convenirent“ gefolgert werden. Ebensowenig deutet auch nur ein Wort in der Germania darauf hin, dass bei den alten Germanen schon eine „allgemeine Wehrpflicht“ bestanden hätte. Denn die Stelle G. 13: „Sed arma sumere non ante cuiquam moris quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto frameaque iuvenem ornant. Haec apud illos toga, hic primus juventae honos; ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae“ spricht nur von dem Rechte, die Waffen zu tragen, nicht aber auch von einer Wehrpflicht.

Die Behauptung, dass es bei den alten Germanen eine „allgemeine Wehrpflicht“ gegeben, die noch dazu „eine Wehrpflicht der Gesamtheit gegenüber“ gewesen, steht demnach gänzlich in der Luft. Die „allgemeine Wehrpflicht“ gehört erst einer späteren Stufe an, wo die Menschen bereits „assidua consuetudine capti studium belli gerendi agricultura commutaverunt.“

G. IV, 1: „libertate vitae, cum a pueris nullo officio aut disciplina assuefacti nihil omnino contra voluntatem faciunt."

Vrgl. Seeck, „Gesch. d. Untergangs der antiken Welt" I (1895) p. 188: „Keine Pflicht erkannte der Germane an, ausser derjenigen, an welche ihn das gegebene Treuwort band."

Wie denn die Römer für eine Versammlung, die als Gemeindeorgan zu fungiren oder allgemein bindende Beschlüsse zu fassen berufen ist, auch immer nur den Ausdruck „comitia", nicht den Ausdruck „concilium", gebrauchen.

Vrgl. Mommsen, „Röm. Staatsrecht" III (1887) p. 149: „Der zur Herstellung der legitimen Willenserklärung der Gemeinde competenten Versammlung kommt die Benennung comitia zu. Dass die Versammlung der Plebejer nicht in dieser Weise competent ist, drückt sich terminologisch darin aus, dass sie concilium heisst." Und ebenda Anm.: „Concilium hat genau genommen negativen Wert, d. h. es wird von jeder Bürger-Versammlung gesagt, die nicht comitia, nicht beschliessende der Gesamtgemeinde ist."

Zu Caesars Zeiten bestand — im Frieden oder für gewöhnlich — noch überhaupt kein Gemeinwesen, keinerlei Gesamtheit im Sinne des Rechtes. Das ist der volle Sinn der Worte: „in pace nullus est communis magistratus". Und wenn Caesar nichtsdestoweniger von einer germanischen „civitas" spricht, so hat er dabei eben nur den Kriegszustand im Auge.

Für gewöhnlich oder in Friedenszeiten gab es zu Caesars Zeiten bei den Germanen nur Stämme, Geschlechter, Familien, Individuen, aber noch keine „Gemeinde", so wenig wie einen „Staat"; denn eine Gemeinde ohne Willensorgan ist ein Unding, in der That nichts anderes als das Lichtenberg'sche „Messer ohne Klinge, an welchem der Stiel fehlt".

Der rechtliche Zusammenhang unter den einzelnen Individuen, die auf einem bestimmten Territorium oder innerhalb eines und desselben Gebietes, eines „pagus" oder einer

„regio“, zusammenlebten, war — für gewöhnlich oder in Friedenszeiten — noch ein rein genealogischer, d. h. ein schon von Natur oder von Haus aus, durch die Geburt oder Abstammung, gegebener, aber noch kein aus Zwecken entsprungener oder — sei es nun im Wege eines Vertrags oder eines Befehls, eines Uebereinkommens oder eines „Volksbeschlusses“ — künstlich geschaffener oder willkürlich entstandener.

Darauf weist auch die Stelle B. G. I, 51 hin: „Germani suas copias e castris eduxerunt generatimque constituerunt paribusque intervallis Harudes, Marcomannos, Triboces, Vangiones, Nemetes, Sedusios, Suebos.“ Denn die Heeresformation knüpft doch naturgemäss immer an dasjenige Material an, welches sie vorfindet, oder welches ihr der Friedenszustand darbietet. Hätte es also zu Caesars Zeiten schon „Gemeinden“ gegeben, dann würden ohne Zweifel auch schon diese bei der Heeresformation in irgend einer Weise berücksichtigt worden sein.

In politischer Beziehung waren demnach die Verhältnisse bei den Germanen zu Caesars Zeiten noch um kein Haar von denjenigen verschieden, welchen wir bei den Beduinen und Tartaren begegnet sind.

Ich erinnere an:

Burkhardt a. a. O.: „Jeder arabische Stamm hat seinen obersten Sheikh (princeps!), und jedes Lager — denn ein Stamm enthält oft mehrere Lager („gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt“) — hat einen Sheikh oder wenigstens einen Araber von einigem Ansehen an seiner Spitze, aber der Sheikh besitzt keine merkliche Autorität über die Individuen seines Stammes, kann jedoch durch seine persönlichen Eigenschaften bedeutenden Einfluss erlangen.“ „Seine Befehle würden mit Verachtung behandelt werden, aber seinem Rate pflegt man zu folgen.“ („auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate“.) „Der Araber kann nur durch seine Verwandten zu etwas bewogen werden.“ — „Der Sheikh hat keine festgesetzte Autorität, sucht aber seinen Einfluss durch die Mittel zu erhalten, welche Reichtum, Talent, Mut und edle Geburt darbieten.“ — „Die verschiedenen Familienklans, in welche sein Stamm zerfällt, sind von einander unabhängig, und ihre Häupter bilden die eigentliche Beratung des Stammes, und während der grosse Sheikh es über sich nehmen kann, Fragen von geringer Wichtigkeit zu entscheiden, so muss doch die Meinung jedes ausgezeichneten Indivi-

duums im Stamm eingeholt und seine Beistimmung erlangt werden, wenn Gegenstände von allgemeinem Interesse oder von öffentlicher Wichtigkeit diskutirt werden sollen." Wenn ein Stamm sich in eine kriegerische Expedition einlässt, so stellt sich ein Aegyd („dux") an die Spitze der Truppen, dessen Amt aber aufhört, wenn die Soldaten nach Hause zurückkehren." — „Dieselbe Person vertritt bei manchen Gelegenheiten für zwei benachbarte Stämme den Aegyd („communis magistratus"!), sobald dieselben klein und innig mit einander verbunden sind." — — „Der Aegyd besitzt über seine Araber ebenso wenig Zwangsmacht als der Sheikh. Allen steht es vollkommen frei, sich ihm anzuschliessen oder für sich zu agiren; haben sie sich aber einmal angeschlossen, so müssen sie sich seinen Befehlen unterwerfen" („fides"!).

(Georgi) a. a. O. über die Tanguten: „Die Tanguten teilen sich in Stämme und Geschlechter. Mehrere Geschlechter — halten sich in ihren Stammvätern verwandt, welches das Band zu Stämmen abgibt." Derselbe a. a. O. p. 168 über die Baschkiren: „Sie teilen sich in Stämme (Wollost), die sich zusammenhalten, aus Geschlechtern bestehen und bestimmte Distrikte ihres Landes besitzen."

Pallas a. a. O. über die Kirgisen: „Ein jeder Kirgise lebt wie ein freier Herr. Doch hat ein jeder Stamm oder Aimak sein Oberhaupt, welchem die ganze Verwandtschaft einen freiwilligen Gehorsam leistet" („ex voluntate parentium constantem — principatum"). „Diejenigen, welche den stärksten Anhang haben, nehmen den Titel von Chanen und Sultanen an." — „Wenn sie stark auf Parteien ausgehen wollen oder wirklich mit Krieg bedroht werden, so halten sie grosse Versammlungen („concilia"), pflegen Rat („consultant") und wählen („deliguntur") jemanden von den Aeltesten oder Häuptern („ex principibus") zum Anführer" („dux").

Auch bei den alten Kelten lassen sich noch dieselben Verhältnisse nachweisen. Siehe Seebohm, „The english village community" (London 1883) p. 190 über die alten Waliser: „a district was occupied by a tribe under a petty king or chief. The tribe was composed by households of free welshmen, all blood relations." Derselbe, „The tribal system in Wales" (London 1894) p. 54: „The ruling principle underlying the structure of tribal society was that of blood relationship among the free tribesmen. No one who did not belong to a kindred could be a member of the tribe, which was, in fact, a bundle of welsh kindreds." Walter, „Das alte Wales" (Bonn 1859) p. 131: „Das Volk zerfällt in Stämme, Geschlechter und Familien oder Haushalte."

Bis zu einem gewissen Grade ist das alles auch schon von den Vertretern der herrschenden Theorie anerkannt worden.

So bemerkt z. B. Gierke a. a. O. p. 45: „In der alten Genossenschaft gab es keine von der Summe aller Vollgenossen verschiedene Einheit. Die Abstraktion eines Staates oder eines Gemeinwesens war unbekannt. In Alle war die Einheit zerstreut; wenn alle zusammen waren, dann und nur dann konnte diese Einheit wollen und handeln.“ Und a. a. O. p. 55: „Die Genossenschaften aber, welche das Land in Besitz nahmen — waren nicht willkürlich oder zufällig gebildete Vereine, sondern die als Gemeinschaften für alle Lebenszwecke bestehenden natürlich gewordenen Volksverbände —.“

Nur scheint mir, dass eine blosse „Summe“ oder „in Alle zerstreute“ Einheit eben noch keine Einheit, sondern nur eine Vielheit ist. Und ebenso scheint es mir, dass, wenn eine Gemeinschaft auf natürlichem, nicht auf willkürlichem, Wege entstanden ist, sie eben nicht Zwecken entsprungen ist, und dass, wenn sie nicht Zwecken entsprungen ist, sie auch keine „Genossenschaft“ ist oder genannt werden kann. Und nun gar „für alle Lebenszwecke“ bestehende Genossenschaften, die hat es wohl überhaupt niemals gegeben; am allerwenigsten jedenfalls auf der Stufe, auf welcher sich die Germanen noch zu Caesars oder Tacitus' Zeiten befanden. Besteht doch auf dieser Stufe im Gegenteil noch die ungebundenste Freiheit und weitgehendste Unabhängigkeit nicht nur der einzelnen Stämme und Geschlechter, sondern auch der einzelnen Familien oder Individuen von einander.

Ich erinnere wieder an:

Caesar B. G. IV, 1: „libertate vitae, cum a pueris nullo officio aut disciplina assuefacti nihil omnino contra voluntatem faciunt.

Und an Tacitus G. 11: „Illud ex libertate vitium, quod non simul nec ut iussi conveniunt.“

Vrgl. Seeck a. a. O. p. 206: „Damals — wogte noch alles gestaltlos hin und her, und aus dem Nebelmeere trat nur ein Gesetz klar hervor: die ungehemmte Freiheit des souveränen Individuums.“

Auch Sickel ist bereits der Wahrheit sehr nahe gekommen. Siehe dessen „Gesch. der deutschen Staatsverfassung“ p. 9: „Wie nun dieser Staat nicht nach Grundsätzen der Zweckmässigkeit organisirt war, so ruhte auch die Stellung des Bürgers im Staate nicht auf dem festen Fundamente des wohlüberlegten gesellschaftlichen Nutzens. Selbstbestimmung des Bürgers, das war die leitende Idee in dieser Beziehung. Selbst sollte sich die Individualität ihr Leben gestalten, eigenmächtig sollte sie es regeln, keine Rücksichten auf das Gesamtwohl, auf das gemeinschaftliche Interesse sollte das Einzeldasein normiren. Diese Freiheit war nicht vom Staate abgeleitet oder verliehen und daher unabhängig von dem Willen des Bürgers, sondern dem Einzelnen anheimgegeben und unterlag seiner Willkür.“ p. 53: „Der einzelne Bürger war wie das Objekt der Staatsgewalt, so das Subjekt der öffentlichen Rechte. Einzeln fasste er und einzeln erklärte er seinen staatlichen Willen, es waren keine Korporationen, deren er sich als Durchgangspunkte für seinen Willen zu bedienen hatte oder bedienen konnte.“ „Der Staat ruhte unmittelbar auf dem Einzelnen, er baute sich nicht aus politischen Verbänden auf. Die Summe der Individuen, das war die vollzählige souveräne Gemeinde“. — p. 41: „Sein eigenes Recht vertrat er (der Einzelne in dem Concilium), nicht das Recht der Gesamtheit.“ p. 108: „Es war überhaupt kein Rechtsverhältnis zwischen der Volksgemeinde und den Beamten begründet.“ p. 158: „Die Häuptlinge, die man (zu Tacitus' Zeiten) als Richter bezeichnet, waren nun die eigentlichen staatlichen Richter, ihre Thätigkeit musste immer schärfer von der Thätigkeit der übrigen Häuptlinge unterschieden werden, deren Ausspruch nur auf ihrer Person ruhte, während der Ausspruch der Richter doch ein amtliches Element enthielt.“ Derselbe, „Zur german. Verfassungsgesch.“, Mitt. d. Inst. für österr. Geschichtsforschung, Innsbr. 1885, I. Ergänzungsband, p. 724: „Ist es ein Rechtsverhältnis? Es ist ein fak-

tisches, durch das Recht nicht bestimmtes Verhältnis. Es ist kein Volksamt (das des „princeps"), weil es kein Gemeinderecht enthält, es ist aber auch kein Herrschaftsrecht, weil es kein Recht enthält." „Prüft man sämtliche Quellenstellen auf diesen Gesichtspunkt hin, so wird man weder ein Recht des Volkes auf amtliche Dienstleistungen des princeps noch eine rechtliche Macht des princeps über die Volksgemeinde entdecken." — „Hier — verleihen persönliche Eigenschaften Macht über die Menschen" usw. usw.

Nur bewegt sich, wie man sieht, auch diese Auseinandersetzung noch in starken Widersprüchen, so dass ich mich des Eindrucks nicht erwehren kann, dass es im Grunde nur eine, bei dem modernen Menschen ja bis zu einem gewissen Grade begreifliche, Art von „horror vacui" ist, welche bis jetzt die Meisten davon abgehalten hat, zu erkennen, dass es bei den alten Germanen wenigstens zu Caesars Zeiten noch überhaupt keinen „Staat" (auch keinen sog. „Geschlechterstaat"), keine „Gemeinde", keine „Beamten", keine „Bürger" gab. Dabei hat man nur übersehen, dass schliesslich doch alle Dinge einmal anfangen müssen, und dass auch wir Deutsche in dieser Beziehung nicht gut etwas vor anderen Nationen vorausgehabt haben können.

Aus all dem Gesagten ergibt sich, dass auch das von Caesar geschilderte Vorgehen von „magistratus ac principes", den „gentibus cognationibusque hòminum qui una coierunt" gegenüber, unmöglich als eine Massregel der „Administration" aufgefasst oder auf einen „Volksbeschluss" oder ein „Gesetz und Herkommen" zurückgeführt werden kann. Wie ja auch Caesar nicht ein Wort davon sagt, dass der Ackerbau als eine „Allen gemeine Angelegenheit" behandelt worden sei oder auch nur einen Gegenstand der Beratung auf den Concilien gebildet habe.

So bemerkt auch Sybel a. a. O. p. 97: „Von einem Einfluss des Conciliums auf die Acker-Verteilung — ist bei Caesar keine Spur zu entdecken."

Wenn Caesar „magistratus ac principes“ sagt, so meint er eben, wie das auch schon von anderer Seite (s. z. B. wieder Sybel a. a. O. p. 72) ausgesprochen worden ist, mit „magistratus“ nur die „duces“. Dass diese auch im Frieden, wo sie kein Amt bekleideten, nichtsdestoweniger doch, ebenso wie die „principes“ — aus deren Reihen sie ja auch ohne Zweifel (wie bei den Kirgisen, s. o. p. 73), wenn nicht immer, so doch in der Regel, genommen wurden — nicht ohne faktische Macht waren, ist nur natürlich.

So berichtet Burkhardt a. a. O. p. 241 auch über die Beduinen: „Wenn der Aegyd ein Mann von ausgezeichneter Tapferkeit und Scharfsinn ist, so behält er auf die Angelegenheiten seines Stammes, selbst in Friedenszeiten, grossen Einfluss.“

Und mehr besagen auch die Worte Caesars nicht.

Zu Caesars Zeiten bestand noch gar keine Agrarverfassung, und eine solche konnte daher auch noch gar nicht, wie Hanssen meint, „durch ein willkürliches Verfahren“ — „in Unordnung und Verwirrung gebracht“ werden.

Damit schwindet nun aber weiter auch jede Basis für die Theorie, nach welcher zu Caesars Zeiten — sei es nun innerhalb der gesamten „civitas“ oder innerhalb auch nur des „pagus“ oder der „regio“ — „noch“ Gemeineigentum an Grund und Boden bestanden habe, oder der Grund und Boden „noch“ der „Gesamtheit“ resp. irgend einer Gesamtheit, gehört habe, denn wenn es — für gewöhnlich oder in Friedenszeiten — noch überhaupt keine Gesamtheit im Sinne des Rechtes gab oder der rechtliche Zusammenhang unter den Einzelnen noch kein anderer als ein rein genealogischer war, dann kann auch — das liegt auf der Hand — immer nur jeder Einzelne als solcher, nicht aber die Gesamtheit, resp. irgend eine Gesamtheit, ein Recht auf das betreffende Gebiet oder Territorium gehabt haben.

Man hat sich, um zu beweisen, dass ursprünglich der Grund und Boden „noch“ der Gesamtheit gehört habe, auch auf die Thatsache einer gemeinschaftlichen Occupation des betreffenden Gebietes oder Territoriums berufen.

S. o. Maurer und Gierke.

Sickel, „Zur germ. Verfassungsgesch." a. a. O. p. 40: *„Jacob Grimm hat den Gesichtspunkt hervorgehoben, der für die Entstehung des Volkslandes entscheidend ist. Es ist die Eroberung durch die Volksleute. Hiermit ist mit Notwendigkeit das ursprüngliche Volksland gegeben. Die Fortdauer des Gemeineigentums entnehmen wir aus Caesar."*

v. Keussler a. a. O. I, 1: *„Beim Uebergang zum Ackerbau musste sich im Volk das Andenken an die gemeinsame Occupation, Eroberung und Nutzung, die Idee des Gesamteigentums an Grund und Boden, erhalten."*

Allein eine gemeinsame Occupation zieht doch noch nicht notwendig auch schon ein gemeinsames Recht oder ein Recht der Gesamtheit auf das betreffende Gebiet oder Territorium nach sich, sondern höchstens genügt diese Thatsache dazu, um — was ja keineswegs dasselbe ist — ein Recht Aller, die an der Occupation teilgenommen, auf das betreffende Gebiet oder Territorium zu begründen.

Ueberdies leben ja doch die Menschen nicht von Haus aus in der Luft, um sich dann plötzlich wie ein Schwarm Krähen auf der Erde niederzulassen, sondern bevor ein Volk ein bestimmtes Gebiet oder Territorium in Besitz nimmt oder erobert, hat es bereits ein bestimmtes Gebiet inne, welches es nur verlässt oder aufgibt, wenn es dazu, sei es durch übermächtige Feinde oder aber ökonomische Umstände, gezwungen oder veranlasst wird.

Und endlich entspringt ja doch ein Volk auch nicht, wie Minerva, mit einem Schlage aus dem Haupte des Jupiter, sondern entsteht allmählich, im Wege fortgesetzter Zeugung: aus den Individuen werden Familien, aus den Familien Geschlechter, aus den Geschlechtern Stämme, aus den Stämmen Nationen, wie dies schon in der Bibel in drastischer Weise geschildert ist.

Und daher muss auch das Recht auf das Gebiet oder Territorium viel älteren Ursprungs sein als die Thatsache einer gemeinschaftlichen Occupation dieses oder jenes bestimmten Gebietes oder Territoriums, d. h. es muss bei jedem

Volk schon ein Recht auf ein bestimmtes Gebiet oder Territorium gegeben haben, bevor es noch überhaupt zu einer gemeinschaftlichen Occupation irgend eines bestimmten Gebietes oder Territoriums kommen konnte.

Wie es noch im Schwabenspiegel (ed. Gengler, Erl. 1851, p. 92) heisst: „Do Moyses daz israhelische volc fürte durch die wüste, do si dem lande also nahe komen, daz in got geheizen hete, do sprach daz liut ze Moysen: „Moyses du solt daz lant uns teilen, da wir in suln komen, also daz ieglichem als vil werde, als er daheim hete.“

Folglich kann auch die ursprüngliche Natur des Rechtes auf das Gebiet oder Territorium nicht durch die Thatsache einer gemeinschaftlichen Occupation bestimmt worden sein. Und damit wird also auch die Behauptung hinfällig, dass ursprünglich der Grund und Boden „noch“ der Gesamtheit gehört habe.

Jene Theorie läuft in der That auf die ganz widersinnige, paradoxe, Vorstellung hinaus, als ob die Gesamtheit älter sei als der Einzelne.

So sagt auch Sybel (a. a. O. p. 81) geradezu: „*Es ist die längst ausgesprochene Wahrheit: der Staat ist älter als der Mensch, d. h. das zwingende Recht ist älter als die individuelle Freiheit.*“

Man stützt sich dabei auf den bekannten Satz des Aristoteles, dass von Natur der Staat früher sei als das Haus oder der Einzelne, das Ganze früher als der Teil.

Siehe Arist., Pol. L. I, Cap. 1, 11 (p. 1253a ed. Bekk.): „*καὶ πρότερον δὲ τῇ φύσει πόλις ἢ οἰκία καὶ ἕκαστος ἡμῶν ἐστίν. τὸ γὰρ ὅλον πρότερον ἀναγκαῖον εἶναι τοῦ μέρους· . . .*“

Allein Aristoteles meint mit diesen Worten nur, dass der Staat schon in der Natur des Menschen begründet oder vorgesehen sei, oder der Trieb, der Keim, die Bestimmung dazu schon von Anfang an in jedem Menschen liege, nicht aber (was, wie gesagt, ja der helle Unsinn wäre), dass der Staat auch wirklich früher entstanden sei als die Familie oder das Individuum. Nur gewissermassen als Gedanke oder Absicht der Natur, nicht als wirkliche Thatsache

oder Erscheinung lässt Aristoteles die Gesamtheit dem Einzelnen, den Staat der Familie, das Ganze dem Teil vorangehen. Bevor die Natur das erste macht, hat sie, nach der Vorstellung des Aristoteles, gewissermassen schon das letzte bedacht. Wie alle Griechen denkt sich eben auch Aristoteles die Natur bewusst oder planmässig, nach Zwecken oder Zielen, arbeitend — und nur in diesem künstlerischen oder philosophischen, nicht im wissenschaftlichen oder entwickelungsgeschichtlichen Sinne sind jene Worte gemeint.

S. Arist., Pol. I, 2, 8 p. 1252 b: „*διὸ πᾶσα πόλις φύσει ἐστίν, εἴπερ καὶ αἱ πρῶται κοινωνίαι. τέλος γὰρ αὕτη ἐκείνων, ἡ δὲ φύσις τέλος ἐστίν· οἷον γὰρ ἕκαστόν ἐστι τῆς γενέσεως τελεσθείσης, ταύτην φαμὲν τὴν φύσιν εἶναι ἑκάστου, . . .*“

I, 2, 10 p. 1253 a: „*διότι δὲ πολιτικὸν ζῷον ὁ ἄνθρωπος πάσης μελίττης καὶ παντὸς ἀγελαίου ζῴου μᾶλλον, δῆλον. οὐδὲν γάρ, ὥς φαμέν, μάτην ἡ φύσις ποιεῖ· λόγον δὲ μόνον ἄνθρωπος ἔχει τῶν ζῴων.*“

I, 2, 11 p. 1253 a: „*πάντα δὲ τῷ ἔργῳ ὥρισται καὶ τῇ δυνάμει, . . .*“

I, 2, 12 p. 1253 a: „*φύσει μὲν οὖν ἡ ὁρμὴ ἐν πᾶσιν ἐπὶ τὴν τοιαύτην κοινωνίαν.*“

Auf allen Gebieten des Lebens geht — das ist auch Aristoteles weit entfernt zu verkennen — das Einfachere dem Zusammengesetzteren oder Komplizirteren voraus, nicht umgekehrt, oder entwickeln sich die Dinge immer nur synthetisch, nicht analytisch.

Das Recht mit Bezug auf das Gebiet oder Territorium ist ursprünglich oder von Haus aus, und so auch noch bei den Germanen des Caesar, kein Recht der Gesamtheit, sondern nur ein Recht jedes Einzelnen. Nicht ein Recht jedes Einzelnen als „Bürger“ oder „Genossen“, so wenig wie ein Recht jedes Einzelnen als „Menschen“, sondern ein Recht jedes Einzelnen als Descendenten, ein Recht, welches sich auf die Geburt oder Abstammung gründet[1]).

1) Es ist dasselbe Recht, auf welches sich gegenwärtig noch in Transvaal die Boers oder „Burghers“, den „Uitlanders“ gegenüber, stützen. Obwohl die letzteren die Majorität der Bevölkerung bilden und auch weitaus die meisten Steuern zahlen, verweigern die „Burghers“ ihnen doch das Bürgerrecht, indem sie sich darauf berufen, dass es ihre Vorfahren gewesen, welche das Land zuerst occupirt hätten.

Vrgl. Waitz, Anthr. VI p. 227 über die Neuseeländer (Maoris): „Das Eigentumsrecht(an Grund und Boden) beruht lediglich auf Vererbung; diese aber gilt und muss berechnet werden von dem ersten Besitzergreifer an, also von den Häuptern der ersten Einwanderung. Man muss daher, um die Rechtsansprüche genau zu kennen, die Genealogien und Sagen so weit als möglich zurückverfolgen können." — „Die Verwandtschaft rechnet man vom ersten, oft mythischen, Ahnherrn an."

Und in diesem Sinn sind auch — so kann man sagen — ursprünglich oder noch auf der Stufe, um die es sich handelt, alle Freie Adelige, oder ist der Adel nicht jünger, sondern älter als der Staat oder die „Gemeinde".

Wie Ammian. Marcell. XXX, 2 von den Alanen sagt: „Servitus quid sit ignorabant, omnes generoso semine procreati."

Das schliesst nicht aus, dass es, je nach der „gloria sanguinis" (Tac. Germ. 28), d. h. der Berühmtheit oder dem Alter des Geschlechts, wieder Gradunterschiede des Adels unter den Freien gibt.

S. Tac. G. 7: „reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt."
G. 11: „mox rex vel princeps prout aetas cuique prout nobilitas — audiuntur."
G. 13: „insignis nobilitas aut magna patrum merita etc."
G. 39: „vetustissimos se nobilissimosque Sueborum Semnones memorant; fides antiquitatis religione firmatur."
Caesar, B. G. I, 2: „Apud Helvetios longe nobilissimus fuit et ditissimus Orgetorix."
Maine, „Early Law & Custom" (London 1883) p. 273: „The proudest princely houses of Rayputana pretend to a descent from the sun and the moon."
Seebohm, „The tribal System" p. 105: „Under the tribal system the structure of society was rather that of aristocratic gradations of rank than of equality in the modern democratic sense."

Und aus diesen edleren und edelsten Geschlechtern pflegen dann auch die Häuptlinge oder „principes" hervorzugehen. Nicht vermittelst einer Wahl oder auf Grund irgend eines Mandates, sondern unmittelbar, d. h. einfach vermöge des natürlichen Uebergewichts, welches die vornehme Abkunft in Verbindung mit anderen persönlichen Eigenschaften

einzelnen Individuen verleiht, oder der mehr oder weniger freiwilligen Unterordnung, welche daraus ganz von selbst erwächst.

Wenn also z. B. Landau, „Die Territorien" (1854) p. 336 meint: *„dass die Wahl durch das Volk das Ursprüngliche, das Anknüpfen an ein Geschlecht das Spätere ist, ergibt sich schon aus der Natur der Dinge und bedarf kaum eines Beweises"*, so heisst das die „Natur der Dinge" verkennen und sich noch in den Geleisen des „contract social" bewegen. Dem Naturmenschen liegt nichts ferner als die Demokratie oder der Gedanke einer Wahl. Vielmehr erscheint es demselben als etwas von vornherein ganz Selbstverständliches, dass sich der weniger Vornehme dem Vornehmeren oder edler Geborenen, der Jüngere dem Aelteren, der Aermere dem Reicheren, der weniger Fähige dem Fähigeren unterordnet. Von einem Rechte des „Bürgers" oder des „Menschen" hat der Naturmensch noch keine blasse Vorstellung. Es setzt das eine Abstraktion voraus, zu der, solange noch Raum genug für Alle ist und daher auch von einem eigentlichen Kampf ums Dasein unter den Einzelnen noch keine Rede sein kann, jeder Grund oder Anlass fehlt.

So berichtet z. B. auch Waitz, Anthr. III p. 123, über die Indianer: „Von späterem Ursprunge als erbliche Häuptlinge ist der Verdienstadel, welcher auf der Wahl beruhte."

Nur darf man natürlich hier auch ebensowenig schon an ein angeborenes oder ererbtes Herrschaftsrecht oder an einen Adel im Sinne eines bevorrechteten Standes denken.

S. v. Middendorf a. a. O. p. 446: „Auch bei den Kara-Kirgisen gab es keine bevorzugte Aristokratie. Wohl aber stand bei den Kirgisen das Volk unter der (faktischen) Leitung und auch dem Drucke gebietender Adliger, der Leute „weisser Knochen"."

Vrgl. auch Seeck a. a. O. p. 203: „Einen Adel im eigentlichen Sinne kannten die Germanen nicht; denn wo kein Recht besteht, kann es auch keine Vorrechte geben. Doch wie alle Völker von ungekünstelter Denkart betrachteten sie die Abstammung von grossen Vätern und Ahnen als wertvollen persönlichen Vorzug."

Doch, um zu unserem eigentlichen Thema zurückzukehren, so liegt der Theorie, nach welcher zu Caesars Zeiten „noch“ Gemein- oder Gesamteigentum an Grund und Boden bestanden habe, noch ein weiterer Irrtum zu Grunde, der mit dem bisher Besprochenen nur insofern auf einer Linie steht, als auch er in letzter Instanz auf die verkehrte Vorstellung hinausläuft, als ob sich die Dinge nicht synthetisch, sondern analytisch, nicht psychologisch, sondern logisch entwickelt hätten.

Weil heutzutage das Recht, innerhalb bestimmter räumlicher Grenzen Ackerbau zu betreiben oder Grund und Boden zu occupiren, immer ein Grundeigentum voraussetzt oder als ein Ausfluss des Grundeigentums erscheint, meint man, dass das immer so gewesen sein müsse, oder niemals ein Recht, innerhalb bestimmter räumlicher Grenzen Ackerbau zu betreiben oder Grund und Boden zu occupiren, existirt haben könne, ohne dass nicht zugleich auch ein Grundeigentum bestanden habe.

Allein dieser Schluss ist falsch, in der That nichts anderes als eine einfache petitio principii. Aus dem Umstande, dass heutzutage das Recht, innerhalb bestimmter räumlicher Grenzen Ackerbau zu betreiben oder Grund und Boden zu occupiren, immer ein Grundeigentum voraussetzt, folgt noch durchaus nicht, dass es nicht auch schon vor allem Grundeigentum ein Recht, innerhalb bestimmter räumlicher Grenzen Ackerbau zu betreiben oder Grund und Boden zu occupiren, gegeben haben könne, oder dass da, wo wir auf ein solches Recht des Ackerbaubetriebes oder der Occupation von Grund und Boden stossen, immer auch ein Grundeigentum vorhanden sein resp. vorhanden gewesen sein müsse.

Man verwechselt hier zwei ganz verschiedene Dinge mit einander: die Frage nach dem juristischen oder logischen Verhältnis zweier Rechte zu einander mit der Frage nach ihrer entwickelungsgeschichtlichen oder genetischen Aufeinanderfolge oder Priorität, oder die Frage des Begriffs mit der Frage der Erscheinung, eine Verwechslung, auf welche man überhaupt sehr häufig stösst, und die bekanntlich

sogar von dem Philosophen Hegel geradezu in ein System gebracht worden ist: „Philosophie der Geschichte". Es ist das ungefähr dasselbe, als wollte man die Entwickelungsgeschichte einer Sprache aus der Grammatik entnehmen [1]).

Auf der Stufe, auf welcher sich die Germanen noch zu Caesars Zeiten befinden, d. h. im Anfangsstadium des Ackerbaues oder solange sich der Ackerbau noch in ganz beschränkten Dimensionen bewegt, gibt es, wie schon früher bemerkt wurde, noch überhaupt kein Grundeigentum, d. h. weder ein „Gemeineigentum" noch ein „Sondereigentum" an Grund und Boden, weil unter den obwaltenden Umständen der Grund und Boden als solcher noch gar keinen Wert hat, sondern es noch einzig und allein die Früchte sind, welche geschätzt werden oder ein Objekt des Vermögensinteresses bilden.

So sagt auch Seeck a. a. O. p. 186 sehr richtig: „Hätte man die Germanen selbst gefragt, wen sie als Herrn des Bodens ansehen, so wäre ihnen dies wahrscheinlich ebenso absurd erschienen, als wenn man sich nach dem Eigentümer ihrer Luft erkundigt hätte. Denn anbaufähiges Land lag noch in solcher Menge unbenutzt, dass es gar keinen Wert besass; jeder konnte davon nehmen, so viel er wollte und zu bestellen vermochte."

Was es unter den obwaltenden Umständen nur gibt und geben kann, ist, wiederhole ich, Besitz oder ein Recht auf die Nutzung, d. h. ein Recht, zu ernten, wo man gesäet hat, und zu säen, wo man gerodet hat. Und wenn Gierke a. a. O. p. 54 meint: „*Weil die Germanen im Beginn ihrer Geschichte nirgend mehr als reines Nomadenvolk auftreten, sondern die Kenntniss des Ackerbaues schon aus der asiatischen Heimat mitgebracht haben, kannten sie lange ein Grundeigentum, hatten sie Niederlassungen begründet*", so identificirt er eben einfach Besitz und Eigentum, oder lässt ausser Acht, dass das Eigentum nicht früheren, sondern späteren Ursprungs ist als der Besitz.

1) Maine bemerkt einmal („Early Law and Custom" [1883] p. 287) sehr richtig: „Whe must be careful not to confound mental operations with substantive realities."

S. Paulus, Dig. XXXXI, 2, 1: „Dominiumque rerum ex naturali possessione coepisse Nerva filius ait."

Oder aber, wenn man sich das Recht, innerhalb bestimmter räumlicher Grenzen Ackerbau zu betreiben oder Grund und Boden zu occupiren, durchaus nicht ohne ein Grundeigentum denken kann, dann muss man — das liegt auf der Hand — konsequenterweise auch so weit gehen, schon in dem blossen Rechte, innerhalb eines bestimmtes Gebietes oder bestimmter räumlicher Grenzen zu jagen, Früchte zu lesen, Holz zu fällen oder sein Vieh auf die Weide zu treiben, — den Ausdruck oder Beweis für die Existenz eines Grundeigentums zu erblicken, wie dies in der That auch von Vielen ohne jedes Bedenken geschieht.

S. z. B. Laveleye-Bücher a. a. O. p. XXIII: „*In keiner Zeit ist das Land res nullius gewesen. Bei den Jägervölkern werden die Jagdgründe, bei den Hirtenvölkern die Weidetriften, endlich bei den ersten Ackerbau treibenden Völkern die angebauten Felder als Kollektiveigentum des Stammes betrachtet.*"

Das Grundeigentum wäre dann so alt, wie überhaupt die menschliche Gesellschaft. Hat es einen Sinn, den Begriff Grundeigentum in dieser Weise zu verflachen oder zu verflüchtigen, d. h. seines ganzen specifischen Inhalts zu berauben? Was wird damit erreicht, dass man die Abstraktion gewissermassen bis zum luftleeren Raume treibt, oder Begriffe, die von Erscheinungen erst einer späteren Entwicklungsstufe abstrahirt sind, schon auf Erscheinungen einer früheren anwendet oder ausdehnt? Man benimmt sich durch dieses anticipative Verfahren nur die Möglichkeit, eben jene späteren, komplizirteren Erscheinungen, denen der betreffende Begriff erst seine Entstehung und also auch erst seine innere Notwendigkeit verdankt, in ihrer vollen Eigentümlichkeit zu erfassen, d. h. man gewinnt dadurch nicht an Erkenntnis, sondern man büsst im Gegenteil dadurch an Erkenntnis ein. Die feineren Unterschiede fallen dabei einfach unter den Tisch, und es geht so immer ein Stück Leben verloren. Schliesslich gipfelt ja doch alle Erkenntnis in dem Reichtum konkreter Vorstellungen, nicht aber in der Armut abstrakter Begriffe.

Auf der Stufe, auf welcher sich die Germanen noch zu Caesars Zeiten befinden, ist der Grund und Boden als solcher noch überhaupt kein Gegenstand eines Rechtes, oder, wie wir auch sagen können, es ist das Recht, innerhalb eines bestimmten Gebietes oder bestimmter räumlichen Grenzen Ackerbau zu betreiben oder Grund und Boden zu occupiren, zu jagen, Holz zu fällen, sein Vieh zu weiden etc. noch gar kein Recht an einer Sache, so wenig wie heutzutage das Recht, sich an einem bestimmten Orte oder innerhalb eines bestimmten Gebietes oder Territoriums niederzulassen oder ein Gewerbe zu betreiben, ein Recht an einer Sache, ein „ius in re“, ist. Während nur heutzutage das Recht mit Bezug auf das Gebiet oder Territorium ein Recht der Gesamtheit (resp. ein sog. „Hoheitsrecht“ des Staates) ist, gibt es auf der Stufe, auf welcher sich die Germanen noch zu Caesars Zeiten befinden, nicht allein noch kein Eigentumsrecht an Grund und Boden, sondern es ist auch, wie ich dies bereits dargethan habe, das Recht mit Bezug auf das Gebiet oder Territorium noch kein Recht der Gesamtheit, resp. irgend einer Gesamtheit, sondern nur ein Recht jedes Einzelnen. Daher denn auch jeder Einzelne ohne Weiteres, einfach auf Grund seiner Geburt oder Abstammung, das Recht hat, innerhalb des betreffenden Gebietes ganz nach Belieben Land zu roden und zu bebauen, Holz zu fällen, zu jagen, zu fischen, sein Vieh auf die Weide zu treiben etc., und wenn er in der Ausübung dieses seines Rechts gehindert wird, daran eben nur eine faktische Macht, die der „principes“, nicht aber irgend ein „Recht der Gesamtheit“, die Schuld trägt.

Ich erinnere an v. Haxthausen a. a. O.: „Es steht jedem Mingrelier frei, sich in den Urwäldern anzubauen, wo er will“; an Wallace a. a. O.: „At first each Cossack — ploughed and sowed wherever he thought fit —.“ usw.

Auch Maurer kann dies nicht in Abrede stellen.

S. dessen „Einl.“ p. 183: „Ursprünglich — so lange noch das freie Occupationsrecht galt, konnte sich der

freie Mann allenthalben ansiedeln, wo er noch von Niemand in Besitz genommenes Land vorfand."

Und ebensowenig Laveleye.

S. Laveleye-Bücher a. a. O. p. 25: „Die Anschauung, dass der Grund und Boden der Gemeinde allen Einwohnern gemeinsam gehöre, lag in dem rechtlichen Instinkt (?) des Volkes, aber in frühester Zeit brauchte der Grundsatz nicht angewendet zu werden, da jede Familie nach ihrem Bedürfnis freie Stücke in der Steppe oder im Walde erroden konnte." Ob „Grundsätze, die noch nicht angewendet zu werden brauchen", schon existiren? „Quod ego ut incompertum in medio relinquam" (Tacitus Germ. 46).

Schliesslich sei hier auch noch ein Wort Baden-Powell's citirt. Derselbe bemerkt a. a. O. I p. 111: „We have no actual evidence that (in India) the whole tribe or clan regarded the land as really „common" in a communistic or socialistic sense." Und ebenda I p. 112, Anm.: „We have no evidence of any such stage as mentioned by M. de Laveleye."

Man sieht: das von Caesar geschilderte Vorgehen von „magistratus ac principes", den „gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt" gegenüber, spottet jeder juristischen Konstruktion.

Wie ist dieses Vorgehen nun zu erklären?

Caesar führt eine ganze Reihe von Gründen auf, welche, wie er sagt, dafür vorgebracht würden: „damit die Leute sich nicht an ein sesshaftes Leben gewöhnten und über dem Ackerbau die Lust am Kriege verlören"; „damit sie nicht nach ausgedehntem Besitze trachteten und die Mächtigeren die Schwächeren aus ihren Besitzungen verdrängten"; „damit sie sich nicht gemächliche Wohnungen bauten, durch welche sie Kälte und Hitze zu ertragen verlernten"; ferner „damit nicht die Geldbegierde erwache, welche zu Parteiungen und Zwistigkeiten führe"; endlich „um den gemeinen Mann zufrieden zu erhalten, indem er sehe, dass auch der Mächtigste nicht mehr besitze als er".

Allein es liegt auf der Hand, dass wir es hier nur mit einer nachträglichen, erst auf dem Boden einer höheren Kultur entsprungenen, Reflexion zu thun haben. Wie ja auch Caesar nicht ein Wort sagt, welches darauf hindeuten würde,

dass er selbst an jene Motive geglaubt hätte, sondern sich vielmehr auch hier, gerade so wie bei dem, was er über das „latissime a suis finibus vacare agros" bemerkt (s. o.), einfach auf den Standpunkt des „relata refero" stellt.

Von sich aus konnten ja die Germanen noch gar nicht auf dergleichen Gedanken kommen, da dieselben eine Erfahrung voraussetzen, welche denselben eben noch fehlte. Auch pflegen, wenigstens auf der Stufe, um die es sich handelt, die Machthaber noch nicht so viel über Volkswohl und Volkserziehung nachzudenken, wie hier angenommen wird. Es gibt auf dieser Stufe noch keine „Sozialpolitiker".

So sagt auch Meitzen, „Volkshufe und Königshufe" in der „Festgabe für G. Hanssen" (Tüb. 1889) p. 28: „Dies sind — im Wesentlichen alles nur Scheingründe."

Wir müssen uns somit nach einer anderen Erklärung umsehen, die weniger den Stempel des nachträglich Hinzugedachten oder von späteren Erscheinungen Abstrahirten an sich trägt.

Meitzen führt das in Rede stehende Vorgehen von „magistratus ac principes" auf den Umstand zurück, dass, so lange noch die Jagd und Viehzucht die Hauptsubsistenzquelle des Volkes bilde, die Aermeren von den Reicheren immer mehr oder weniger abhängig seien, während dagegen der entschiedene Uebergang der grossen Masse zum Ackerbau einer Emancipation der Aermeren von den Reicheren gleichkomme. *„Für geliehenes Vieh sind bis 100 Proz. üblich, dadurch besteht die Herrschaft der reicheren Häuptlinge, so lange das Nomadenleben fortgeführt wird. Sobald sich aber die ärmere Volksklasse entschliesst, die freie Lebensweise als Hirten und Jäger aufzugeben, sind die Grundlagen der Macht der grossen Heerdenbesitzer bedroht."*

S. Meitzen, „Volkshufe und Königshufe" a. a. O. p. 28; ferner, Verhandl. d. II. deutschen Geogr.-Tags in Halle, (1882): „Das Nomadenleben der Germanen" etc. p. 74, und Schönberg's Handb. II. Bd. (II. Aufl. 1886) p. 157.

Diese Erklärung ist insoweit richtig, als in der That die Mächtigen oder Vornehmen immer auch die Reichen

zu sein pflegen: auf der Stufe, um die es sich handelt, also die grossen Herdenbesitzer.

S. Maine, „Early Hist. of Instit." (London 1890) p. 133 ff.: „Whatever else a chief is, he is before all things a rich man — rich in live stock — in flocks and herds." — „Personal wealth was the principal condition of the chiefs maintaining his position and authority." „The heroes of the Homeric poems are not only valiant but wealthy (Odyss. XIV 96—106); the warriors of the Nibelungenlied are not only noble but rich."

Caesar B. G. I, 2: „Apud Helvetios longe nobilissimus fuit et ditissimus Orgetorix."

Tacitus Hist. IV, 55: „Classicus nobilitate opibusque ante alios."

Transl. S. Alexandri C. 3 (Pertz, Mon. Script. II, 676): „Widukind quoque, qui inter eos et claritate generis et opum amplitudine eminebat."

Thukydides I, 9, 2: „*λέγουσι δὲ καὶ οἱ τὰ σαφέστατα Πελοποννησίων μνήμῃ παρὰ τῶν πρότερον δεδεγμένοι, Πέλοπά τε πρῶτον πλήθει χρημάτων, ἃ ἦλθεν ἐκ τῆς Ἀσίας ἔχων ἐς ἀνθρώπους ἀπόρους, δύναμιν περιποιησάμενον* . . . . ."

Ich erinnere hier auch wieder an

Burkhardt a. o. a. O.: „Der Sheikh hat keine festgesetzte Autorität, sucht aber seinen Einfluss durch die Mittel zu erhalten, welche Reichtum, Talent, Mut und edle Geburt darbieten."

Fritsch a. o. a. O. über die Namaqua oder Hottentotten: „Die Bedeutung der Häuptlinge erscheint fast nominell, wenn die persönlichen Eigenschaften ihm nicht eine besondere Achtung verschaffen und Wohlstand nicht zur Stärkung seiner Macht beiträgt."

(Georgi) a. a. O. p. 206 über die Kirgisen: „Die Herden bestimmen auch ihren Wohlstand und daher ihr Ansehen und die Einflüsse in Beratschlagungen, verschaffen Ehrenstellen."

Im Uebrigen halte ich aber die Meitzen'sche Erklärung für nichts weniger als richtig.

Auf der Stufe des reinen Hirtenlebens kommt Verschuldung noch so gut wie gar nicht vor. Die Macht der Reichen über die Armen gründet sich auf dieser Stufe noch ausschliesslich auf die Freigebigkeit oder die Fähigkeit zu schenken und zu belohnen.

Wie dies auch noch bei den Gefolgschaften des Tacitus der Fall ist. S. Tac. Germ. 14: „exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. Nam epulae et quamquam incompti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt. Materia munificentiae per bella et raptus."

S. auch Burkhardt a. a. O. p. 95: „Wenn ein Sheikh stirbt, so folgt ihm gewöhnlich einer seiner Söhne oder seiner Brüder, oder ein anderer Verwandter in seiner Würde, der sich durch :Tapferkeit und Freigebigkeit ausgezeichnet hat."

Begreiflicherweise: Man borgt sich kein Vieh, nur um es auf die Weide zu treiben. Man borgt sich vielmehr immer erst Vieh, wenn man es zur Arbeit resp. zum Unterhalt während der Arbeit braucht, d. h. wenn man Ackerbau betreibt. Verschuldung beginnt daher gerade erst mit dem Ackerbau aufzukommen.

Ich erinnere an die Kirgisen. Hagemeister a. a. O.: „Quelques tribus kirgiz font labourer les terres par les plus pauvres d'entre eux, en leur fournissant la semence et le bétail nécessaires."

Radloff a. a. O.: „Diese Ackerbauer bleiben während des Sommers in der Nähe der Aecker wohnen und werden von dem herumziehenden Aule mit dem für ihren Unterhalt nötigen Vieh versehen."

S. ferner Maine, „Early hist. of Instit." p. 151: „The want of capital taken in its original sense („cattle") was the necessity which pressed on the smaller holder of land and reduced him occasionally to the sorest straits." „The true difficulty of these days was not to obtain land but to obtain the means of cultivating it." p. 137: „The chiefs appear in the Breton law as perpetually „giving stock" and the tribesmen as receiving it."

Caesar B. G. I, 4: „Orgetorix ad iudicium omnem suam familiam, ad hominum milia decem, undique coegit et omnes clientes obaeratosque suos, quorum magnum numerum habebat, eodem conduxit."

Varro, de re rust. I, 17, 2: „Omnes agri coluntur hominibus servis aut liberis ... iique quos obaeratos nostri vocitarunt et etiam nunc sunt in Asia atque Aegypto et in Illyrico complures."

Engelmann, „Die Leibeigenschaft in Russland" (Lpzg. 1884) p. 36: „Die ökonomische Lage des (russischen) Bauern war eine höchst gedrückte, die meisten waren verschuldet."

Und daher stossen wir auch erst auf der Stufe des Ackerbaues auf Gebundenheit oder Hörigkeit.

S. Seebohm, „The english village community", p. 231: „The loan of cattle by those tribesmen (Boaires) who had more than enough to stock their proper share of tribe land to other tribesmen who had not cattle enough to stock theirs, in itself introduced a sort of

semi-feudal dependence of one tribesman upon another."

Maine „The early hist. of Instit." p. 158: „It is by taking stock that the free Irish tribesman becomes the Ceyle or Kyle, the vassal or man of his chief. — „The new position which the tribesman assumed through accepting stock from a chief varied according to the quantity of stock he received. If he took much stock he sank to a much lower status than if he had taken little."

Ich erinnere hier auch wieder an v. Middendorf a. a. O.: „Das schreckliche Schicksal, das der Prophet geächtet mit den Worten: „Wo nur dieses Werkzeug (der Pflug) hindrang, hat es stets Knechtschaft und Schande mit sich geführt.""

Der Uebergang zum Ackerbau bedeutet demnach nichts weniger als eine Emancipation der Aermeren von den Reicheren. Er bedeutet das gerade Gegenteil davon.

Und das von Caesar geschilderte Vorgehen von „magistratus ac principes", den „gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt" gegenüber muss demnach anders erklärt werden, als es von Meitzen geschehen ist.

Bei den Don-Kosacken soll einstmals der Ackerbau geradezu bei Todestrafe verboten gewesen sein.

S. Wallace, „Russia" II p. 84; „In olden times throughout the whole territory of the Don-Cossacks agriculture was prohibited by pain of death."

Bei Jeremiä 35 lesen wir, dass die aus Arabien nach Palästina gezogenen Rehabiten einen „väterlichen Befehl" heilig hielten, „keine Häuser zu bauen, sondern in Zelten zu wohnen, keinen Acker zu haben, keinen Samen zu säen und keinen Wein zu pflanzen etc."

Und, um noch einen dritten Fall anzuführen, so berichtet Diodor ganz das Gleiche auch von den Nabatäern in Arabien.

S. Diodor, XIX, 94: „ἔχουσι τοίνυν τὸν βίον ὑπαίθριον· πατρίδα καλοῦντες τὴν ἀοίκητον . . . . . νόμος δ᾽ ἐστὶν αὐτοῖς μήτε σῖτον σπείρειν μήτε φυτεύειν μηδὲν φυτὸν καρποφόρον μήτε οἴνῳ χρῆσθαι μήτε οἰκίαν κατασκευάζειν. ὃς δ᾽ ἂν παρὰ ταῦτα ποιῶν εὑρίσκηται, θάνατον αὐτῷ πρόστιμον εἶναι. χρῶνται δὲ τῷ νόμῳ τούτῳ διαλαμβάνοντες τοὺς ταῦτα κτωμένους ἀναγκασθήσεσθαι ῥᾳδίως ὑπὸ τῶν δυνατῶν ἕνεκα τῆς τούτων χρείας ποιεῖν τὸ προσ-

ταττόμενον. τρέφουσι δ᾽ αὐτῶν οἱ μὲν καμήλους οἱ δὲ πρόβατα, τὴν ἔρημον ἐπινέμοντες.“

Die Bemerkung Diodors, dass sie dieses „Gesetz“ deshalb erlassen hätten, weil sie der Ansicht seien, dass Leute, die sich auf solches verlegten, sich leicht von den Mächtigen zwingen liessen, um ihres Bedarfs willen, deren Befehlen Folge zu leisten, läuft ihrem Hauptinhalte nach genau auf das hinaus, was ich bereits hinsichtlich der thatsächlichen Wirkung des Ackerbaues auf das Verhältnis zwischen Reichen und Armen gegen Meitzen geltend gemacht habe. Allein eine Erklärung jener Massregel kann darin ebensowenig erblickt werden, wie in den von Caesar angeführten Gründen, weil auch hier wieder die Erfahrung anticipirt und überdies viel zu viel Uneigennützigkeit auf Seiten der Reichen oder Mächtigen vorausgesetzt wird.

Wie ist also die Erscheinung zu erklären, dass bei den genannten Völkern der Ackerbau, wie überhaupt die Bodenkultur, sowie die Errichtung fester Wohnhäuser, geradezu verboten war?

Wie ich glaube, folgendermassen: Im Anfang stehen die Reichen oder grossen Herdenbesitzer noch allem Ackerbau feindlich oder misstrauisch gegenüber, nicht weil er ihre Macht oder Herrschaft gefährdet, sondern vielmehr deshalb, weil aller Ackerbau, seiner Natur nach, immer die Tendenz hat, der Jagd oder Weide mehr oder weniger Terrain zu entziehen.

Und dies war ohne Zweifel auch das Motiv, welches zu Caesars Zeiten „magistratus ac principes“ bei den Germanen bestimmte, den Ackerbau nur stellenweise und in beschränkter Ausdehnung („quantum et quo loco visum est agri“) zuzulassen und nicht zu gestatten, dass man, des Ackerbaues wegen, länger als ein Jahr an ein und demselben Orte verblieb. Mit anderen Worten: Es lag dem von Caesar geschilderten Vorgehen von „magistratus ac principes“ dasselbe Interesse zu Grunde, welches auf einer viel höheren Stufe zum „clearing of

estates“ oder „Bauernlegen“ führt: Jagd oder Viehzucht contra Ackerbau.

So berichtet Wallace a. a. O. II p. 85 auch über die Kirgisen: „In the Kirghis territory the poorer inhabitants of the aouls near the frontier, having few or no cattle, wish to let part of the common land to the neighbouring Russian peasantry for agricultural purposes; but the richer inhabitants, who possess flocks and herds, strenuously oppose this movement, and would doubtless prohibit it under pain of death (like the Cossacks) if they had the power, because all agricultural encroachments diminish the pasture-land.“

Ja aber, wie kommt es, dass sich die „gentes ac cognationes hominum qui una coierunt“ diesen Zwang gefallen liessen?

Hierfür ist die Erklärung in dem zu suchen, was Diodor sagt: „weil Leute, die sich auf den Ackerbau verlegen, sich leicht von den Mächtigen zwingen lassen, um ihres Bedarfs willen, deren Befehlen Folge zu leisten.“

Siehe auch hier wieder Maine a. a. O.: „The true difficulty of these days was not to obtain land but to obtain the means of cultivating it.“ „The chief appear in the Breton Law as perpetually „giving stock“ and the tribesmen as receiving it.“

Seebohm a. a. O.: „The loan of cattle — introduced a sort of semi-feudal dependence of one tribesman upon another.“

Die „gentes ac cognationes hominum qui una coierunt“ waren beim Betrieb des Ackerbaues mehr oder weniger auf die Unterstützung von „magistratus ac principes“ angewiesen und mussten sich daher auch, was den Ort und die Ausdehnung des Ackerbaubetriebes betrifft („quantum et quo loco visum est agri“), deren Wünschen oder Anordnungen fügen. Das erklärt das „attribuunt“, „cogunt“ und „non licet“.

Dass dies die richtige Erklärung ist, dafür spricht auch einigermassen schon das „gentibus cognationibusque hominum“; denn der Ausdruck „homines“ wird im klassischen, ebenso wie im mittelalterlichen, Latein doch meist nur für geringere oder ärmere Leute gebraucht.

So z. B. auch in der schon citirten Stelle bei Varro: „omnes agri coluntur hominibus —", wo doch „hominibus" unmöglich nur „Menschen" bedeuten kann.

Wie sich denn auf dieser Stufe überhaupt noch Niemand dem Ackerbau oder der Feldarbeit zuwendet, der nicht durch die Not oder Mangel an Vermögen (Vieh) dazu gezwungen ist (s. o. p. 47).

Es bleibt nun noch die Thatsache zu erklären übrig, dass die den einzelnen „gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt" jeweilen zum Ackerbau überlassenen Grundstücke in ungeteiltem Besitze verblieben oder gemeinschaftlich bewirtschaftet wurden.

Die Thatsache an und für sich hat nichts Ueberraschendes. Der Erscheinung, dass ganze Verwandtschaften, oft drei bis vier Generationen stark, auf einem Grundstück zusammensitzen und dasselbe gemeinschaftlich oder ungeteilt bewirtschaften, begegnen wir sehr häufig und zwar bei Völkern der allerverschiedensten Nationalität und Rasse.

S. Strabo XV, 1, 66 p. 717 C über Indien: „*παρ᾽ ἄλλοις δὲ κατὰ συγγένειαν κοινῇ τοὺς καρποὺς ἐργασαμένους, ἐπὰν συγκομίσωσιν, αἴρεσθαι φορτίον ἕκαστον εἰς διατροφὴν τοῦ ἔτους, ...*"

Derselbe XI, 3, 6 p. 501 C über die Iberier (Kaukasus): „*κοιναὶ δ᾽ εἰσὶν αὐτοῖς αἱ κτήσεις κατὰ συγγένειαν, ἄρχει δὲ καὶ ταμιεύει ἑκάστην ὁ πρεσβύτατος.*"

Maine, „Ancient Law" (1885), p. 261 über die Hindus: „a division rarely takes place even at the death of the father, and the property constantly remains undivided for several generations, though every member of every generation has a legal right to an undivided share in it. The domain thus held in common is — generally — managed by the eldest agnate" —.

Baden-Powell a. a. O. III, 471 über Coorg: „Previous to Tipu's invasion, divisions of property and separation of families were rare; large house-communions existed, and it was not uncommon to find thirty-five or forty grown-up male relations and many families consisting of upwards of one-hundred or even one-hundred-and-twenty members living under the same roof." Derselbe I, 562 über die Kandhs (Orissa): „The families have their allotments, which remain undivided until the death of the family-head." Derselbe III, 491 über Burma: „In jointly owned lands actual division often does not take place for some years after the death of the common ancestor."

Palacky, Gesch. v. Böhmen (Prag 1844) I, 169: „Der alte Böhme, der alte Slave überhaupt, baute sein Haus inmitten der ihm eigentümlich gehörenden Gründe (dédiny). Seine Nachkommen verwalteten das väterliche Erbe oft mehrere Generationen hindurch gemeinschaftlich und ungeteilt."

Utiešenović, „Die Hauskommunionen der Südslaven" (Wien 1859), p. 21: „Diese Hausgenossen wirtschaften mit vereinten Kräften auf diesem gemeinschaftlichen Besitze." „Die Hausvaterstelle wird nicht immer von dem Aeltesten versehen." p. 25: „In der Regel sind aber diese Familien- und Grundwirtschaftskommunionen nicht so sehr personalreich, wie man das gewöhnlich anzunehmen pflegt. Sie bestehen im Durchschnitt aus 10—12, auch weniger Personen, selbst aus Einzelfamilien, und fast niemals in einem Missverhältnis zu dem Grundbesitze."

Laveleye-Bücher a. a. O. p. 376: „In denjenigen Hausgemeinschaften, welche ich in Kroatien und der Militärgrenze besucht habe, fand ich gewöhnlich drei Generationen unter demselben Dache vereinigt" „Sollte eine Familie zu zahlreich werden, so teilt sie sich und bildet zwei Gemeinschaften." „Jede Hausgemeinschaft besteht aus 10—20 Personen, ausnahmsweise trifft man auf solche mit 50 Mitgliedern. In der Herzegowina ist das Gewöhnliche 20—25 Köpfe."

Petermanns Mitt. Bd. 26 p. 408 über die Mirediten in Oberalbanien: „Dass sich nach dem Tode eines Vaters die Brüder trennen, kommt nur in den seltensten Fällen vor."

Kovalevsky, „Modern customs and ancient laws of Russia" (London 1891) p. 53: „The number of persons belonging to these communities varies from ten, or even less, to fifty and upwards." — „The number of persons living in common does not, as a rule, exceed twenty or thirty."

Wallace a. a. O. I p. 134: „Previous to the emancipation in 1861 there were many house-holds of this kind, containing the representations of three generations."

v. Haxthausen, „Transkauk." I p. 74: „In der Regel wohnen die Grusier in grossen Familien ein paar Generationen auf ein und demselben Gehöfte zusammen." p. 163: „Häufig bleiben in Armenien die Brüder nach des Vaters Tod in Gemeinschaft des Vermögens und der Wirtschaft sitzen." p. 197: „Es ist in dem Dorf Kanakir (Armenien) Regel, dass die Familie zusammenlebt, solange es nur irgend gehen will, oft zwei bis drei Generationen hindurch." p. 199: „Solange (in Armenien) die Häupter der Familie, Vater und Mutter leben, lebt stets die ganze Familie ungetrennt und ohne irgend eine Vermögensteilung zusammen in unbedingtem Gehorsam gegen das Haupt. Es ist nicht selten, dass bei einem 80-jährigen Patriarchen drei Generationen zusammensitzen und leben, vier bis fünf verheiratete Söhne von 50—60 Jahren, dann auch Enkel von 30 Jahren

und deren Kinder." „Es gibt auf solche Weise Gehöfte, auf denen Familien 40—50 Köpfe stark leben. Selbst Brüder trennen sich nur sehr ungern. Gewöhnlich tritt nach dem Tode der Eltern der älteste Sohn an die Spitze der Familie. Erst bei den Enkeln beginnen die Teilungen." Derselbe II p. 26 über die Osseten: „Brüder bleiben meist in einer Wirtschaft, oft in Gütergemeinschaft zusammensitzen."

Buch, „Die Wotjäken" (Acta Soc. Fenn. Tom. XII, Helsingf. 1881) p. 489: „Der älteste Sohn in der Familie hat eine grosse Macht über alle Familienglieder, sei es auch nur der älteste Bruder. Sein Wort gilt als Befehl. Solange es irgend geht, trennen sich die Familienglieder nicht. Heiratet ein Sohn, so verbleibt er in seinem Vaterhause. Es wird für ihn eine Stube zugebaut, wenn sie nicht schon fertig war, und er wohnt fortan mit seiner Familie in derselben, führt seinen eigenen Hausstand, das Feld aber wird gemeinsam von der ganzen Familie bearbeitet. Ich sah einen würdigen Greis, welcher fünf Familien auf seinem Hofe beherbergte. Er selbst hatte keine Kinder, obgleich er verheiratet war, doch seine Brüder hatten je einen verheirateten Sohn, und jede dieser Familien wohnte in ihrer eigenen Stube und beugte sich der Autorität des ältesten Bruders oder Oheims. Dieser aber hatte seine Würde beim Tode seines Vaters im Alter von 25 Jahren erhalten."

Hanoteau et Letourneux, „La Kabylie et les Kabyles", II p. 6: „La famille comprend le père, la mère, les fils, leurs femmes, leurs enfants, petits-enfants, les oncles, les tantes, les neveux et cousins." „Très frequemment — tous ces individues vivent de la vie commune." „Les biens sont laissés dans l'indivision." p. 307: „la règle commune est l'indivision pour les immeubles d'une même famille."

Seebohm, „The english village-community", p. 193: „The Gwentian, Dimetian, and Venedotian codes all represent the homestead or tyddyn and land of the free welshman as a family holding. So long as the head of the family lived, all his descendants lived with him, apparently in the same homestead, unless new ones had already been built for them on the family land. In any case they still formed part of the joint household of which he was the head. — When a free tribesman, the head of a household, died, his holding was not broken up. It was held by his heirs for three generations as one joint holding."

S. auch Waitz, Anthr. II pp. 139, 141 über das Negervolk der Krus.

Tagányi in der „Ungar. Revue" Jan.-Febr. 1895: „Gesch. der Feldgemeinschaft in Ungarn".

Lutschizky, „Zur Gesch. d. Grundeigentumsformen in Kleinrussland", in Schmollers „Jahrb. f. Gesetzgeb. etc.", 1896, 1. Heft pp. 171, 172.

Pöhlmann, „Die Feldgemeinschaft bei Homer" in d. Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. I (1893).

Auch kommt dieselbe, wie die angeführten Beispiele zeigen, keineswegs nur im Anfangsstadium des Ackerbaues, sondern ebenso, und sogar noch häufiger, auch auf der Stufe des Grundeigentums oder der Sesshaftigkeit vor.

So bemerkt auch Baden-Powell II p. 125 mit Bezug auf Indien (Nordwestprovinzen): „When he (the proprietor) dies, a number of sons and grandsons may long continue to enjoy the estate jointly without partition: As such it is often erronously supposed to represent the most ancient form of landholding whereas really it is, in a large number of instances, comparatively, if not positively, quite modern."

Und v. Keussler a. a. O. I p. 97 mit Bezug auf Russland: „Das Beisammenbleiben in grossen Familien ist — eine Erscheinung neuerer Zeit" (was wieder zu weit gegangen ist).

Wie erklärt sich nun der Ursprung der in Rede stehenden Erscheinung oder die Thatsache, dass wir derselben schon bei den Germanen des Caesar begegnen?

Aus blosser Familienanhänglichkeit kann dieselbe nicht hervorgegangen sein. Denn sonst müssten wir auf Aehnliches auch schon bei Völkern stossen, welche sich noch auf der Stufe des reinen Hirtenlebens befinden, was aber nicht der Fall ist. Abgesehen von dem ganz exceptionellen Fall der Polyandrie — haust und wirtschaftet hier vielmehr jede einzelne Familie (i. e. S.) immer ganz getrennt und selbständig für sich. Die in ein und demselben Zeltlager oder „Dorfe" vereinigten Familien lassen ihr Vieh zusammen weiden, aber es besteht unter denselben keinerlei Gemeinschaft weder des Vermögens noch der Wirtschaft [1]).

1) Wenn daher Gierke, „Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs" (1873) p. 26 sagt: *„Auch im Privatrecht ist, wie die Geschichte aller Völker lehrt, das Vermögen der Gesamtheiten gleich alt mit dem Vermögen der Einzelnen"* — so ist diese Behauptung nichts weniger als richtig.

In einer Abhandlung der Zeitschrift für Vrgl. R. W.Bd. IX (1891) über „das Recht der Kalmücken" von Karl Koehne, einer Arbeit aus „den rechtsvergleichenden Uebungen in Berlin, Wintersemester 1888/89", wie die Redaktion bemerkt, wird (p. 464) behauptet: *„An Mobilien bestanden hingegen noch im vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts Ueberreste eines früheren „Hordenkommunismus". Die sog. „Aimaks" besassen gemeinsames Vermögen, darunter auch gemein-*

Auch wird die Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens niemals durch blosse Gefühle bestimmt.

So bemerkt auch v. Keussler a. a. O. I p. 98: „Nicht reges Familienbewusstsein hatte die ländliche Bevölkerung in grossen Familien zusammengehalten, sondern äussere Umstände haben es zu Wege gebracht."
Und Wallace a. a. O. I p. 140: „In the time of serfage the proprietors — compelled their serfs to live together in large families."

Gewöhnlich führt man den Ursprung der in Rede stehenden Erscheinung auf das Bedürfnis einer Vereinigung der Kräfte zum Zweck einer Erleichterung der Arbeit oder der Erzielung eines grösseren wirtschaftlichen Erfolges zurück.

So sagt z. B. Brunner a. a. O. I p. 58: *„Denn wenn es richtig ist, dass in den Anfängen der Kultur das nutzbare Land nicht durch die in der Isolirung unzureichende Kraft des Einzelnen, sondern durch die vereinte Kraft wirtschaftlicher Verbände verwertet wurde, so liegt es auf der Hand, dass das Ureigentum an Grund und Boden nicht ein Sondereigentum, sondern ein Gemeineigentum war."*

———

same Leibeigene." Und zum Beleg für das Gesagte verweist der Verfasser auf (Georgi) „Beschr. aller Nationen des Russ. R.", p. 402. Auf S. 402 des Buches von Georgi steht aber nur folgendes: „Jede Uluss besteht aus mehreren Aimaken ungleicher Stärke, deren jeder einen Saisan zum Befehlshaber hat, der ein Edelmann ist, und ausser eigenem Vermögen auch selbst einige leibeigene Leute besitzt." — Wie kommt, frage ich, der Verfasser jener Abhandlung dazu, aus dieser Stelle herauszulesen, dass der Aimak gemeinsames Vermögen und gemeinsame Leibeigene besessen habe? Davon steht ja nicht das Allergeringste bei Georgi, weder auf dieser noch auf irgend einer anderen Seite seines Buches, so wenig wie bei Pallas oder irgend einem anderen Berichterstatter. Der Verfasser jener Abhandlung hat also einfach phantasirt. Das kommt davon, wenn man mit vorgefassten Lehrmeinungen im Kopfe an die Thatsachen herantritt. Man verlernt auf diese Weise zwar nicht das Schreiben, aber das Lesen. „Mit diesem Trank im Leibe siehst du Helenen in jedem Weibe." — In seinem schulpflichtigen Eifer für den „Hordenkommunismus" übersieht der Verfasser auch ganz, dass bei den Kalmücken, wie bei den Buräten, jeder Aimak, der Viehweide wegen, immer in mehrere Zeltlager oder Chottone (Aule) verteilt ist; denn sonst müsste er sich bei einiger Ueberlegung gesagt haben, dass unter mehreren, räumlich von einander getrennten, Zeltlagern ein „Kommunismus an Mobilien" einfach ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Allein erstens ist man auf der Stufe, auf welcher sich die Germanen zu Caesars Zeiten befinden, gar nicht so sehr an der „Verwertung“ des jeweilen in Besitz genommenen oder bewirtschafteten Ackerlandes interessirt, dass die Menschen dabei schon auf den Gedanken kommen könnten, den Ackerbau aus dem Grunde gemeinschaftlich zu betreiben, um sich auf diesem Wege die Arbeit zu erleichtern oder einen grösseren Ertrag zu erzielen.

Zweitens aber ist auf dieser Stufe auch die Betriebsweise des Ackerbaues noch eine viel zu einfache und rohe, als dass dabei eine Vereinigung der Kräfte auch nur den geringsten Vorteil zu bieten im Stande wäre. Ist doch der Ackerbau, seiner Natur nach, selbst auf höheren Stufen, nicht sonderlich dazu angethan, mit Nutzen associationsweise betrieben zu werden, weil beim Ackerbau der Erfolg fast ausschliesslich von der individuellen Betriebsamkeit abhängt.

Wie schon Grimm, „Rechtsaltertümer“ (1828) p. 495 bemerkt: „Nun ist es einleuchtend, dass dem Hirten an der Ganzheit des Landeigentums gelegen sein muss, dem Bauer an der Verteilung.“ — „Sein (des Ackermannes) Pflug fährt einsam, das Gelingen seiner Wirtschaft hängt von Versuchen ab, die er auf eigene Hand anstellt.“

Die Rodung oder Urbarmachung, die allerdings lässt sich am besten „viribus unitis“ bewerkstelligen. Allein eine gemeinsame Rodung ist ja doch noch keineswegs auch eine gemeinsame Bewirtschaftung.

Siehe z. B. Fintsch, „Samoafahrten“ p. 56 über Neuguinea „Wie bei der groben Arbeit des Umhauens und eigentlichen Urbarmachens vereinigen sich sämtliche Bewohner eines Dorfes beim Bau der Einzäunung.“ — „Das von der Einfriedigung umschlossene Land ist nach Grösse der Familien verteilt, deren weibliche Glieder die Bearbeitung zu besorgen haben.“

Auch diese Theorie ist daher nicht aufrecht zu erhalten. Wir müssen uns nach einer besseren Erklärung für die in Rede stehende Thatsache umsehen.

Nach dem, was über die Motive gesagt wurde, welche dem Vorgehen von „magistratus ac principes“ zu Grunde lagen[1]), können die den einzelnen „gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt“ jeweilen zum Ackerbau überlassenen Grundstücke nur von sehr beschränkter Ausdehnung gewesen sein.

Ein Grundstück aber lässt sich nicht ebenso leicht teilen, wie eine Herde. Und ganz besonders gilt dies dann, wenn das betreffende Grundstück nur von sehr geringem Umfange ist.

Dazu kommt, dass der jeweilige Besitz ja niemals länger als ein Jahr dauerte. Unter diesen Umständen hätte sich eine Teilung auch gar nicht gelohnt.

Das waren die Gründe, weshalb man die Grundstücke ungeteilt liess oder den Ackerbau gemeinschaftlich betrieb.

Nicht um sich durch eine Vereinigung der Kräfte die Arbeit zu erleichtern oder einen grösseren Ertrag zu erzielen, sondern weil der Besitz zu klein war, um noch geteilt zu werden, oder bei dem Umstande, dass das betreffende Ackerland immer nur ein Jahr lang bewirtschaftet wurde, eine Teilung auch nur der Mühe wert erscheinen zu lassen, blieb der Besitz ungeteilt oder wurde der Ackerbau gemeinschaftlich betrieben.

Die Kleinheit der Grundstücke und der Umstand, dass der Standort des Ackerbaues noch alle Jahre wechselte, nicht „die in der Isolirung unzureichende Kraft des Einzelnen“, bildet den Schlüssel zur Erklärung der in Rede stehenden Thatsache.

Auf dieselbe Weise dürfte auch eine lebenslängliche Dauer der väterlichen Gewalt, sowie ein Vorzugsrecht des Aeltesten

1) Auch Meitzen bemerkt in seinem soeben erschienenen Buch „Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen etc.“ I (1895), p. 140: „Diese (die Interessen und Wünsche der Principes) aber gipfelten der Sachlage nach vor allem darin, dass die Weideplätze für ihre Herden so wenig als möglich beschränkt wurden, dass also ein Verfahren der Ansiedelung zur Durchführung kam, welches die Hauptmasse der Gemeinfreien auf verhältnismässig kleinem Raum befriedigte und hinreichend grosse Landstrecken der bisherigen Nutzungsweise nach wie vor offen liess.“

bei der Erbfolge, oder die Primogenitur, zuerst entstanden sein, so dass also auch die Stelle bei Tacitus, welche von der Erbfolge bei den Tencterern handelt (s. o.), hiermit ihre Erklärung fände.

Nun zu Tacitus!

Unter den hier in Betracht kommenden Stellen der Germania sind vor allem folgende wichtig. 15: „Quotiens bella non ineunt, non multum venatibus, plus per otium transigunt, dediti somno ciboque, fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia: ipsi hebent, mira diversitate naturae, cum iidem homines sic ament inertiam et oderint quietem."

24: „Aleam, quod mirere, sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate, ut cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo iactu de libertate ac de corpore contendunt. Victus voluntariam servitutem adit; quamvis iunior, quamvis robustior, alligari se ac venire patitur. Ea est in re prava pervicacia: ipsi fidem vocant. Servos condicionis huius per commercia tradunt, ut se quoque pudore victoriae exolvant."

25: „Ceteris servis non in nostrum morem discriptis per familiam ministeriis utuntur: suam quisque sedem, suos penates regit. frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono iniungit, et servus hactenus paret: cetera domus officia uxor ac liberi exequuntur. Verberare servum ac vinculis et opere coercere rarum: occidere solent, non disciplina et severitate, sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune est." — „Liberti non multum supra servos sunt; raro aliquod momentum in domo, numquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur. Ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt: apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt."

Aus dem hier Gesagten geht hervor, dass zu Tacitus'

Zeiten die freien Germanen („ingenui") sich so gut wie gar nicht um den Ackerbau bekümmerten: „ipsi hebent".

Wie Tacitus auch G. 14 sagt: „nec arare terram aut expectare annum tam facile persuaseris quam vocare hostem et vulnera mereri. Pigrum quin immo et iners videtur sudore acquirere quod possis sanguinis parare."

Die „cura agrorum" war den Weibern und Greisen, sowie „infirmissimo cuique ex familia", d. h. je dem unkräftigsten aus der Gesamtheit der „servi", überlassen. „Cura agrorum" — damit kann jedoch nur die Aufsicht über den Ackerbau, nicht der Ackerbau selbst oder die Feldarbeit, gemeint sein. Dies ergiebt sich nicht allein aus der Zusammenstellung mit „domus et penatium", sondern insbesondere auch aus dem Umstande, dass, wie Tacitus sagt, nur „infirmissimus quisque ex familia" damit betraut war. Und daraus folgt also, dass der Ackerbau selbst oder die Feldarbeit — die „cultura agrorum" — nur Sache der „servi" war, von welchen in Kap. 25 die Rede ist.

Diese, den Ackerbau betreibenden, „servi" können aber, wenigstens ihrer grossen Mehrzahl nach, keine „Sklaven" oder „Leibeigenen" gewesen sein.

Das erhellt schon aus dem, was Tacitus ganz direkt über dieselben sagt: „ceteris servis — non in nostrum morem discriptis (alias: descriptis) per familiam ministeriis utuntur." Das heisst: Bei den Römern pflegte die zu verrichtende Feldarbeit über die Gesamtheit der auf einem Gute befindlichen „servi" — die „familia rustica" — in der Weise verteilt zu sein, dass die einzelnen „servi" partienweise zu verschiedenen Dienstleistungen kommandirt wurden.

S. Columella I, 9: — „illud censeo, ne confundantur opera familiae, sic ut omnes omnia exequantur." — „Separandi sunt aratores a vinitoribus — iique a mediastinis. Classes etiam non maiores quam denûm hominum faciundae, quas decurias appellaverunt antiqui et maxime probaverunt, quod is numeri modus in opere commodissime custodiretur, nec praeuntis monitoris diligentiam multitudo confunderet. Itaque si latior est

ager, in regiones deducendae sunt eae classes, dividundumque ita opus, ut neque singuli binive sint, quoniam dispersi non facile custodiuntur: nec tamen supra decem, ne rursus ubi minima turba sit, id opus ad se pertinere singuli non existiment."

Bei den Germanen dagegen hauste und wirtschaftete noch jeder einzelne „servus" ganz selbständig für sich („suam quisque sedem, suos penates regit") und hatte seinem Herrn nur, wie ein Kolone, bestimmte Abgaben an Getreide oder Vieh oder Kleidern zu entrichten, und nur soweit gehorcht er: „hactenus paret".

Mit diesem „hactenus paret" insbesondere ist der Gedanke an einen „Sklaven" oder „Leibeigenen" ganz unvereinbar. Ueberdies aber weist auch der Umstand, dass — wie a contrario aus den Worten G. 24: „servos condicionis huius per commercia tradunt" zu schliessen ist — diese „servi" nicht verkauft wurden, darauf hin, dass dieselben keine Sklaven oder Leibeigenen waren.

Vgl. Pallas, „Reise in die südl. Statthalterschaften" I p. 383 über die Tscherkessen: „Die Fürsten und Ritter haben kein anderes Geschäft als Krieg, Raub und Jagd —." „Die Unterthanen oder Bauern, welche den Fürsten und Rittern blinden Gehorsam leisten — sind erblich. Man hat aber nicht gesehen, dass sie verkauft worden wären. Diese und die im Kriege gemachten Sklaven der Fürsten und Edlen, die nachher in den Haufen des gemeinen Volkes zurückfallen, ackern das Land."

Daher auch der germanische „servus ut colonus" des Tacitus nicht auf eine Linie gestellt werden kann mit dem „servus quasi colonus", dem wir in den Digesten begegnen, und der eine noch höhere Entwicklungsstufe bezeichnet, als die „familia rustica".

S. Ulpian, Dig. XXXIII, 7; 12, 3: „Quaeritur an servus, qui quasi colonus in agro erat, instrumento legato contineatur."

Scaevola, Dig. XXXIII, 7, 20: „Quaesitum est an Stichus servus qui praedium unum ex his coluit et reliquatus est amplam summam, ex causa fideicomissi Seio debeatur. respondit, si non fide dominica, sed mercede, ut extranei coloni solent, fundum coluisset, non deberi."

Auch können diese „servi", wenigstens ihrem Hauptbestande nach, keine, im Kriege besiegten oder gewaltsam unterworfenen, Fremden oder deren Nachkommen gewesen sein, wie man bisher gemeint hat.

S. z. B. Maurer, Einl. p. 244: *„Schon Tacitus erwähnt freier Kolonen, welche für ihren Herrn das Feld zu bestellen hatten. Sie stammen offenbar von den unterjochten Völkerschaften ab, welche einen Teil ihres Besitztums den Kriegern abtreten und ausserdem auch noch anbauen mussten."*

Vielmehr müssen dieselben, wenigstens zum grössten Teile, Leute des eigenen Stammes, Germanen, gewesen sein. Denn wohin wären denn sonst die „gentes ac cognationes hominum qui una coierunt" gekommen, durch welche zu Caesars Zeiten der Ackerbau betrieben wurde? Die „ingenui" des Tacitus können doch unmöglich die Nachkommen jener „homines" gewesen sein, denn das würde ja so viel bedeuten, als dass die letzteren im Laufe der Zeit so reich geworden, dass sie sich wieder vom Ackerbau zurückzuziehen vermocht hätten, ein Fall, der auf dieser Stufe noch nicht vorkommt. Nur die „servi" des Tacitus also können die Nachkommen jener „homines" gewesen sein, während die „ingenui" des Tacitus dagegen die Nachkommen der „principes" des Caesar gewesen sein müssen. D. h.: die „servi" des Tacitus können, wenigstens ihrer grossen Mehrzahl nach, nur heruntergekommene, durch Verschuldung zinspflichtig oder hörig gewordene germanische Bauern gewesen sein. Der den Acker bebauende germanische „servus" des Tacitus war nur ein weiteres Entwickelungsstadium in dem Prozesse, welcher zu Caesars Zeiten bereits zu dem „attribuunt", „cogunt" und „non licet" geführt hatte.

Vrgl. Baden-Powell a. a. O. I p. 23: „A great many of these Rayats are really the descendants of the original clearers and settlers"; I p. 207: „Perhaps — they are members of a family that once flourished — but have fallen into poverty and decay, and been obliged to handle the plough and accept the tenant position." Derselbe II, p. 247: „In Bahraich and other districts east of Oudh, which had been the seat of kingdoms of the Bhars before the

Aryan races conquered and occupied them, a system of serfdom known as „sawak" was in force. The accounts do not show that this was an enforced slavery of aboriginal or inferior races, rather it appears to have arisen from extreme poverty."

Ich erinnere hier auch wieder an Maine, „The early hist. of Instit." p. 158 über die alten Iren: „The new position which the tribesman assumed through accepting stock from a Chief varied according to the quantity of stock he received. If he took much stock he sank to a much lower status than if he had taken little." — „On this difference in the quantity accepted there turns the difference between the two great classes of Irish tenantry, the Saer and Daer tenant. The Daer-stock tenant had unquestionably parted with some portion of his freedom and his duties are invariably referred to as very onerous." S. insbes. auch p. 160: „The rent in kind, or food rent, which was thus proportioned to the stock received, unquestionably developed in time into a rent payable in respect of the tenant's land; but it is certainly a curious and unexpected fact that the rent of the class which is believed to have embraced a very large part of the ancient Irish tenantry did not, in its earliest form, correspond in any way to the value of the tenant's land, but solely to the value of the Chief's property deposited with the tenant."

Waren aber jene „servi" des Tacitus, wenigstens ihrer grossen Mehrzahl nach, nur durch Verschuldung zinspflichtig oder hörig gewordenc germanische Bauern, dann ergibt sich ganz von selbst auch der weitere Schluss, dass die „liberti", von welchen Tacitus sagt: „non multum supra servos sunt", thatsächlich ebenfalls zum grossen Teil germanische Bauern waren, denen man nur ihre Schulden, ganz oder teilweise, erlassen hatte.

Ein weiteres, viel besprochenes, Kapitel der Germania ist folgendes: 16. „Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est, ne pati quidem inter se iunctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant non in nostrum morem conexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium sive inscitia aedificandi."

Zunächst erfahren wir hieraus, dass die Germanen zu Tacitus' Zeiten noch keine Städtebewohner waren.

Hist. IV, 64 erzählt Tacitus, dass die Tencterer von den Kölnern, beim Aufstand des Civilis, das Niederreissen der Mauern verlangt hätten, in denen sie „Bollwerke der Knechtschaft“ gesehen: „muros coloniae, munimenta servitii detrahatis, etiam fera animalia si clausa teneas, virtutis obliviscuntur.“

Die Germanen verliessen sich auf ihre Waffen: (G. 13) „nihil nisi armati agunt“ und (G. 35) „prompta — omnibus arma“. Aber sie liebten die Freiheit noch zu sehr, um es schon in ummauerten oder geschlossenen Orten aushalten zu können.

Was den weiteren Inhalt des Kapitels betrifft, so ist zunächst klar, dass weder das „ne pati quidem inter se iunctas sedes“, noch das „colunt discreti ac diversi —“, dahin interpretirt werden kann, dass es bei den alten Germanen nur Einzelhöfe gegeben habe, da ja Tacitus gleich darauf ausdrücklich auch von „vici“ spricht und ebenso noch an anderen Stellen der Germania von „vici“ die Rede ist.

So cap. 12: „principes qui iura per pagos vicosque reddunt.“

Und cap. 19: „abscisis crinibus, nudatam coram propinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit.“

Wie ja auch bei den Germanen des Caesar schon „vici“ sowohl als Einzelhöfe vorkommen.

S. B. G. IV, 19: „Caesar paucos dies in eorum (Sigambrorum) finibus moratur omnibus vicis aedificiisque incensis frumentisque succisis se in finibus Ubiorum recipit.“

Auch ist klar, dass diese „vici“ nicht nur von „servi“ (und „liberti“) bewohnt gewesen sein können, wie Seebohm und Denman Ross gemeint haben.

S. Seebohm, „The english village community“ p. 339: *„It is obvious, therefore, that the Germans who chose to live scattered about the country sides, as spring, plain or grove attracted them, were not the villagers who had spaces round their houses.“* p. 340: *„Clearly, then, the „vicus“ — the village — was inhabited by these servi.“*

Denman Ross, „The early history of landholding among the Germans“ (London 1883) p. 124: *„The vici locati of Germ. 16 must have been manorial villages, or villages of dependants and slaves.“*

Vielmehr müssen in denselben auch und zwar vor allem Freie (ingenui) oder Herren gewohnt haben. Dies erhellt schon

aus den citirten Stellen cap. 12 und 19. Ausserdem aber auch aus der Stelle cap. 20: „dominum ac servum nullis educationis deliciis dinoscas. Inter eadem pecora, in eadem humo degunt, donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat."

Wie ja auch Maurer, „Einl." p. 277, bemerkt: „In den Urdörfern und in den darin liegenden Herrenhöfen (curtes) haben — nur ingenui (vollfreie, adelbonden) gewohnt, sie natürlicherweise samt ihren Familien, wozu auch ihre Leibeigenen und hörigen Leute gehörten."

Allein diese „vici" können nur aus wenigen Höfen bestanden haben und müssen überdies weit auseinander gelegen sein. Dies folgt unzweifelhaft aus dem „ne pati quidem inter se iunctas sedes" und dem „colunt discreti ac diversi". Auch stiess in denselben nicht ein Gebäude unmittelbar an das andere — „conexis et cohaerentibus aedificiis" —, sondern es lagen auch in diesen „vici" die einzelnen Höfe noch räumlich getrennt voneinander: „suam quisque domum spatio circumdat".

Das „ut fons, ut campus, ut nemus placuit" weist zugleich darauf hin, dass es Jedem freistand, sich ganz nach Belieben anzusiedeln, wo er wollte. Er konnte fischen, Wasser schöpfen und sein Vieh tränken („fons"!), Ackerland roden und bebauen („campus"!), jagen, Holz schlagen und sein Vieh auf die Weide treiben („nemus"!), wo es ihm gefiel. Und daraus geht nicht allein hervor, dass es noch kein Grundeigentum gab, sondern dass auch jene „vici" noch keine „Verbände" oder „Gemeinden" waren.

Dass es zu Tacitus' Zeiten noch keine „Ortsverbände" oder „Dorfgemeinden" bei den Germanen gegeben hat, erhellt auch deutlich aus G. 28: „ut quaeque gens evaluerat, occuparet permutaretque sedes promiscuas adhuc et nulla regnorum potentia divisas", welche Stelle zugleich beweist, dass noch keine Sesshaftigkeit bestand[1]).

---

1) Man hat sich zum Beweise für das Gegenteil auf G. 46: „Hi (Veneti) tamen inter Germanos potius referuntur quia et domos figunt

Und endlich ist auch noch ein Umstand hier zu beachten.

Nach allem zu schliessen, was wir überhaupt mit Bezug auf die Entstehung der Gemeinde wissen, verdankt dieselbe ihren Ursprung erst der Besteuerung oder Auferlegung öffentlicher Lasten und ist nicht auf autonomem Wege oder durch freie Vereinbarung entstanden, sondern zwangsweise, durch die Machthaber, geschaffen worden. M. a. W.: Es haben sich nicht Einzelne wechselseitig Verpflichtungen auferlegt — wozu ja viel zu viel ursprünglicher Gemeinsinn oder angeborene Selbstverleugnung gehört hätte — noch hat eine Gesamtheit Einzelnen Verpflichtungen auferlegt — was, da es in der alten Zeit noch keine Majoritätsbeschlüsse gibt, ja in letzter Instanz wiederum nur auf eine wechselseitige Verpflichtung oder auf den „contrat social" hinausgelaufen wäre — sondern Einzelne, die die Macht dazu hatten, haben einer Gesamtheit Verpflichtungen auferlegt. Wie denn überhaupt bei einer Gesamtheit die Pflicht immer älter ist als das Recht, das Dienen immer früher als das Herrschen. Dies gilt für die Gemeinde so gut wie für den Staat.

S. z. B. v. Keussler (nach Ciçerin) a. a. O. I, 10: „Ihre (der altrussischen Gemeinde) Bedeutung beruhte ausschliesslich auf der Entrichtung der Steuern. Hierin lag die Einheit der Gemeinde, und hierdurch erlangte sie den Charakter einer solchen, die einzelnen Personen hatten sonst nichts gemein mit einander." — „Die russische Gemeinde hat sich nicht naturwüchsig entwickelt, ist keine durch freie Vereinbarung zu Stande gekommene Genossenschaft, sondern ist von der Regierung organisirt."

Die Germanen duldeten aber zu Tacitus' Zeiten noch keine Steuern.

— quae omnia diversa Sarmatis sunt in plaustro equoque viventibus" berufen. S. z. B. Waitz, „Deutsche Verfassungsgesch." I, 107; Baumstark, Urd. Staatsalt. (Berlin 1873) p. 829; Fustel de Coulanges, „Rech. sur quelques problèmes d'histoire" (Paris 1885) p. 195. — Allein das „domos figunt" kommt ja auch schon bei Nomadenvölkern vor (s. o.) und ist hier nur im Gegensatz zu einem Leben in Zelten gesagt.

G. 43: „Cotinos Gallica, Osos Panonica lingua coarguit, non esse Germanos et quod tributa patiuntur.“

Denn sie schätzten die Freiheit noch zu hoch, um sich schon irgendwelchen obrigkeitlichen Zwang gefallen zu lassen.

G. 37: „Quippe regno Arsacis acrior est Germanorum libertas.“

G. 43: „Gotones regnantur paulo iam adductius, quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem.“

Es gab nur Ehrenspenden, welche freiwillig und von jedem Einzelnen als solchem, nicht von irgend einer Gesamtheit, den Häuptlingen dargebracht wurden: (G. 15) „Mos est civitatibus ultro et viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit.“ Die beiden Wörtchen „ultro et viritim“, welche an die Worte (G. 11): „illud ex libertate vitium, quod non simul nec ut jussi conveniunt“ erinnern, werfen, zusammengenommen mit dem „ut — placuit“ und dem „sedes promiscuas adhuc et nulla regnorum potentia divisas“, die ganze Theorie, nach welcher zu Tacitus' Zeiten schon „Dorfgemeinden“ oder „Ortsverbände“ bei den Germanen bestanden hätten, — s. z. B. Schröder a. a. O. p. 15: *„Die Regel bildete aber durchaus die Ansiedelung nach Dorfgemeinden“* — vollständig über den Haufen.

Die germanischen „vici“ des Tacitus waren nichts weiter als einfach Familienniederlassungen, die sich von den „aedificia“ (s. o. Caesar) nur dadurch unterschieden, dass sie nicht blos aus einem Hofe, sondern aus mehreren Höfen bestanden. Das heisst: es bestand unter den Besitzern der einzelnen, benachbarten Höfe nur ein verwandtschaftlicher oder genealogischer, aber noch keinerlei „genossenschaftlicher“ Zusammenhang.

Wie es G. 7 heisst: „non casus nec fortuita conglobatio (turmam aut cuneum facit) sed familiae et propinquitates.“

G. 19: „nudatam coram propinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit.“

In der Lex Wisigoth. X tit. 18: „quod a parentibus vel vicinis divisum est etc.“

In der Lex Alam. 84: „Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum —.“

Und bei Festus: „Adfines in agris vicini, sive consanguinitate coniuncti.“

Nach alledem war die Ansiedelungsweise der Germanen des Tacitus genau dieselbe, der wir auch bei anderen Völkern ursprünglich begegnen. Wie J. Möser in seiner Osnabrück'schen Geschichte (I, § 2) sagt: „So ist gemeiniglich die erste Anlage der Natur.“

S. Thukydides I, 6, 1 über die alten Griechen: *„πᾶσα γὰρ ἡ Ἑλλὰς ἐσιδηροφόρει διὰ τὰς ἀφράκτους τε οἰκήσεις καὶ οὐκ ἀσφαλεῖς παρ' ἀλλήλους ἐφόδους, καὶ ξυνήθη τὴν δίαιταν μεθ' ὅπλων ἐποιήσαντο, ὥσπερ οἱ βάρβαροι.“* Derselbe III, 94, 4 speciell über die alten Aetoler: *„τὸ γὰρ ἔθνος μέγα μὲν εἶναι τὸ τῶν Αἰτωλῶν καὶ μάχιμον, οἰκοῦν δὲ κατὰ κώμας ἀτειχίστους, καὶ ταύτας διὰ πολλοῦ, . . .“*

Aristoteles, Pol. lib. I cap. 1, 7 p. 1252 ed. Bekk.: *„μάλιστα δ' ἔοικε κατὰ φύσιν ἡ κώμη ἀποικία οἰκίας εἶναι, οὓς καλοῦσί τινες ὁμογάλακτας, παῖδάς τε καὶ παίδων παῖδας . . . .“ — σποράδες γάρ· καὶ οὕτω τὸ ἀρχαῖον ᾤκουν.“*

Die ältesten lateinischen „tribus rusticae“ trugen nach Mommsen (Röm. Gesch. I [1861] p. 36 und Röm. Forsch. I [1864] p. 106) samt und sonders den Namen von Patrizierfamilien.

Polybius II, 17, 9 über die (italischen) Gallier: *„ᾤκουν δὲ κατὰ κώμας ἀτειχίστους, ...“*

Siehe auch Caesar B. G. VI, 30 noch über die Gallier: „aedificio circumdato silva, ut sunt fere domicilia Gallorum qui vitandi aestus causa plerumque silvarum atque fluminum petunt propinquitates.“ Und VII, 19: „Galli — generatimque distributi in civitates —.“

Appian, Illyr. 22 über die Paioner: *„καὶ οὐ πόλεις ᾤκουν οἱ Παίονες οὐδε, ἀλλ' ἀγροὺς ἢ κώμας κατὰ συγγένειαν.“*

S. ferner Giraldus Cambrensis, „Descr. Cambiae“ (op. ed. Dimrock, vol. VII [London 1808] p. 200) über die alten Waliser: „non urbe, non vico, non castris cohabitant, sed quasi solitarii silvis inhaerent“. (Dazu: „Agri — plurimum utuntur pascuis, parum cultis.“)

Seebohm, „The english village community“ p. 343 über die alten Waliser: „The welsh „trev“ was a — cluster of scattered households“ — „not a village in the modern sense.“ p. 225 über die alten Iren: „As in Wales, so in Ireland the households were scattered over the country, and not grouped together in villages and towns.“

Ebenso Walter, „Das alte Wales", p. 159 über die alten Waliser: „Eine grössere zusammenhängende Niederlassung bildete ein trev gewöhnlich nicht, sondern nur kleinere Weiler und Einzelhöfe."

Prokop, B. Goth. ed. Dindorf (Bonnae 1853) III c. 14 über die alten Slaven: „*οἰκοῦσι δὲ ἐν καλύβαις οἰκτραῖς διησκηνημένοι πολλῷ μὲν ἀπ' ἀλλήλων, ἀμείβοντες δὲ ὡς τὰ πολλὰ τὸν τῆς οἰκήσεως ἕκαστοι χῶρον.*"

Palacky, „Gesch. von Böhmen" I p. 169: „Fasste das väterliche Haus ihre vermehrte Zahl nicht mehr, so wurden in dessen Nähe andere Häuser angebaut, und so entstanden die ältesten böhmischen Dörfer, deren Zahl ebenso gross als ihr Umfang gering war, da ihre sämtlichen Bewohner ursprünglich nur eine Familie bildeten."

Bezüglich der alten Russen ist, namentlich von Fr. Jefimenko, urkundlich nachgewiesen worden, dass dieselben „nicht in grossen Dörfern", sondern „in kleinen, nur aus wenigen Höfen" bestehenden Ansiedelungen und „in einzelnen Höfen" lebten. „Selten treffen wir eine Derewnà von 5—8 Höfen, nur ausnahmsweise mehr als 8 Höfe." — „Gewöhnlich bestand eine Derewnà nur aus 1—4 Höfen." „Derewnà, aus einem Hof bestehend, sind durchaus keine Seltenheit." (v. Keussler a. a. O. I pp. 45, 58, 59, 65, 73 83.) „Aus den Landrollen und Urkunden wissen wir, dass (noch) im XV. Jahrhundert die einzelnen Ansiedelungen — derewnà genannt — im alten nowgorodschen Gebiete aus 1, 2 oder 3 Höfen bestanden, im permschen meist aus 1 Hof, im twerschen aus durchschnittlich 3 Höfen, im dimitrovschen Fürstentum aus $5^1/_2$ Höfen, im räsanschen endlich aus 10 Höfen". „Die grossen Dörfer — sind erst in viel späterer Zeit entstanden." (Engelmann, „Die Leibeigenschaft in Russland" [Leipz. 1884] pp. 7, 350). „Unter den Derewnà aus 2, 3, 4 Höfen (Nordrussland) befinden sich recht häufig solche, in denen die Höfe von derselben Familie (im weiteren Sinne) besetzt sind. In dem einem Hof haust der Vater, in dem anderen abgeteilte Söhne, oder die Inhaber sämtlicher Höfe sind Brüder etc." — „Hieraus ergibt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass ein Ansiedler zuerst einen Hof — errichtete, und dass im Laufe der Zeit seine Söhne sich abteilten und sich — neue Höfe einrichteten, wobei es nicht ausgeschlossen ist, dass hie und da auch mehrere Verwandte zugleich mehrere Höfe besetzten" (v. Keussler a. a. O. I p. 59). „Allseitig wird anerkannt, dass in historischer Zeit die erwachsenen Söhne sehr frühzeitig, schon bei Lebzeiten des Vaters, sich abteilten und eine eigene Wirtschaft führten, einen neuen Hof bildeten" (v. Keussler I p. 97). „Freie Occupation und Nutzung des Landes finden wir auch heute noch

in jenen unbevölkerten Gegenden (Nordrusslands): in fast undurchdringlichen Wäldern und unwegsamen Sümpfen finden wir Kulturoasen in der freien Wildnis." — „Jene Kulturoasen sind nur zerstreute menschliche Wohnungen („colunt discreti ac diversi"!). Kleine Dörfer von einigen Höfen, ja selbst einzelne Wirtschaftsgebäude" (v. Keussler a. a. O. II, 2, p. 190).

S. auch Lutschizky a. a. O. pp. 173 u. 174.

Leist, „Graeco-italische Rechtsgeschichte" (Jena 1884) p. 103: „Im vedischen Volk wohnt die Verwandtschaft (janmaná) zusammen in einem Dorf (grama). Es ist Raum genug, dass die mit der Schliessung neuer Ehen neu zu gründenden Häuser und Herde in der Nachbarschaft angelegt werden. Das Anwachsen eines Verwandtschaftskreises hat auch das Grösserwerden des Dorfes zur Folge und, Ausnahmen abgerechnet, sind Verwandtschaft und Dorfschaft gleichbedeutend. Bei der noch geringen Festigkeit der Ansiedelung wird solch ein Dorf leicht abgebrochen, und die Verwandtschaft (grama) zieht anderswohin."

Nach Baden-Powell a. a. O. II p. 222 sind die ältesten Ansiedelungen in Oudh („The centrum of the Aryan civilization"): „scattered residences, small groups of houses, forming detached hamlets —." I p. 128: „The earliest villages consisted of aggregates of individual holders —." III p. 491: „The villages (in Burma) consist of groups of independent holdings." I p. 106: „On the westcoast (Kanara and Malabár) there is no word for „village", but the term for a family group of houses with its dependencies is some word as „tara", meaning a street. It is true that for government purposes these holdings are artificially grouped into circles of some kind, and that some sort of headman, or chief over the circle is recognized, partly as a matter of social convenience, partly as a matter of State management with a view to the collection of revenue or taxes." II p. 537: „In the hills and in the southern river-tracts (of Panjab) villages, in the proper sense of the term, hardly exist; we have merely aggregates of a few separate holdings which have been clubbed together for revenue purposes into „mauzas"." III p. 419: „There are no village-boundaries in Assam except in the Kamrup district and other places cadastrally surveyed."

Wood, „Journ. to the source of the river Oxus" (2. ed. London 1892) p. 174 über Badakhschan: „It is customary in the countries for relations to live in the same hamlet, often to the number of six or eight families."

Hanoteau et Letourneux, „La Kabylie et les Kabyles" II p. 6: „Chaque Kharouba (hameau) se compose d'un certain nombre de familles, généralement de même origine et unies par des liens de parenté."

v. Haxthausen, „Transk." I p. 15 über die Mingrelier: „Eigentliche Dörfer fanden wir auf dem ganzen heutigen Wege nicht, nur hin und wieder einsam gelegene Gehöfte. Es steht jedem Mingrelier frei, sich in diesen Urwäldern anzubauen, wo er will."

Waitz, Anthr. V p. 181: „Meist leben sie (die Eingeborenen von Banka, Orang Gunong) nicht in Dörfern zusammen, sondern nur in einzeln liegenden Häusern und wechseln mit ihren Feldern den Wohnplatz."

v. Middendorf a. a. O. p. 332: „Der von Viehzucht zum Feldbau übergehende Kirgise braucht Spielraum um sich herum. Er mag nicht mit seiner Behausung sich dorfweise an Andere anreihen."

Inama-Sternegg a. a. O., „Hist. Taschenb." (1874) p. 127 über die ältesten Niederlassungen in den deutschen Alpen: „Die Bewohner waren zumeist auf einzelnen Höfen, die weit aus einander lagen, auf sich selbst angewiesen."

Wenn Brunner a. a. O. I p. 59, im Widerspruche mit dem, was Tacitus ausdrücklich sagt, meint: *„Man darf sich vorstellen, dass schon die Rücksicht auf die äussere Sicherheit die Siedler in Dörfern zusammendrängte"*, so irrt er. Die Rücksicht auf die äussere Sicherheit führt auf dieser Stufe nur dazu, dass man immer bewaffnet geht (s. o. Tacitus und Tukydides).

Ebenso befindet sich Laveleye in einer Täuschung, wenn er (a. a. O. p. 12) behauptet: *„Die Menschen haben in der Urzeit das Bedürfnis, sich zusammenzuschliessen —."* Auf der Stufe, um die es sich handelt, gilt im Gegenteil noch der Grundsatz: „Der Starke ist am mächtigsten allein." Und was den Schwachen betrifft, so sucht dieser Schutz, Hilfe oder Unterstützung nicht in der Association oder im Anschluss an Seinesgleichen, sondern vielmehr in der Unterordnung unter einen Starken, der Klientel.

Daher irrt auch Maurer, wenn er (Einl. p. 5) behauptet: *„Einzelhöfe ohne alles genossenschaftliche Band hat es ursprünglich gar keine gegeben"*, und (Einl. p. 181): *„die ersten Ansiedelungen sind — samt und sonders von Genossenschaften ausgegangen."*

„Genossenschaftlichen" Ansiedelungen und Dörfern, im Sinne grösserer, räumlich zusammenhängender Ortschaften, begegnen wir thatsächlich erst auf dem Boden der Grundherrschaft.

S. Inama-Sternegg, „Deutsche Wirtschaftsgeschichte" I (1879) p. 81: „Erst spät tritt in den Weistümern dann und wann eine genossenschaftliche Anordnung der Kolonisation von Markgründen hervor." I p. 208: „Von genossenschaftlichen Kolonisationsunternehmungen — verlautet nichts in dieser frühesten (der Merowinger-)Zeit." Ders. a. a. O. I p. 48: „Auch lässt sich der Vorgang späterer Dorfbildung, besonders durch die Grundherrschaft oder aus den Folgen der grundherrschaftlichen Entwickelung in so vielen Einzelfällen bestimmt nachweisen, dass auch damit die Priorität eines weit verbreiteten Hofsystems wahrscheinlich gemacht werden kann."

Vrgl. auch Maurer, Einl. p. 265: „Dennoch sind bei weitem die meisten Dörfer, welche wir heute noch sehen, erst in späteren Zeiten, in Hessen, in der Pfalz, in Westfalen u. a., zwar schon im 9. und 10. Jahrhundert, als schon das ganze Land in Grundherrschaften, sei es des Königs oder des Landesherrn oder irgend eines anderen grossbegüterten Geschlechts oder Stifts, umgeschaffen war, auf grundherrlichem Boden angelegt worden und erhielten daher den Grund und Boden unter Bedingungen, welche die Vollfreiheit ausschlossen."

Möser sagt sehr richtig („Osnabr. Gesch." I § 3), dass diese Dörfer erst „zu einer Zeit angelegt worden seien, wo sie sich schon nicht mehr nach Notdurft ausdehnen konnten".

Ich gehe nun zur Betrachtung derjenigen Stelle über, welche bisher das meiste Kopfzerbrechen gekostet hat.

G. 26: „Agri pro numero cultorum ab universis in vices (?) occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant et superest ager. Nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent: sola terrae seges imperatur, unde annum quoque ipsum non in totidem digerunt species: hiems et ver et aetas intellectum ac vocabula habent, autumni perinde nomen ac bona ignorantur."

„Agri pro numero cultorum ab universis — occupantur."

Man hat bei dem Ausdruck „agri" an ganze Gebiete oder „Marken" gedacht.

S. z. B. Hanssen, Gött. Gel. Anz. 1873, I p. 940: *„Kap. 26 beginnt mit der gemeinschaftlichen Inbesitznahme der alten grossen Marken."*

Seebohm a. a. O. p. 342: „Tracts of country are taken possession of by a body of tribesmen who are apparently seeking new homes."

Das „ab universis" hat man auf „cultorum" bezogen: „ab universis cultoribus".

S. z. B. Fustel de Coulanges a. a. O. p. 265: *„Ce substantif ne peut être que cultoribus. Agri ab universis cultoribus occupantur, les terres sont occupées par les cultivateurs ensemble."*

Baumstark, „Erläut. d. Germ. d. Tacitus" (1875) p. 716: *„Gesamtheit der cultores."*

Schröder a. a. O. p. 55: *„Durch die Gesamtheit der Bauern."*

Inama-Sternegg, „Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter" (1872) p. 30 u. 31: *„Genossenschaften der cultores"*.

Und endlich, drittens, hat man den ganzen Satz dahin interpretirt, dass auch zu Tacitus' Zeiten „noch" Gemein- oder Gesamteigentum an Grund und Boden bestanden habe.

S. z. B. Hanssen a. a. O., „Agrarhist. Abh." I p. 79: *„Zusammenschrumpfung des agrarischen Gesamteigentums in dem ganzen Territorium eines populus Germanus oder in den einzelnen Gauen desselben auf das agrarische Gesamteigentum innerhalb der einzelnen Feldmarken."* II p. 1: *„Das Gesamteigentum eines politisch konstituirten germanischen Volkes oder Volksstammes an allen Feldmarken seines Gebietes schrumpfte zusammen zum Gesamteigentum der Genossen jeder einzelnen Feldmark."*

Gierke a. a. O. p. 23: *„Ein Gesamteigentum an Grund und Boden entstand bei der Ansiedelung des Geschlechtes."* p. 61: *„Genossenschaften occupirten eine Mark oder erhielten sie von der grösseren Mark angewiesen, um sie gemeinschaftlich zu benutzen. Damit wurde die Gesamtheit Grundherrin und Eignerin der*

Mark, und ihr Beschluss war es, welcher die Art der Ansiedelung und die Verteilung von Grund und Boden bestimmte.“

Lamprecht a. a. O. p. 42: *„Zur Zeit des Tacitus war das Gesamteigentum schon auf die untersten wirtschaftlichen Verbände, die Markgenossenschaften, übergegangen.“*

Allein erstens bedeutet „agri“ nicht überhaupt Land, sondern zur Kultur oder Bewirtschaftung bestimmtes Land, d. h. Ackerland, im Gegensatz zu blossem Wald- oder Weideland.

Wie Varro, de ling. lat. lib. V, 34 definirt: „ager dictus in quam terram quid agebant, et unde quid agebant fructus causa.“

So sagt auch Fustel de Coulanges, „Rech. sur quelques probl. d'hist.“ (Paris 1885) p. 272: „Le mot agri ne signifie pas terres ou terrains d'une manière générale. Agri signifie en latin terres cultivables par opposition à pascua ou à silvaë. Il est bien vrai que ager signifie quelquefois le territoire d'une cité, ager Romanus, ager Tarentinus; de même Caesar dit ager Helvetius (B. G. I, 2), mais dans cette acception ager n'est jamais employé au pluriel, et il est d'ailleurs accompagné toujours d'un adjectit ou d'un génitif indiquant le peuple auquel appartient l'ager.“

Auch weist das „pro numero cultorum“ ausdrücklich darauf hin, dass es sich hier nur um den Bedarf an Ackerland handelt.

Und auch das gleich darauf folgende „quos mox inter se partiuntur“ lässt nur diese Auffassung zu.

Denn diese Worte besagen, dass das gesamte, überhaupt in Besitz genommene, Land geteilt wurde. Ein Bedürfnis der Teilung kann aber doch nur mit Bezug auf Ackerland, nicht auch mit Bezug auf blosses Wald- oder Weideland, bestanden haben.

Ich erinnere wieder an Grimm, „Deutsche Rechtsalt.“ p. 495: „Nun ist es einleuchtend, dass dem Hirten an der Ganzheit des Landeigentums gelegen sein muss, dem Bauern an der Verteilung.“

Zugleich ist aus dem Wörtchen „mox“ zu schliessen, dass Tacitus bei dem „occupantur“ nicht an eine nur theoretische Besitznahme in dem abstrakten Sinne des blossen „animus

possidendi", sondern an einen ganz bestimmten konkreten Vorgang, d. h. an einen Vorgang gedacht hat, der eine gewisse, wenn auch noch so kurze, Zeit in Anspruch nahm, und der daher auch nur die Urbarmachung oder Rodung gewesen sein kann [1]).

Bei Tacitus ist in der That kein Wörtchen bedeutungslos. Ich kenne nächst Caesar keinen prosaischen Schriftsteller, der die Sprache so sehr als künstlerisches Material behandelte. Nicht nur, dass bei ihm jede Silbe überlegt, durchdacht und abgewogen ist; Tacitus sucht auch mit einem einzigen Worte fast immer mehrere Vorstellungen zugleich wachzurufen, so dass bei ihm stets ein Wort das andere, ein Satz den anderen trägt und sich so alles zu einem fest gefügten Ganzen zusammenschliesst.

Zweitens. Bei dem „ab universis" kann nicht an „cultorum" gedacht werden; denn „ab universis" fordert ein Substantiv, nicht nur in Gedanken, sondern auch in Worten, und dieses kann doch unmöglich wiederum „cultoribus" gewesen sein, da eine solche Wiederholung eines und desselben Wortes in einem und demselben Satze eine sprachliche Armut dokumentiren würde, die nichts weniger als taciteisch ist. Ausserdem bedeutet „cultor" „Bauer", und zwar nicht bloss in dem allgemeinen Sinne von „agricola", sondern in dem speciellen Sinne desjenigen, der den Grund und Boden selbst oder mit eigener Hand bebaut, im Gegensatz also zum blossen „dominus" oder „possessor". Die freien Germanen („ingenui") waren nun aber, wie wir gesehen, in diesem Sinne gar keine Bauern, sie waren nur Herren, die den Grund und Boden durch „servi" (und „liberti") bebauen liessen: „ipsi hebent". Der Ausdruck

1) Die Behauptung Arnold's, „Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme" (1875) p. 61: „*Gerodet wurde damals noch nicht: die Zeit der Rodungen kam erst, als es mit den Einfällen und Raubzügen in Gallien ein Ende hatte und vor allem das Christentum die Arbeit adelte*" — ist durch nichts begründet. Als ob überhaupt der Uebergang zum Ackerbau nicht ganz von selbst auch das Bedürfnis der Rodung oder Urbarmachung nach sich zöge, und erst das Christentum hätte kommen müssen, um die Germanen zu etwas zu veranlassen, wozu alle Völker auf einer bestimmten Stufe aus wirtschaftlichen Gründen ihre Zuflucht zu nehmen gezwungen sind (s. o. p. 51—54).

„cultores“ passt also gar nicht auf die freien Germanen („ingenui“): er passt nur auf die „servi“ (und „liberti“). Auf diese letzteren kann doch aber das „ab universis“ nicht bezogen werden; das verbietet schon das nachher folgende „quos mox inter se secundum dignationem partiuntur“. Den „servi“ (und „liberti“) kann nur das in Besitz genommene Ackerland zur Bebauung angewiesen worden sein.

Und dann, was soll „ab universis cultoribus“ heissen? Von sämtlichen Bauern eines „pagus“ oder eines „vicus“? Es ist nicht des Tacitus Gewohnheit, sich so unbestimmt auszudrücken.

Bei den Worten „ab universis“ kann also, wiederhole ich, unmöglich an „cultores“ gedacht werden[1]).

Bevor wir uns nun aber weiter über das „ab universis“ den Kopf zerbrechen, wollen wir uns das „in vices“ etwas genauer ansehen.

Was soll „agri — ab universis in vices occupantur“ heissen?

Man hat diese Worte dahin interpretirt, dass ein und dasselbe Stück Land abwechselnd bald von dieser, bald von jener Gesamtheit in Besitz genommen worden sei.

Allein ganz abgesehen davon, dass eine solche abwechselnde Besitznahme eines und desselben Ackerlandes durch verschiedene Gesamtheiten bereits feststehende Ackerfluren voraussetzt, an welche, bei dem Mangel der Sesshaftigkeit, auch zu Tacitus' Zeiten noch nicht gedacht werden kann, fragt man sich auch hier wiederum vergeblich, was denn ein solcher Besitzaustausch für einen Sinn gehabt hätte.

Eine andere Auffassung geht dahin, dass das „in vices“ auf „agri“ zu beziehen oder die Stelle so zu verstehen sei, dass eine und dieselbe Gesamtheit abwechselnd bald dieses, bald jenes Stück Land in Besitz genommen habe. So dass

---

1) In dem III. Band seines Werks „Siedelung und Agrarwesen etc.“ bemerkt auch Meitzen (p. 586) sehr richtig: „„ab universis“ ist unnötig, wenn sie die cultores sein sollen.“ — Und er will daher „coeuntibus“, „vicanis“ oder „gentilibus“ ergänzt haben. Aber dadurch wird das „in vices“ nicht beseitigt. Siehe das Weitere oben im Text.

also mit jenen Worten gerade der Mangel noch fester Ackerfluren oder die Thatsache gekennzeichnet wäre, dass der Standort des Ackerbaues noch ein wechselnder war.

S. z. B. Schröder a. a. O. p. 64: *„Ausser dem jährlichen Wechsel innerhalb der einzelnen Ackerfluren fand nun aber noch ganz in alter Weise ein Wechsel der Ackerfluren selbst statt („agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur") —, natürlich nicht ein Austausch zwischen den Ackerfluren verschiedener Gemeinden — das hätte keinen Sinn gehabt — sondern ein Wechsel zwischen Ackerflur und Wildnis, wie ihn Caesar schildert, aber nicht mehr von Jahr zu Jahr, und auf das Bedürfnis nur eines Jahres berechnet, sondern in längeren Perioden."*

Seebohm, „The english village-community" p. 344: *„fresh tracts of land are one after another taken possession of".*

Allein diese Interpretation scheint mir wiederum sprachlich ganz unmöglich zu sein. „In vices" oder, was dasselbe ist, „in vicem" drückt eine Gegenseitigkeit oder Reciprocität aus und kann sich daher auch immer nur auf Personen resp. persönliche Zustände oder Verhältnisse, nicht aber auf Sachen, beziehen.

Vrgl. die in Merguet, „Lexikon zu den Schriften Caesars" (Jena 1886) p. 480, b und in Gerber et Greef, „Lexicon Taciteum" p. 596 über „in vicem" citirten Stellen. S. ferner u. a. Livius 2, 44; 2, 57; 26, 44. Plinius ep. 2 u. 3. Usw. usw.

Kurz: Man mag das „in vices" drehen und wenden, wie man will, es gibt keinen Ton von sich.

Auch stimmt dasselbe nicht recht zu dem „quos mox — inter se partiuntur". Eine abwechselnde Besitznahme, der alsbald eine Teilung folgt — das ist zum mindesten eine logisch höchst unsaubere Ausdrucksweise, der sich ein so sorgfältiger Schriftsteller wie Tacitus nimmermehr schuldig macht.

Und schliesslich kommt auch noch hinzu, dass sich „in vices" nirgends sonst bei Tacitus findet, so wenig wie bei Caesar oder irgend einem anderen Prosaiker, sondern immer

nur „in vicem", welche Lesart aber natürlich, wie schon bemerkt, die geäusserten Bedenken ebensowenig beheben würde.

Nach alledem kann die Stelle unmöglich „in vices" gelautet haben. „in vices" muss eine corrumpirte Lesart sein, und wir stehen daher vor der Frage: wie hat die Stelle ursprünglich gelautet?

Bekanntlich ist Waitz für „ab universis vicis" eingetreten.

S. Waitz, „Deutsche Verfassungsgeschichte" I (3. A. 1880) p. 145.

Diese Version, durch welche das Adjektiv „universis" doch wenigstens zu einem Substantiv käme, nach welchem dasselbe, wie gesagt, dringend verlangt, kann aber ebensowenig richtig sein. Nicht aus den von Sybel und Gierke vorgebrachten Gründen, die mir nichtig erscheinen[1]), wohl aber deshalb, weil eine Rodung oder Besitznahme von Grund und Boden zum Zwecke des Ackerbaues seitens sämtlicher vici — und das würde „ab universis vicis" heissen" — einfach ein Ding der Unmöglichkeit ist. Zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Rodung oder Besitznahme von Ackerland können sich — das liegt auf der Hand — doch höchstens immer nur Nachbarn d. h. Leute vereinigen, die nicht allzu weit auseinander wohnen.

Ich komme daher zu dem Schluss, dass die Stelle „ab universis vicinis" gelautet hat. Das heisst: Die Rodung oder Besitznahme von Grund und Boden zum Zwecke des Ackerbaues geht von sämtlichen Nachbarn — „parentibus

---

1) S. Sybel a. a. O. p. 19. Gierke a. a. O. p. 38 Anm.: „*Tacitus hätte sich sehr schief ausgedrückt, wenn er den Verein, der durch die occupatio ein vicus erst werden will, schon vorher als vicus bezeichnet. Ein Dorf, welches ein Dorf gründet, wäre gesagt.*" Als ob das „agri — ab universis — occupantur" überhaupt etwas mit der „Gründung der vici" zu thun hätte! Von der „Gründung der vici" hat Tacitus ja schon c. 16 gesprochen: „vicos locant etc." — Hier, c. 26, handelt es sich nicht mehr um die „Gründung der vici" oder die Anlage der Wohnstätten, sondern um die Rodung oder Besitznahme von Ackerland.

vel vicinis", „in agris vicinis, sive consanguinitate coniunctis" — aus [1]).

Ich erinnere an Fintsch, „Samoafahrten" p. 56 über Neuguinea: „Wie bei der groben Arbeit des Umhauens und eigentlichen Urbarmachens, so vereinigen sich sämtliche Dorfbewohner beim Bau der Einzäunung. Das von der Einfriedigung umschlossene Land ist nach Grösse der Familien verteilt, deren weibliche Glieder die Bearbeitung zu besorgen haben."

Aller Wahrscheinlichkeit nach stand in der Urhandschrift
in
vicis und der Abschreiber hat dann, statt das **in** nach **c** einzuschalten, wie es gemeint war, „in vicis" gelesen, woraus dann weiter „in vices" geworden ist.

Drittens. Eine gemeinsame Occupation vermag aber, wie ich mir schon früher zu bemerken erlaubt habe, doch noch kein gemeinsames Recht oder kein Recht der Gesamtheit, sondern nur ein Recht Aller oder jedes Einzelnen, der an der Occupation teilgenommen, mit Bezug auf das betreffende Land zu erzeugen. Und ebenso setzt umgekehrt eine gemeinsame Occupation doch noch nicht notwendig ein gemeinsames Recht oder ein Recht der Gesamtheit mit Bezug auf das betreffende Land voraus.

Und daher kann auch aus dem „agri — ab universis — occupantur" nimmermehr gefolgert werden, dass zu Tacitus'

---

1) Man könnte auch auf den Gedanken kommen, „ab universis vicanis" zu lesen (s. o. p. 118, Anm.). Allein, ganz abgesehen davon, dass doch aus „vicanis" nicht gut „in vices" geworden sein kann, ist diese Konjektur auch aus dem Grunde zu verwerfen, weil der Ausdruck „vicani" ganz direkt auf eine „Dorfgemeinde" oder „Bauernschaft" geht, während ja der germanische „vicus" des Tacitus, wie wir gesehen, nur eine Nachbarschaft war. Der Ausdruck „vicus" liess sich nicht vermeiden; denn wie hätte Tacitus eine aus einer Mehrzahl von Höfen bestehende Ansiedelung anders nennen sollen? Für die einzelnen in einem solchen „vicus" angesiedelten, nur mit einander verwandten Herren aber den Ausdruck „vicani" zu gebrauchen, dazu lag keine Nötigung vor. Hier bot sich Tacitus vielmehr der weniger besagende und daher zutreffendere und unverfänglichere Ausdruck: „vicini" dar.

Zeiten „noch“ Gemein- oder Gesamteigentum an Grund und Boden bestanden habe.

Vrgl. Baden-Powell a. a. O. I p. 575 über die Kols: „The villages as usual with all earlier colonizing systems in India, show no sign of a joint claim to a defined area of soil.“ Derselbe a. a. O. II p. 327: (Ajmer-Merwara): „Nor did the body of landholders that happened to live together — ever dream of claiming any „comon land“, or any rigbt to an area of waste within certain limits.“ I p. 128 (Anm.): „It is quite certain that no phrase in Manu gives the slightest hint of any joint-body owning in common a certain group of territory in a ring-fence.“

Aus dem „colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit“ oder dem Umstande, dass es noch Jedem freistand, sich ganz nach Belieben anzusiedeln, wo er wollte, geht vielmehr, wie schon bemerkt wurde, deutlich hervor, dass es noch überhaupt kein Grundeigentum, d. h. weder ein „Gemeineigentum“ noch ein „Sondereigentum“ an Grund und Boden, gab.

Zum Ackerbau taugliches Land oder Grund und Boden, den man nur urbar zu machen brauchte, um ihn zu besitzen, war eben auch zu Tacitus' Zeiten noch im Ueberfluss vorhanden.

G. 5: „Terra — in universum aut silvis horrida aut paludibus foeda.“

Pomp. Mela (Chorogr. III, 29): „terra magna ex parte silvis ac paludibus invia.“

Und daher konnte auch der Grund und Boden als solcher noch gar keinen Wert haben oder noch gar kein Objekt des Vermögensinteresses sein. Das Vermögen bestand vielmehr noch einzig und allein in den Herden. Wie es G. 5 heisst: „pecorum fecunda — numero gaudent eaeque solae et gratissimae opes sunt.“

„Quos mox inter se — partiuntur.“

Das heisst: Alsbald nach der Besitznahme oder Rodung verteilten die „vicini“ das Land unter sich.

Und zwar wurde, wie bereits bemerkt, das gesamte, überhaupt „ab universis vicinis“ in Besitz genommene, Ackerland verteilt, und nicht, wie die Meisten angenommen haben, nur das jeweilige Pflug- oder Saatland; denn das „quos“ bezieht sich auf das (vorausgegangene) „agri“ und nicht auf das (nachfolgende) „arva“. Auch hätte ja, wenn nur die „arva“ verteilt worden wären, alle Jahre eine Neuverteilung stattfinden müssen, da „arva per annos mutant“. Von einer solchen, d. h. einer alljährlich oder auch nur periodisch wiederkehrenden Verteilung sagt aber Tacitus kein Wort. Und wenn trotzdem immer und immer wieder behauptet wird, dass zu Tacitus' Zeiten eine periodische Landverteilung stattgefunden, so ist diese Behauptung rein aus der Luft gegriffen und durch nichts begründet. Tacitus spricht nur von einer, einmaligen, der Besitznahme alsbald folgenden, also definitiven, aber von keiner wiederholten, d. h. alljährlich oder auch nur periodisch wiederkehrenden, Verteilung eines und desselben, oder des jeweilen „ab universis vicinis“ in Besitz genommenen Ackerlandes.

Es kann also auch zu Tacitus' Zelten keine „Feldgemeinschaft“ mehr bestanden haben, wie sie in gewissem Sinne, d. h. innerhalb der „gentes ac cognationes hominum qui una coierunt“, noch zu Caesars Zeiten bestand. Die Worte „agri — quos mox inter se — partiuntur“ drücken das gerade Gegenteil dessen aus, was Caesar mit den Worten „privati ac separati agri apud eos nihil est“ bezeichnet hat. Womit natürlich auch alles dahinfällt, was man über „Flurzwang“ und „Gemengelage der Aecker“ gefabelt hat, die „schon“ oder „noch“ zu Tacitus' Zeiten bei den Germanen bestanden hätten.

So bemerkt auch Denman Ross a. a. O. p. 57: „There is no evidence of community of land in the statements of Tacitus.“

Und Inama-Sternegg, „Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter“ p. 38: „Bald nach erfolgter Ansiedelung

durch einen genossenschaftlichen Verband wurde die ganze Feldmark geteilt, wodurch jeder Hofbesitzer zu einem der Hauptsache nach arrondirten Grundbesitz kam und ihn selbständig bewirtschaftete. Ueber das Verbleiben eines ungeteilten Gemeinlandes und Gemeinwirtschaft finden sich keine Spuren."

Selbst Hanssen kann nicht umhin („Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland", in Agrarhist. Abhandl. I p. 148): dies zuzugestehen: „Doch muss in einzelnen Gegenden schon sehr früh, wofür das 16. Kap. der Germania Zeugnis ablegt, das Land so verteilt gewesen sein, dass, wenn auch Wälder, Moore usw. im weiteren markgenossenschaftlichen Verbande blieben, jeder Grundeigner seine Aecker und Wiesen separirt und arrondirt besass, also eine Feldmark für sich hatte, die er in völliger Freiheit von seinem beliebig an passender Stelle angelegten Gehöfte aus bewirtschaften konnte"[1]).

Worauf stützt sich nun eigentlich die Behauptung Hanssen's (ebenda): *„Bekanntlich ist in Deutschland von den ältesten Zeiten her die Dorfwirtschaft mit gemeinschaftlicher Feldmark der Markgenossen und mit dem durch die Gemenglage der Aecker und Wiesen begründeten Flurzwang (in Norddeutschland Feldgemeinschaft im engeren Sinne genannt) die allgemeine Agrarverfassung gewesen"*. ?

Vrgl. hier auch Baden-Powell a. a. O. II p. 224 mit Bezug auf Oudh: „No historical evidence takes us back to any other state of things, than that, where each villager held his own fields —." II p. 109 mit Bezug auf die Nordwestprovinzen: „The village group of Manu's time — each man claiming his own holding — was the original condition of things."

„secundum dignationem."

Man hat, verleitet durch das „pro numero cultorum" oder vielmehr durch die irrige Voraussetzung, als ob bei dem „ab universis" und daher auch bei dem „inter se" an „cultores" zu denken sei, behauptet, dass ursprünglich das in Besitz genommene Ackerland unter alle „Freien", „Nachbarn", „Genossen", „Kriegskameraden" etc. gleichmässig verteilt worden sei.

---

1) Auch Meitzen bemerkt in seinem neuesten Buch „Siedelung und Agrarwesen etc." I p. 155: „Eine kommunistische Uebernahme mit nur gemeinschaftlicher Bewirtschaftung schliesst schon des Tacitus Satz — aus."

S. z. B. Maurer, „Einl." p. 71: *„Die ursprünglich gleiche Verteilung geht schon aus Tacitus hervor."* Derselbe, „Geschichte der Markenverfassung" (1856) p. 124: *„Da das Bedürfnis, im Ganzen genommen, ursprünglich gleich war (?), so waren auch die Anteile an der Mark — gleich gross."*

Diese Behauptung aber steht mit dem „secundum dignationem" in direktem Widerspruche; denn das „secundum dignationem" besagt deutlich, dass die Verteilung des in Besitz genommenen Ackerlandes unter die einzelnen „vicini" keine gleichmässige war, und beweist insofern nur wiederum, dass bei dem „ab universis" nicht an „cultorum" gedacht werden kann oder die „vicini" und die „cultores" nicht ein und dieselben Individuen waren.

Und auch aus Caesar kann eine gleichmässige Verteilung nicht abgeleitet werden, da ja zu Caesars Zeiten das Ackerland noch gar nicht geteilt wurde.

Ueberhaupt ist es eine durchaus irrige, durch nichts begründete, rein vorgefasste, Meinung, als ob jemals, zu irgend einer Zeit oder bei irgend einem Volke, „fraternité" und „égalité" bestanden habe, ausser immer nur unter wirklichen Brüdern oder aber unter Unfreien oder Hörigen resp. Bauern, die wenigstens ehemals unfrei oder hörig — „servi" oder „coloni" — waren. Die Zusammenstellung von „liberté", „fraternité" und „égalité", von welcher sich humoristischer Weise auch deutsche Historiker haben anstecken lassen, um auf dieser Trias die „germanische Urzeit" oder die „älteste deutsche Agrarverfassung" aufzubauen, beruht auf reiner Ideologie und Phantasterei. Es ist diese Zusammenstellung, wenn nicht dem Begriffe, so doch der Thatsache nach, eine einfache contradictio in adjecto. „Fraternité" und „égalité" geht niemals mit „liberté" Hand in Hand, ausser, wie gesagt, immer nur, wenn und insoweit es sich um wirkliche Brüder handelt. „Fraternité" und „égalité" ist eine Konsequenz des Zwangs oder der Knechtschaft, nicht eine Konsequenz der Freiheit, eine Thatsache, über die sich ein Menschenkenner auch nicht im mindesten verwundern kann.

So war im alten Wales nur das Land der „taeogs“, nicht das Land der Freien, gleichmässig unter die Einzelnen verteilt. S. Seebohm, „The english village community“ p. 197: „The distinctive feature of the taeog-trev was that an absolute equality ruled throughout the whole trev. Family relationships were ignored. All adults in the trev — fathers and sons, and strangers in blood — took equal shares, with the single exception of youngest sons, who lived with their fathers, and had no tyddyn of their own till the parent's death. This principle of equality ruled everything.“ Derselbe, „The tribal system in Wales“ p. 88: „It will not do to bring into the question the modern democratic view of a society in which equality of rights and shares settled every question. Such an idea was foreign to the tribal system.“

Ebenso war es bei den Angelsachsen. S. wieder Seebohm, „The english village community“ p. 423: „It has become at least clear, speaking broadly, that the equal „yard-lands“ of the „geburs“ were not the „alods“ or free lots of „alodial“ freeholders in a common „mark“, but the tenements of serfs paying „gafol“ and doing „week-work“ for their lords.“

Und bei den Russen. S. Kovalevsky a. a. O. p. 81: „The modern system of periodical redistribution of land in equal shares was quite unknown when colonisation first began.“ — p. 85: „No equality of shares seem to have existed, the charters constantly mentioning the „best men“, „the men of wealth“, side by side with the „smaller men“.“

Zu einer gleichmässigen Verteilung des Ackerlandes unter die, zu einer Gemeinde vereinigten, Bauern kommt es in Russland erst infolge Einführung der Kopfsteuer im 18. Jahrhundert, d. h. zu einer Zeit, wo es längst keine freien Bauern mehr in Russland gab. S. v. Keussler I, p. 12 (nach Ciçerin): „Da nämlich die Abgaben von der Person erhoben wurden, so war es natürlich, dass jede Person ein bestimmtes Stück Land erhalten musste, vermittelst dessen sie die Lasten tragen konnte, und da die Steuer für alle die gleiche war, so mussten auch die Landanteile gleich sein. Mit Zunahme der Bevölkerung in der Gemeinde musste bei der Unmöglichkeit des Wegzuges unvermeidlich eine Ungleichheit entstehen, und — um die ursprüngliche normale Beziehung wieder herzustellen — war eine Neuteilung des Landes notwendig: solches war leicht auszuführen, da das Land entweder dem Staat, der Kirche oder einer Privatperson gehörte, die Bauern nur zeitweilige Nutzniesser desselben und im Interesse des Staats an dasselbe gebunden waren.“ Derselbe a. a. O. I, p. 14 (nach Bĕlajev): „Von dieser Zeit (der Einführung der Kopfsteuer) an wurde nämlich das Land pro Seele geteilt,

während die frühere Verteilung, rationeller als die jetzige, den Mitteln und Kräften der einzelnen bäuerlichen Wirte entsprach.“ I, p. 88: „Solange das Gegenteil nicht bewiesen ist, sind wir zur Annahme verpflichtet, dass nach dem altrussischen Gemeindebesitzrecht nicht ein jeder in der Gemeinde Geborene ein Recht auf einen mit den übrigen gleich grossen Landanteil gehabt hat, und demnach dieses, im heutigen Gemeindebesitz herrschende Prinzip sich erst in neuerer Zeit Bahn gebrochen hat.“ S. auch Engelmann a. a. O. p. 26: „Je mehr und je konsequenter die Regierung darauf bestand, dass alle gleiche Steuern und Arbeiten zu leisten hatten und für einander verantworteten, um so mehr musste sich in den Köpfen der Bauern, besonders der ärmeren, der Gedanke einnisten (!), dass sie alle gleich seien (!) und einen gleichen Anspruch an das Land hätten (!), von dem die Steuern uud Abgaben zu leisten waren.“

S. ferner Baden-Powell a. a. O. II p. 635 über die Hazára (Panjáb): „Under the Sikh rule every landholder was treated as equal, being regarded as a revenue-producing machine, and no one's rights in particular being much discriminated or cared for.“

Herodot II, 109 über die Aegypter unter Sesostris: „*κατανεῖμαι δὲ τὴν χώρην Αἰγυπτίοισι ἅπασι τοῦτον ἔλεγον τὸν βασιλέα, κλῆρον ἴσον ἑκάστῳ τετράγωνον διδόντα, καὶ ἀπὸ τούτου τὰς προσόδους ποιήσασθαι, ἐπιτάξαντα ἀποφορὴν ἐπιτελέειν κατ᾽ ἐνιαυτόν. εἰ δέ τινος τοῦ κλήρου ὁ ποταμός τι παρέλοιτο, ἐλθὼν ἂν πρὸς αὐτὸν ἐσήμαινε τὸ γεγενημένον· ὁ δὲ ἔπεμπε τοὺς ἐπισκεψομένους καὶ ἀναμετρήσοντας ὅσῳ ἐλάσσων ὁ χῶρος γέγονε, ὅκως τοῦ λοιποῦ κατὰ λόγον τῆς τεταγμένης ἀποφορῆς τελέοι. δοκέει δέ μοι ἐντεῦθεν γεωμετρίη εὑρεθεῖσα ἐς τὴν Ἑλλάδα ἐπανελθεῖν.*“

In einer bayrischen Urkunde vom Jahre 1247 (Mon. Boica XI p. 33) heisst es: „Cum ad hoc devenisset quod agros et prata, quia diu sine colonis extiterant, nullus sciret — rustici ecclesiae pro quantitate et limitibus contenderent. Ego Hermanus abbas compromissum fuit ut maximus campus per funiculos mensuraretur et cuilibet hubae 12 jugeros deputarentur in totidem partes secundus campus et tertius divideretur —.“ — Fustel de Coulanges bemerkt („Le problème des origines de la propriété foncière“, in der „Revue des questions historiques“ 1889 p. 373) dazu sehr richtig: „Maurer se figure, qu'il s'agit ici d'une association de paysans libres qui a, durant des siècles, cultivé le sol en commun et qui finit par se le partager en lots égaux. Nullement. Lisez l'acte entier. Il s'agit d'une villa (Yserhofen), c'est-à-dire d'un grand domaine qui appartient tout entier à un seul propriétaire (l'abbé de Nieder-Alteich); ce propriétaire divise le sol en tenures entre ses rustici.“ — „C'est un

partage entre tenanciers, et le partage est fait par le propriétaire."

Auch bei den Trier'schen „Gehöferschaften", die bekanntlich Hanssen zu seinem Bilde der „ältesten germanischen Agrarverfassung" Modell gestanden, weist nichts darauf hin, dass die Gleichheit der Anteile der ursprüngliche, aus der Freiheit hervorgegangene, Zustand gewesen wäre. Wohl behauptet Hanssen (Agrarh. Abh. II p. 20): *„Der ideelle Anteil des Gehöfers an dem ganzen Bann machte im Zusammenhange mit dem Gehöft im Dorfe die Hufe aus, und jede Hufe war der anderen in demselben Dorfe ursprünglich gleich. — Dieser Nexus und die Gleichheit der Anteile erhielten sich nur bei denjenigen Gehöferschaften, die unter strenge Gutsherrlichkeit gerieten."* — Allein wenn die „Gleichheit der Anteile der ursprüngliche, aus der Freiheit hervorgegangene, Zustand gewesen wäre, wofür Hanssen nicht die geringsten Beweise vorbringt, dann hätte sich ja die Gleichheit der Anteile gerade bei denjenigen Gehöferschaften erhalten müssen, welche nicht unter „strenge Gutsherrlichkeit" gerieten. Aus dem, was Hanssen in thatsächlicher Beziehung mitteilt, ergibt sich also, wenn daraus überhaupt etwas zu schliessen ist, das gerade Gegenteil von dem, was Hanssen daraus folgert. Und es hat ja auch bereits v. Briesen und ebenso Lamprecht (a. a. O. p. 445) nachgewiesen, dass die Trier'sche Gehöferschaft erst „eine auf und aus grundherrlichem Boden erwachsene Gemeinschaft, keine Fortsetzung und kein Ueberrest germanischer Feldgemeinschaft, sondern eine relativ junge Bildung" ist[1]).

1) S. auch Meitzen in seinem schon mehrere Male citirten neuesten Werk, II p. 611: „Was nun die Genossenschaften selbst und ihre Anteilrechte an dem Gehöferschaftslande betrifft, so hat K. Lamprecht das Verdienst, darauf hingewiesen zu haben, dass dieselben sich überall auf das Engste mit der Leistung grundherrlicher Zinsungen verknüpften." Und ebenso I p. 434 (wo von den „gutsherrlichen Weilern" die Rede ist) sagt Meitzen: „Sie (eine gleichmässige Teilung) lässt sich nur so denken, dass ein Machthaber, der die ganze Flur besass, dieselbe nach seinem Ermessen teilte, einem Ermessen, dem sich Jeder zu fügen hatte."

Was bedeutet nun „secundum dignationem"? Dass hiermit eine Rangordnung gemeint ist, ist klar. Aber worin bestand diese Rangordnung?

An den „Stand", oder den Grad der libertas und nobilitas, wie man bisher gemeint hat, kann hier nicht gedacht werden, da ja die „vicini" 1) sämtlich Freie („ingenui"), 2) sämtlich untereinander verwandt waren, d. h. ein und demselben Geschlecht angehörten, und 3) das in Besitz genommene Land nur „inter se" teilten.

Es muss sich hier um eine naturwüchsigere oder elementarere Rangordnung handeln.

In einem anonymen Buche: „Reise und Beobachtungen durch Aegypten, Arabien etc." Bd. II (Bern und Winterthur 1781) wird (p. 18) über die Araber berichtet: „Als sich aber in der Folge jede Familie ins grosse vermehrte, behielten die jüngeren Abstammungen eine gewisse Ehrfurcht für die älteren, die dem allgemeinen Stammvater näher zu sein —."

Ebenso heisst es bei Waitz, Anthr. V p. 140 über die Malaien: „Rang, Macht und Einfluss jedes Einzelnen entsprechen genau den näheren oder ferneren Beziehungen zu dem Stammvater." Und ebenda VI p. 228 über die Neuseeländer (Maori): „Das Land konnte entweder einem Einzelnen oder einer Familie oder einem ganzen Stamm gehören —. Wird ein solches Land verkauft, so wird der Kaufpreis an den Häuptling bezahlt, der ihn aber an die einzelnen Stammesgenossen verteilt. Ebenso ist es, wenn eine Familie der Eigentümer ist: Dann bekommt jedes Familienglied — die Verwandtschaft rechnet man aber vom ersten, oft mythischen Ahnherrn an — seinen nach der Nähe der Verwandtschaft abgemessenen Anteil am Kaufgeld."

Schon das hier Mitgeteilte führt auf die Vermutung, dass die Verteilung „secundum dignationem" eine Verteilung nach

dem Verwandtschaftsgrad oder der Stufe der Parentel, d. h. der kleineren oder grösseren genealogischen Distanz von dem Stammvater des Geschlechtes, war.

Und weitere Thatsachen bestätigen diese Vermutung.

Anfang des 17. Jahrhunderts schreibt Sir John Davis, der Attorney-General unter Jacob I., über irische Verhältnisse an Lord Salisbury: „Issint les terres de nature de gavelkind ne fueront partibles enter les prochen heires males de cesty qui morust seisie, mes enter touts les males de son sept en cest manner. Le canfinny ou chief del sept fesait toutes les partitions per son discretion. Cest canfinny apres le mort de chescun tertenant que avait competent portion de terre, assemblait tout le sept et aiant mis touts lour possessions en hotchpotch fesait nouvel partition de tout: en quel partition il ne assignait a les fils de cesty que mourust le portion que lour pere avait; mes il allotait al chascun del sept solonque son antiquity. Et issint per reason de ceux frequents partitions et removements ou translations des tenants del un portion al auter touts les possessions fueront incertaines, et le uncertainty des possessions fuit la verey cause que nul civil habitation fueront erected, nul enclosure ou improvement fuit fait du terres."

S. Davis, Reports: le irish custome de Gavelkind, citirt bei Laveleye-Bücher a. a. O. p. 413 Anm. Dasselbe Schreiben in reinem Englisch bei Maine, „Early Instit." p. 186, und bei Seebohm, „The engl. village community" p. 220.

Der in diesem Bericht beschriebene Hergang ist folgender. Ein Land befindet sich im Eigentum einer ganzen Sippe, d. h. einer Mehrzahl von Erben. Diese wirtschaften aber auf demselben getrennt. Ein Teil des ererbten Landes — das Ackerland — ist also bereits geteilt. Bezüglich des Restes — des Wald- oder Weidelandes — ist dagegen die Erbteilung noch nicht erfolgt. Stirbt nun ein Glied der Sippe, so fällt sein Besitz nicht einfach an die Söhne, sondern die ganze Sippe, resp. deren Haupt, benutzt diesen Anlass, um, im Hinblick auf die vermehrte Zahl der Sippenangehörigen oder den in-

folge davon gestiegenen Bedarf an Ackerland, zu dem bereits verteilten oder bewirtschafteten Ackerland aus dem bis dahin noch unverteilt gebliebenen oder gemeinsam benutzten Wald- oder Weideland ein neues Stück Ackerland hinzu zu roden. Und nun erfolgt eine ganz neue Verteilung, d. h. eine Verteilung, die sich nicht nur auf das neu gerodete Ackerland beschränkt, sondern auch das bereits verteilt gewesene oder schon bewirtschaftete Ackerland mit einschliesst: „aiant mis touts lour possessions en hotchpotch.“ Und diese Verteilung erfolgt „solonque son antiquity“ eines Jeden. Das kann nichts anderes heissen als: „per stirpes“ oder nach der Höhe der Parentel oder Stufe der Descendenz. Alle Söhne erhalten gleich viel, aber z. B. der Oheim erhält so viel Land, als alle Söhne seines Bruders zusammen. Mit jeder neuen Verteilung wechselt der faktische Besitz jedes Einzelnen, sowohl dem Stücke als dem absoluten Masse nach, der relative Anteil oder die Quote jedes Einzelnen aber bleibt dieselbe: die ihm nach dem Verwandtschaftsgrade, oder der kleineren oder grösseren genealogischen Distanz von dem Stammvater des Geschlechtes gebührende.

S. Maine, „Early Instit.“ p. 188: „And if, on a dissolution of the Joint Family, the distribution of its effects were not per capita but per stirpes, this would correspond to what Davis probably means, when he describes the Chief as giving to each man „according to his antiquity“.“

Und Peisker, „Die Knechtschaft in Böhmen“ (Prag 1890) pp. 8 und 10.

Die Thatsache, dass mit jeder neuen Rodung immer zugleich auch eine Neuverteilung des alten, bereits verteilt gewesenen, Ackerlandes Hand in Hand ging, erklärt sich folgendermassen. Wäre immer nur das neu hinzugerodete Ackerland verteilt worden, während man bezüglich des alten, bereits bewirtschafteten, die bisherige Verteilung hätte fortbestehen lassen, so würde das unfehlbar zu einer immer weiter gehenden Bodenzersplitterung („Gemengelage“) geführt haben, die

sich mit dem wirtschaftlichen Interesse der Einzelnen nicht vertragen hätte.

S. schon Peisker a. a. O.

Daher man es lieber vorzog, mit jeder neuen Rodung eine gänzlich neue Ackerverteilung zu verbinden, auch wenn die Konsequenz davon ein häufiger Wechsel des faktischen Besitzes jedes Einzelnen war: „per reason de ceux frequents partitions et removements ou translations des tenants del un portion al auter touts les possessions fueront incertaines.“

Demselben Auskunftsmittel begegnen wir auch anderswo. So berichtet z. B. Strabo von den Dalmatinern, dass sie alle 8 Jahre ihre Ländereien von neuem teilten.

S. Strabo VII, 5, 5 p. 315 C: „*ἴδιον δὲ τῶν Δαλματέων τὸ διὰ ὀκταετηρίδος χώρας ἀναδασμὸν ποιεῖσθαι . . .*“

Ebenso fand in vielen Teilen Indiens eine periodische Verteilung des Ackerlandes statt, unter dem Namen „vesh“.

So z. B. an der Nordostgrenze, in Peschâwar. S. Baden-Powell a. a. O. II p. 637: „The redistribution took place after the lapse of five, ten, fifteen or even twenty or thirty years.“ Ebenso an der südwestlichen Grenze, in den Delhi-Distrikten. S. Baden-Powell a. a. O. II p. 684.

Dass in diesen Fällen die Neuverteilung in bestimmten Zeitintervallen erfolgte, während bei den alten Iren jeder Todesfall eine solche im Gefolge hatte, macht im Wesen der Sache keinen Unterschied.

Von einer solchen wiederholten Verteilung eines und desselben Ackerlandes ist nun, wie wir bereits hervorgehoben haben, bei Tacitus noch keine Rede. Und es war dazu bei den Germanen des Tacitus auch noch gar kein Bedürfnis vorhanden, weil ja bei diesen noch keine festen Ackerfluren bestanden, die Gefahr einer Bodenzersplitterung oder „Gemengelage“ aber doch immer nur bei festen Ackerfluren, d. h. erst auf der Stufe des Grundeigentums oder der Sesshaftigkeit, auftauchen kann.

Ein Beispiel solcher Bodenzersplitterung siehe bei Siculus Flaccus, ed. Lachmann I p. 152: „Praeterea et in multis regionibus comperimus quosdam possessores non continuas habere terras, sed particulas quasdam in diversis locis, intervenientibus complurium possessionibus; propter quod etiam complures vicinales viae sunt, ut unusquisque possit ad particulas suas iure pervenire. Sed et de viarum conditionibus locuti sumus. Quorundum agri servitutem possessoribus ad particulas suas eundi redeundique praestant. Quorundam etiam vicinorum aliquas silvas quasi publicas, immo proprias quasi vicinorum, esse comperimus, nec quemquam in eis cedendi pascendique ius habere nisi vicinos quorum sint; ad quos itinera saepe, ut supra diximus, per alienos agros dantur."

Dagegen hat schon Peisker (a. a. O.) die Ansicht ausgesprochen, dass das „secundum dignationem" des Tacitus dasselbe gewesen sei, wie das „solonque son antiquity" des Davis.

Und für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht auch die Klausel zu dem Herold'schen Text der Lex Salica tit. LXII „de alodis": „ubi inter nepotes aut pronepotes post longum tempus de alode terrae contentio suscitatur, non per stirpes, sed per capita dividantur." Denn aus dieser Bestimmung erhellt, dass eine Verteilung nicht per stirpes, sondern per capita, nur ausnahmsweise oder zur Not, d. h. nur wenn der Verwandtschaftsgrad streitig war oder nicht mehr nachgewiesen werden konnte — ein Fall, der natürlich nur bei geringeren Leuten vorkommen konnte — stattfand. Die regelmässige und ursprüngliche Art der Landverteilung war also, wie hieraus zu schliessen ist, die „per stirpes".

So auch Denman Ross a. a. O. p. 33: „It was only when the knowledge of genealogical relationships was lost, or a subject of dispute, that the division was made per capita."

Aber auch was uns über noch andere Völker vorliegt, stimmt zu dieser Annahme.

So bemerkt z. B. Engelmann a. a. O. p. 6 über die alten Russen: „Ein solches Dorf unterscheidet sich jedoch absolut vom späteren mittelrussischen Dorfe. Die

Grösse der einzelnen Anteile wird nur durch das Erbrecht bestimmt, war daher nach den Urkunden meist sehr verschieden.

Kovalevsky a. a. O. p. 75 über dieselben: „These shares were not equal, but varied according to rights ot inheritance, appertaining to each of the holders. Should the brothers and nephews decide on living separately, they would — divide the area of the arable land in unequal shares, proportioned to the rights of inheritance possessed by each member of the household."

Und Krauss a. a. O. p. 120 über die Hauskommunion der Südslaven: „Die Theilung wird nach Gliedern (in stirpes) oder Zweiglinien und nicht nach der Anzahl der Köpfe (in capita) — selbstverständlich sind damit die männlichen Mitglieder gemeint — regelrecht vorgenommen."

Bei den Juden stossen wir auf dieselbe Art der Landverteilung. So heisst es Josua Cap. 17, 14 u. 15: „Da redeten die Kinder Josephs mit Josua, und sprachen: „Warum hast du mir nur Ein Loos und Eine Schnur des Erbtheils gegeben? Und ich bin doch ein grosses Volk, wie mich der Herr so gesegnet hat. Da sprach Josua zu ihnen: Weil du ein grosses Volk bist, so gehe hinauf in den Wald und haue um daselbst im Lande der Pheresiter und Riesen, weil dir das Gebirge Ephraim zu enge ist."

Siehe auch Josua, Kap. 18, 11: „Und das Los des Stammes der Kinder Benjamins fiel nach ihren Geschlechtern." — Kap. 19: „Demnach fiel das andere Los des Stammes der Kinder Simeons nach ihren Geschlechtern." — S. auch 1. Chron. 17 usw.

Ebenso bei den Hindus.

Siehe Baden-Powell a. a. O. III p. 283: „After the original great ancestor or head of the whole has passed away, the members of the family jointly succeed in equal right, taking shares according to their place in the pedigree-

table.“ I p. 576 über die Kol- und Dravida-Stämme: „The whole village was divided into lots — the lots were called (originally) „khunt“ — a term said to mean stock (stirps) and imply the allotment for a family group of the same order.“

Denman-Ross a. a. O. p. 204 über die Hindus: „The distribution of the land is usually made according to the law of inheritance applied to a table of descents from the common progenitor i. e. per stirpes et jure hereditario.“

Maine, „Early Inst.“ p. 187: „There is no difference in principle and little in practical effect, between the mode of succession described by Davis and the way in which a Hindu joint family is affected by the death of one of its members.“ p. 190: „The principal distinction between the system and that which seemed so monstruous and unnatural to Sir John Davis is, that under the first the re-division took place, not as each death occured, but at stated intervals.“

Der germanische „vicus“ des Tacitus war nichts anderes als was man in Indien ein „Pattidari-village“ nennt:

S. Baden-Powell II p. 124: „Whenever a village is held divided, and the shares are ancestral or according to the genealogical tree, the village becomes „pattidari“. II p. 126: „The essential feature of pattidari estates is that the shares are fractional according to the law of inheritance.“ III p. 619: „Patti = a share according to the place in the ancestral „tree“ and the law or custom of inheritance.“

II p. 665: „In Montgomery (Pantschab) the major part of villages are pattidari or held on ancestral shares to this day.“

II p. 124: „— pattidari villages, which are not — recently divided, but are the result of ancient allotment“ —.

Die Verteilung des Ackerlandes „per stirpes“ war ja in der That auch die einzig „rationelle“, da sie zugleich dem ererbten Vermögen und somit auch der Anzahl der Arbeitskräfte („cultores“, „servi“) entsprach, über welche jeder Einzelne von Haus aus gebot oder zu gebieten in der Lage war, während eine Verteilung „per capita“ der reinste socialistische Doktrinarismus gewesen wäre.

Vrgl. Caesar B. G. VI, 15 über die Gallier: „ut quisque est genere copiisque amplissimus, ita plurimos circum se ambactos clientesque habet. Hanc unam gratiam potentiamque noverunt.“ Dazu Festus: „Ambactus apud Ennium lingua Gallica servus appellatur.“

Ich erinnere an Kovalevsky: „No equality of shares seem to have existed, the charters constantly mentioning the „best men“, „the men of wealth“, side by side with the „smaller men“.“

Und an v. Keussler: „Von dieser Zeit (der Einführung der Kopfsteuer) an wurde nämlich das Land pro Seele geteilt, während die frühere Verteilung, rationeller als die jetzige, den Mitteln und Kräften der einzelnen bäuerlichen Wirte entsprach.“

Das „secundum dignationem“ bildet einen neuen Beweis dafür, dass unter den „vicini“ des Tacitus kein Gemein- oder Gesamteigentum an Grund und Boden bestand. Denn bei einem Gemein- oder Gesamteigentum gibt es von Haus aus kein Recht des Einzelnen auf eine bestimmte Quote. Hier hat von Haus aus immer nur die Gesamtheit Rechte. Da aber die Verteilung des „ab universis vicinis“ in Besitz genommenen Ackerlandes eine Verteilung nach der Stufe der Parentel oder dem Verwandtschaftsgrade war, so hatte also der Einzelne schon von Haus aus, d. h. als Descendent oder auf Grund seiner Geburt oder Abstammung, nicht erst als „Genosse“ oder auf Grund eines „Beschlusses der Gesamtheit“, wie Gierke meint (s. o.), Anspruch auf eine bestimmte Quote.

„facilitatem partiendi camporum spatia praestant.“

Diese Worte bilden eine indirekte Bestätigung für die Richtigkeit meiner Erklärung des „privati ac separati agri

apud eos nihil est" des Caesar. Zu Caesars Zeiten waren die „gentes ac cognationes hominum qui una coierunt" noch auf kleine Grundstücke („quantum et quo loco visum est agri") beschränkt, die daher keine Teilung zuliessen. Zu Tacitus' Zeiten dagegen konnten, weil die „principes" dem Ackerbau und der Kolonisation des Landes nicht mehr feindlich gegenüberstanden, die „vicini" bereits ausgedehnte Grundstücke in Besitz nehmen oder roden, die sich daher auch leicht teilen liessen.

„arva per annos mutant et superest ager."

Man hat aus dieser Stelle herausgelesen, dass „noch" alle Jahre das Saat- oder Pflugland unter den Einzelnen gewechselt habe, und ein Teil des „ab universis vicinis" in Besitz genommenen Ackerlandes unverteilt geblieben sei.

S. Maurer, „Einl." p. 6: *„Das Ackerland wechseln sie jährlich und Gemeinland bleibt übrig, d. h. eine gemeine unverteilte Mark bleibt übrig."*

Kemble, „The Saxons in England" I (London 1876) p. 40: *„They change the arable from year to year, and there is land to spare: that is, for commons and pasture" — „What was this year one man's cornland, might the next be another man's fallow."*

Gierke a. a. O. p. 64 (Anm.): *„Die Worte „arva per annos mutant et superest ager" in C. 26 scheinen mir — von dem periodischen Besitz- und Gebrauchswechsel zu verstehen zu sein."*

Allein diese Auffassung widerspricht ganz direkt dem „quos mox inter se partiuntur", da aus diesen Worten, wie schon bemerkt wurde, unzweideutig hervorgeht, dass das gesamte, überhaupt „ab universis vicinis" in Besitz genommene, Ackerland, und nicht bloss das Pflug- oder Saatland, unter die Einzelnen verteilt wurde.

Auch müsste es „inter se mutant" heissen, wenn Tacitus hier an einen Besitzwechsel oder Besitzaustausch gedacht hätte.

S. Fustel de Coulanges a. a. O. p. 266: „Mutare ne signifie pas échanger entre soi. Pour que le mot exprimât cette

idée, il fallait que Tacite écrivît mutant inter se, comme il a écrit plus haut inter se partiuntur."

Das „arva per annos mutant et superest ager" kann sich also nur innerhalb des Besitzanteils jedes Einzelnen vollzogen haben, und der Sinn dieser Worte kann daher auch nur der sein, dass (innerhalb des Besitzanteils jedes Einzelnen) alle Jahre die Saatfelder gewechselt oder verlegt wurden und Ackerland unbebaut blieb.

Und wenn Hanssen, „Agrarhist. Abh." I p. 129, meint: *„Der Streit, ob „arva per annos mutant" bloss auf den Wechsel der Aecker oder auf den Wechsel in dem Besitze der Aecker geht wird aus dem Tacitus heraus, der es wohl selbst nicht zum deutlichen Verständnis des germanischen Agrarwesens bringen konnte[1]), schwerlich zum Abschluss zu bringen sein. Dies ist aber insofern gleichgültig, als wir auf anderem Wege zu der Ueberzeugung gelangen, dass bei den Germanen beides in inniger Verbindung zusammentraf: der periodische Wechsel im Besitze und der Wechsel der Felder als Ackerland und Grasland. Mir ist dies erst völlig klar geworden durch die Bewirtschaftung der sogenannten Wildländereien, wie sie sich noch auf vielen Trierschen Feldmarken als der älteste Rest des frühesten germanischen Agrarwesens erhalten hat"*, — so beweist dies eben nur, dass es Hanssen nicht sowohl um das „früheste germanische Agrarwesen" —, über welches wir keine anderen Quellen haben als Caesar und Tacitus — als vielmehr nur um einen vermeintlichen „Rest" desselben, d. h. um die „Trierschen Gehöferschaften", zu thun ist.

Wie Hanssen ja auch an einer anderen Stelle (Gött. Gel. Anz. 1873 p. 940) geradezu sagt: *„In der That liegt die Sache so, nicht dass Tacitus die eigentliche Quelle*

1) Als ob das älteste germanische Agrarwesen schon so kompliziert gewesen sein müsste, dass nur ein Eingeborner hätte im Stande sein können, dasselbe zu verstehen!

unserer Belehrung über das Agrarwesen der germanischen Vorzeit ist, wodurch uns die mittelalterlichen Quellen u. s. w. verständlicher werden, sondern dass wir suchen müssen, so weit wir damit kommen können, aus unserer Kenntnis der mittelalterlichen Quellen und der noch konservirten Ueberbleibsel althistorischen Agrarwesens einen Sinn in Tacitus hineinzubringen" (!).

„nec enim cum ubertate et amplitudine solis labore contendunt."

Damit ist die ganze, rohe und verschwenderische, Art, mit dem Boden umzugehen, welche in dem „arva per annos mutant et superest ager" liegt, nicht nur gekennzeichnet, sondern auch erklärt: Grund und Boden ist noch in so reichlichem Masse vorhanden, dass man noch nicht mit demselben zu sparen oder die Ertragsfähigkeit desselben künstlich zu steigern braucht.

„Wie sie auch keine Obstbäume pflanzen, keine Wiesen absondern und keine Gärten bewässern. Nur Saatfrüchte fordern sie der Erde ab, und von den Gaben des Herbstes wissen sie nichts."

Wenn es noch eines Beweises bedürfte, dass es auch bei den Germanen des Tacitus noch kein Grundeigentum und keine Sesshaftigkeit gab, so liegt er in dieser Schilderung. Auch zu Tacitus' Zeiten stand die Bodenkultur der Germanen noch auf der primitivsten Stufe, und der einzige Fortschritt seit Caesars Zeiten war der, dass der Standort des Ackerbaues nicht mehr alle Jahre wechselte.

---

2) Grundeigentum.

Je mehr die Bevölkerung wächst, um so mehr dehnt sich der Ackerbau aus und nimmt also der Vorrat an noch ungerodetem Land ab. Dadurch gewinnt allmählich auch dieses einen Wert, und und so entsteht das Grundeigentum, oder ein Recht auch an noch ungerodetem Land oder ein Recht auf den Grund und Boden als solchen, ganz unabhängig von der darauf verwandten Arbeit oder dem faktischen Besitz oder Anbau.

Doch sind es immer nur die Reichen, Vornehmen und Mächtigen, welche zu Grundeigentum gelangen, da diese allein in der Lage sind, ein solches Recht überhaupt geltend zu machen oder zu behaupten, d. h. jeden Anderen, innerhalb bestimmter räumlicher Grenzen von der Besitznahme oder Rodung von Grund und Boden, ebenso wie von der Jagd, der Holzung, der Weide etc., auszuschliessen vermögen.

Wie es in einer Urkunde vom Jahre 724 (Pardessus, Dipl. 531) heisst: „terram illam, quam de deserto ipse (Childebert) ad excolendum vel commanendum praeoccupaverat (Mauri Monasterio) concessit, ut nullus ibidem campos facere nec porcos saginare nec materiamen succidere nec ipsius fines penitus irrumpere presumeret."

Also vor allem die obersten Machthaber oder Herrscher: die Könige, Herzöge und Fürsten. Sodann, vornehmlich durch wieder von diesen ausgehende Schenkungen oder Verleihungen, deren Verwandte, Freunde, Gefolgsleute und Günstlinge: der Adel oder das Rittertum und Beamtentum einerseits, die Kirche, Bischöfe, Klöster etc. andererseits.

S. Inama-Sternegg, „Deutsche Wirtschaftsgesch." I p. 279: Ueber grosse Güter und weite Strecken öden und Waldlandes verfügten (zur Merowinger-Zeit) der König und sein Fiskus als Eigentümer, viel gehörte den Herzögen und Fürsten der einzelnen Stämme, vorab den baierischen Herzögen, die zweifellos die grössten Grundeigentümer in ihrem Lande waren. Auch sie verfügten über wüstes Land in weitem Umfange." p. 116: „Neben ihnen erscheinen dann

bei jedem Volke einzelne besonders bevorzugte Familien schon in den ältesten Urkunden als reich begütert." p. 51: „Der Bischof Josef von Freising erwarb im Jahre 750 von den nobiles de Fagana und dem Herzog Tassilo amplissima tum prata tum pascua plane inculta" (Meichelbeck, „Hist. Frising." Ia, 49). p. 215: „(Geistliche und weltliche Grosse) verfügten schon frühzeitig über grosse unkultivirte Strecken als Eigentümer." p. 279: „Teile — standen im Eigentum der Adelsklasse, bei den nördlichen Völkern und zum Teil bei den Baiern noch dem Stammesadel gehörig, bei Alamannen und Franken jenem neueren Adel, der sich durch Königsgunst und Dienst, sowie durch Reichtum emporgehoben hatte, den Grafen und sonst hervorragenden Familien, und auch sie haben vielfach wüstes Land in ihrer Herrschaft."

Schröder a. a. O. p. 208: „— in der Regel — handelte es sich bei den Landschenkungen der fränkischen Könige entweder um die Uebertragung unmittelbarer Krongüter oder um herrenloses Wildland, das durch den Begünstigten erst urbar gemacht werden sollte, eine Aufgabe, die naturgemäss nur von vermögenden, über ausreichende Arbeitskräfte verfügenden Personen übernommen werden konnte."

v. Keussler a. a. O. I p. 19: „Seit der ersten Zeit der russischen Staatsbildung haben die Fürsten Grundbesitz." — „Die Fürsten waren im Besitz grosser Wälder."

Engelmann a. a. O. p. 9: „Mit der Einführung des Christentums und der weiteren Ausbildung der fürstlichen Gewalt, mit der immer weiter sich ausdehnenden Verwaltungsthätigkeit bildet sich (in Russland) das Eigentum an Grund und Boden in der Hand der Kirche und der Bojaren als ein vom Fürsten formell anerkanntes, verliehenes oder bestätigtes Recht[1]), im Gegensatz zu dem thatsächlichen Besitz der übrigen Volksgenossen"[2]). p. 18: „Ursprünglich verliehen die Grossfürsten ihren Dienstleuten unbesiedeltes, freies Land."

Baden-Powell a. a. O. I p. 131: „In Oudh we have instances where the Rayá has made grants to younger members of his family, or to courtiers, or where some family in the village of higher caste or more energy than the rest, has asked for and obtained the kings favour." p. 132: „As long as the old Hindu kingdoms remained in their pristine state, such grants were only made for life to members of the king's family for their subsistence or were grants of the waste — to clear the forest and found new villages."

---

1) Das angelsächsische „Bocland" !

2) Das angelsächsische „Folkland" !

Dagegen stossen wir niemals in der alten Zeit auf bäuerliches Grundeigentum oder auf die Erscheinung, dass Einer, der den Grund und Boden selbst oder mit eigener Hand bebaute, zugleich auch Grundeigentümer wäre, oder nicht nur über gerodetes oder Ackerland (resp. Wiese oder Garten), sondern auch über noch ungerodetes oder Wald- oder Weideland verfügte, dasselbe tradirte, veräusserte, verschenkte etc.

Begreiflicherweise. Solange Einer nicht durch die Not dazu gezwungen ist, den Grund und Boden selbst oder mit eigener Hand zu bebauen, thut er dies auch nicht, wird er kein Bauer. Ist er aber so arm, dass er dies thun muss, dass er Bauer zu sein genötigt ist, dann fehlen ihm auch die Machtmittel, um mehr als blossen Besitz oder ein blosses Recht an dem von ihm oder seinen Vätern gerodeten oder erarbeiteten Land zu erlangen resp. zu behaupten.

Wohl heisst es z. B. Lex Bajuv. VII, 4: „Quamvis pauper sit, tamen libertatem suam non perdat, neque hereditatem suam."

Capitul. 811, 2: „Pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate."

Allein die Ausdrücke „hereditas" und „proprietas" bezeichnen eben in der alten Zeit auch blossen Besitz oder ein blosses Recht an gerodetem oder erarbeitetem Land.

S. Gierke, „Gesch. d. deutschen Körperschaftsbegriffs" p. 13: „Eigen und Erbe waren noch keine von den Sachen gelösten Rechte, sondern der vom Menschen ergriffene oder erarbeitete Boden selbst."

Schröder a. a. O. p. 204: „Das Privateigentum beschränkte sich auf das angebaute oder frisch gerodete Land als den Lohn der Arbeit."

Noch in einer (Schweizer) Urkunde aus dem 13. Jahrhundert (s. bei Gierke, „Gesch. d. deutschen Genossenschaft" p. 68) heisst es: „proprietatem meam, quam proprio labore de incultis silvis extirpavi."

Und bei Manu (ed. Bühler p. 355): „(Sages) declare a field to belong to him who cleared away the timber and a deer who (first) wounded it."

Und das erklärt sich daraus, dass die Umwandlung von ursprünglich noch herrenlosem Land in Grundeigentum, der Natur der Sache nach, nicht mit einem Schlage, sondern immer nur allmählich oder stückweise vor sich geht, so dass es also auch neben bereits bestehendem Grundeigentum doch noch immer, längere oder kürzere Zeit hindurch, mehr oder weniger ausgedehnte Landstrecken oder Gebiete gibt, welche Niemandes Eigentum sind, und innerhalb deren daher auch noch Jedem, der zu dem betreffenden Volke oder Stamme zählt, das unbedingte Recht der freien Besitznahme oder Rodung zusteht[1]).

Vrgl. Gierke, „Gesch. d. deutschen Körperschaftsbegriffs" p. 147: „Die Landnahme wird — als „Eigentummachen", Verwandeln in „rechtes Eigen" usw. bezeichnet, so dass der Schluss nahe liegt, die Mark sei vorher Niemandes Eigen gewesen."

Allein dieses im Wege der freien Besitznahme oder Rodung erlangte Recht auf den Grund und Boden ist doch darum noch kein Grundeigentum, weil es eben nur ein Recht an gerodetem, nicht ein Recht auch an noch ungerodetem Land ist. Dasselbe hat mit dem Grundeigentum nur die negative Seite, kein „ius in re aliena" zu sein, nicht aber auch die positive Seite gemein, ein ganz unbedingtes, von der faktischen Besitznahme oder Rodung ganz unabhängiges, Recht auf den Grund und Boden zu sein. Das heisst: es ist nur ein Recht auf die Früchte oder auf die Nutzung, aber kein Recht auf den Grund und Boden selbst oder an sich[2]).

---

1) Während dagegen Fremde hiezu einer Bewilligung seitens des Herrschers bedürfen. S. Urkundenbuch des Landes ob der Enns, II. Bd., 2: Herzog Tassilo III. von Baiern schenkt anno 777 dem Kloster Kremsmünster „terram quam illi Sclavi cultum fecerant sine concensu nostro infra qui vocatur Forst ad Todicha et Sirnicha".

2) Genau so verhielt es sich ursprünglich auch mit dem Rechte auf die Brunnen. S. Burkhardt a. a. O. p. 185: „Die meisten Brunnen im Innern der Wüste — sind ausschliesslich Eigentum eines ganzen Stammes oder einzelner Personen, deren Vorfahren die Brunnen gegraben haben."

Wie Baden-Powell (s. o.) mit Bezug auf das Indien des Manu sagt: „The produce was looked on as the subject of property rather than the soil."

Dass auch der Arme „proprietas" und „hereditas" haben konnte, beweist also noch keineswegs, dass es auch bäuerliches, nicht nur herrschaftliches, Grundeigentum gegeben hat. Schliesslich will alles Recht errungen oder erkämpft resp. behauptet sein. Wer aber nichts anderes in die Wagschale zu werfen vermag als seine Arbeitskraft, der vermag natürlich auch immer nur ein von der Arbeit abgeleitetes, nicht aber auch ein Recht zu erringen oder zu behaupten, welches mit der Arbeit in gar keinem Zusammenhange steht.

S. Baden-Powell a. a. O. I p. 149 (Anm.): „And be it always remembered, the leading members of the higher castes would not themselves touch a plough. Hence they who furnished the landlord class were always rulers, military chiefs, or state officials in some grade. Humbler members of high caste, whom necessity compelled to take the plough and spade, fell to the lower level and contented themselves with the same lot of tenure, as the humbler cultivating classes." I p. 128: „In the ordinary village of Manu the individual cultivators each strongly attached to his own holding, make use of the adjacent waste for grazing and wood-cutting, but do not claim it as theirs." — I p. 117 über die Kols: „Nothing — indicates that the village land-holder claimed any other right than to hold his own clearing." — I p. 145: „There must have been many groups of old cultivators — whose system of holding land is, and always was, according to actual possession only." — I p. 23: „Perhaps the commonest use of the term (Rayat) — is to signify the landholder, who does not claim — the ownership of anything beyond his own field or fields." — „The Bengal Revenue Code calls him (the Rayat): „occupant"."

Engelmann a. a. O. p. 8: „Das Eigentum erschien in der Form des Besitzes. Diese Grundbesitzer hiessen Landleute."

v. Keussler a. a. O. I p. 22: „Uebrigens veräusserte der Bauer eigentlich das Land selbst nicht, vielmehr nur das ihm zustehende Nutzungsrecht an demselben" —.

Was es im Anfangsstadium des Grundeigentums nur noch gibt, sind „freie" Bauern, d. h. Bauern, welche, wenn sie

auch selbst keine Grundeigentümer sind, doch auch ebensowenig schon einen Grundeigentümer über sich haben, und daher auch dem Könige, Herzoge oder Fürsten nur in seiner Eigenschaft als Herrscher, nicht in seiner Eigenschaft als Grundeigentümer, Abgaben zu entrichten haben.

S. Baden-Powell a. a. O. I p. 128: „The earliest villages consisted of aggregates of individual holders with only the Rájá or chief over them, as ruler, not landlord." I p. 129: „The Rájás now (where they survive, as in the Himalayan States) claim to be themselves landlords or owners of all the soil, and only recognize landholders as tenants, hereditary indeed, after holding for some generations; but then they are conquerors, or rather descended from conquerors or adventurers who gained the superior position, in one way or another, only a few centuries ago. No such claim on the part of a Rája is traceable in Manu. The Rája had his own private lands; but as ruler of the whole country, his right is represented, not by a claim to general soil-ownership, but by the ruler's right to the revenue, taxes, cesses, and the power of making grants of the waste." I p. 119: „At first the chiefs raised their principal revenue by holding special lands, in each village. throughout the country, the whole produce being taken by the ruler." — „After a time the kings — took a grain-share also from all lands except the priest's and the headman's." — „The institution of the Rájá and his chiefs forming a sort of feudal government, as well as taking a grain-share by way of revenue, were apparently in existence before the Aryans came." I p. 241: „It came to be an universally-aknowledged principle, that the king, Rája, or chief of a territory, had a right to a share in the produce of all cultivated land." I p. 264: „The Hindu states always took a grain-share for the king in his territories, and for the chiefs in theirs." III, 490: „In Burma the king has a right to a share in the produce of all cultivated land."

Engelmann a. a. O. p. 10: „Das Land, auf dem die grosse Masse der Volksgenossen sitzt, wird als unter dem Fürsten stehend angesehen, doch wird es nur zu Steuern herangezogen und bleibt im Besitze der Volksgenossen und unterschieden von den eigentlichen fürstlichen Domänen —." „Im 13. und 14. Jahrhundert finden wir den Unterschied zwischen weissem, in gewissem Sinne steuerfreiem, und schwarzem, der allgemeinen Abgabe unterliegenden Lande. Zum weissen Lande gehören die Domänen des

Fürsten, die Ländereien der Geistlichkeit, der Bojaren, zum schwarzen die Ländereien, auf welchen selbständige Volksgenossen sitzen. Die auf diesen verschiedenen Ländereien lebenden Ackerbauer tragen verschiedene Namen. Die allgemeine Bezeichnung in der ältesten Zeit ist Leute" (die fränkischen „Leudes"!).

Inama-Sternegg, „Deutsche Wirtschaftsgesch." I p. 150: „Auch dem freien Grundeigentum (soll heissen: Besitz) sind in der Merowingerperiode schon Lasten aufgebürdet, welche teils der König oder Landesherzog, teils die Kirche für sich in Anspruch nehmen." — I p. 151: „— mehrere Abgaben an den König —, welche auf Grund und Boden der Freien lasteten: das agrarium, pascuarium, die pastio. Zuerst in einer Konstitution Chlotachars (c. 11) genannt, kommen diese Abgaben auch sonst in einem Zusammenhange vor, der sie als eine ursprünglich dem König gebührende Leistung ansehen lässt". „Und überdies hatte ja ein jeder Freie im fränkischen Reiche mehrfache allgemeine Leistungen für den König und die Reichsregierung auf Grund des Unterthanenverbandes zu tragen."

Nur bestehen diese Steuern, wie alle Abgaben, ursprünglich nur in aliquoten Teilen des Ertrages[1]).

---

1) Erst später verwandeln sich dieselben in fixe, d. h. von dem jeweiligen faktischen Ausfall der Ernte ganz unabhängige, nach der Grösse der bebauten Fläche oder der Ertragsfähigkeit des Landes ein für allemal bestimmte Abgaben. S. Baden-Powell I, p. 269: „A practised eye looked at a field, and judged the reaping of such a field will give so many maunds of grain, of which so many go to the king; and the officers took that amount of grain, whether more or less then was actually harvested." — I p. 242: „In time, this revenue came to be no longer taken in kind, but in the form of a money payment, made at certain seasons when the harvests had been realized." — v. Middendorf a. a. O. p. 431: „Als natürliche Uebergangsstufe bietet sich in Mittelasien der Cheradh-Muwasef, die fest fixirte Naturabgabenquote dar, welche den Leuten im Fall von Missjahren auch schon unerschwinglich erschien."

Daher auch die sog. „Hufenverfassung" ihrem Ursprunge nach keine sehr alte Einrichtung sein kann. Siehe Meitzen in der „Festgabe für G. Hanssen" p. 9: „Es hat diese althergebrachte Hufenverfassung seit den frühesten Zeiten bei den verschiedenen deutschen Stämmen den Charakter des Grundkatasters gehabt." — „Allen Hufen lag derselbe Gedanke zu Grunde, eine bäuerliche Familie zu beschäftigen und zu ernähren und ihr die Erfüllung der üblichen bürgerlichen Dienste und Beiträge zu ermöglichen." S. auch v. Keussler a. a. O. I p. 27: „Zur Veranlagung der Steuern und Lasten wird das in bäuerlicher Nutzung befindliche Land in Haken geteilt, wie auch im westlichen Europa die Grundsteuer nach dem Pfluge — Haken — vielfach üblich war." Und Seebohm, „The engl. village community" p. 399: „The hide, the hiwisce,

S. Baden-Baden I p. 102: „Originally the foundation of every one's interest in land, whether it is the king's, or the landlord-family's, or the cultivator's, is the grain heap, the natural produce, divided by some process or another, in kind." I, p. 97: „The universal plan of taking revenue was by taking a share of the actual grain heap on the treshing-floor from each holding."

Manu VII p. 130 (ed. Bühler p. 236): „A tiftieth part of the increments on cattle and gold may be taken by the king, and the eigth, sixth or twelfth part of the crops."

v. Middendorf a. a. O. p. 414: „Im gesamten ackerbauenden Oriente ist die Abgabe eines aliquoten Teils der Ernte in natura — also das, was so im Grossen und Ganzen unter dem „Zehnten" verstanden wird, — die althergebrachte, wohl die älteste Steuer."

S. auch Appian, Bell. civ. I, 7 über die Römer bei der Eroberung Italiens: „*ἐπεκήρυττον ἐν τοσῷδε τοῖς ἐθέλουσιν ἐκπονεῖν ἐπὶ τέλει τῶν ἐτησίων καρπῶν, δεκάτῃ μὲν τῶν σπειρομένων, πέμπτῃ δὲ τῶν φυτευομένων. ὥριστο δὲ καὶ τοῖς προβατεύουσι τέλη μειζόνων τε καὶ ἐλαττόνων ζῴων.*"

Hygin, de lim. const. (ed. Lachmann I, p. 205): „Agri vectigales multas habent constitutiones. In quibusdam provinciis fructus partem praestant certam, alii quintas, alii septimas, alii pecuniam et hoc per soli aestimationem."

Auch gleichen dieselben darin privatrechtlichen Abgaben, dass der Herrscher sein Recht auf dieselben für einzelne Distrikte seinen Verwandten, Freunden, Funktionären oder Günstlingen cedirt, um dieselben für ihre Treue oder ihm geleistete oder noch zu leistende Dienste zu belohnen (wie es bei Tacitus heisst: „pro stipendio").

---

and the sulling, and their subdivision, the yard-land were the units of British „hidation" just as the centuria and the jugum were the units of the Roman „jugatio." — Vrgl. auch die schon früher (p. 127) citirte Stelle bei Herodot über Aegypten unter Sesostris: „Derselbe König hatte auch das ganze Land unter die Aegypter verteilt, sagten sie, und einem jeglichen ein gleiches viereckiges Loos gegeben, und davon hatte er sich sein Einkommen verschafft, indem er ihnen einen jährlichen Zins aufgelegt. Und wenn der Fluss von des Einen Fläche etwas fortgerissen, so musste der zum Könige kommen, und Anzeige thun von dem Vorfalle und dieser sandte dann seine Leute hin, die da mussten nachsehen und ausmessen, um wie viel kleiner das Stück Land geworden, dass er von dem Uebrigen bezahlte nach Maassgabe des aufgelegten Zinses. Ich glaube, auf die Art ist die Feldmesskunst entstanden, und von da nach Hellas gekommen."

S. Baden-Powell I p. 189: „At a very early stage they adopted the plan of granting to court-favourites, to ministers of state, and to military officers, the right to collect the revenue of a certain area of country and to take the amount collected." I p. 98: „— the ruler either excuses an existing land-holder from paying his revenue, either wholly or in part; or „alienates" or assigns the revenue of a certain estate or tract of country in favour of some chief, or other person of importance, or to provide funds for some special objects, or to serve as a recompense for services to be rendered."

L. Alem. Chlot. c. 11, I, 3: „Agraria, pascuaria, vel decimas porcorum ecclesiae pro fidei nostrae devotione concedimus ita, ut actor aut decimator in rebus ecclesiae nullus accedat."

S. auch Schröder a. a. O. p. 195: „Für die mit einem Immunitätsprivileg ausgestatteten Grundherren kam im fränkischen Reiche zu der negativen Wirkung der Befreiung (von öffentlichen Abgaben und Lasten) die positive Berechtigung, die vom Staate aufgegebenen Leistungen der Bewohner des gefreiten Gebietes nunmehr für sich selbst in Anspruch zu nehmen."

v. Middendorf a. a. O. p. 467: „Sonderbarer Weise scheinen im ganzen Oriente die Begriffe Steuer und Pachtrente bis heute noch in einander zu fliessen."

Und endlich erhalten sich auch jene „freien" Bauern nicht. Allmählich geht vielmehr alles Land in das Eigentum der Krone, des Adels oder der Kirche über — „nulle terre sans seigneur" — und die ehemals noch „freien" Bauern verwandeln sich in Kolonen.

Baden-Powell I p. 135: „The phenomenon described — the change from ruler-ship to landlordship — of which instances so often occur in Oudh and the North-West Provinces is by no means peculiar to them. Many cases are traceable in the Panjab." I p. 230: „It is quite certain that, as time went on, the local princes and governments with whom we came in contact, or who had immediately preceeded us, had come to claim, not only the waste, but a right of ownership in all land whatever, and treated the „rayats" as their tenants." II p. 224: „The Rájas usually had minor officers, courtiers, servants, and members of the family to be rewarded, supported, or aided." — „They were provided for by being allowed to take, in individual villages, the whole or part of the Rájá's grain and other rights." — „They gradually seized on

the waste, which they cultivated to their own profit and became the landlords of the entire estate or village; the original cultivators became their tenants.“ I p. 131: „In time these claims have always developed into a landlord right over the village.“ I p. 190: „A great number of assignments of revenue — grew into landlord-tenures.“ I, p. 186: „The change from revenue-manager to landlord was accomplished in about a century or rather more.“

v. Keussler a. a. O. I p. 10: „Es setzen sich die Fürsten und ihre Gefolgschaften (die Drushina) in das Eigentum des „schwarzen“ Landes.“ I p. 11: „Zur Dotirung von Dienstleuten wird „schwarzes“ Land in steigendem Umfang als Dienstgut verliehen, zum Unterhalt des grossfürstlichen Hofes wird „schwarzes“ Land zu fürstlichem umgewandelt.“ „Allmählich ist alles Land in die Hände des Grossfürsten, der Kirche und der Dienstleute (Gutsbesitzer) übergegangen.“

Engelmann, p. 18: „Allmählich verschmelzen die schwarzen Ländereien mit den eigentlichen Domänen.“ — „Ursprünglich verliehen die Grossfürsten ihren Dienstleuten unbesiedeltes freies Land und überliessen es ihnen, auf selbigem Kolonisten anzusiedeln, höchst selten kamen Verleihungen aus den Domänen vor, jetzt aber werden die Verleihungen aus dem schwarzen, steuerbaren Lande immer häufiger, und die auf demselben von jeher lebenden Bauern finden sich plötzlich in ein bisher nicht dagewesenes Verhältnis zu einem Grundherrn versetzt, der ihnen mit all der Macht und Willkür entgegentritt, welche damals den Dienstleuten als Dienern eines unumschränkten Herrschers eigen war.“ p. 19: „Wie die Bauern der Dienstgüter den Besitzer, den Dienstmann des Grossfürsten und dessen Aufseher, zu erhalten haben, so die Schwarzen des Grossfürsten Beamte.“ p. 354: „Man gewöhnte sich daran, die dem Fürsten und seinen Beamten steuernden schwarzen Bauern gerade so anzusehen, wie die dem Fürsten eine Pacht zahlenden, auf fürstlichem Eigentum sitzenden Bauern. Die Steuern wurden unter den Begriff der Pacht gebracht.“ p. 369: „In Westeuropa haben die Grossgrundbesitzer die Bauern beraubt, in Russland der Staat.“

Es ist das im Grunde derselbe Prozess, dem wir schon im Anfangsstadium des Ackerbaues begegnet sind und der überhaupt immer von neuem wiederkehrt, mögen auch die Objekte, um die es sich dabei handelt, und die Formen, in welchen sich derselbe abspielt, auf den verschiedenen wirtschaftlichen Stufen noch so verschieden sein: der Arme und Schwache ist auf die Hilfe, die Unterstützung,

den Schutz oder die Protektion des Reichen und Mächtigen angewiesen. Und um diese zu erlangen, sieht er sich — nolens volens — genötigt, demselben seine Freiheit oder Selbständigkeit preiszugeben. Und das bedeutet auf dieser Stufe, dass er demselben vor allem das Eigentumsrecht an dem in seinem Besitze befindlichen oder von ihm oder seinen Vätern erarbeiteten Lande einräumt: „Kommendation".

S. Caesar, B. G. VI, 13: „In omni Gallia eorum hominum, qui aliquo sunt numero atque honore, genera sunt duo. Nam plebes paene servorum habetur loco, quae nihil audet per se, nullo adhibetur consilio. Plerique, cum aut aere alieno, aut magnitudine tributorum, aut iniuria potentiorum premuntur, sese in servitutem dicant nobilibus. In hos eadem omnia sunt iura quae dominis in servos. Sed de his duobus generibus alterum est druidum, alterum equitum."

Salvian, „De gub. Dei" V, 8, 9: „Tradunt se ad tuendum protegundumque majoribus, dediticios se divitum faciunt et quasi in ius eorum ditionemque transcendunt" — „coloni divitum fiunt" — „ita — isti omnes, qui intra fundos divitum recipiuntur, quasi Circaei poculi transfiguratione mutantur" — „quos esse constat ingenuos, vertuntur in servos."

St. Augustin. de civ. Dei II, 20: „Obsequuntur divitibus pauperes causa saturitatis."

V. Buch Mos. 47, 19: „Warum liessest du uns vor dir sterben und unser Feld? Kaufe uns und unser Feld ums Brod, dass wir und unser Land leibeigen seien dem Pharao, gib uns Samen, dass wir leben und nicht sterben und das Feld nicht verwüste." 20: Also kaufte Joseph dem Pharao das ganze Egypten: denn die Egypter verkauften ein jeglicher seinen Acker, denn die Teuerung war zu stark über sie. Und ward also das Land Pharao eigen. 23: Da sprach Joseph zu dem Volk: Siehe, ich habe heute gekauft Euch und Euer Feld dem Pharao. Siehe, da habt Ihr Samen und besäet das Feld. 24: Und von dem Getreide sollt Ihr den Fünften Pharao geben; vier Theile sollen Euer sein, zu besäen das Feld, zu Eurer Speise und für Euer Haus und Kinder. 25: Sie sprachen: Lass uns nur leben, und Gnade vor Dir, unserem Herrn finden, wir wollen gern Pharao leibeigen sein. 26: Also machte Joseph ihnen ein Gesetz bis auf diesen Tag über der Egypter Feld, den Fünften Pharao zu geben, ausgenommen der Priester Feld, das ward nicht eigen Pharao."

Greg. v. Tours, Hist. Franc. VII, 45 (anno 585): „Subdebant se pauperes servituti, ut quantulumcumque de alimento porrigerent."

L. Saxon. 62: „Nulli liceat tradicionem hereditatis suae facere, praeter ecclesiae vel regi, ut heredem suum exheredem faciat — nisi forte famis necessitate coactus, ut ab illo qui hoc acceperat, sustentetur."

L. Fris. XI, 1: „Si liber homo spontanea voluntate vel forte necessitate coactus nobili seu libero seu etiam lito in personam et servitium liti se subdiderit."

Capitul. 805, c. 16: „De oppressione pauperum liberorum hominum ut non fiant a potentioribus per aliquod malum ingenium contra justitiam oppressi, ita ut coacti res eorum vendant vel tradant." (Erinnert an die Worte Caesars: „ne latos fines parare studeant potentioresque humiliores possessionibus expellant."!)

Capitul. 811, c. 2: „Pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate et hoc aequaliter clamant super episcopos et abbates et eorum advocatos et super comites et eorum centenarios."

Capitul. 811, c. 3: „Dicunt etiam, quod quicumque proprium suum episcopo, abbati vel comiti aut judici vel centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condempnare possint et illum semper in hostem faciant ire, usque dum pauper factus, nolens volens suum proprium tradat vel vendat; alii vero qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant."

Capitul. 811, c. 8: „Alii vero sunt, qui ideo se commendant, ad aliquos seniores, quos sciunt in hostem non profecturos."

Capitul. Aquisgr. 811, c. 5: „Inquirendum etiam, si ille seculum dimissum habeat, qui cotidie possessiones suas augere, quolibet modo qualibet arte, non cessat, suadendo de coelestis regni beatitudine, comminando de aeterno supplicio inferni et sub nomine Dei aut cuiuslibet sancti tam divitem quam pauperem, qui simpliciores naturae sunt, et minus docti atque cauti inveniuntur, si rebus suis exspoliant et legitimos heredes eorum exheredant, ac per hoc plerosque ad flagitia et scelera propter inopiam, ad quam per hoc fuerint devoluti, perpetranda compellunt, ut quasi necessario furta et latrocinia exerceant, cui paterna rerum hereditas, ne ad eum perveniret, ab alio praerepta est" [1]).

---

1) Zu deutsch: „Forscht nur nach (so trägt Karl d. Grosse seinen Sendboten auf), ob jene der Welt entsagt haben, die Tag für Tag nur darauf bedacht sind, sich zu bereichern und durch alle möglichen Kniffe und Pfiffe, sei es, indem sie das Himmelreich verheissen, oder mit den ewigen Strafen der Hölle drohen, unter Anrufung Gottes oder eines beliebigen Heiligen,

Thegan, Vita Ludovici c. 13 (S.S. II, 593): „Missi egressi invenerunt innumeram multitudinem oppressorum aut ablatione patrimonii aut expoliatione libertatis; quod iniqui ministri, comites et locopositi per malum ingenium exercebant.“

Böhm. Urkunde vom Jahre 1379 (bei Peisker a. a. O. p. 28): „In Haczlow Hodyk tenet 1½ laneum liberum, de quo dominis benivole se subjugavit annuatim solvere per IIII gr. Ibidem Jan dictus Komeda tenet 1 laneum liberum de quo benivole se subjugavit annuatim solvere per IIII gr.“ Urkunde vom Jahre 1143 (Reg. I No. 281 — Peisker p. 41 Anm.): „voluntarie se servitio subdiderunt.“

Aristoteles, „Staat der Athener“ II, 2: „*καὶ δὴ καὶ ἐδούλευον οἱ πένητες τοῖς πλουσίοις καὶ αὐτοὶ καὶ τὰ τέκνα καὶ αἱ γυναῖκες, καὶ ἐκαλοῦντο πελάται καὶ ἑκτήμοροι· κατὰ ταύτην γὰρ τὴν μίσθωσιν ἠργάζοντο τῶν πλουσίων τοὺς ἀγρούς. ἡ δὲ πᾶσα γῆ δι᾽ ὀλίγων ἦν* . . . . .“

Appian a. a. O. (Bell. civ. I, 7): „*οἱ γὰρ πλούσιοι τῆσδε τῆς ἀνεμήτου γῆς τὴν πολλὴν καταλαβόντες, καὶ χρόνῳ θαρροῦντες οὔ τινα σφᾶς ἔτι ἀφαιρήσεσθαι, τά τε ἀγχοῦ σφίσιν, ὅσα τε ἦν ἄλλα βραχέα πενήτων, τὰ μὲν [ὠνούμενοι] πειθοῖ τὰ δὲ βίᾳ λαμβάνοντες, — ἀπὸ δὲ τούτων οἱ μὲν δυνατοὶ πάμπαν ἐπλούτουν, καὶ τὸ τῶν θεραπόντων γένος ἀνὰ τὴν χώραν ἐπλήθυε, τοὺς δ᾽ Ἰταλιώτας ὀλιγότης . . . κατελάμβανε, τρυχομένους πενίᾳ τε καὶ ἐσφοραῖς καὶ στρατείαις*“.

Allen, „Village-community and serfdom in England“, Transact. Wisconsin Acad. Vol. VII (1889) p. 140: „In both England and Germany the free peasants appear to have been forced — to commend themselves or seek the protection of men higher in station than themselves. The protection was not granted without some equivalent — service, following, surrender of land to be given back again as tenure, requirements of labor, becoming more and more onerous as the relation became more and more fixed, until at last they were stripped not only of their possessions, but even of personal freedom and reduced to the state of complete serfdom.“

---

den Reichen wie den Armen, die von einfacherer Natur sind und weniger gelehrt und gerieben, ihrer Habe berauben und ihre Nachkommen um ihr rechtmässiges Erbe bringen, so dass diese oft aus Not oder Mangel gezwungen sind, Verbrechen, Diebstahl und Raub zu begehen, nur weil sie ihres väterlichen Erbes beraubt worden sind.“ Capit. 811, c. 4: „Iterum inquirendum ab eis (ecclesiasticis), ut nobis veraciter patefaciant, quid sit quod apud eos dicitur „seculum relinquere““, d. h. „Sie sollen uns nur wahrheitsgemäss kundthun, diese Herren Geistlichen, was sie denn eigentlich unter „der Welt entsagen“ verstehen“.

Das Verhältnis, welches hierdurch zwischen dem Grundherrn und dem Bauern entsteht, ist aber nicht, wie dies gewöhnlich geschieht, als eine Pacht (locatio-conductio) aufzufassen, die vielmehr erst einer höheren Kulturstufe angehört. Der Pächter besitzt ein Recht auf den Ertrag oder die volle Nutzung und hat nur dafür als Entgelt dem Grundherrn einen bestimmten Preis oder Zins zu entrichten. Der zum Kolonen herabgesunkene, ehemals noch „freie", Bauer dagegen erscheint zur fortdauernden Bebauung eines bestimmten Grundstückes verpflichtet und erhält nur dafür als Lohn einen bestimmten Anteil am Ertrag. Das heisst: wir haben es hier nicht mit einem Pachtverhältnis, sondern mit einem Dienstverhältnis zu thun.

Wie St. Augustin a. a. O. X, 1, 2 definirt: „Appellantur coloni qui conditionem debent genitali solo propter agriculturam sub dominio possessorum."

So sind auch die Kolonen des „Saltus Burunitanus" (s. Mommsen, „Dekret des Commodus", Hermes XV. Bd.) keine Pächter. Nennen sich dieselben doch bezeichnenderweise: „homines rustici tenues manum nostrarum operis victu tolerantes", d. h. arme Bauersleute, die von ihrer Hände Arbeit leben.

Hierher gehört auch die Stelle bei Festus ep.: „patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes attribuerant tenuioribus ac si liberis propriis."

Auch war die Kommendation, durch welche der Grundherr zu einem Eigentumsrecht an dem bis dahin noch im „freien" Besitze des Bauern befindlichen Land gelangte, wie schon die angeführten Beispiele zeigen, nicht sowohl ein Vertrag, bei welchem der Bauer in der Lage gewesen wäre, dem Grundherrn bestimmte Bedingungen zu stellen (negotium contractum), als vielmehr nur ein Akt mehr oder weniger freiwilliger Unterwerfung. Wie denn überhaupt der Gedanke, dass ein Grand Seigneur sich herablassen könnte, mit einem Bauern einen (eigentlichen, obligatorischen) Vertrag einzugehen, der alten Zeit noch ganz ferne liegt. Indem der Bauer sich dem Grundherrn

kommendirte, vertraute er nur darauf, dass der Grundherr ihm neben seinem Schutz (Klientel, Patronat) auch die Gunst, Wohlthat oder Gnade („beneficium") werde angedeihen lassen, ihn und seine Nachkommen auch fernerhin aut dem Grundstück, auf dem er bis dahin gesessen, thatsächlich zu belassen, so dass also an die Stelle des Rechtes, welches der Bauer bis dahin auf das betreffende Grundstück oder dessen Ertrag gehabt hatte, zunächst nur ein Bittbesitz („precarium") trat, welcher wohl den Bauern, nicht aber auch den Grundherrn in bestimmter Weise verpflichtete.

S. Baden-Powell I, p. 206: „— we must be prepared to find „tenants" whose position owes absolutely nothing to any contract with the landlord." I p. 598: „In reality a large number of the persons who have become legally tenants, but are still called by the old name of raiyat, were the original soil-owners of, at any rate, their individual holdings. Their present position is due partly to their own decay, partly to the gradual overlaying of their rights by the growth of the „Zamindars"; it is therefore necessary to bear in mind that in Bengal, as in other parts of India, we must not be surprised to find „tenants", many of whom owe their position to no kind of contract with any landlord whatsoever."

Vrgl. hier auch Niebuhr, „Röm. Gesch." (2. A.) I p. 337, II p. 464; Mommsen, „Röm. Gesch." I (3. A.) p. 188 und 189, und dessen „Staatsrecht" III. Bd. p. 83; M. Weber, „Röm. Agrargesch." (1891) pp. 89, 244, 258.

Nach alledem war der zum Kolonen herabgesunkene, ehemals noch „freie", Bauer im Grunde nur eine Art von „servus".

Jedoch darf man natürlich auch hier bei dem Ausdruck „servus" nicht gleich an einen „Sklaven" oder „Leibeigenen" denken, so wenig wie bei dem „servus ut colonus" des Tacitus[1]).

---

1) Vrgl. Pollock and Maitland, „The History of English Law" I Cambridge 1895) p. 398: „serfdom with him (Bracton) is hardly a status, it is but a relation between two persons, serf and lord; as regards his lord the serf has at least as a rule no rights, but as regards other persons he has all or nearly all the rights of a free man; it is nothing to them that he is a serf, Now this relative serfdom we cannot call slavery. As regards mankind at large the serf so far from being a mere thing is a free man. This however seems to be the main principle of the law of Bracton's day" (13. Jahrh.).

Der Grundherr vermochte unter den obwaltenden Umständen den Kolonen auch jederzeit auszuweisen, wenn es ihm beliebte. Allein da der Grund und Boden nur einen Ertragswert besitzt, wenn er bebaut wird, und es im Anfangsstadium des Grundeigentums noch keinen Arbeitsmarkt, so wenig wie eine regelmässige Zufuhr von Arbeitskräften im Wege des Sklavenhandels, gibt, so konnte es nicht im Interesse des Grundherrn liegen, von diesem seinen Rechte Gebrauch zu machen. Wie andererseits auch der Bauer nur froh war, wenn er auf dem Grundstück, auf dem er einmal sass und das ihn ernährte, beständig bleiben durfte.

Dazu kommt noch, dass der Kolone seinem Herrn meistens verschuldet war und daher, solange er seine Schuld nicht abgetragen hatte, auch rechtlich an denselben gebunden war.

Vrgl. v. Keussler I p. 24: „Kaum den Charakter freier Pächter trugen diejenigen Bauern, die das Ackervieh, Geräth und gar noch Saat, Unterhaltsmittel bis zur Ernte, Vorschüsse an Geld etc. vom Grundherrn erhalten hatten. Ihre Leistungen waren natürlich grösser als die der Anderen: er konnte den Herrn nur verlassen, wenn er — alles ihm Dargeliehene mit Zinsen zurückerstattet hatte".

Ich erinnere hier auch auch wieder an Varro: „Omnes agri coluntur hominibus servis aut liberis — iique quos obaeratos nostri vocitarunt et etiam nunc sunt in Asia atque Aegypto et in Illyrico complures."

So blieb denn der Kolone faktisch, d. h. auch ohne schon „glebae adscriptus" zu sein [1]), nicht nur sein ganzes Leben lang auf dem Grundstück sitzen, auf dem er geboren, sondern es vererbte sich das Verhältnis ganz von selbst auch

1) Noch in einer Passauer Urkunde vom Jahre 1188 (Mon. Boica IV, Formbac. No. XII) heisst es: „Statuimus (Ego Dyepoldus pataviensis Episcopus) — ut rustici in eisdem possessionibus locati non immoveantur de locis suis, quam diu stare voluerint nobiscum, cum sint de familia predicti monasterii. Cum autem recedere voluerint, nulla violentia teneantur, sed usitato iure colonorum, abire sinantur." Der Kolone erscheint also hier noch nicht „an die Scholle gebunden". Nichtsdestoweniger gehört er zur „familia" des Klosters.

auf seine Nachkommen. Und wenn der Herr das Grundstück veräusserte, so verstand es sich ganz von selbst, dass auch der Kolone seinen Herrn wechselte oder gewissermassen mitveräussert werde.

S. z. B. Mon. Boica XI p. 14 u. 15 (anno 731): „Dedit mansos 26 et vineas cum cultoribus suis."
Zeuss, Trad. Wizenburg. No. 21: „villam — cum hominibus comanentibus."

Es lag aber auch nichts in dem Verhältnis, was den Grundherrn hätte daran hindern können, mit der Zeit immer grössere Anforderungen an die Arbeitskraft des Kolonen zu stellen. Waren doch die Abgaben der Kolonen ursprünglich, wenigstens zum grössten Teil oder soweit sie nicht mit Verschuldung zusammenhingen, nichts anderes als Steuern, die ihren Charakter einseitig oder zwangsweise aufgelegter Abgaben nicht dadurch eingebüsst haben konnten, dass dieselben nunmehr dem Grundherrn zu entrichten waren oder sich in Privatabgaben verwandelt hatten.

S. Baden-Powell I p. 622: „What was there to bind the Zamindars never to enhance on those (rates) of a given date? The rates (become the landlord's rents) were originally the revenue rates payable to the State.—" I p. 625: „The majority of the rayats were, in the matter of rents, subjected to the uncontrolled will of their landlords, and the prevailing rate of rent being thus raised, there was little difficulty in enhancing the rents of the remaining rayats up to the same level."

Und so griff der Grundherr mit der Zeit, wenn die Abgaben sich nicht mehr erhöhen liessen oder ihm nicht mehr genügten, auch direkt auf die Arbeitskraft des Kolonen, d. h. er ging dazu über, Ackerbau auch auf eigene Rechnung zu betreiben oder seine Kolonen oder „Hintersassen" nicht nur zu Abgaben, sondern auch zu Frohndiensten heranzuziehen.

S. v. Haxthausen, „Studien über Russland" (1847) I p. 126: „Die älteste Form der Frohndenwirtschaft und noch jetzt die, womit man in Grossrussland gewöhnlich anfängt, wenn man meist gezwungen, weil die Bauern den Obrock

nicht mehr aufbringen können, eine eigene Gutswirtschaft anlegt, ist, dass man einen Teil der Feldmark, meist $^1/_4$ oder $^1/_3$ des Ackerbodens, ausscheidet und für gutsherrliches Land erklärt. Die Bauern behalten dann das übrige $^3/_4$ oder $^2/_3$ zu ihrer Benutzung und Ernährung und müssen dafür das gutsherrliche Land vollkommen frei bestellen."

Seebohm, „The english village-community" p. 143: „If we may trust the genuineness of the laws of king Ine, they show more clearly than anything else could do, that in the seventh century — part of the land was in the lord's demesne and part let out to tenants, who when supplied by the lord with every thing — their homestead and their yard-land — owed, not only customary tribute or gafol, but also „weorce" or „service" to the lord — in the shape of labour on the lord's demesne."

L. Alam., Hloth. 22, 3: „Servi dimidiam partem sibi et dimidiam in dominico arativum reddant. Et si super haec est, sicut servi ecclesiastici ita faciant tres dies sibi et tres in dominico."

L. Baiuv. I, 13: „De colonis vel servis ecclesiae qualiter serviant vel quale tributa reddant". — „Servi autem ecclesiae secundum possessionem suam reddant tributa: opera vero tres dies in hebdomada in dominico operent, 3 vero sibi faciant; si vero dominus eius dederit eis boves aut alias res quod habet, tantum serviant quantum eis per possibilitatem impositum fuerit; tamen iniuste neminem obpremas."

Dass es sich hier nicht etwa um „Sklaven" oder „Leibeigene", sondern um Kolonen handelt, beweist schon das „reddant tributa". In dem Titel „de colonis vel servis ecclesiae" bezieht sich das „ecclesiae" nur auf „servis", nicht auch auf „colonis": die „servi ecclesiae" waren ausschliesslich Kolonen, während die „servi" der weltlichen Grundherren zum Teil auch Sklaven oder Leibeigene (mancipia) waren (wie bei den Tscherkessen V p. 103.)

So beklagen sich auch die Kolonen des Saltus Burunitanus beim Kaiser darüber, dass sie von dem „gnädigen" („gratiosus") Herrn Conductor unter Konnivenz der kaiserlichen Prokuratoren schon seit vielen Jahren („per tot retro annos") in unbilliger und harter Weise ausser zu Abgaben („partes agrarias") auch zu Hand- und Spanndiensten („operarum praebitionem jugorumve") in einem Masse verhalten worden, zu welchem sie nach dem Reglement („forma perpetua", „lex Hadriana") nicht verpflichtet seien. Dass sich dieselben auf ein Reglement oder Statut, nicht auf einen Vertrag berufen, zeigt wieder deutlich, dass der Kolonat von Anfang

an kein Vertragsverhältnis, sondern ein Herrschafts- oder Unterthänigkeitsverhältnis war[1]).

So wenig wie der einzelne Bauer zu einem Eigentumsrecht an Grund und Boden gelangt, so wenig ist in der alten Zeit auch ein Gemein- oder Gesamteigentum oder ein Eigentumsrecht der Dorfgemeinde an Grund und Boden nachzuweisen.

Man hat sich auf die Lex Salica tit. 45 „de migrantibus" berufen: „Si quis super alterum in villa migrare voluerit, si unus vel aliqui de ipsis qui in villa consistunt eum suscipere voluerit, si vel unus extiterit qui contradicat, migrandi ibidem licentiam non habebit." — „Si vero quis migraverit et infra duodecim menses nullus testatus fuerit, securus sicut et alii vicini maneat."

„Villa" hat man hier mit „Dorf" übersetzt und aus den „vicini" hat man eine „Dorfgemeinde" oder „Markgenossenschaft" gemacht.

S. z. B. Maurer, „Einl." p. 141: „*Wie bei anderen Genossenschaften war nämlich auch bei den Dorfgenossenschaften eine Aufnahme in die Genossenschaft notwendig („Si quis vero aliam in villam alienam migrare rogaverit, antequam conventum fuerit"). Die Erlaubnis zur Niederlassung (migrandi licentia) konnte nur durch einen einstimmigen Beschluss aller Genossen erlangt werden. Denn wenn auch nur ein Einziger widersprach, musste der neue Ansiedler das Dorf wieder verlassen und sogar eine Strafe bezahlen, wenn er es bis zu einer förmlichen Ausweisung durch den Grafen ankommen liess.*"

Gierke, „Gesch. d. deutschen Genossenschaft" p. 77, Anm.: „*Klar ist es, dass es sich von dem Eintritt in eine Dorfgemeinde handelt.*"

Lamprecht a. a. O. I p. 46: „*Sal. 45 behandelt folgenden Fall: es will ein Fremder in ein Dorf einwandern, in den Rechtsbereich eines dort Ansässigen — jedenfalls mit dessen*

---

1) Vgl. hier auch M. Weber, „Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur" („Die Wahrheit", Heft Nr. 63, p. 64): „Ein solcher colonus ist nun von Anfang an nicht etwa ein freiwirtschaftender, selbständiger Pächter und landwirtschaftlicher Unternehmer. Der Herr stellt das Inventar, der villicus kontrolliert den Betrieb. — Die Vergebung des Ackers an coloni gilt als eine Form der Bewirtschaftung seitens des Herrn „vermittelst" der Parcellisten („per colonos")". Dasselbe Verhältnis besteht bekanntlich noch heute in Italien.

Einverständnis —, und einer oder mehrere Dorfgenossen (Nachbarn) wollen ihn aufnehmen: gleichwohl soll er keine Erlaubnis haben zu bleiben, wenn auch nur ein Nachbar gesetzliche Einsprache erhebt. Ist aber der Fremde 12 Monate lang ohne Widerspruch im Dorfe ansässig, so soll er fürder sicher als Nachbar wohnen gleich den anderen". — „*Hier erscheint zunächst die Disposition über die Nutzungsrechte der Mark in den Händen der Dorfgenossen.*" Dazu I p. 13: „*Das Dorf als Standort des fränkischen Wirtschaftsbetriebs war ein Teil der Mark, eines grösseren, oft auf viele Meilen ausgedehnten Landkomplexes, welcher im gemeinsamen Eigentum seiner Bewohner stand.*" p. 14: „*Der Wald war wie die Weide im gemeinsamen Eigentum der Nachbarn im Dorfe.*"

Brunner a. a. O. I p. 195: „*Bei den Salfranken konnte — der Grunderwerb eines Ausmärkers binnen Jahresfrist nach seiner Ansiedelung durch den rechtsförmlichen Widerspruch eines einzigen Dorfgenossen rückgängig gemacht werden.*"

Schröder a. a. O. p. 204: „*Der Niederlassung eines Fremden oder Ausmärkers konnte jeder Gemeindegenosse binnen Jahresfrist widersprechen, und zwar nicht bloss, wenn es sich um die Gründung einer neuen Ansiedelung in der Allmende handelte, sondern auch, wenn der Fremde sich auf einem bestehenden Hofe im Dorfe (super alterum) niederlassen wollte. Denn im Gegensatze zu der unbeschränkten Erbfolge in das Mobiliarvermögen vererbte sich die Hufe nur auf die Söhne; waren keine Söhne vorhanden, so fiel sie an die Gemeinde (vicini) zurück; erst ein Gesetz Chilperichs dehnte das Successionsrecht auch auf die Töchter, Brüder und Schwestern aus, hielt aber für den Fall, dass solche nicht vorhanden waren, das Heimfallsrecht der Gemeinde aufrecht.*" Siehe derselbe: „Die Franken und ihr Recht", in Zeitschr. d. Savignystiftung, Bd. II Germ. Abth. (1881) p. 55 ff. u. p. 58: „*Aus dem Einziehungsrecht der Gemeinde im Todesfalle und dem Abtriebsrecht der einzelnen Gemeindeglieder im Veräusserungsfalle ergibt sich mit Notwendigkeit, dass der einzelne Hof nicht im Sondereigentum seines dermaligen Besitzers stand, sondern dem Rechte der gesamten Hand unterlag, bei welchem zwar dem Besitzer und nach seinem Tode auch seinen Descendenten eine Sondernutzung überlassen wurde, im übrigen aber nur die Gesamtheit der Nachbarn als Rechtssubjekt erschien.*"

Allein „villa" bedeutet ursprünglich oder in der fränkischen Zeit, so gut wie bei den Römern, immer nur ein Gut oder eine Herrschaft, aber kein „Dorf" und keine „Gemeinde".

Siehe schon Fustel de Coulanges „Nouv. Recherches" (Paris 1891) p. 341: „Le mot villa est un de ceux qui se rencontrent

le plus fréquemment au V., au VI., siècle. Toujours il désigne un domaine." p. 341: „Dans la langue latine du V. siècle, „villa" ne signifiait pas un village, il signifiait un domaine, appartenant à un propriétaire et cultivé par un certain nombre de colons, d'ésclaves ou de tenanciers libres. C'est le sens qu'il garde encore au VI., au VII. siècle, ainsi que les chartes les témoignent." Derselbe, „L'Alleu et le domaine rural" (Paris 1889) p. 190: „Dans la langue du quatrième, du cinquième, du sixième siècle, le mot qui signifie village est toujours et invariablement vicus."

Und ebenso Seebohm, „The english village community" p. 257: „These places, which are — called „villas" or „heims" in the monastic charters, were to all intents and purposes manors as far back as the records allow us to trace them." S. ferner pp. 128, 173, 175.

Heisst es doch in der Lex Salica 14, 6: „Si quis villam alienam adsallierit"; 42, 5: „Si quis villam alienam expugnaverit."

Addit. Legi Salicae (Capitul. Chilp. c. 8): „Si quis — cum liberto in villa, nesciente domino, negotiaverit."

In der Lex Rip. 60, 1: „Si quis villam ab alio comparaverit."

Marculf, Form. II, 19 (Zeumer, p. 89): „vindedi villa iuris mei nuncupante illa, sita in pago illo, quam ex legitima successione parentium, vel de qualibet modo ad eum pervenit, habere videor —" usw. usw.

Und, was hier den Ausschlag gibt, die von Karl d. Gr. emendirte Lex Salica und ebenso das Capitulare Ludwig des Frommen vom Jahre 819 haben, statt des Titels „de migrantibus", geradezu den Titel „de eo qui villam alterius occupaverit".

Man hat diesen Umstand auf ein „Missverständnis" zurückgeführt.

So sagt Maurer, „Einl." p. 144: *„Die Ueberschrift in der späteren Lex emendata — als wenn es sich um die Besitznahme eines fremden Hofes handelte — ist offenbar aus einem blossen Missverständnisse entstanden." — „und dieser Irrtum ist sodann aus der Lex emendata in das Capitul. von 819 übergegangen."*

Gierke, „Gesch. d. deutschen Genossenschaft", p. 76 (Anm.): *„Unzweifelhaft enthält der Titel sehr altes Recht, da es schon in der L. Sal. emend. und dem Capit. Karl M. 819 missverstanden und auf die Occupation eines fremden Hofes bezogen wurde —."*

Lamprecht a. a. O. I p. 47: *„So schwand im Laufe der merowingischen Entwickelung notwendig das Recht der Markgenossen, wie der Begriff ihres Gesamteigentums; an die Stelle trat Privatbesitz und Quasi-Geschlechtseigen mit obligatorischem Erbrecht. Schon das Cap. Ludov. 819 § 9[2] versteht Sal. 45 nicht mehr und legt ihm charakteristischerweise eine privatrechtliche Geltung bei, statt der einst gesamtrechtlichen Tragweite im Sinne der Markgenossenschaft."*

Schröder, „Die Franken und ihr Recht" a. a. O. p. 61: *„Der Titel 45 der Lex Salica wurde (in der Karolinger-Zeit) nicht mehr verstanden."*

Allein auf diese Art lässt sich schliesslich alles beweisen.

Fustel de Coulanges bemerkt dazu sehr richtig („Le problème des origines de la propriété foncière", in der „Revue des questions historiques" 1889 p. 388): „voilà qui est facile à dire — vôtre théorie a besoin d'un texte qui mentionne une communauté de village, et vous introduisez cette communauté dans un texte, ou elle n'est pas."

Die Räte Karl d. Grossen und Ludwig d. Frommen waren ja doch durchgängig rechtskundige Leute, Personen, die sich auf die bestehenden Gesetze verstanden.

S. Fustel de Coulanges a. a. O.: „Ces hommes — pour la plupart étaient des juges, qui par conséquent appliquaient cette loi et devaient en connaître le sens —". — „Il faut pourtant faire attention que ces conseillers de Louis le Pieux étaient des personnages instruits, et qui passaient la moitié de leur vie à juger des procès. Il faut songer aussi que — la loi emendée par Charlemagne — était encore une loi actuelle, un texte vivant."

Ich muss gestehen, es erscheint mir doch etwas kühn, diesen Männern so ohne weiteres von einem Katheder des 19. Jahrhunderts herunter zu sagen, dass sie ein Gesetz ihrer Zeit „missverstanden" hätten, noch kühner als die Bemerkung Hanssen's, dass Tacitus „es wohl nicht zu einem deutlichen

Verständnis des germanischen Agrarwesens bringen konnte“ (s. o.).

Mit solchen Kunstgriffen lässt sich also die Bedeutung, die nun einmal der Ausdruck „villa“ in der fränkischen Zeit hat, nicht aus der Welt schaffen.

Und daraus folgt weiter, dass hier auch bei dem Ausdruck „vicini“ oder den Worten „qui in villa consistunt“ gar nicht an Bauern, sondern nur an Grundherren gedacht werden kann, wie ja auch die „vicini“ des Tacitus keine Bauern („cultores“) waren.

So bemerkt auch Maurer, „Einl.“ p. 13: „Was im Norden Adelsdorf heisst, wird in unseren germanischen Urkunden — „villa“, „Nachbarschaft“, genannt.“

Und Gierke (Ztschr. f. Rechtsgesch. Bd. XII (1875) p. 462): „Nicht nur bei den Franken, auch bei den übrigen germanischen Stämmen schweigen die ältesten Gesetze so gut wie völlig von den Rechtsverhältnissen der Bauernhöfe und Allmenden“.

Was freilich Gierke, so wenig wie Maurer, daran hindert, trotzdem an der Ansicht festzuhalten, dass man sich hier unter den „vicini“ eine *„Dorfmarkgemeinde“*, eine *„Bauernschaft“* (a. a. O. p. 436), *„Dorfgenossen“* (p. 451), *„freie Bauern in ungebrochener germanischer Urverfassung“* (p. 446) etc. etc. zu denken habe. Denn (ebenda p. 462): *„diese Dinge erschienen eben zu alltäglich und allbekannt, um der Aufzeichnung zu bedürfen“*, und: *„Neben den bekannten, für sich allein nicht ausreichenden Nachrichten des Caesar und Tacitus über die urgermanische Agrarverfassung sind es daher weit weniger direkte Quellenzeugnisse als scharfsinnige und unwiderlegliche Schlüsse aus dem späteren wirtschaftlichen und juristischen Entwickelungsgange, aus den überall hervorleuchtenden Spuren und Resten des älteren Zustandes, aus den Analogieen stammverwandter Völker, aus den Zeugnissen der Sprache, aus der inneren Wahrscheinlichkeit gewesen, wodurch in neuerer Zeit die Aufhellung dieses dunklen Gebietes in wahrhaft glänzender Weise gelungen ist. Gerade hierdurch aber fällt auch auf die vereinzelten und spärlichen Quellennachrichten ein helles Licht, und es lassen sich ganz andere Schlussfolgerungen auf sie bauen, als ihre schmale Basis ohne solche Stütze zu tragen vermöchte.“* — Aehnlich — nur etwas naiver — drückt sich auch Maurer aus, „Einl.“ p. 172: *„In der vorherigen Darstellung, in welcher von dem ursprünglichen Zustande der Marken und Urdorfschaften die Rede sein sollte, bin ich nur zu häufig den Zeiten vorangeeilt, zuweilen sogar bis zu den neuesten Zu-*

ständen geraten. Dies musste (?) *indessen schon deshalb geschehen, weil wir über die ältesten Einrichtungen keine bestimmten Zeugnisse besitzen, die älteren Zustände vielmehr erst aus den späteren, wo sich jene erhalten, erraten*". (!) Auch bei Hanssen sind wir ja schon diesem zwar sehr einfachen, aber — da sich die Dinge doch im Laufe der Zeit zu verändern pflegen — nicht gerade sehr überzeugenden Verfahren begegnet [1]).

Indes kann ja ein Gut, namentlich wenn es sehr gross ist — und im Anfang, oder so lange noch immer die Jagd und die Viehzucht eine hervorragende Rolle spielt, pflegen natürlich die meisten Güter noch sehr gross zu sein — mit der Zeit im Wege der Erbteilung in mehrere kleinere Güter zerfallen — „facilitatem partiendi camporum spatia praestant" —, so dass auf diese Weise die Erben zu Nachbarn werden, oder an die Stelle nur eines (Herrn-)Hofs eine Mehrzahl von (Herrn-)Höfen (curtes) tritt, oder, wenn man will, ein „Weiler" entsteht.

Wie schon Fustel de Coulanges, „Nouv. Rech." (1891) p. 341 bemerkt: „Mais il ne suit pas de là, qu'une villa appartienne toujours à un seul propriétaire. Souvent nous

1) In dem neuesten Buch von Meitzen stossen wir noch auf dasselbe, sehr gläubige Gemüter voraussetzende, Verfahren. S. I p. 28: *„Alle diese Forscher also stimmen darin überein, dass wir in den Hauptlinien der heutigen Ortsanlage und Grundstücksverteilung innerhalb der Dorfschaften hinreichend sichere Anhaltspunkte für den ursprünglichen Charakter besitzen."* — *„In der That wandeln wir in jedem Dorfe gewissermassen in den Ruinen der Vorzeit."* I p. 120: *„Man darf sich auch sagen, dass Fluren, die in ihrem wesentlichen Bestande unzweifelhaft durch ein Jahrtausend von der Karolingerzeit bis auf die Gegenwart gekommen sind — ebenso leicht, ja noch leichter, in den vorhergehenden 800 Jahren in gleicher Weise bestanden haben können."* Auf diesem Wege kommt man natürlich dazu, etwas für ursprünglich zu halten, was doch erst die Folge eines langen Entwickelungsprozesses gewesen ist. Und indem man dann findet, dass bei anderen Völkern, die sich später entwickelt haben und deren Entwickelung sich daher an der Hand der Thatsachen auch weiter zurückverfolgen lässt, die ursprünglichen Verhältnisse andere gewesen sind, als man sie für das zuerst betrachtete Volk auf Grund blosser Vermutungen angenommen hat, gelangt man dann schliesslich dazu, wie das auch bei Meitzen der Fall ist, nationale Unterschiede zu sehen, wo es sich in Wahrheit doch nur um Unterschiede der Entwickelungsstufe handelt.

voyons ce domaine se diviser, par l'effet des successions ou des ventes, en deux, trois, quatre „portiones" appartenant à des propriétaires différents."

S. Gregor v. Tours, „Hist. Franc." VII, 47: „participes villae."

Doch braucht sich diese Erbteilung nicht gleich auf das ganze Gut zu erstrecken, da es ja immer nur der Ackerbau ist, welcher überhaupt zu einer Teilung drängt, nicht auch die Jagd oder die Viehzucht.

Ich erinnere wieder an Grimm: „Nun ist es einleuchtend, dass dem Hirten an der Ganzheit des Landeigentums gelegen sein muss, dem Bauern an der Verteilung."

Ein mehr oder weniger beträchtlicher Teil des Gutes — das Wald- oder Weideland — kann also noch auf lange Zeit hinaus ungeteilt oder in gemeinschaftlicher Nutzung verbleiben.

Wie es in einer Urkunde vom Jahre 816 (cit. bei Gierke, „Geschichte der deutschen Genossenschaft, p. 61 Anm.) heisst: „coheredes Rihperti cuiusdam, quibus prata silvae, aquae communia fuere."

In einer Urkunde vom Jahre 843 (Neugart, Cod. Dipl. Alem. no. 305): „quidquid proprietatis in Alemannia visus sum habere — sive divisum habeam cum meis coheredibus seu indivisum."

Es ist das genau derselbe Zustand der Dinge, welchem wir schon in dem Berichte des Davis über die alten Iren begegnet sind, und bei welchem man in Indien von einem „imperfect pattidari-village" spricht.

S. Baden-Powell a. a. O. II p. 126: „It is comparatively rare now to find perfectly unaltered „pattidari" villages; it is also unusual to find the whole area divided (perfect pattidari). A more common form is the „imperfect" pattidari, where each proprietor or co-sharer has an area separately enjoyed as his „sir", or own holding, and the rest is left common, either let out to tenants whose rents occasionally suffice to cover the Government revenue charges of the whole or reserved for grazing, or awaiting the time when increasing members will necessitate the „common" being broken up for cultivation."

In diesem Falle liegt aber — das ist klar — mit Bezug auf das noch ungeteilt gebliebene oder gemeinschaftlich benutzte Wald- oder Weideland kein Gemein- oder Gesamteigentum, sondern nur ein Miteigentum (condominium) vor, d. h. es hat dabei jeder Einzelne schon von Haus aus, auf Grund seiner Geburt oder Abstammung, nicht erst auf Grund eines Vertrags oder eines „Beschlusses der Gesamtheit" (s. o. Gierke), Anspruch auf eine ganz bestimmte Quote. Und das ein für allemal, nicht nur zeitweise oder nur so lange, als es etwa der Gesamtheit belieben würde. Der Einzelne, nicht die Gesamtheit, ist dabei das Rechtssubjekt.

So sagt auch Denman Ross a. a. O. p. 191: „These common pastures are not, strictly speaking, common pastures, they are not the property of the community, they are the undivided property of neighbouring land-owners. It is property held in common, not common property."

Und Maine, „Ancient Law", p. 267 mit Bezug auf die indische „village community": „The co-owners of an indian village though their property is blended, have their rights distinct, and this separation of rights is complete and continues indefinitely."

Ebenso Baden-Powell a. a. O. I p. 113: „Though we talk about village-communities — we ought not to give that term any meaning of such a kind as to indicate anything like a communistic or socialistic right or interest —." „Villages held for a time in common are always so held by the joint descendants of a conqueror or chief who in some way acquired the estate." — „The term community — cannot be used as suggesting an idea of having the land or anything else „in common" —."

Vrgl. auch Pollock and Maitland a. a. O. I, p. 619 über englische Verhältnisse (XIII. Jahrh.): „The township as a community has no beasts. — Even so with the rights of pasture; on analysis they are found to be the rights of certain individual men. They are exercised in common, but they are several rights."

Es handelt sich hier also nur um eine Erscheinung, der wir auch bei den Römern begegnen[1].

---

1) Und die bekanntlich auch heute noch vorkommt. S. z. B. „Samml. civilr. Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofes", 25. Bd. (1891), No. 11886: Miteigentum an einer Hutweide; 28. Bd. (1894), No. 13347: an einem

S. z. B. Frontinus, ed. Lachmann I, p. 15: „De proprietate controversia est. plerumque ut in Campania cultorum agrorum silvae absunt in montibus ultra quartum aut quintum forte vicinum. propterea proprietas ad quos fundos pertinere debeat disputatur. est et pascuorum proprietas pertinens ad fundos, sed in commune; propter quod ea compascua multis locis in Italia communia appellantur, quibusdam provinciis pro indiviso, nam et per hereditates aut emptiones eius generis controversiae fiunt, de quibus iure ordinario litigatur."

Und daher steht es auch von Haus aus dem Einzelnen jederzeit frei, auf eine weitere Teilung zu dringen oder eine vollkommene Ausscheidung seines Anteils zu begehren.

Vgl. Maine, „Ancient Law" (1855) p. 228 mit Bezug auf Indien: „Should the parent acquiesce, one son can always have a partition even against the will of the others."

Hanoteau et Letourneux a. a. O. II p. 307 über die Kabylen: „Nul ne peut être tenu de demeurer dans l'indivision."

Vgl. auch Krauss a. a. O. p. 116 über die Südslaven: „Jedes erwachsene männliche Mitglied einer Hausgemeinschaft hat das Recht, eine Teilung zu begehren."

Und Lex Rom. Burg. (Pertz, p. 607): „Agri communis, nullis terminis limitati, exaequationem inter consortes nullo tempore denegandam."

Und ebenso hat von Haus aus auch jeder Einzelne das Recht, seinen Besitz oder Anteil ganz oder teilweise zu veräussern.

Marculf, Form. I, 30 (ed. Zeumer p. 61): „— dedit nobis omne porcione sua, quod in villa illa — habuisse visus est." — II, 6 (p. 78): „Ego dono porcionem meam in villa nuncupante illa."

Pertz, Dipl. I 55 (anno 698), p. 473: „— dono — portionem meam in — villa Epternaco: hoc est quantumcumque ex successione paterna vel materna mihi obvenit."

Urkunde vom Jahre 796 (Lacomblet, Urkdb. für d. Gesch. d. Niederrheins, I No. 8): „tradidi portionem hereditatis

---

Walde; ebenda No. 13449: an einer Alpe. In den zuletzt angeführten beiden Fällen handelt es sich allerdings, wie in der oben citirten Stelle bei Frontinus, um ein Realrecht oder eine Pertinenz („pascuarum proprietas pertinens ad fundos"). Allein dadurch, dass das Anteilsrecht an einem bestimmten Besitze oder Hofe haftet und dadurch das Verfügungsrecht über die Quote ein beschränktes wird, verwandelt sich doch das Miteigentum noch in kein Gemeineigentum.

mee, id est omne quod mihi iure hereditario legibus obvenit in villa que dicitur Bidningahem."

Urkunde aus dem Jahre 801 (Lacomblet a. a. O. I no. 22): „Tradidi particulam hereditatis mee in villa Engiandi — et duodecimum partem in silvam Braclog."

In einer Urkunde vom Jahre 871 (Neugart, Cod. Dipl. Alemann. no. 461, I p. 377): „Dedimus illi in proprietatem jugera 105 et de communi silva quantum ad portionem nostram pertinet." — „Et de silva iuxta estimationem nostrae portionis in communi silva —."

Indes kann es natürlich den Anderen „qui in villa consistunt" nicht gleichgültig sein, wenn in diesem Falle ein Fremder an die Stelle des Betreffenden („super alterum") tritt. Denn die Aufnahme eines Fremden unter die „vicini" ist ja unter den obwaltenden Umständen, ihrem wirtschaftlichen oder vermögensrechtlichen Effekte nach, nichts anderes als eine Art von Arrogation: der Fremde tritt damit, was das Grundeigentum betrifft, in die Rechte eines Verwandten ein.

Heisst es doch noch in einer Urkunde aus dem Jahre 1170 (cit. bei Gierke, „Gesch. der deutschen Genossenschaft", p. 61, Anm.): „de cognatione eorum qui sunt in villa."

Und so erklärt sich auch jene Bestimmung der Lex Salica „de migrantibus", welche besagt, dass keiner der „vicini" seinen Besitz oder Anteil, ganz oder teilweise, an einen Fremden veräussern darf oder kein Fremder sich auf einem Gute niederzulassen befugt ist, ausser wenn alle „qui in villa consistunt" damit einverstanden sind. Wie wir denn derselben Bestimmung, oder auch einem Vorkaufsrecht der „vicini" ebenso anderswo begegnen.

So in Indien. S. Maine, „Early Law and Custom", p. 83: „As a rule, the assent of the entire group is necessary before any part of its property can be alienated."

Baden-Powell a. a. O. I, p. 169: „There is (in Panjab) a rather strong law of pre-emption which generally enables any one in the village body to prevent an outsider purchasing land." II, p. 627: „If any of the proprietors wishes to sell his rights, or is obliged to part with them in order to satisfy demands upon him, the other members of the same community have a preferential right to purchase them at the

same price as would be obtained from outsiders." II p. 109 (Nordwestprovinzen): „When a dense population begins to press on the land, the right of pre-emption, which is a feature of joint communities, gives every existing co-sharer a right to purchase in preference to an outsider." S. auch III p. 389 (Bérar), III p. 439 (Cachár), III p. 459 (Assam).

Bei den Kabylen. S. Hanoteau et Letourneux a. a. O. II p. 140: „Dans la plupart des villages, la vente d'un immeuble à un étranger est sévèrement prohibée, partout elle est subordonée à l'agrément de la djemaá, et rendue légalement presque impossible par l'extension du droit de chefáo ou de préemption accordé à tous les gens du village."

Auch in Montenegro und Albanien besteht noch heute ein Vorkaufsrecht der Verwandten mit Bezug auf Immobilien. S. Peterm. Mitt. 1880 p. 417.

Ganz so wie die Lex Saxon. 64 vorschreibt: „Si hereditatem — vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo —."

S. endlich auch noch Lutschizky a. a. O. p. 173 über den Grundbesitz der Sjabry in Kleinrussland: „Ein Landverkauf fand nicht anders statt, als „mit Vorwissen, Zustimmung und auf Rat" aller Verwandten, der nahen und entfernten Blutsverwandten, der ganzen Verwandtschaft, und ausserdem, wenn die ganze Verwandtengruppe und jeder einzelne sich geweigert hatte, „Geld für dasselbe hinzuzulegen" oder „nicht die Mittel dazu hatte" p. 188: „Zur Abschliessung des Kaufbriefes war die Zustimmung der Sjabry nötig. Sie mussten „immer und genau" davon (d. h. dem Verkaufe) benachrichtigt werden; man teilte ihnen den Verkauf auf ihrer Versammlung („conventum"!) mit, ihre Anwesenheit bei der Veräusserung war obligatorisch: die Phrase „in Gegenwart der Sjabry" ist in den Kaufbriefen allgemein gebräuchlich."

Man braucht also, wie man sieht, um sich auf jene Bestimmung „de migrantibus" einen Reim zu machen, nicht im mindesten zu der künstlichen, gezwungenen, und, wie gesagt, schon von vornherein mit der Bedeutung von „villa" ganz unvereinbaren, Hypothese eines „ursprünglichen Gemein- oder Gesamteigentums an Grund und Boden" oder einer „alten deutschen Markgenossenschaft" seine Zuflucht zu nehmen oder gar mit Lamprecht (a. a. O. I p. 1497) in jener Bestimmung *„einen ersten Versuch prophylaktischer sozialwirtschaftlicher Gesetzgebung"* zu erblicken. Es genügt zur

Erklärung der in Rede stehenden Bestimmung die einfache Thatsache einer noch nicht vollkommen durchgeführten Erbteilung eines Gutes und eines in Folge davon noch bestehenden Miteigentums an Grund und Boden.

Auf dieselbe Weise erklärt sich auch die Bestimmung der Lex Salica 59, 5: „de terra vero (Salica) nulla in muliere hereditas non pertinebit, sed ad virilem sexum qui fratres fuerint, tota terra pertineat."

Siehe auch Marculf, Formul. II, 12 (Zeumer, p. 83): „Diuturna, sed impia inter nos consuetudo tenetur, ut de terra paterna sorores cum fratribus porcionem non habeant."
Und Lex Ripuaria 56, 4: „Sed cum virilis sexus extiterit, femina in hereditatem aviaticam non succedat."

Denn sobald auch dem weiblichen Geschlecht ein Erbrecht an dem Stammlande eingeräumt wird, ist natürlich dem Eindringen Fremder in den Kreis der „vicini" — auf dem einfachen Wege der Eheschliessung — Thür und Thor geöffnet: „femina finis familiae".

Daher bestimmt auch die Lex Thuring. tit. 6 „de alodibus" noch, dass, wenn Einer stirbt, ohne Söhne zu hinterlassen, der Grundbesitz nicht an die etwa vorhandenen Töchter, sondern an die nächsten männlichen Verwandten falle: „Hereditatem defuncti filius non filia suscipiat. Si filium non habuit qui defunctus est, ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat."

Und einer ähnlichen Bestimmung begegnen wir auch bei den Hindus.

S. Apastamba („The Sacr. Laws", transl. by Bühler, Part I [Oxford 1879]) II, 6, 14, 2: „On failure of sons the nearest Sapinda takes the inheritance."

Sowie bei den Kabylen.

S. Hanoteau et Letourneux a. a. O. II p. 223: „En thèse générale, les males seuls ont la propriété des

immeubles." S. auch p. 283 Anm.: „Si une femme étrangère est mariée dans notre tribu, elle ne pourra hériter de son père. Nous ne permettons pas que les biens de notre tribu passent à l'étranger par l'héritage des femmes."

Trotz alledem gelangen mit der Zeit, durch Veräusserungen, immer mehr Fremde in den Kreis der „vicini".

Aber auch hierdurch werden die „vicini" noch nicht zu „Markgenossen" oder zu einer „Gemeinde", da ja dieses Eindringen Fremder in den Kreis der „vicini" immer nur vermittelst von keiner Seite angefochtenen Privatvertrags erfolgt, wodurch also das Rechtsverhältnis unter den „vicini" nicht die mindeste Aenderung erleidet. Das Eindringen Fremder in den Kreis der „vicini" hat vielmehr höchstens zur Folge, dass es um so rascher zu einer vollkommenen Durchführung der Erbteilung resp. einer Ausdehnung der Erbteilung auch auf das noch ungerodete oder ungeteilt gebliebene Wald- oder Weideland kommt. Dass heisst: das Aufhören des verwandtschaftlichen Zusammenhangs zieht, wenn nichts dazwischen kommt, mit der Zeit ganz von selbst auch die Lösung des vermögensrechtlichen oder ökonomischen Zusammenhangs nach sich, so dass am Ende nur noch das örtliche Beisammensein oder die nackte Nachbarschaft übrig bleibt.

Nicht anders als mit der Stelle „de migrantibus" verhält es sich auch mit dem Edikt des Königs Chilperich, welches man bekanntlich ebenfalls zu gunsten der Theorie eines „ursprünglichen Gemeineigentums an Grund und Boden" oder „einer alten deutschen Markgenossenschaft" ins Feld geführt hat.

S. z. B. o. Schröder; Gierke a. a. O. („Ztschr. für Rechtsgesch." XII. Bd.); Brunner a. a. O. I p. 195. u. A.

Das erwähnte Edikt (ed. Boretius I p. 8) lautet (§ 3), soweit es hier in Betracht kommt, folgendermassen: „Simili modo placuit atque convenit, ut si quicumque vicinos habens aut filios aut filias post obitum suum superstitutus fuerit, quamdiu filii advixerint terra habeant, sicut et lex Salica habet.

Et si subito filios defuncti fuerint, filia simili modo accipiant terras ipsas, sicut et filii si vivi fuissent aut habuissent. Et si moritur, frater alter superstitutus fuerit, frater terras accipiant, non vicini."

Auch hier hat man bei dem Ausdruck „vicini" nicht an Bauern oder an eine Dorfgemeinde, sondern nur an Grundherren oder an den Fall zu denken, dass ein Gut bereits Gegenstand einer Erbteilung gewesen ist.

Aus dem in Rede stehenden Edikt oder vielmehr den Worten „fratres terras accipiant, non vicini" ist nun ohne Zweifel a contrario zu schliessen, dass früher, d. h. vor diesem Edikt, noch ein sog. „Heimfallsrecht" der „vicini" bestand: Wenn Einer starb, ohne Söhne zu hinterlassen, so fiel sein Besitz an die „vicini". Es ist das derselbe rechtliche Vorgang, dem wir schon bei den Iren des Davis begegnet sind, nur dass bei diesen schon jeder Todesfall, auch wenn der Verstorbene Söhne hinterliess, einen „Heimfall" seines Besitztums an die „Sippe" zur Folge hatte.

Auch in den römischen XII Tafeln stossen wir auf eine ähnliche Bestimmung, nur dass hier ein „Heimfall" an die „gentiles" nur noch dann stattfindet, wenn der Verstorbene keine Agnaten hinterlässt[1]).

S. Tab. V, 4: „Si intestato moritur, cui suus heres nec escit, adgnatus proximus familiam habeto". 5: „Si adgnatus nec escit, gentiles familiam habento."

Eine Bestimmung, der wir auch bei den Hindus begegnen.

S. Bandhâyana I, 5, 11 (Bühler II p. 179): „If no other (relations) are living, the property (of a deceased male) descends to them (the Sapindas)"; 12: „by failure of Sapindas, the Sakulyas inherit."

---

1) Dass auch die „gentiles" der XII Tafeln „vicini" waren, steht fest. S. Mommsen, „Röm. Staatsrecht", III, p. 26: „Dass die Aecker der Geschlechtsgenossen in ältester Zeit zusammenlagen, ist eine unbestreitbare Thatsache."

Die „Sapindas“ sind nichts anderes als die römischen „Agnaten“, und die „Sakulyas“, auch „Sagotras“ genannt, dasselbe wie die römischen „gentiles“. S. Guatama XXVIII, 20, 21 (ebenda p. 302): „Sapindas (blood relations within six degrees) Sagotras (relations bearing a common family name) (or) those connected by descent from the same Rishi (vaidika gotra), — shall share (the estate) of a person deceased without (male) issue —.“

Wie erklärt sich dieses „Heimfallsrecht“ der „vicini“? Zunächst ist klar, dass, so lange die Erbteilung eines Gutes noch eine unvollständige ist, ein Teil des Gutes also noch unverteiltes oder gemeinschaftlich benutztes Wald- oder Weideland ist, jede neue Rodung oder Umwandlung eines Teils dieses Landes in Ackerland von Rechts wegen nur „ab universis vicinis“ oder doch nur mit Zustimmung sämtlicher „vicini“ (Lex Baiuv. tit. XVII, 2: „nemine contradicente“) erfolgen kann. Es ist dies nicht dieFolge eines Gemeineigentums, sondern wiederum nur die Folge eines Miteigentums (Condominium) an Grund und Boden. Wenn nun mit einer solchen neuen Rodung „ab universis vicinis“, vorausgesetzt, dass dieselbe auch thatsächlich gemeinsam erfolgt, nicht zugleich auch eine Neuverteilung des alten, bereits verteilt gewesenen oder schon bewirtschafteten Ackerlandes — „secundum dignationem“ oder „solonque son antiquity“ — verbunden wird, dann führt, wie ich dies schon früher dargelegt habe, eine solche neue Rodung „ab universis vicinis“ — auf der Stufe des Grundeigentums oder der Sesshaftigkeit — unfehlbar zu einer immer weitergehenden Bodenzersplitterung („Gemengelage“). Um eine solche für alle Teile unbequeme Bodenzersplitterung zu vermeiden, bedarf es daher für den Fall einer neuen Rodung „ab universis vicinis“, einer Befugnis der „vicini“ zu einer Neuverteilung des Ackerlandes. Das sogen. Heimfallsrecht der „vicini“ oder „gentiles“ ist nun augenscheinlich nichts anderes als diese im Hinblick auf das Bedürfnis einer neuen Rodung den „vicini“ eingeräumte Befugnis zu einer Neuverteilung des Ackerlandes.

So sagt auch Mommsen, „Röm. Staatsrecht“, III p. 28: „Es kann dies Erbrecht nicht gefasst werden nach Analogie des der Gemeinde, an dem der Bürger individuell keinen Anteil hat; die Gentilen erbten, nicht das Geschlecht und es muss in irgend einer Weise eine Verteilung des angefallenen Gutes unter die Geschlechtsangehörigen stattgefunden haben“ [1]).

Bei den Iren des Davis hatten die „vicini“ diese Befugnis zu einer Neuverteilung des Ackerlandes schon bei jedem Todesfalle. Sie konnten also auch schon jeden Todesfall zum Anlass einer neuen Rodung „ab universis vicinis“ nehmen, ohne dabei in eine Bodenzersplitterung zu geraten.

Dagegen waren die „vicini“ bei den Franken zur Zeit, als noch jenes, durch König Chilperich abgeschaffte, „Heimfallsrecht“ der „vicini“ bestand, nur noch dann, wenn der Verstorbene keine Söhne hinterliess, zu einer Neuverteilung des Ackerlandes befugt. Es war ihnen also auch nur noch in diesem Falle möglich, zu einer neuen Rodung „ab universis vicinis“ zu schreiten, ohne einer Bodenzersplitterung entgegenzugehen.

Den „gentiles“ der römischen XII Tafeln wiederum stand, ebenso wie den „Sagotras“ der Hindus, die Befugnis

---

1) Dass auch der „ager publicus“ keine ursprüngliche Institution ist, daran kann m. E. nicht gezweifelt werden. Auch Mommsen ist im Grunde dieser Ansicht, wenn er dieselbe auch zuerst etwas verklausulirt. Siehe dessen „Röm. Staatsrecht“ III, p. 25: „Wenn auch die Priorität des Geschlechts vor der Gemeinde kaum mehr ist als eine zurechtlegende Abstraktion zweier in der That nur zusammen denkbarer Institutionen, so ist unbestritten diejenige des Geschlechts in dem römischen Gemeinwesen die ursprünglich mächtigere und weichende, die der Gemeinde die ursprünglich schwächere und vorschreitende, demnach nur jenes für das ursprüngliche Bodenrecht der geeignete Träger.“ Dazu ebenda p. 29 (Anm.): „die Geschlechter (aber) sind ursprünglich Individuen.“

Es mag hier auch wieder ein Wort von Pollock and Maitland a. a. O. II p. 242 citirt werden: „We can not think that at the present day any one who has made a serious study of legal history and who weighs his words, will assert that land was owned by corporations, that is by ideal persons, before it was owned by natural persons.“

zu einer Neuverteilung des Ackerlandes nur noch dann zu, wenn keine Agnaten resp. Sapindas da waren. Dieselben konnten daher auch nur noch in diesem Falle eine neue Rodung „ab universis vicinis" vornehmen, ohne in eine Bodenzersplitterung zu verfallen.

Das Edikt des Königs Chilperich endlich hebt die Befugnis der „vicini" zu einer Neuverteilung des Ackerlandes gänzlich auf, und beseitigt damit zugleich auch die Möglichkeit, noch überhaupt, ohne Gefahr einer Bodenzersplitterung, eine neue Rodung „ab universis vicinis" vorzunehmen. Wie auch die Lex Wisigoth. X, Tit. 1,8 ganz direkt bestimmt: „quod a parentibus vel vicinis divisum est posteritas immutare non tentet."

Je mehr Fremde in den Kreis der „vicini" gelangen, um so weniger ist eben der Einzelne noch geneigt, sich einer Neuverteilung des Ackerlandes zu unterziehen.

So bemerkt auch Maine, „Early Instit." p. 188: „As — the community gets to consider itself less an assemblage of blood-relations than a body of co-villagers, each household clings with increasing tenacity to the allotment which it has once obtained, and re-divisions of the land among the whole community, whether at fixed periods or at a death, become rarer and rarer, and at last cease altogether, or survive only as a tradition."

So erklärt sich also auch das allmähliche Verschwinden des „Heimfallsrechtes" der „vicini". Die Folge davon ist dann eine Bodenzersplitterung, oder aber es hören die Rodungen „ab universis vicinis" überhaupt auf, und die Einzelrodung „nemine contradicente" tritt an die Stelle, oder endlich es kommt überhaupt keine neue Rodung mehr vor, sondern es wird dafür nur die Betriebsweise des Ackerbaues eine intensivere.

Man sieht, auch das Edikt des Königs Chilperich vermag der Theorie eines „ursprünglichen Gemeineigentums an Grund und Boden" oder einer „alten deutschen Markgenossenschaft" nicht die mindeste Stütze zu gewähren.

In der Lex Rip., ebenso wie in der Lex. Burg. und der Lex Wisigoth., stossen wir auf den Ausdruck „consortes". Allein es liegt, wie dies schon Fustel de Coulanges („Le probl. des origines de la propriété foncière" a. a. O. p. 358) hervorgehoben hat, nicht der geringste Grund oder Anlass vor, diesen Ausdruck hier in einem anderen Sinne zu nehmen als in demjenigen, welchen derselbe auch bei den Römern hat, d. h. etwas anderes darunter zu verstehen, als einfach Miterben („coheredes") oder deren Rechtsnachfolger.

S. die schon oben citirte Stelle Lex Rom. Burg. (Pertz p. 607): „Agri communis, nullis terminis limitati, exaequationem inter consortes nullo tempore denegandam."
Festus: „sors patrimonium significat, unde consortes dicimus."

Heisst es doch auch in der Lex Burg., tit. 47, 3: „— sortem parentum vel facultatem filii — vindicabunt"; in der Lex Wisigoth. X, tit. 1: „in alieni fundi territorio, in quo ipse consors non est."

In der Lex Baiuw. XII, 8 begegnen wir dem Ausdruck „commarchani": „quotiens de commarchanis contentio nascitur — et ille dicit: Hucusque antecessores mei tenuerunt et in alodem mihi reliquerunt." Allein auch diese „commarchani" sind einfach im Wege der Erbteilung eines Gutes zu Nachbarn gewordene Verwandte oder deren Rechtsnachfolger. Daraus „Markgenossen" oder eine „Gemeinde" zu machen, wie dies bis jetzt geschehen ist, dazu fehlt es wiederum an jedem triftigen Grund.

Heisst es doch z. B. in einer Regensburger Urk. von 776 (s. bei Mone, „Ztschr. für Gesch. des Oberrheins" I, p. 395) von drei Brüdern: „tradimus commarchiam nostram in loco, qui dicitur Eolvespah."

„Marca" bedeutet von Haus aus nichts anderes als Grenze, Gebiet, Territorium = „terminus" oder „finis".

S. Grimm a. a. O. p. 496: „es bezeichnet örtliche Abgrenzung."

Und da die natürliche Grenze des kultivirten Landes durch das noch unkultivirte Land gebildet wird — man denke an das „latissime a suis finibus vacare agros" des Caesar —, so erlangt der Ausdruck „marca" ganz von selbst auch die Bedeutung von noch unkultivirtem oder blossem „Wald- oder Weideland".

S. Grimm a. a. O. p. 497: „Natürliche, älteste Grenze war aber der Wald —". „Ungeheuere Waldungen erstreckten sich durch die meisten Teile des Landes —." „Zwischen den Wäldern auf dem Gefilde siedelten Leute an. Darum nähert sich der Ausdruck „marca" von selbst dem Begriffe „silva"".

S. auch Denman Ross p. 161: „The mark was in early time simply a boundary of uncultivated land separating one settlement from another."

Mit der Zeit aber verwandelt sich immer mehr herrenloses Land in Grundeigentum, und so gelangt auch der Ausdruck „marca" auf ganz natürliche Weise dazu, das zu einem Gute gehörige noch unkultivirte Land oder auch das ganze Gebiet eines Gutes oder einer Herrschaft zu bezeichnen, wie wir denn in den Urkunden unzählige Male auf die Wendung „villa vel marca" oder „marca vel villa" stossen.

Vrgl. Landau a. a. O. p. 117 (Anm.): „Villa und marcha sind — durchweg gleichbedeutend."

Fustel de Coulanges, „Le probl. des origines etc." a. a. O. p. 369: „Une mark est la même chose qu'une villa, c'est-à-dire un domaine."

Form. Sang. 16 (Zeumer I p. 387): „Dedi eidem sponsae meae futureque uxori dotis nomine curtem — in villa —. Si autem ego quocumque casu praereptus fuero, — supradictas res in illa villa N. et in omni marcha illius absque contradictione ullius proximorum aut vicinorum meorum diebus vitae suae possideat" —.

So dass es also den deutschen „Marken" ebenso ergeht, wie den römischen „saltus".

Von Haus aus bezeichnet „saltus" bei den Römern einfach unkultivirtes oder blosses Wald- oder Weideland, das ursprünglich noch Niemandem gehörte.

S. Varro, de ling. lat. V 36: „Quos agros non colebant propter silvas aut id genus, ubi pecus posset

pasci, et possidebant, — saltus nominarunt. Haec etiam Graeci νέμος, nostri nemora."

Festus: „Saltus est, ubi silvae et pastiones sunt —."

Später aber werden aus den bis dahin noch herrenlosen „saltus" grosse Gutsbezirke oder Herrschaften.

S. Frontinus, ed. Lachmann I p. 53: „Frequenter in provinciis, praecipue in Africa — saltus non minores habent privati quam res p. territoria: quin immo multis locis longe maiores sunt territoriis."

Niemals dagegen stossen wir in der fränkischen Zeit auf den Fall, dass eine „Mark" Gemeineigentum wäre oder sich im Eigentum einer Dorfgemeinde befände.

S. Fustel de Coulanges, „Le problème etc." a. a. O. p. 357: „Que la mark fût un territoire commun, c'est ce qui ne se trouve dans aucune des législations germaniques."

In der Lex. Rip. tit. 76 heisst es: „Si quis Ripuarius in silva communi seu regis, vel alicuius locatum materiamen vel ligna fissa abstulerit, XV solidis culpabilis iudicetur. Sic de venationibus vel de piscationibus; quia non res possessa est, sed de ligno agitur." Allein, dass hier mit „silva communis" ein im Gemeineigentum befindlicher Wald gemeint ist, geht aus der Stelle nicht hervor. Die Worte „quia non res possessa est, sed de ligno agitur" lassen vielmehr eher vermuten, dass es sich hier um einen Wald handelt, der nur, für bestimmte Zwecke (Holzlese, Weide), der allgemeinen Benutzung offen steht. Jedenfalls ist die ganze Stelle zu dunkel, um in der vorliegenden Frage, sei es nun in welcher Richtung immer, als Beweismittel dienen zu können.

In Form. Sang. 18 (Zeumer I p. 388) heisst es: „Ego N., cum filia N. de loco N. nomine N. in conjugium accipere — decrevissem, dedi ei dotis nomine in loco N., hoc est in villa N. — usum lignorum vel materiae, pascuarium in communi marcha, sicut mihi et progenitoribus meis competit." Wie man sieht, bezeichnet hier der Aus-

druck „communis marcha“ ein zu einem Gute („villa“) gehöriges, nur im Miteigentum mehrerer Grundherren befindliches oder gemeinschaftlich benutztes Wald- oder Weideland.

Eine Urkunde aus dem Jahre 854 (Trad. Sang. III, 426) enthält den Passus: „Omnem utilitatem, id est in pascuis, in aedificationibus, in lignis caedendis et in omnibus rebus, quibus homo in communi saltu uti potest, utendi potestatem habeamus. Et si quid in eadem saltu adhuc — minime sit comprehensum comprehendendi potestatem habeamus absque ullius infestatione.“ Und in einer Urkunde aus dem Ende des 8. Jahrhunderts (Kindlinger, „Münst. Beitr.“ II, 1) lesen wir: „Est ibi silva communis, in qua — cedant homines sancti Petri ad usum suum, qualemcumque velint, lignum: et si glandes ibidem fiant, nullum tributum dent pro redemptione glandium. In silva Domini, quae singularis est, jus habent cedendi omne lignum praeter quercum et fagum: et si glandes plene nascuntur, secundum sententiam judicum dent redditum de glandibus; si non plene, nihil dent, sed utantur glandibus ut pastum pecorum“. Auch hier bezeichnet „communis saltus“ und „communis silva“ nicht, wie Maurer (Einl. p. 93) angenommen hat, einen im Gemeineigentum der Bauern oder im Eigentum einer Dorfgemeinde befindlichen sondern einen Wald, an welchem den betreffenden Bauern („homines“) nur ein Recht der gemeinschaftlichen oder aber der Mit-Benutzung (im Gegensatz zu der „silva domini quae singularis est“) zusteht oder eingeräumt ist.

Ich erinnere an Baden-Powell a. a. O. II p. 126: „A more common form is the „imperfect“ pattidari, where each proprietor or co-sharer has an area separately enjoyed as his „Sir“, or own holding, and the rest is left common, either let out to tenants or reserved for grazing —.“

Vrgl. auch Denman Ross p. 63: „The first reason why the advocates of the communism theory are in error is, that they have regularly mistaken undivided property for common property —.“ „Another reason is, that they have ignored the distinction between proprietorship and tenancy.“

In Form. Sal. Lindenbrog. 14 (Zeumer p. 276) heisst es: „— trado vobis aliquam rem meam in pago illo, in loco qui dicitur illo, id est mansos tantos — cum terris, silvis, campis, pratis, pascuis, communiis necnon et mancipiis ibidem commanentibus, vel aspitientibus, omnia et ex omnibus, quicquid in ipso loco mea videtur esse possessio vel dominatio." Auch hier bezeichnet der Ausdruck „communia" ein im Eigentum eines Grundherrn befindliches, den Bauern nur zur gemeinschaftlichen Benutzung überlassenes, Land.

Vrgl. Fustel de Coulanges a. a. O. p. 377: „Ces communaux ne sont — pas du tout la copropriété d'un groupe de paysans. Ils font partie d'une villa, c'est-à-dire d'un grand domaine." p. 378: „C'est apparemment une partie du domaine qui — a été abandonnée à l'usage commun des tenanciers pour y faire paître leurs animaux ou y couper du bois."

Man sieht, das „ursprüngliche Gemeineigentum an Grund und Boden" oder die „alte deutsche Markgenossenschaft" besteht mehr in der Fantasie als in der Wirklichkeit.

S. schon Fustel de Coulanges a. a. O. p. 364: „Aussi Maurer ne peut-il fournir aucun exemple — d'un seul village possédant la terre en commun, ni d'une seule association de mark. Pas un exemple de cela ni dans les codes de lois, ni dans les chartes, ni dans les formules d'actes." p. 369: „Maurer a pris des domaines privés pour des terres communes." Derselbe, „L'Alleu et le Domaine rural" (Paris 1889) p. 198: „La societé mérovingienne — n'a pas laissé une seule ligne qui nous autorise à penser qu'elle ait pratiqué un régime de communauté agraire ou de communauté de village. Ce roman, qu'on a introduit depuis une trentaine d'années dans l'histoire, doit en être écarté, du moins si l'on croit comme nous que l'histoire est une science."

Und Denman Ross a. a. O. p. 87: „There is no trace of community of land, i. e. collective or communistic ownership of it, discoverable in these records."

Auch was Inama-Sternegg, „Deutsche Wirtschaftsgeschichte" I, p. 81, bemerkt, dass *„doch von der geläufigen Vorstellung der alten Markgenossenschaft ihr Charakter als*

Wirtschaftsgemeinschaft oder Gemeinwirtschaft übrig" bleibe, hält nicht Stich. Sagt Inama doch selbst ebenda, I p. 406: „In der freien Markgenossenschaft fehlten sowohl die organisatorischen Einrichtungen wie das Verständnis für gemeinwirtschaftliche Aufgaben und Leistungen", und II p. 213: „Die wichtigsten Lebensäusserungen dieser markgenössischen Autonomie, welche in den Weistümern oder Dorfbeliebungen niedergelegt sind, nehmen ihren Anfang doch erst im XII. Jahrhundert."

Von der „geläufigen Vorstellung der alten deutschen Markgenossenschaft" bleibt gar nichts übrig: Das Ganze ist ein Hirngespinnst.

Vom 12. Jahrhundert an taucht bekanntlich in den Urkunden der Ausdruck „Almend" auf. Aber auch nicht zur Bezeichnung eines im Gemeineigentum der Bauern oder im Eigentum einer Dorfgemeinde befindlichen, sondern nur zur Bezeichnung eines Wald- oder Weidelandes, an welchem ein Recht gemeinschaftlicher Nutzung besteht.

Fustel de Coulanges a. a. O. p. 377: „Ce que nous voyons sous le nom d'almend, c'est seulement ces forêts et ces pâquis sur lesquels les paysans avaient la faculté de commune jouissance."

In einer schon von Maurer citirten, aber erst von Fustel de Coulanges richtig gedeuteten Urkunde vom Jahre 1160 (Wurtwein, Nova Subsidia. Dipl., Bd. XII p. 88 ff.) verschenken drei Brüder ein Grundstück, welches sie zusammen von ihren Vorfahren geerbt haben, an ein Kloster: „Tradimus fundum — quem habemus a progenitoribus." Und zugleich cediren sie demselben ihr Weiderecht an einem angrenzenden Walde, an welchem ihnen, wie sie sagen, ebenso wie den Bauern ein Nutzungsrecht zustehe: „silvae quoque adjacentis eidem fundo, vulgari lingua almenda nominatur, quam rustici frequentant, quae juris nostri sicut et illorum esse dinoscitur communione ad omnem utilitatem, fratribus

tradimus pasturam animalium tam equorum quam armentorum et pecorum."

An einer anderen Stelle derselben Urkunde aber sagen sie, dass ihre Vorfahren jenen Bauern „die bürgerlichen Rechte" oder einen „Freibrief" gegeben, den sie mit in die Urkunde aufzunehmen nicht unterlassen wollen, damit er von den neuen Eigentümern des Grundstücks respektirt werde: „Jura etiam civilia eidem fundo competentia, a progenitoribus nostris tradita, huic cartae dignum duximus inserenda, ne forte succedente tempore excidant a memoria." Diese Bauern waren also früher noch Unfreie oder Hörige, die somit dazumal noch kein Eigentumsrecht an dem in Rede stehenden Land gehabt haben können.

Fustel de Coulanges, „Le problème des origines" etc., a. a. O. p. 379: „Libres en 1150, ils étaient auparavant colons, serfs, ou villani du propriétaire" —. „Voilà donc des paysans qui ont des droits d'usage dans une forêt, mais ces droits d'usage ne viennent nullement de ce que ces hommes eussent été autrefois les propriétaires de la forêt ou du sol entier, car plusieurs générations auparavant, le domaine entier avait appartenu à un propriétaire et ces hommes avaient été ses serviteurs; ils avaient l'usage de la forêt, à titre de tenanciers, et cet usage leur avait été laissé lorsqu'ils étaient devenus hommes libres."

In einer Urkunde vom Jahre 1270 (s. bei Mone a. a. O. I, p. 371) heisst es: „Nos Otto senior, comes de Eberstein — adicimus, quoque, quod tempore guerre vel alia necessitate incumbente prefati monachi pro alendis peccoribus dictis pratis tamquam propriis uti possunt, et semper et ubique almendis nostris tam in villa prefata quam alias per totum dominium nostrum constitutis". — Auch hier ist, wie man sieht, die Allmend ein im Eigentum eines Grundherrn befindliches Land („nostra almenda"!)

In den schweizer Rechtsquellen stossen wir bis zum 15. und 16. Jahrhundert noch auf keinerlei Bestimmungen, welche die Benutzung der „Almend" auf bestimmte Personen beschränkten.

S. v. Miaskowski, „Die schweiz. Almend“ (Leipzig 1879), p. 86: „So lange die Landbevölkerung der Schweiz nicht zahlreich war und sich nur langsam vermehrte und so lange noch im Verhältnis zu Acker und Wiese ausreichende Wald- und Weidestrecken vorhanden waren, lag kein Bedürfnis nach einer rechtlichen Fixirung derjenigen Personen vor, welchen allein die Berechtigung, die Allmende zu nutzen, zustand. Es darf uns daher nicht befremden, wenn wir in den Rechtsquellen bis zum XV. und XVI. Jahrhundert nur selten auf Bestimmungen über diesen Gegenstand stossen.“ — „Und wo wir ausnahmsweise die Allmendberechtigung bereits früher erwähnt finden, da geschieht es weniger in der Form der Mitteilung einer Rechtsnorm, als in der der Beschreibung eines thatsächlichen Zustandes. Dieser Zustand charakterisirt sich dadurch, dass alle Ansässigen Anteil an der gemeinen Mark hatten, aber nicht nach bestimmten Regeln, sondern jeder nach seinem Bedürfnis.“

Geht daraus nicht deutlich hervor, dass die schweizerische Almend damals noch überhaupt kein Gegenstand eines Eigentumsrechtes war?

Ich erinnere wieder an Baden-Powell a. a. O. I p. 128: „In the ordinary village of Manu the individual cultivators — make use of the adjacent waste for grazing and wood-cutting, but do not claim it as theirs.“ — „There is (in Manu) nothing like a tribal or a joint ownership on the part of the body of cultivators or holders of land in the „gramam“ or village.“ II p. 224: „The waste area adjoining such a village, was used for grazing, cutting fuel etc., but the village cultivators never thought of it as their common property.“

Vrgl. auch Pollock and Maitland a. a. O. I p. 608 (gegen Nasse): „Who then owned those twelve score acres of pasture and heath over which „the whole township of Gamlingay“ had rights of commons? Perhaps this question has never yet been considered by the lords or tenants of Gamlingay. So long as certain land is regarded as doomed for ever to be pasture land and so long as every one knows how many beasts he may turn out on it, the question as to the ownership of the soil docs not arise and is not answered.“ — „We must not be quick to say that in the past the township of Gamlingay has owned this soil, far truer may it be to say that in the past this soil was owned by no one, that the idea of ownership has never been applied to it.“

So wenig wie in Deutschland stossen wir irgendwo anders auf ein „ursprüngliches Gemeineigenthum an Grund und Boden“.

So bemerkt Pollock and Maitland a. a. O. I p. 620 mit Bezug auf England: „anything that even by a stretch of language could be called a communal ownership of land, if it had ever existed, had become a rare and anomalous thing before the stream of accurate documents begins to flow. But what we see will tend to make us believe that it was much rather as a mere group of co-owning individuals than as a corporation that the members of the vill thought of themselves when they had a chance of applying either the one idea or the other.“

Auch in Russland hat es „kein ursprüngliches Gemeineigentum an Grund und Boden“ gegeben.

Wie Ciçerin nachgewiesen hat, verdankt die altrussische Gemeinde ihren Ursprung einzig und allein der Verpflichtung zur Entrichtung der Steuern.

Vrgl. die schon oben citirte Stelle bei Keussler: „Ihre Bedeutung beruhte auf der Entrichtung der Steuern, die auf das gesamte Gemeindeland aufgelegt waren; hierin allein lag die Einheit der Gemeinde, und hierdurch erlangte sie den Charakter einer solchen, die einzelnen Personen hatten sonst nichts gemein mit einander.“

Dieselbe ist daher auch nicht aus einer assoziationsweisen Besiedlung des Landes hervorgegangen oder durch freie Vereinbarung („contrat social“) entstanden, sondern zwangsweise, durch die Regierung, organisirt worden, wie sie denn auch „im Grossen und Ganzen aus mehreren, von einander getrennt liegenden Ansiedelungen bestand.“

S. v. Keussler a. a. O.: „Die russische Gemeinde hat sich nicht naturwüchsig entwickelt, ist keine durch freie Vereinbarung zustande gekommene Genossenschaft, sondern ist von der Regierung organisirt.“ Und derselbe I p. 64.

Ganz auf dieselbe Weise ist in Indien und bei den Kelten die Gemeinde entstanden.

Ich erinnere an Baden-Powell, a. a. O. I p. 106: „It is true that for Government purposes these holdings are artificially grouped into circles of some kind, and that some sort of headman, or chief over the circle is recognized, partly as a matter of social convenience, partly as a matter of the management with a view to the collection of revenue or taxes.“ I p. 98: „To collect this revenue, the ruler appointed or recognized not only a headman and accountant in each village but also a hierarchy of graded officials in districts or minor divisions of territory formed for administrative purposes.“ II p. 222: „The village in Oudh is — a small arbitrary revenue division.“ II p. 537: „In the hills and in the southern river-tracts (Panjab) villages, in the proper sense of the term, hardly exist; we have merely aggregates of a few separate holdings which have been clubbed together for revenue purposes into mauzas.“ III p. 419: „There are no village-boundaries in Assam except in the Kamrup district and other places cadastrally surveyed.“ S. auch II, p. 99: „The student must not expect to find that the existing communities are really „archaic“ —; many of them — date hardly a century back.“

Seebohm, „The english village community“ p. 195 über die alten Waliser: „Several homesteads were grouped together in „maenols“ or „trevs“ for the purpose of the payment of the gwestra“. p. 199: „The homesteads or tyddyns — were scattered over the country side — but they were artificially grouped together for the purpose of the payment of the food-rent.“

Das heisst: Die Gemeinde war, um mich eines Gierkeschen Ausdrucks zu bedienen, bei allen diesen Völkern von Anfang an ein „Herrschaftsverband“, keine (freie) „Genossenschaft“.

Vrgl. Pollock and Maitland a. a. O. I p. 678: „The communities of the land are far more often the bearers of duties than of rights.“

Und bei den Deutschen allein soll das anders gewesen sein? Dafür müsste man doch irgendwelche positive Beweise oder Anhaltspunkte haben.

Doch um speziell auf Russland zurückzukommen, so hat Bêlajew gegen Ciçerin geltend gemacht, dass die altrussische Gemeinde ein Recht der Landverteilung gehabt habe.

S. bei v. Keussler I. p. 14: „Die Gemeinde verfügte über das Land und verteilte dasselbe je nach Erfordernis an ihre Mitglieder. Denen, die mehr Land bebauen und mehr Steuern bezahlen konnten, gab sie mehr Land, anderen weniger, wie das aus zahlreichen Akten des 16. Jahrhunderts ersichtlich ist."

An der Thatsache selbst ist nicht zu zweifeln. Allein daraus folgt doch noch nicht, dass die Gemeinde ein Eigentumsrecht an Grund und Boden hatte. Jenes „Verfügungsrecht" der Gemeinde über das Land war, soweit wir sehen können, nur eine im Interesse der Aufbringung der Steuern der Gemeinde von seiten des Staates resp. Landesfürsten, oder aber des Grundherrn, eingeräumte rein administrative, dem Recht der Expropriation analoge, Befugnis, aber kein Eigentumsrecht an Grund und Boden.

Sobald einmal an die Stelle der aliquoten Steuern fixe getreten sind, liegt es nahe, die ganze Gemeinde für den Gesamtbetrag derselben solidarisch haften zu lassen. Und so war auch in Russland die ganze Gemeinde solidarisch haftbar für die Grundsteuer.

S. v. Keussler a. a. O. I p. 26: „Die Gemeinden sind dem Staate verantwortlich — für die Entrichtung der Steuern und Leistungen."

S. auch Engelmann a. a. O. p. 25 ff.

Gerade so, wie das noch heute in Indien der Fall ist.

S. Denman Ross a. a. O. p. 204: „The corporative character, which the observers of the Hindu village community have described and so much insisted upon, is due to the fact that the heirs in the village are held collectively responsible for the payment of the taxes."

Und Baden-Powell a. a. O. I p. 203 „As regards Government and the liability for revenue, the village body is the ideal proprietor intermediate between the individual land-holders or sharers and the State." I, 623 (Anm.): „as the landlord was given a fixed revenue-liability, so were all tenants given a fixed rent-liability."

Und daher war auch der Gemeinde von seiten des Staates die Befugnis eingeräumt, unter Umständen, wenn es das Interesse der Aufbringung der Steuern erheischte, in die Besitzverhältnisse der Einzelnen einzugreifen und eine Neuverteilung des Landes vorzunehmen.

Wie denn auf dem „weissen" Lande, wo der Grundherr für die Steuern haftete, der Gemeinde ganz dieselbe Befugnis von seiten des Grundherrn eingeräumt war.

S. v. Keussler I p. 26: „Im 14. und 15. Jahrhundert war es noch eine, wenn auch nicht seltene, Ausnahme, dass durch fürstliches Privileg einzelnen Grundherren persönlich die Oberherrlichkeit über Gemeinden verliehen wurde, wonach die direkten Beziehungen solcher Gemeinden zum Staate aufgehoben wurden, und der Grundherr in allen Angelegenheiten die Mittelsperson zwischen der resp. Gemeinde und dem Staate bildete." I p. 106: „Die Grundherren — überliessen, um es nicht mit den einzelnen Bauern zu thun zu haben, der Gemeinde die Verfügung über das in der Nutzung ihrer Glieder befindliche Land; der Gutsherr haftete nämlich — für das rechtzeitige Einfliessen der Steuern von allen männlichen Seelen."

Der schlagendste Beweis dafür, dass jene Befugnis nicht aus einem Eigentumsrechte der Gemeinde an dem Grund und Boden, sondern einzig und allein aus der solidarischen Haftbarkeit der Bauern für den Gesamtbetrag der auf dem Grund und Boden lastenden Steuern oder Abgaben hervorgegangen, liegt darin, dass die Gemeinde kein Land veräussern konnte.

S. v. Keussler a. a. O. I, 22: „Gemeindeland konnte nicht ver- und gekauft werden, selbst nicht vom Fürsten, wie aus vielen Verträgen ersichtlich."

Nur der einzelne Bauer konnte seinen „Utschastok" verkaufen, „unter der Bedingung, dass der Käufer die Zahlung der Steuern und Lasten übernahm, widrigenfalls er seines Kaufes verlustig wurde". (v. Keussler I, p. 22.) Doch besass darum auch der einzelne Bauer kein Eigentumsrecht, sondern nur ein Nutzungsrecht, an Grund und Boden.

S. v. Keussler a. a. O.: „Uebrigens veräusserte der Bauer eigentlich das Land selbst nicht, vielmehr nur das ihm zustehende Nutzungsrecht an demselben.“

Das heisst: das „Gemeindeland“ war ursprünglich noch überhaupt kein Gegenstand eines Eigentumsrechtes.

Jene solidarische Haftbarkeit der Bauern für den Gesamtbetrag der auf dem Grund und Boden lastenden Steuern und die daraus hervorgegangene Befugnis der Gemeinde, das Land so zu verteilen, wie es dem Interesse der Aufbringung der Steuern jeweilen am meisten entsprach, scheint es auch erst gewesen zu sein, welche in Russland zur „Feldgemeinschaft“ oder zum Flurzwange geführt hat.

Denn früher, im 14.—15. Jahrhundert, konnte noch der russische Bauer nicht nur „auf demselben „Utschastok“ sein ganzes Leben hindurch bleiben und denselben seinen Erben hinterlassen“, sondern er war auch „in Betreff der Bestellung seines Landanteiles“ noch „vollständig frei und unbehindert“. „Er konnte nach eigenem Gutdünken diesen Teil des Landes beackern, jenen brach liegen lassen, mit Umzäunung zum Garten machen, Bauten auf demselben aufführen etc. Die Gemeinde mischte sich hierin gar nicht.“ — „In Betreff der Bestellung seines Landes war er vollständig unabhängig.“ (v. Keussler, nach Bělajew, a. a. O. I, p. 22 und 67.)

Desgleichen ist auch die „glebae adscriptio“ in Russland, gerade so wie im römischen Kaiserreich [1]), erst eine Folge jener Haftbarkeit der Bauern resp. des über ihnen stehenden Grundherrn für den Gesamtbetrag der Steuern gewesen: Um dem Boden die Steuerkraft zu sichern, hielt man es für notwendig, demselben auch die Arbeitskraft durch rechtliche Mittel zu sichern.

1) Vrgl. Fustel de Coulanges, „Le Colonat Romain“, in „Recherches sur quelques probl. d'histoire“, p. 87 u. ff.; Weber, „Röm. Agrargesch.“ p. 206. U. s. w.

S. v. Keussler a. a. O. I p. 70: „Schon im 14. und 15. Jahrhundert konnte der russische Bauer nur dann „die Gemeinde verlassen, wenn er einen Stellvertreter schaffte oder die Gemeinde auf andere Art in Betreff der Steuerquote sicherstellte."

Engelmann a. a. O. p. 27: „In der 2. Hälfte der Regierung des Zaren Iwan des Schrecklichen dürfen die auf schwarzem Lande sitzenden Bauern ihr Verhältnis nur kündigen und ihre Gemeinde nur verlassen, wenn sie einen anderen stellen, der alle ihre Verpflichtungen übernimmt." — „Durch solche Massregeln sucht die damalige Verwaltung die Steuerkraft der schwarzen Gemeinden zu erhalten." p. 28: „Was bei den schwarzen Bauern auf dem Wege „amtlicher Gepflogenheit" eingeführt wird, das Recht, dem Bauer die Kündigung zu versagen und ihn zum Bleiben zu zwingen, das wird dann auch Klöstern und Gutsbesitzern durch besondere Gnadenbriefe verliehen." „Die Dienstleute, die keine solchen Privilegien zu erlangen vermögen, suchen sich zu helfen durch Kontrakte, in denen vermittelst besonderer Klauseln dem Bauer die Kündigung erschwert oder unmöglich gemacht wird, oder endlich durch Gewalt." — Ende des 16. Jahrhunderts wird dann, mittelst Ukas vom 21. Nov. 1597, jedem Gutsbesitzer die Befugnis eingeräumt, die auf seinem Lande angesiedelten Bauern „nicht fortzulassen, und falls sie weggezogen sind, sie zurückzufordern mit Weib und Kind, mit Hab und Gut." „Dieses Rückforderungsrecht kann jedoch immer nur im Laufe von 5 Jahren geltend gemacht werden und erlischt durch Ablauf dieser Verjährungsfrist." „Diese Klage steht dem Berechtigten zu nicht nur gegen den Bauer, der ihn wider diesen Ukas verlassen hat, sondern auch wider den Grundbesitzer, der einen fremden Bauer bei sich aufgenommen und angesiedelt hatte." (Engelmann a. a. O. p. 33.) Durch das Gesetzbuch von 1640 wird schliesslich auch noch diese Verjährungsfrist aufgehoben und damit ist in Russland die „glebae adscriptio" eine vollendete Thatsache. Ganz so wie es Cod. Justin. XI, 48, 23 heisst: „semper terrae inhaerent, quam semel colendam patres eorum susceperunt."

Sobald aber der Bauer einmal „an die Scholle gebunden" oder seiner Freizügigkeit beraubt ist, unterscheidet sich die Dorfgemeinde nur noch wenig von der „familia rustica".

Wie es Cod. Just. XI, 48, 21 heisst: „quae etenim differentia inter servos et adscripticios intellegetur, cum uterque in domini sui positus est potestate?"

Treffend bemerkt Fustel de Coulanges („Le problème des origines etc.“ a. a. O. p. 414), gegen Laveleye polemisirend, bezüglich des russischen „Mir“: „Loin d'être la propriété collective, le mir est un servage collectif.“

Das ist es, was von dem vermeintlichen „ursprünglichen Gemeineigentum an Grund und Boden“ in Russland übrig bleibt!

Fassen wir alles über das „ursprüngliche Gemeineigentum an Grund und Boden“ Gesagte zusammen, so ist „die vierfache Wurzel“ dieser ganzen Theorie folgende:

Erstens hat man als „res communis“ behandelt, was noch eine „res nullius“ war.

Zweitens hat man für Gemeineigentum gehalten, was nur eine nicht vollkommen durchgeführte Erbteilung (pro indiviso) oder ein Miteigentum (condominium) war.

Drittens hat man für ein Eigentumsrecht der Bauern an Grund und Boden gehalten, was nur ein mehr oder weniger precäres „ius in re aliena“ oder Nutzungsrecht derselben an einem im Eigentum eines oder mehrerer Grundherren befindlichen Land war.

Und viertens hat man für ein Eigentumsrecht der Gemeinde an Grund und Boden angesehen, was nur eine rein administrative Befugnis derselben war.

Berichtigungen.

p. 13, Zeile 3: Das Citat über die Maoris hat wegzufallen, da die Maoris nicht mehr auf der untersten wirtschaftlichen Stufe stehen.

p. 36, Zeile 15 muss es heissen: Tencterer statt Teucterer.

p. 68, Anm. muss es heissen: Coulanges statt Conlanges.

Zu p. 80 Anm. Das hier („obwohl etc.") Gesagte bezieht sich natürlich nur auf den sog. Randbezirk, dessen Hauptort Johannisburg ist.

p. 84, Anm. muss es heissen: we statt whe.

p. 112, Zeile 44 muss es heissen: in these countries statt in the countries.

p. 127, Zeile 12 von unten muss es heissen: jugera statt jugeros.

p. 143, Anm. 1 muss es heissen: consensu statt concensu.

p. 157, Zeile 12 von unten muss es heissen: Tscherkessen. Siehe o. p. 103 statt V p. 103.

p. 166 muss es in der Anmerkung Zeile 5 von unten pascuorum statt pascuarum heissen.

Zusatz

zu der Anmerkung p. 120: Auch braucht das gerodete oder Ackerland keineswegs immer in der unmittelbaren Nähe der Wohnstätten zu liegen. Siehe z. B. Pallas, „Reise durch versch. Prov. etc." II p. 389: „In Sibirien ist die durchgängige Gewohnheit, den Acker 8, 10, ja 20 Werst vom Dorfe anzulegen, wovon die Bauern keine andere Ursache anzugeben wissen, als diese, dass man, nach der allgemeinen nachlässigen Gewohnheit, das Vieh auch ausser den Befriedigungen, die man auf einige Werste zur Hütung um die Dörfer zieht, ohne Aufsicht weiden lässt, welches also das Getreide beschädigen würde, wenn man dieses nicht durch eine genugsame Entfernung der Aecker verhütete." Und Du Chaillu, „Explor." p. 51 über die Mpongwes: „Their plantations are never near their villages and often many miles away." Vrgl. auch die oben p. 56 citirte Stelle bei v. Middendorf über die Kirgisen.

Inhalt des I. Teils.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 1477

